Die Entwicklung der deutschen Privatversicherung in den letzten fünfzehn Jahren.

(Eine geschichtlich-statistische Studie.)

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
hohen staatswirtschaftlichen Fakultät
der
Ludwig Maximilians-Universität München
vorgelegt von

Friedrich Ernst
aus München.

München 1913
Bickel Söhne, Kunstanstalten und Druckereien, München II.

Die Entwicklung der deutschen Privatversicherung in den letzten fünfzehn Jahren.

(Eine geschichtlich-statistische Studie.)

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
hohen staatswirtschaftlichen Fakultät
der
Ludwig Maximilians-Universität München
vorgelegt von

Friedrich Ernst
aus München.

München 1913
Bickel Söhne, Kunstanstalten und Druckereien, München II.

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät.

Referent:

Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D. Professor Dr. Georg von Mayr.

Benützte Quellen.

Annalen des gesamten Versicherungswesens, Jahrgang 26 bis 42; Leipzig 1895—1911.

Assekuranz-Jahrbuch; begründet von A. Ehrenzweig, Herausgeber R. C. Sueß, Jahrgang 18—33; Wien 1895—1912.

Baumgartner E., Zeitschrift für Versicherungsrecht und -Wissenschaft. Internationales Organ für das gesamte Versicherungswesen; Straßburg 1895—1899.

Bleicher, Die Volksversicherung. Ein Beitrag zur Versicherungspolitik; Berlin 1904.

Brämer H. u. K., Das Versicherungswesen; Leipzig 1894.

Broecker, Technik der Lebensversicherung; Berlin 1910.

Deutsche Versicherungszeitung; herausgeg. von Elsner; Jahrgang 36—52; Berlin 1895—1911.

Ehrenberg, Die Rückversicherung; Leipzig-Hamburg 1885.

Ehrenberg, Versicherungsrecht, Bd. 1; Leipzig 1893.

Ehrlich, Die Viehversicherung im Deutschen Reiche und ihre geschichtliche Entwicklung; Leipzig 1901.

Georgii, Die Haftpflichtversicherung im Entwurfe eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag; Stuttgart 1904.

Gerhard, Hagen, v. Knebel-Doeberitz, Broecker, Manes, Kommentar zum Deutschen Reichsgesetze über den Versicherungsvertrag; Berlin 1908.

Gierke, Die Haftpflichtversicherung und ihre Zukunft; Stuttgart 1907.

Hagen, Die öffentlich-rechtliche Regelung des Privatversicherungswesens in Deutschland; Berlin 1900.

Hager, Streifzüge in das Gebiet der Volksversicherung; Köln 1903.

Herzfelder, Das Problem der Kreditversicherung mit besonderer Berücksichtigung der berufsmäßigen Auskunftserteilung und des außergerichtlichen Vergleichs; Leipzig 1904.

Herzog, Die Praxis der Transportversicherung; Berlin 1909.

Hiestand, Grundzüge der privaten Unfallversicherung; Stuttgart 1900.

Horst E., Leitfaden zum Studium der Grundsätze und Einrichtungen des Versicherungswesens; Prag 1905.

Irányi B., Die deutschen Privatversicherungsgesellschaften, 1896—1910; Wien.

Irányi B., Die Resultate der deutschen Versicherungsgesellschaften, 1896—1910; Wien.

Kaiserliches Aufsichtsamt für Privatversicherung,
  Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung, Jahrgang I—X; Berlin 1902—1911.
  Versicherungsstatistik (für 1902—1910) über die unter Reichsaufsicht stehenden Unternehmungen; Berlin 1905—1912.
  Die Entwicklung des privaten Versicherungswesens unter Reichsaufsicht in dem Jahrfünft 1902—1906; Berlin 1909.

Karup, Handbuch der Lebensversicherung; Leipzig 1885.

Kleeberg, Wasserleitungsversicherung (in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft); 1902.

v. Knebel-Doeberitz, Das Feuerversicherungswesen in Preußen; Berlin 1903.

v. Knebel-Doeberitz und Broecker, Das private Versicherungswesen in Preußen; Berlin 1902.
  Bd. 1. Die Aufsicht des Reiches und der deutschen Bundesstaaten über die privaten Versicherungsunternehmungen.
  Bd. 2. Das Sterbekassenwesen in Preußen.

Kohl, Maschinenversicherung (in der Deutschen Versichertenzeitung, 1. Bd. 1905).

v. Liebig, Das Deutsche Feuerversicherungswesen; Berlin 1911.

— —, Beiträge und Vorschläge zum Problem der Kreditversicherung; Berlin 1905.

Manes, A., Diebstahlversicherung; Berlin 1899.

— —, Die Haftpflichtversicherung, ihre Geschichte, wirtschaftliche Bedeutung und Technik insbesondere in Deutschland; Leipzig 1902.

— —, Versicherungswissenschaft auf deutschen Hochschulen; Berlin 1904.

— —, Versicherungswesen; Leipzig 1905.

Manes A., Moderne Versicherungsprobleme; Berlin 1906.

— —, Einführung in die Praxis der Privatversicherung. Eine Sammlung von Formularen und Aktenstücken; Tübingen 1907.

— —, Mietverlustversicherung; Berlin 1908.

— —, Versicherungslexikon; Tübingen 1909.

— —, Grundzüge des Versicherungswesens; Leipzig 1911.

Manes-Hagen, Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen; Tübingen 1909.

Masius, Rundschau der Versicherungen, Jahrgang 7—23; Leipzig 1895—1911.

Moldenhauer, Die industriellen und landwirtschaftlichen Haftpflichtversicherungsverbände; Berlin 1907.

Moldenhauer, Allgemeine Versicherungslehre; Leipzig 1911.

Rasp und Rehm, Bemerkungen zur Frage der Verstaatlichung der privaten Mobiliar-Brandversicherung in Bayern (und in einigen anderen Staaten); München 1908.

Reuling, Grundlagen der Lebensversicherung; 1908.

Rohrbeck, Organisation der Hagelversicherung vornehmlich in Deutschland; Berlin 1909.

v. Thuemen, Geschichte des Hagelversicherungswesens in Deutschland bis zum Jahre 1895 und seine gegenwärtige Gestaltung; Dresden 1896.

Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft:
  Heft 2: Kritik des Gesetzentwurfes über den Versicherungsvertrag. Von Prof. Dr. V. Ehrenberg u. v. a. Berlin 1904.
  Heft 3: Vorschläge zur Förderung der Versicherungswissenschaft. Materialien zur Besteuerung der Versicherung. Von Prof. Dr. Moldenhauer u. v. a. Berlin 1904.
  Heft 6: Die Steuergesetzgebung der deutschen Bundesstaaten über das Versicherungswesen. Von Prof. Dr. A. Emminghaus u. v. a. Berlin 1905.
  Heft 8: Das Problem der Aufsichtsrathaftpflicht und ihrer Versicherung. Von Prof. Dr. Warschauer u. v. a. Berlin 1906.
  Heft 10: Die Gewinnbeteiligung der Versicherten bei den im Deutschen Reiche arbeitenden Lebensversicherungsgesellschaften. Vom Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung. (Geheimrat Dr. Broecker.) Berlin 1906.
  Heft 12: Kulturaufgaben des Versicherungswesens. Von Direktor Dr. Bischoff. Berlin 1907.
  Heft 13: Überblick über die landesrechtlichen, die Feuerversicherung betreffenden Vorschriften. Von Justizrat Dr. Domizlaff. Berlin 1907.
  Heft 15: Das künftige Rückversicherungsrecht. Von Prof. Dr. V. Ehrenberg. Berlin 1908.
  Heft 21: Kapitalanlagen der Versicherungsanstalten in Staatspapieren. Von Direktor Dr. Bischoff u. v. a. Berlin 1911.
  Heft 22: Die Vorarbeiten zur Herstellung gemeinsamer deutscher Sterblichkeitstafeln. Von Direktor Dr. Schmerler und Direktor Linde. Berlin 1911.
  Sammlung von Versicherungsbedingungen deutscher Versicherungsanstalten.
    1. Teil: Feuerversicherung. Berlin 1908.
    2. Teil: Lebensversicherung. Berlin 1909.
    3. Teil: Transport-, Hagel-, Viehversicherung. Berlin 1910.
    4. Teil: Unfall- und Haftpflichtversicherung. Berlin 1910.

Wallmanns Versicherungszeitschrift. Jahrgang 29—45; 1895 bis 1911.

Wörner, Grundriß der allgemeinen Versicherungslehre; Leipzig 1910.

— —, Besondere Versicherungslehre; Leipzig 1908.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Herausgegeben vom Deutschen Verein für Versicherungs-Wissenschaft. Bd. 1—11. Berlin 1901—1911.

Zeitschrift für Versicherungswesen. Herausgegeb. von J. Neumann. Jahrgang 19—35; Berlin 1895—1911.

Inhaltsverzeichnis.

Inhaltsverzeichnis der die statistischen Tabellen enthaltenden Beilage:

Einleitung.

Der Begriff „Privatversicherung" ist kein einheitlich feststehender. Manes definiert die Privatversicherung als die Gesamtheit derjenigen Versicherungsverhältnisse, welche einer sozialpolitischen Grundlage entbehren. Wörner hingegen versteht unter Privatversicherung die Gesamtheit derjenigen Versicherungsverhältnisse, deren Begründung durch Vertrag bei einem freien privatwirtschaftlichen Versicherer erfolgt. Er scheidet die gesamte Versicherung in private und öffentliche und letztere wieder in staatliche und soziale Versicherung.

Es ist nicht Zweck der nachfolgenden Abhandlung, zu untersuchen, welcher Auffassung mehr beizustimmen ist. Tatsache ist, daß die Frage, ob ein Unternehmen privaten oder öffentlichen Charakter hat, oft recht schwierig zu beantworten ist. Es sei diesbezüglich verwiesen auf die Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung, 2. Jahrgang 1903, S. 104, ferner auf die Ausführungen auf S. 34 Anm. 3 in Manes-Hagen, Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen, Tübingen 1909, sowie auf den Artikel „Privatversicherung" in Manes' Versicherungslexikon, Tübingen 1909.

Im allgemeinen wird die von Manes gegebene Definition bevorzugt. Sie wurde auch der nachfolgenden Abhandlung zugrunde gelegt, die demgemäß auch die Ergebnisse der (wenigen) öffentlichen Hagel- und Viehversicherungsanstalten, sowie der (zahlreicheren) öffentlichen Feuerversicherungsanstalten (Feuersozietäten) umfaßt.

Die Grundlagen zu Untersuchungen über die Entwicklung der deutschen Privatversicherung bilden vor allem statistische Tabellenwerke über die jährlichen Ergebnisse der Unternehmungen. Allein die Auswahl ist hierin eine sehr beschränkte.

Die amtliche Reichsstatistik über die deutsche Privatversicherung, veröffentlicht vom Kaiserlichen Aufsichtsamte in Berlin, ist erst vom Jahre 1902 ab erschienen. Dieselbe umfaßt jedoch nur die Ergebnisse der unter Reichsaufsicht stehenden Unternehmungen, während die Ergebnisse der keiner behördlichen Beaufsichtigung unterliegenden Unternehmungen (zu diesen gehören die Unternehmungen, welche die Versicherung gegen Kursverluste oder die Transportversicherung oder ausschließlich die Rückversicherung*) betreiben), sowie die Resultate der lediglich in einzelnen Bundesstaaten tätigen und daher der Reichsaufsichtsbehörde nicht unterstellten Unternehmungen unberücksichtigt bleiben. Die amtliche Landesstatistik in Deutschland berücksichtigt das private Versicherungswesen nur in sehr beschränktem Maße. Für eine Arbeit, welche die statistischen Ergebnisse sämtlicher Zweige der deutschen Privatversicherung im Zeitraum der letzten fünfzehn Jahre (1896 bis 1910) umfassen soll, konnten demnach die vorhandenen amtlichen Veröffentlichungen nicht verwertet werden.

Es mußte daher auf die vorhandenen Privatstatistiken zurückgegriffen werden. Einzelne Gesellschaften, die meisten Fachzeitschriften, ferner auch verschiedene Tageszeitungen bringen alljährlich Statistiken über die Ergebnisse der Versicherungsunternehmungen. Allein dieselben sind oft nur für einzelne Versicherungszweige ausgearbeitet und kranken meist daran, daß sie nicht in jedem Jahre vom gleichen, einheitlichen Standpunkte aus bearbeitet sind. Auch sind derartige Statistiken nur mit größter Vorsicht zu benützen, da sie sehr oft eine ganz bestimmte Tendenz verfolgen. Die in der Literatur allgemein als am meisten zuverlässig anerkannte Privatstatistik ist die von B. Israel, seit 1897 von B. Iranyi bearbeitete Statistik, die jährlich in dem bekannten, nunmehr im 33. Jahrgang vorliegenden Assekuranz-Jahrbuch, begründet von A. Ehrenzweig, herausgegeben von R. C. Sueß in Wien, erscheint. Die Bände 19—33 dieses Jahrbuches wurden denn auch als statistische Quelle für die nachfolgende Abhandlung benützt. Die Statistik von Israel bzw. Iranyi umfaßt die Ergebnisse von sämtlichen deutschen Gesellschaften, welche Geschäftsberichte veröffentlichen, sowie die Ergebnisse der öffentlichen Feuer-, Hagel- und Viehversicherungsanstalten und die Ergebnisse der kleinen Feuerversicherungsvereine Preußens. Die Daten für die letzteren sind der preußischen amtlichen Statistik entnommen, die jedoch mit ihren Veröffentlichungen nach dieser Richtung erheblich im Rückstande ist, so daß für jedes Jahr des beobachteten Zeitabschnittes die gleichen Ziffern aufgeführt werden mußten, was jedoch im Hinblick auf die geringen Veränderungen, denen diese Vereine unterworfen sind, ohne besondere Bedeutung ist.

Auf fast allen Gebieten des privaten Versicherungswesens sind in Deutschland außerdem noch zahlreiche kleine Vereine tätig, über deren Ergebnisse jedoch keinerlei Material vorhanden ist und deren Resultate daher auch nicht mit einbezogen werden konnten. Im Verhältnis zu den gewaltigen Ziffern, die sich aus dem Gesamtblatt der Statistik ergeben, (Tabelle 53—55), dürften jedoch die Ergebnisse dieser Vereine an Bedeutung verlieren. Iranyi schätzt ihre Prämieneinnahmen höchstens auf 1 % der in der Gesamtstatistik aufgeführten Gesamtprämieneinnahme.

Die nachfolgende, in drei Teile gegliederte Abhandlung will einen historischen und statistischen Überblick über den Entwicklungsgang der deutschen Privatversicherung in den letzten fünfzehn Jahren (umfassend die Jahre 1896—1910) geben.

Im ersten Teil — dem Allgemeinen Teil — wird ein zusammenfassender historischer Überblick über den Gang der Weiterentwicklung der deutschen Privatversicherung im allgemeinen gegeben, wobei, um Wiederholungen nach Möglich-

*) Seit 1. Januar 1909 sind auch die Rückversicherungsunternehmungen teilweise der Beaufsichtigung unterworfen.

keit zu vermeiden, gleichzeitig die für alle oder doch für mehrere Versicherungszweige wichtigen Tatsachen erörtert werden.

Im zweiten Teil — den Einzeldarstellungen — wird jeder der einzelnen Versicherungszweige gesondert behandelt. Zurückverweisungen auf den Allgemeinen Teil, zuweilen auch Wiederholungen, konnten im Interesse der Übersichtlichkeit und der Gewinnung eines möglichst lückenlosen Bildes nicht immer vermieden werden. Am Schlusse einer jeden Einzeldarstellung folgt eine kurze Erläuterung der hiezu gehörigen statistischen Tabellen.

Der dritte Teil umfaßt die Statistik über die Ergebnisse der einzelnen Zweige der deutschen Privatversicherung. Ergänzend hiezu bringen die statistischen Tabellen 53—55 eine Zusammenfassung der Ergebnisse der sämtlichen Versicherungszweige.

Was den Allgemeinen Teil und die Einzeldarstellungen betrifft, so wurden von den in der Quellenangabe aufgeführten Werken neben den Werken von Manes vorzugsweise die im Assekuranz-Jahrbuch sowie in den verschiedenen Fachzeitschriften enthaltenen historischen Überblicke über den Verlauf der einzelnen Jahre benützt. Nach dem Erscheinen der Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung (ab 1902) lehnt sich die Darstellung der Weiterentwicklung der deutschen Privatversicherung im wesentlichen an die in den Veröffentlichungen des Aufsichtsamtes enthaltenen Ausführungen an, wobei jedoch im engen Rahmen dieser Abhandlung aus der Fülle des in den Veröffentlichungen des Aufsichtsamtes enthaltenen Materials nur die wesentlichen Vorgänge in der Weiterentwicklung des privaten deutschen Versicherungswesens Erwähnung finden konnten.

Für die Ausarbeitung der Statistik ist, wie bereits oben erwähnt wurde, lediglich die in den Jahrgängen 19—33 des Assekuranz-Jahrbuches enthaltene, alljährlich nach den gleichen Gesichtspunkten bearbeitete Statistik von B. Iránpi benützt worden. Die in diesen Jahrbüchern enthaltenen Jahresergebnisse der einzelnen Versicherungszweige wurden zusammengefaßt, durch zahlreiche Beifügung von Verhältniszahlen ergänzt und zur Erleichterung der Übersicht in drei fünfjährige Perioden eingeteilt. Daß in einem Werke mit so reichlichem Zahlenmaterial, wie es das Assekurranz-Jahrbuch enthält, sich mitunter verschiedene Unstimmigkeiten einschleichen, ist erklärlich. Von Nachteil ist jedoch, daß das Assekuranz-Jahrbuch keine Berichtigungen bringt.

Allgemeiner Teil.

Mit der gewaltigen Wirtschaftsentwicklung in der Mitte des 19. Jahrhunderts beginnt auch die volle Entwicklung der deutschen Privatversicherung. Nicht nur die bereits bestehenden Versicherungszweige gelangen zu einer vorher ungeahnten Entfaltung, sondern — bedingt durch die fortschreitende Technik, die gewaltige Entwicklung der Industrie und die bedeutende Verbesserung der Verkehrsverhältnisse entstehen neue Versicherungszweige. Die deutsche Privatversicherung überschreitet die Grenzen des Heimatlandes und sucht sich Arbeitsfeld in allen Erdteilen. Die Gesellschaften vereinigen sich zu Verbänden, um die allen gemeinsamen Interessen zu fördern. Allmählich werden auch in Form der Volksversicherung die unteren Klassen für das Versicherungswesen interessiert. Der steten Entwicklung verschließt sich auch die Gesetzgebung nicht länger; vom Jahre 1902 ab wird die verwaltungsrechtliche, ab 1910 die vertragsrechtliche Seite des Versicherungswesens reichsgesetzlich geregelt. Auch die Wissenschaft, die dem Versicherungswesen lange Zeit nur geringe Beachtung schenkte, nimmt sich mehr und mehr um dasselbe an und verschafft ihm Eingang in die Universitäten und Hochschulen.

Bereits in der Mitte der 1890er Jahre stand die deutsche Privatversicherung unter allen kontinentalen Staaten an erster Stelle. Vertrauenswürdigkeit und strenge Solidität sind schon damals die Merkmale der deutschen Privatversicherung gewesen. In Deutschland ist es eine große Seltenheit, wenn eine Gesellschaft versagt, während es in England und Amerika Perioden gegeben hat, in denen unsolide Versicherungsunternehmungen in Masse entstanden sind.

Die Versicherer der bedeutenderen Versicherungszweige hatten sich bereits zu Verbänden zusammengeschlossen und ebenso bestanden bereits einige Verbände von Versicherten. Die früher sehr gespannten Verhältnisse zwischen Aktiengesellschaften, Gesellschaften auf Gegenseitigkeit und öffentlichen Sozietäten verloren allmählich an Schärfe. Ein besonders lebhafter Wettbewerb herrschte unter den großen Aktiengesellschaften, die sich gegenseitig den Rang abzulaufen suchten. Die regen Rivalitätsbestrebungen brachten den Versicherten eine ganze Reihe von Vergünstigungen, hatten aber für die Gesellschaften — abgesehen von der Lebensversicherung — vielfach ein Sinken der Prämiensätze im Gefolge, so daß der industrielle Gewinn in einzelnen Versicherungszweigen zu einem recht bescheidenen herabgedrückt wurde. Die in jener Zeit infolge des sinkenden Zinsfußes günstige Gelegenheit für Neugründungen wurde nicht ausgenützt, weil kein Bedürfnis nach neuen Anstalten vorhanden war. Das Heimatland wurde für die deutsche Privatversicherung zu eng und immer mehr Gesellschaften suchten sich im Auslande neues Arbeitsfeld. Aber schon für die Ausdehnungsbestrebungen innerhalb des Deutschen Reiches wirkte der Mangel einer reichsgesetzlichen Regelung der Staatsaufsicht ungemein hemmend. Fast in jedem Bundesstaate, auf welchen eine Versicherungsunternehmung ihren Geschäftsbetrieb auszudehnen beabsichtigte, war um die Genehmigung zur Ausübung des Geschäftsbetriebes nachzusuchen und den besonderen Anforderungen der dortigen Aufsichtsbehörde Genüge zu leisten. Die Grundsätze und Einzelbestimmungen, die in den verschiedenen deutschen Bundesstaaten sowohl hinsichtlich der Konzessionierung als auch der fortlaufenden Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen galten, zeigten die größten Verschiedenheiten und mannigfaltigsten Abstufungen zwischen weitgehender Konzessionspflicht und durchgreifender fortlaufender Aufsichtsbetätigung einerseits und einer lediglich formellen Staatsaufsicht, vereinzelt sogar einem unbehinderten Gewährenlassen andererseits. Strenge Konzessionspflicht und Kontrolle bestand z. B. in allen Bundesstaaten hinsichtlich der Feuerversicherung und zwar wurde die Konzession in der Regel nur auf Widerruf erteilt und vielfach von dem Nachweis des Bedürfnisses abhängig gemacht. Für die abgeschlossenen Feuerversicherungsverträge wurde eine besondere polizeiliche Präventivkontrolle eingerichtet sowie eine Kontrolle der Schadenregulierungen; meist unterlagen sogar die Agenten der Konzessionspflicht und Kontrolle. In anderen Versicherungszweigen hingegen, die an Bedeutung der Feuerversicherung keineswegs nachstanden, wie z. B. die Lebensversicherung mit ihren zahlreichen Unterarten, die gerade in besonderem Maße einer durchgreifenden Staatsaufsicht bedurft hätte, fehlte es in einigen Bundesstaaten gänzlich an diesbezüglichen Bestimmungen.

Preußen war es, das durch die zu Anfang der 1890er Jahre erlassenen ministeriellen Verordnungen zuerst eine wirksame und planmäßige Reorganisation der Staatsaufsicht herbeigeführt hat. Die Gesellschaften hatten u. a. ein gewisses Aktienkapital aufzuweisen, ausländische Gesellschaften zur besonderen Sicherung der Ansprüche der deutschen Versicherten Kautionen zu hinterlegen. Der Geschäftsplan der Unternehmungen wurde einer eingehenden Prüfung unterzogen, die sich insbesondere auch auf die technische Seite erstreckte. Abänderungen des Geschäftsplans unterlagen der Genehmigung seitens der Aufsichtsbehörde. Die fortlaufende Aufsichtsführung erstreckte sich im wesentlichen auf die Nachprüfung der von den Gesellschaften jährlich einzureichenden Rechnungsvorlagen, wobei der Aufsichtsbehörde auch das Recht zustand, die Bücher, Berechnungen und Vermögensbestände der Unternehmungen nötigenfalls an Ort und Stelle zu kontrollieren.

Die tatkräftig durchgeführten Vorschriften, insbesondere die strengen Bestimmungen über die Rechnungslegung, durch welche dem geräuschvollen Betriebe der Tontinenversicherung starke Fesseln angelegt wurden, wurden den nordamerikanischen Lebensversicherungsgesellschaften so unbequem, daß sie es im Jahre 1895 vorzogen, das Feld zu räumen, nicht ohne sich späterhin in heftigen Presseangriffen auf die preußische Regierung zu ergehen und mit Retorsion an den in den Ver-

einigten Staaten arbeitenden deutschen Feuerversicherungsgesellschaften zu drohen.

Preußen war es auch, welches zuerst für den wissenschaftlichen Ausbau des Versicherungswesens Sorge getragen hat. Im Herbst des Jahres 1895 erfolgte nämlich die Errichtung eines Seminars für Versicherungswissenschaft an der Universität Göttingen. Nach den Statuten hat es die Aufgabe, denjenigen, die als Mathematiker oder höhere Verwaltungsbeamte im öffentlichen oder privaten Versicherungswesen Verwendung zu finden wünschten, Gelegenheit zu einer angemessenen wissenschaftlichen Ausbildung darzubieten. Zu diesem Zwecke werden in dem Seminar Übungen in den verschiedenen Zweigen der Versicherungswissenschaft, mathematische, ökonomisch-statistische und versicherungsrechtliche veranstaltet, die sich teils entsprechenden Vorlesungen an der Universität anschließen, teils selbständig gehalten werden. Das Seminar ist berechtigt, Prüfungen abzuhalten und den mit Erfolg Geprüften Diplome auszustellen, durch die sie sich als Versicherungsverständige der mathematischen oder der administrativen Klasse ausweisen können.

Ein weiterer wesentlicher Fortschritt ergab sich in Preußen aus der durch ministerielle Verfügung vom 13. Oktober 1896 erfolgten Einsetzung eines Versicherungsbeirates. Seine Hauptaufgabe bestand in der beirätlichen Mitwirkung in versicherungstechnischen Fragen, sowie in der Abgabe von Gutachten über alle Angelegenheiten, welche ihm von den Ressortministern überwiesen wurden; auch war er befugt, in Versicherungsangelegenheiten Anträge zu stellen oder über Anträge seiner Mitglieder Beschluß zu fassen.

Die Maßnahmen Preußens zur Durchführung einer wirksamen Staatsaufsicht fanden bald auch in verschiedenen anderen deutschen Staaten Nachahmung, doch war der Weg, den die einzelnen Regierungen zu diesem Zwecke wählten, ein verschiedener. Bayern legte besonderen Nachdruck auf die Ausgestaltung der Versicherungsbedingungen und verlangte hierin im Jahre 1895 von den Gesellschaften verschiedene Abänderungen. Im Hinblick auf die damals in Bayern wieder stärker hervortretenden Bestrebungen zur Verstaatlichung der Mobiliarfeuerversicherung (die Immobiliarfeuerversicherung war bereits seit dem Jahre 1799 verstaatlicht) hatten die Gesellschaften den Anforderungen der Regierung entsprochen. Den späteren Versuchen der Regierungen von Sachsen und Württemberg, in ähnlicher Weise eine Abänderung der Versicherungsbedingungen durchzusetzen, leisteten die Gesellschaften zähen Widerstand. Ein besonderes Augenmerk widmete Bayern den landwirtschaftlichen Versicherungszweigen. Nachdem schon seit 1884 eine staatliche Landeshagelversicherungsanstalt bestand, wurde durch das Gesetz vom 11. Mai 1896 auch die Viehversicherung staatlich geregelt und hiezu ab 1. November 1896 die Bayerische Landesviehversicherungsanstalt ins Leben gerufen.

In Baden wurde durch die Verordnung vom 26. August 1896 eine Reform bezw. eine Verschärfung der Staatsaufsicht eingeleitet. Durch diese Verordnung wurden die bisher weder einer staatlichen Genehmigung noch Beaufsichtigung unterliegenden Versicherungsunternehmungen auf dem Gebiete der Lebensversicherung sowie der Hagel- und Viehversicherung — ohne Einführung eines förmlichen Konzessionssystems — einer strengen Kontrolle unterworfen. So angezeigt schärfere Maßregeln im Hinblick auf die üppig blühende Winkelassekuranz waren, schien Baden doch gegenüber einzelnen Viehversicherungsgesellschaften zu rigoros vorgegangen zu sein, indem ihnen ohne vorherige Verhandlung die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe entzogen wurde, weil ihre Versicherungsbedingungen (die in verschiedenen anderen Staaten ohne Beanstandung verwendet wurden) zu mehrfachen Beanstandungen Anlaß gegeben hatten. Wie die meisten deutschen Staaten, so besitzt auch Baden seit einer Reihe von Jahren eine öffentliche Feuerversicherungsanstalt mit Beitrittszwang für alle Gebäude. Die staatliche Anstalt ersetzt jedoch nur $^4/_5$ des Wertes, das Restfünftel kann bei einer privaten Versicherungsanstalt gedeckt werden.

Württemberg hat in Bezug auf die Rechnungslegung der Feuerversicherungsunternehmungen sich am meisten an das Vorbild Preußens gehalten. Es beabsichtigte, durch entsprechende Abänderung bzw. Ergänzung der bestehenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen gleichfalls zu einer wirksameren Handhabung der Staatsaufsicht insbesondere hinsichtlich der in Württemberg arbeitenden ausländischen Versicherungsunternehmungen überzugehen, nahm jedoch späterhin in Rücksicht auf die bevorstehende reichsgesetzliche Regelung der Staatsaufsicht wieder Abstand.

Die Mehrzahl der übrigen deutschen Bundesstaaten ging in der Mitte der 1890er Jahre gleichfalls dazu über, eine Reorganisation der Staatsaufsicht über die Versicherungsunternehmungen vorzunehmen oder doch vorzubereiten. Daß es zuerst das Gebiet der landwirtschaftlichen Versicherung (Hagel- und Viehversicherung) war, auf welches die einzelnen Regierungen hauptsächlich ihr Augenmerk lenkten, war das Verdienst des Deutschen Landwirtschaftsrates, der schon zu Anfang der 1890er Jahre in der Hagelversicherung und namentlich auch in der Viehversicherung Reformen angestrebt hatte und sich zu deren Durchführung späterhin, im August des Jahres 1895, an alle Regierungen gewendet hatte.

So sah sich Mecklenburg infolge verschiedener bei dortigen Versicherungsgesellschaften zutage getretener Mißstände im Jahre 1896 veranlaßt, für die Viehversicherungsunternehmungen die Konzessionspflicht und Staatsaufsicht einzuführen, in Hessen zeigten sich Bestrebungen nach Einrichtung einer staatlichen Viehversicherungsanstalt sowie einer staatlichen Hagelversicherungsanstalt und auch in Sachsen wurde die Einführung einer staatlichen Viehversicherung mit Beitrittszwang in Aussicht genommen. Elsaß-Lothringen regelte 1896 die Hagel- und Viehversicherung, jedoch unter Vermeidung eines Beitrittszwanges. Ebenso vermied es, umfangreiche staatliche Organisationen zu schaffen, sondern beschränkte sich darauf, die bestehenden privatrechtlichen oder genossenschaftlichen Organisationen unter möglichst einfach zu gestaltender staatlicher Kontrolle beizubehalten und zu verbessern.

Die strengeren Maßnahmen in der staatlichen Beaufsichtigung des privaten Versicherungswesens waren den deutschen Gesellschaften nur erwünscht, ließ sich doch nur auf diese Weise zum Wohle und Ansehen des gesamten privaten Versicherungswesens eine Ausrottung der verschiedentlich noch emporwuchernden Winkelassekuranz, die insbesondere auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Versicherung und der Sterbekassenversicherung ihr Unwesen trieb, erhoffen. Lästig empfanden die Gesellschaften nur die Ungleichheit und Umständlichkeit der Beaufsichtigung in den einzelnen Staaten, die oft weitgehenden Spezialforderungen einiger Kleinstaaten, wie z. B. die Verordnung der Regierung von Hessen-Darmstadt, nach welcher die in diesem Lande tätigen Feuerversicherungsgesellschaften verpflichtet wurden, daselbst eine selbständige Generalagentur (deren Kosten mit dem Umfang des Geschäftes in Hessen meist in keinem Verhältnis standen) zu unterhalten. Besonders lästig wurden aber von den Gesellschaften die Verschiedenheiten in der Besteuerung in den einzelnen Staaten des Reichsgebietes empfunden. Die Fülle von Arbeiten, die diese Buntscheckigkeit in der Besteuerung den Gesellschaften alljährlich verursachte, und das Bestreben einzelner Staaten, die

Steuern noch zu erhöhen oder neue Steuern einzuführen, ferner auch die Übergriffe kleiner Staaten auf dem Gebiete der Besteuerung, ließen den Wunsch der Gesellschaften nach einer reichsgesetzlichen Regelung der Besteuerung im Anschluß an das künftige Reichsversicherungsgesetz begreiflich erscheinen. Sehr drückend erschien den Gesellschaften das preußische Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895, das am 1. April 1896 in Kraft getreten war und den Gesellschaften nicht zuletzt durch die rigorose Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen eine erhebliche Mehrbelastung an Kosten verursachte. Ein ähnliches Gesetz war im Herzogtum Anhalt zur Einführung gekommen. Auf dem Gebiete der Einkommensteuer war es Schwarzburg-Sondershausen, das in seinen Forderungen sehr weit gegangen war. Nachdem durch Gesetz vom 13. April 1881 die dort arbeitenden Feuerversicherungsgesellschaften bereits mit einer Steuer von 5 % ihrer Einnahmen aus dem Landesgebiete belegt worden waren, setzte das Einkommensteuergesetz vom 1. Februar 1894 für die übrigen Versicherungszweige eine Steuer von 3 % der Bruttoeinnahmen aus dem Staate Schwarzburg-Sondershausen fest. Die meisten Gesellschaften zogen es daher vor, auf das Geschäft in diesem Staate zu verzichten. Zu erwähnen ist ferner noch das in fast allen Staaten zutage tretende Bestreben nach einer Sonderbesteuerung der Feuerversicherungsgesellschaften durch ihre Heranziehung zu den Lasten des Feuerlöschwesens. In einzelnen Staaten, in welchen bereits eine derartige Steuer eingeführt war, wurde sogar eine Erhöhung derselben geplant bzw. durchgeführt.

Eine lebhafte Tätigkeit zur Wahrung und Förderung der Interessen der privaten Versicherungsgesellschaften entwickelten die Versichererverbände, insbesondere der Verband Deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften. Zu dem Entwurfe zum deutschen Handelsgesetzbuch hatten die großen Versichererverbände zur zweckmäßigen Regelung der rechtlichen Stellung der Versicherungsagenten Eingaben an das Reichsjustizamt gerichtet, namentlich um zu verhindern, daß Versicherungsagenten als Kaufleute im Sinne des Gesetzes gelten, zur Eintragung in das Handelsregister gezwungen und mit einer Handlungsvollmacht ausgerüstet werden sollen.

Die in Preußen zur Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen getroffenen Einrichtungen wurden inzwischen noch weiter ausgebaut und erweitert. Nachdem im Juni 1896 Vorschriften über das Konzessionswesen von Viehversicherungsgesellschaften erlassen worden waren, folgten späterhin, im Oktober 1897, noch besondere Vorschriften für die Rechnungslegung der Hagel- und Viehversicherungsunternehmungen. Im März des Jahres 1897 trat der preußische Versicherungsbeirat zu seiner ersten Sitzung zusammen. Seine Beschlüsse, die sich zunächst vorwiegend auf das Gebiet der Lebens- und Feuerversicherung erstreckten, fanden nicht nur bei der Fachwelt Anerkennung, sondern auch bei der preußischen Regierung wohlwollende Beachtung. Nachdem bei dem Polizeipräsidium in Berlin und bei der Regierung in Hannover Versicherungsrevisoren angestellt worden waren, wurde durch Erlaß vom 28. September 1897 auch die Heranziehung von versicherungstechnisch gebildeten Beamten im Ressort des Ministeriums des Innern angeordnet.

Die übrigen Bundesstaaten beschäftigten sich im Jahre 1897 mit der Durchführung der zur Verschärfung der Staatsaufsicht bereits getroffenen Maßnahmen bzw. mit deren Einleitung. So befand sich in Sachsen eine von der Brandversicherungskammer zu leitende staatliche Viehversicherungsanstalt in Vorbereitung, in Oldenburg drängte der Landtag auf eine gesetzliche Regelung des privaten Versicherungswesens und auch in Bremen wurde eine Beaufsichtigung und Kontrolle der Versicherungsunternehmungen in Aussicht genommen. An und für sich sind die Hansastädte zwar von jeher Gegner jeder wirtschaftlichen Gebundenheit gewesen; dennoch zeigten sich in Bremen diese gegensätzlichen Bestrebungen, da gerade in den letzten Jahren hier einige Winkelassekuranzen (die sich bekanntlich mit Vorliebe in den Hansastädten einzunisten pflegen) entlarvt worden waren.

Mehr und mehr begannen in jener Zeit die Beamten und Vertreter der Gesellschaften sich mit der Vereinsidee zu befreunden. Neben den bereits bestehenden Vereinigungen, von welchen namentlich der schlesische Assekuranzverein in Breslau, der Verein Deutscher Versicherungsbeamten in Berlin, die Vereinigung leitender Außenbeamten (Generalvertreter) des Privatversicherungswesens in Karlsruhe, die eine sehr günstige Entwicklung nahm, ferner die Vereinigung der Bevollmächtigten in Hannover vertretener Feuerversicherungsgesellschaften zu nennen sind, wurden neue Vereinigungen gegründet, so Ende 1896 der Verein bevollmächtigter Versicherungsbeamten im Königreich Sachsen in Dresden, Anfang 1897 der Versicherungsbeamtenverein in München, ferner im Jahre 1898 der Verein leitender Außenbeamten der Lebensversicherung in Berlin, der Versicherungsbeamtenverein zu Halle a. S., die Vereinigung leitender Außenbeamten des Privatversicherungswesens in München u. a. Zweck dieser Vereinigungen ist vorwiegend die Wahrung und Förderung der Berufsinteressen, Hebung des Standes, Pflege fachwissenschaftlicher Bildung durch Vorträge, Unterrichtskurse, Förderung des kollegialen und geselligen Verkehrs, Stellenvermittlung usw., ferner namentlich bei den Vereinigungen von Beamten in leitenden Stellungen auch Maßnahmen zur Unterbindung unlauteren Wettbewerbs, Entfernung zweifelhafter Elemente aus dem Stande, gegenseitige Mitteilung von Agenten, welche den übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen usw.

Allmählich begannen die Hochschulen, das Versicherungswesen in ihr Programm aufzunehmen. Nachdem bereits im Jahre 1896 an der technischen Hochschule in Dresden ein versicherungstechnisches Seminar eingerichtet worden war, führte im Jahre 1898 die technische Hochschule in Aachen einen zweijährigen Kursus für Handelswissenschaften ein, in deren Lehrplan das Versicherungswesen eine ausgedehnte Berücksichtigung fand. Im gleichen Jahre begann die Humboldt-Akademie in Berlin einen Vortragszyklus über die Geschichte und Technik der Lebensversicherung in ihr Programm aufzunehmen.

Eine besondere Pflegestätte zur Förderung der Versicherungswissenschaft und zum Austausch der Erfahrungen in den einzelnen Ländern bilden die internationalen Kongresse für Versicherungswissenschaft, zu deren Veranstaltung Belgien die Anregung gegeben hat. Der erste derartige Kongreß, der im Jahre 1895 in Brüssel stattfand, beschäftigte sich nur mit Fragen der Lebensversicherungstechnik, so insbesondere mit der Durchführung einer allgemeinen Nomenklatur für die mathematisch-technischen Formeln der Lebensversicherung in allen Kulturländern. Da die Kongresse nur alle drei Jahre stattfinden sollten, wurde ein ständiger Ausschuß eingesetzt, der als Bindeglied zwischen den versicherungswissenschaftlichen Vereinen der verschiedenen Länder zu fungieren, die Kongreßarbeiten vorzubereiten und die Kongreßberichte herauszugeben hatte. Das Fehlen eines derartigen versicherungswissenschaftlichen Vereins in Deutschland führte späterhin, im Jahre 1899, zur Gründung des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft. Während auf dem ersten Internationalen Kongreß die Beteiligung Deutschlands nur eine ganz geringe war, hatte der zweite Kongreß, der im Jahre 1898 in London stattfand, und dessen Programm ein weit umfassenderes war, bereits eine stärkere Vertretung Deutschlands aufzuweisen.

Der preußische Versicherungsbeirat hatte inzwischen durch Heranziehung hervorragender Männer aus den übrigen deutschen Staaten eine Erweiterung gefunden; von ihm erhoffte man sich auch eine günstige Einwirkung auf das bevorstehende Reichsversicherungsgesetz. Die Staatsaufsicht in Preußen wurde im wesentlichen nunmehr bei dem Berliner Polizeipräsidium konzentriert und damit dem bei dem Institute der Versicherungsrevisoren zutage getretenen Mangel einer Zentralisation abgeholfen.

Württemberg, das schon früher eine Änderung und Erweiterung der Staatsaufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen in Aussicht genommen hatte, jedoch offenbar mit Rücksicht auf die bevorstehende reichsgesetzliche Regelung hievon wieder abgekommen war, entschloß sich nunmehr doch, das Reichsgesetz nicht abzuwarten und ging unterm 19. November 1898 (acht Tage vor Erscheinen des Entwurfes zum Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen) zu einer Erweiterung und Verschärfung der Staatsaufsicht im wesentlichen nach dem Muster Badens über.

Endlich am 26. November 1898 wurde der erste Entwurf des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen veröffentlicht. Eine überaus lebhafte Kritik, die zum Teil vollauf gerechtfertigt, zum Teil aber auch maßlos übertrieben war, setzte ein. Die großen Versichererverbände, zahlreiche Handels- und Gewerbekammern, der deutsche Landwirtschaftsrat, der deutsche Handelstag und ähnliche wirtschaftliche Vereinigungen — sie alle hatten zu dem Entwurfe Stellung genommen und wenig Gutes daran gelassen. Auch der preußische Versicherungsbeirat fand vieles an dem Entwurfe auszusetzen. Am schwersten fühlten sich die privaten Feuerversicherer in ihren Interessen geschädigt. Sowohl der Verband Deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften als auch der Verband deutscher Feuerversicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit hatten im Laufe des Jahres 1899 Denkschriften verfaßt und zum Teil in flammenden Worten ein Abänderung des Entwurfes gefordert. Der Entwurf räume den ohnehin schon reichlich mit Privilegien ausgestatteten öffentlichen Feuerversicherungsanstalten eine besonders bevorzugte Stellung ein. Im Interesse der Gleichheit sollten auch diese Anstalten dem Gesetze unterworfen sein, mindestens aber sollten Maßnahmen getroffen werden zur Einschränkung von Neugründungen derartiger Anstalten. Auch die nur in einem Bundesstaate tätigen Unternehmungen (die nach dem Entwurfe nur der Landesbehörde unterstellt waren) sollten gleichfalls der Reichsaufsicht unterliegen, denn nur dann sei es möglich, dem Unfug von unsoliden Gründungen vorzubeugen und dem Treiben der Winkelassekuranz in den Hansastädten das Handwerk zu legen. Es sei als eine Übertreibung der Staatsaufsicht anzusehen, wenn gegen die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde keine Berufungsinstanz vorhanden sei. Die reichsgesetzliche Regelung der Steuerfrage sei unbedingt notwendig, damit die Einzelstaaten mit ihren buntscheckigen Steuerverwaltungen endlich aufhören sollten, die Versicherungsgesellschaften zu drangsalieren. Die längst veralteten und verfehlten Bestimmungen der sog. Präventivkontrolle in der Feuerversicherung sollten abgeschafft werden. Der Entwurf regle nur das Verwaltungsrecht, ginge aber dem Vertragsrechte aus dem Wege.

Dies waren im wesentlichen die Hauptangriffspunkte der privaten Feuerversicherer; die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten waren den Vorschriften des Gesetzentwurfes nicht unterworfen. Die Transportversicherer und die Rückversicherer kämpften für die Befreiung ihrer Branchen von den Bestimmungen des Gesetzentwurfes und die Lebensversicherer suchten eine möglichst liberale Regelung der Bestimmungen über die Anlegung der Reserven herbeizuführen. Nach der wenig günstigen Aufnahme, die der Entwurf gefunden hatte, wurde derselbe nunmehr einer Umarbeitung unterzogen.

Einen Markstein in der Geschichte der Versicherungswissenschaft bildet die oben bereits erwähnte, vom Verbande Deutscher Lebensversicherungsgesellschaften ausgegangene Gründung des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft, die am 26. September 1899 in Berlin stattfand. Nach seinen Satzungen hat der Verein den Zweck, die Versicherungswissenschaft zu fördern. Unter Versicherungswissenschaft werden ebensowohl die rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen wie die mathematischen und naturwissenschaftlichen Versicherungszweige verstanden, deren Fortbildung dem Versicherungswesen dienlich ist.

Ende 1899 begannen die nordamerikanischen Lebensversicherungsgesellschaften wieder an Preußens Tore zu pochen. Nachdem sie sich nunmehr den strengen Vorschriften Preußens über die Rechnungslegung, durch welche dem geräuschvollen Betriebe der Continenversicherung sehr enge Grenzen gezogen waren, unterwarfen, stand ihrer Wiederzulassung kein Hindernis mehr im Wege.

An Neuerungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens, die in den nachfolgenden Einzeldarstellungen keine besondere Berücksichtigung fanden, sind zu verzeichnen: die bereits im Jahre 1896 in Köln erfolgte Gründung einer Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit, die jedoch mehr oder weniger den Charakter einer Armenunterstützung trug, ferner die im Jahre 1897 vom Bunde der Industriellen ins Leben gerufene Gründung einer Versicherungsgesellschaft (Industria) gegen Verluste aus Arbeitseinstellungen, die jedoch trotz der Opferwilligkeit der Gründer nach kaum einjährigem Bestande wieder scheiterte, da sie nicht die nötige Unterstützung in den Kreisen der Großgewerbetreibenden fand. Späterhin, im Jahre 1899, versuchte auch die Vereinigung der Metallindustriellen die Einführung der Streikversicherung und gründete eine Gesellschaft zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen. Ferner ist zu erwähnen, daß der Verein für Handlungskommis von 1858 in Hamburg im Jahre 1899 die Aufnahme der Stellenlosigkeitsversicherung beabsichtigte und der Kaufmännische Verein Frankfurt a. M. im gleichen Jahre die Errichtung einer Versicherungskasse gegen Stellenlosigkeit beschloß. Die von einer Handelskammer im Jahre 1899 angeregte Einführung einer Telegrammversicherung gelangte nicht zur Verwirklichung. Im Jahre 1900 führte eine Gesellschaft in Frankfurt eine Versicherung gegen Schäden ein, welche infolge von Unfällen an den versicherten Pferden, Wagen und Geschirren entstehen können, während die Wagen bespannt und in Benützung sind und entweder von dem Versicherungsnehmer selbst, oder von einem seiner großjährigen Familienangehörigen oder von seinen männlichen, mindestens 18 Jahre alten Bediensteten geführt werden.

Der zweite Entwurf zum Reichsgesetze über die privaten Versicherungsunternehmungen, der im Jahre 1900 erschien, hatte wohl einigen Wünschen Rechnung getragen. So wurde beispielsweise gegen die Entscheidungen des Aufsichtsamtes eine Berufungsinstanz vorgesehen, die Rückversicherungs- und Transportversicherungsunternehmungen (letztere mit Ausnahme der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit) von den Bestimmungen des Gesetzentwurfes befreit und die Frage der Reservenanlage in einer liberaleren Weise geregelt. Die Mehrzahl der Wünsche der Privatversicherer ist jedoch unerfüllt geblieben. Die vielfachen Verstimmungen, welche die Gesetzesvorlage hervorgerufen hatte, veranlaßten zahlreiche Versicherer zu einem engeren Zusammenschluß auch außerhalb der verschiedenen Versicherungszweige. Zu diesem Zwecke wurde im Juni 1900 ein Schutzverband für die wirtschaftlichen Interessen

der in Deutschland arbeitenden Privatversicherungsgesellschaften gegründet, zur Wahrnehmung der allen in Deutschland arbeitenden Privatversicherungsgesellschaften gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen sowie zur Beseitigung von Mißständen im Privatversicherungswesen. Neben den einzelnen Versichererverbänden sollte dieser Schutzverband bis zur Annahme des Gesetzentwurfes eine im Interesse der Versicherer liegende Abänderung anstreben. Desgleichen sollte der Schutzverband die in Aussicht stehende Kodifizierung des Versicherungsvertragsrechtes beeinflussen; er sollte ferner ein Bollwerk bilden gegen die zunehmenden Verstaatlichungsbestrebungen sowie gegen die auf dem Gebiete der Feuer- und Haftpflichtversicherung bei verschiedenen Interessentengruppen auftretenden Bestrebungen nach Gründung von Sondervereinigungen; endlich sollte er auch auf die Beseitigung ungerechtfertigter steuerfiskalischer Maßregeln hinwirken.

Im Oktober 1900 wurde in Leipzig der Deutsche Versichertenverband gegründet, ein Verein für Versicherte zur Wahrung der berechtigten Interessen der deutschen Versicherten in allen Versicherungs- und Entschädigungsfragen. Veranlassung zur Gründung dieses Verbandes, der übrigens zu einer besonderen Bedeutung nicht gelangt ist, hat zweifellos zum großen Teil die in jener Zeit von den Feuerversicherungsgesellschaften vorgenommene Durchführung einer umfassenden Tarifreform gegeben, die unter den Versicherten eine lebhafte Beunruhigung hervorgerufen hat. Im Jahre 1901 entstand eine weitere Vereinigung von Versicherten, der Deutsche Feuerversicherungsschutzverband „zur Abwehr der Prämienerhöhungen, die das Feuerversicherungskartell für notwendig erachtet hatte". Auch die bereits seit dem Jahre 1892 bestehende älteste Versichertenvereinigung, der Deutsche Haftpflichtschutzverband griff in diese Bewegung gegen die privaten Feuerversicherungsgesellschaften ein.

Im Jahre 1901 wurde in Berlin der Bund der Versicherungsvertreter Deutschlands gegründet, der späterhin zu großer Bedeutung gelangt ist. Nach seinen Satzungen bezweckt er, die allgemeinen Standesinteressen der Versicherungsvertreter in jeder Richtung zu pflegen und die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder zu fördern unter besonderer Berücksichtigung der angestrebten Fühlung mit den Direktionen der Gesellschaften. Er sucht dies zu erreichen durch Aneinanderschluß aller guten Elemente des Standes der Versicherungsvertreter und Pflege des Standesbewußtseins derselben, durch Ausschluß bedenklicher Personen nicht nur aus dem Bund, sondern von jeder Mitarbeit im Versicherungsfach überhaupt, durch Gewinnung von Einfluß bei Behörden, durch Mitarbeit in den Aufsichtsbehörden, den gesetzgebenden Körperschaften usw. In seinem Bestreben nach Wahrung und Pflege der Standesinteressen beabsichtigt der Bund, die bereits bestehenden Vereinigungen von Versicherungsvertretern durch ein gemeinsames Band noch enger zusammenzuschließen. Es bedurfte einer derartigen Vereinigung, denn tatsächlich fand der Stand der Versicherungsvertreter damals noch bei weitem nicht die Anerkennung, die er verdiente. Einerseits lag dies zum Teil an dem nur langsam wachsenden Verständnis des Publikums für die Wohltaten der Versicherung, anderseits aber namentlich auch an den Gesellschaften, die es durchaus nicht selten an der erforderlichen Auswahl ihrer Inspektoren fehlen ließen und Existenzen züchteten, die geeignet waren, das Ansehen des Versicherungswesens beim Publikum eher in Mißkredit zu bringen als es zu wecken und zu fördern.

In den Jahren 1896—1899 war die Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland eine außerordentlich günstige. Der gewaltige Aufschwung in Handel und Industrie und die befriedigende Lage der Landwirtschaft waren der gedeihlichen Weiterentwicklung des Privatversicherungswesens in hohem Grade förderlich. Gegen Ende des Jahres 1899 begann jedoch eine rückläufige Konjunktur. Im Laufe des Jahres 1900 nahm die Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse immer mehr zu und im Jahre 1901 standen die wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland unter dem Druck einer starken Krise. Die ungünstige wirtschaftliche Lage in jener Zeit ist nicht ohne Einfluß auf die deutsche Privatversicherung geblieben, wenngleich ihre Wirkungen nur in verhältnismäßig geringem Grade zutage getreten sind. In der Feuerversicherung wurde die Durchführung der Tarifreform, die von den Gesellschaften damals in Angriff genommen wurde, in hohem Grade erschwert. In der Lebensversicherung, woselbst die Wirkungen wirtschaftlich ungünstiger Jahre am deutlichsten hervorzutreten pflegen, wurde der Zugang an neuen Versicherungen und infolge der ungünstigen Erwerbsverhältnisse auch der Abgang an bestehenden Versicherungen und damit der Nettozuwachs ungünstig beeinflußt.

Am 12. Mai 1901 ging aus dem Gesetzentwurf das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen hervor, das in seinem vollen Umfange am 1. Januar 1902 in Kraft getreten ist.

Durch dieses Gesetz werden die Verhältnisse zwischen dem Staat und den privaten Versicherungsunternehmungen einheitlich für das gesamte Reichsgebiet geregelt. Daneben erhält auch das Recht der Gegenseitigkeitsvereine eine einheitliche Gestaltung, während im übrigen die Regelung der Beziehungen zwischen den Versicherungsunternehmungen und den Versicherten einem späteren Gesetze (dem Reichsgesetze über den Versicherungsvertrag) vorbehalten blieb.

Das Gesetz erstreckt sich nur auf die privaten Versicherungsunternehmungen. Demnach unterliegen alle Versicherungsunternehmungen, die sich als öffentliche charakterisieren, nicht den Vorschriften des Gesetzes, so insbesondere auch die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten öffentlichen Hagel-, Vieh- und Feuerversicherungsanstalten. Von den Vorschriften des Gesetzes sind ferner ausgenommen Knappschaftskassen, Innungskassen, eingeschriebene Hilfskassen und ähnliche. Auch Unternehmungen, welche die Versicherung gegen Kursverluste oder die Transportversicherung oder ausschließlich die Rückversicherung betreiben, mit Ausnahme von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, bedürfen weder einer Zulassung, noch unterliegen sie einer behördlichen Beaufsichtigung ihres Geschäftsbetriebes. Der Bundesrat kann jedoch anordnen, daß bestimmte Vorschriften des Gesetzes auch auf solche Unternehmungen Anwendung finden.*)

Gemäß dem im Gesetz normierten strengen Konzessionsprinzip bedürfen alle nicht befreiten Versicherungsunternehmungen zum Geschäftsbetriebe der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde. Gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung dieser Erlaubnis haben die Unternehmungen ihren Geschäftsplan einzureichen, als dessen Bestandteile der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung, die allgemeinen Versicherungsbedingungen, sowie namentlich bei der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung die technischen Geschäftsunterlagen (Sterbetafeln, Formeln zur Berechnung der Prämien und Prämienreserven usw.) anzusehen sind. Ergibt die Prüfung seitens der Aufsichtsbehörde, daß der Geschäftsplan den gesetzlichen Vorschriften genügt und insbesondere auch die dauernde Erfüllbarkeit der sich für die Unternehmungen er-

*) Von diesem Rechte hat der Bundesrat inzwischen bereits Gebrauch gemacht und mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1909 ab verschiedene Vorschriften des Gesetzes (über Rechnungslegung usw.) auf alle inländischen Versicherungsunternehmungen, welche die Rückversicherung in gesetzlich aufsichtspflichtigen Versicherungszweigen zum Gegenstande haben, ausgedehnt.

gebenden Verpflichtungen gewährleistet ist, so wird die Konzession unabhängig von der Bedürfnisfrage und grundsätzlich auch ohne örtliche und zeitliche Beschränkung erteilt.

Gewisse Einschränkungen sieht das Gesetz hinsichtlich der Zulassung der verschiedenen Unternehmungsformen vor. So dürfen Personenvereinigungen, welche die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit betreiben, nur noch in der durch das Gesetz festgelegten Form von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit errichtet werden. Zum Betriebe der wichtigsten Versicherungszweige, nämlich der Lebensversicherung mit ihren verschiedenen Unterarten, der Unfall-, Haftpflicht-, Feuer- und Hagelversicherung dürfen nur Aktiengesellschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit zugelassen werden. Diese beiden Unternehmungsformen kann der Bundesrat auch für andere Versicherungszweige (für welche Bestimmungen hinsichtlich der Unternehmungsform nicht bestehen) nötigenfalls als ausschließlich zulässig anordnen.

Als Aufsichtsbehörde über die privaten Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb sich über einen Bundesstaat hinaus erstreckt, fungiert das Kaiserliche Aufsichtsamt in Berlin. Über jene Unternehmungen, deren Geschäftsbetrieb durch die Satzung oder die sonstigen Geschäftsunterlagen auf das Gebiet eines Bundesstaates beschränkt ist, wird die Beaufsichtigung durch die dortige Landesbehörde ausgeübt, kann jedoch auf besonderen Antrag des Bundesstaates dem Aufsichtsamte überwiesen werden.

Zur Mitwirkung bei der Aufsicht ist bei dem Aufsichtsamte ein aus Sachverständigen des Versicherungswesens bestehender Versicherungsbeirat eingerichtet, dessen im Ehrenamte tätige Mitglieder berufen sind, das Amt bei Vorbereitung wichtiger Beschlüsse gutachtlich zu beraten und bei Entscheidungen mitzuwirken.

Zu den Aufgaben der Aufsichtsbehörde zählt neben der Prüfung der Zulassungsgesuche vor allem die fortlaufende Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebes, insbesondere dahin, daß derselbe mit den gesetzlichen Vorschriften und dem genehmigten Geschäftsplan völlig im Einklang steht und die von den Unternehmungen in den Rechnungsabschlüssen veröffentlichten Angaben mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen. Die Aufsichtsbehörde hat ferner Mißstände zu beseitigen, durch welche die Interessen der Versicherten geschädigt werden oder der Geschäftsbetrieb mit den guten Sitten in Widerspruch gerät. Zur wirksamen und tatkräftigen Durchführung dieser Aufgaben hat die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Anordnungen und Verfügungen zu treffen, zu deren Befolgung sie die Inhaber und Geschäftsleiter der Unternehmungen durch Geldstrafen bis zu 1000 M. anhalten kann. Bei fortgesetzter Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen der Aufsichtsbehörde steht dieser sogar das Recht der Betriebsuntersagung zu. Unter den weiteren Machtbefugnissen der Aufsichtsbehörde sind noch hervorzuheben, das Recht örtliche Revisionen vorzunehmen, die Bücher sowie alle sonstigen Unterlagen, die für die Beurteilung des Geschäftsbetriebes und der Vermögenslage von Bedeutung sind, einzusehen und hierüber Auskunft zu verlangen; das Recht auf die Entsendung von Vertretern in die Versammlungen der Organe, sowie auf Berufung von Versammlungen, das alleinige Recht über das Vermögen einer Unternehmung den Antrag auf Konkurseröffnung zu stellen oder falls die Vermeidung eines Konkurses im Interesse der Versicherten gelegen erscheint, das Recht, ein Sanierungsverfahren einzuleiten.

Noch vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen sah sich eine Reihe von kleineren gegenseitigen Lebensversicherungsgesellschaften genötigt, in Liquidation zu treten, einige verwandelten sich in Aktiengesellschaften, wieder andere fusionierten. Bemerkenswert ist der überraschend schnelle Rückzug zahlreicher ausländischer, vornehmlich aber der englischen Lebensversicherungsgesellschaften.

Mit Zuversicht sah man der Tätigkeit des neuen Aufsichtsamtes entgegen, hoffend, daß es in ähnlicher Weise walten werde wie das eidgenössische Versicherungsamt, das sich die Sympathien sowohl der Versicherer als auch der Versicherten zu erringen verstanden hat.

Nach den Vorschriften des Gesetzes hat das Aufsichtsamt alljährlich Mitteilungen über seine Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens, über den Stand der seiner Aufsicht unterliegenden Versicherungsunternehmungen, ferner über die Rechts- und Verwaltungsgrundsätze aus dem Bereiche seiner Tätigkeit zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamtes sind seit dem 1. Januar 1902 bei Guttentag in Berlin im Buchhandel erschienen und bilden die einzige amtliche Quelle über die deutsche Privatversicherung. Insbesondere sind es die in den Veröffentlichungen alljährlich enthaltenen Geschäftsberichte, die einen zusammenfassenden Überblick über die Tätigkeit des Amtes im Laufe des vergangenen Jahres und über die hiebei gemachten Wahrnehmungen im allgemeinen wie auch im besonderen hinsichtlich der einzelnen Versicherungszweige geben. Die jährlichen Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamtes wurden, wie bereits in der Einleitung hervorgehoben, vorzugsweise als Quelle für die vorliegende Arbeit verwendet, wobei — namentlich insoweit bemerkenswertere Vorgänge in Betracht kommen — tunlichst der Wortlaut der Veröffentlichungen beibehalten worden ist.*)

„Nachdem das Aufsichtsamt mit dem 1. Juli 1901 in Wirksamkeit getreten war, hatte es zunächst an der Hand der von den Landesbehörden aufgestellten Nachweisungen die seiner Aufsicht unterliegenden Versicherungsunternehmungen zu ermitteln, von diesen gemäß § 98 des Gesetzes die Klarlegung des Geschäftsplans zu erfordern und die zu diesem Zwecke eingegangenen umfangreichen Angaben zu sichten und vervollständigen zu lassen. Die Ermittelungen über die von der Reichsbehörde zu beaufsichtigenden Unternehmen waren namentlich um deswillen schwierig und zeitraubend, weil allenthalben, selbst in den Gebieten, in denen früher bereits eine behördliche Aufsicht über Versicherungsunternehmungen geführt worden war, zahlreiche kleinere Unternehmungen ohne Kenntnis und Genehmigung der Behörden wild emporgediehen waren und weil ferner viele auch der beaufsichtigten Unternehmungen in ihren Statuten oder sonstigen Geschäftsunterlagen eine klare Umgrenzung ihres räumlichen Wirkungskreises vermissen ließen.“ (A.P.V. II. 1903, S. 91.)

Für die seiner Aufsicht unterstellten größeren Versicherungsunternehmungen der Lebens-, Unfall-, Haftpflicht-, Feuer-, Hagel- und Viehversicherung wurden vom Aufsichtsamte Vorschriften über die Rechnungslegung aufgestellt, die nach Anhörung des Versicherungsbeirates am 2. Juni 1902 bekanntgegeben wurden. Für die übrigen Versicherungsunternehmungen, insbesondere für die kleineren Vereine im Sinne des § 53 des Gesetzes sollten in Bälde besondere, erleichternde Vorschriften aufgestellt werden.

„Der erste Geschäftsbericht des Aufsichtsamtes gibt ein Bild von den Arbeiten, die das Amt seit Beginn seiner Wirk-

*) Zitate aus den Veröffentlichungen des Aufsichtsamtes stehen stets unter Anführungszeichen mit nachfolgender genauer Quellenangabe. Die Abkürzungen haben folgende Bedeutung: A.P.V. bedeutet: Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung; die neben A.P.V. stehende römische Zahl bedeutet den Jahrgang und die daneben stehende Jahreszahl das Erscheinungsjahr des zitierten Bandes der Veröffentlichungen.

samkeit (1. Juli 1901) zur Durchführung des Gesetzes zu bewältigen hatte, von den dabei maßgebend gewesenen Gesichtspunkten und den dabei gemachten wichtigeren Wahrnehmungen. Reichhaltigere Aufschlüsse über die geschäftliche Entwicklung und namentlich eine Statistik über den finanziellen Stand dieser Unternehmungen wird das Aufsichtsamt erst dann zu geben in der Lage sein, wenn diejenigen Materialien vorliegen und bearbeitet sein werden, welche zum Zwecke der Aufsichtsführung gemäß den vom Aufsichtsamt erlassenen Rechnungsvorschriften zum ersten Male für das Jahr 1902 einzureichen sind.

Seit einer Reihe von Jahren — so besagt der erste Geschäftsbericht des Amtes weiter — ist von dem Kaiserl. Statistischen Amte eine Statistik über die größeren deutschen Lebensversicherungsgesellschaften bearbeitet worden, letztmals für das Jahr 1900, in ähnlicher Weise auch über die deutschen Privatfeuerversicherungsgesellschaften. Damit hier keine Lücke gegenüber den späteren Veröffentlichungen des Aufsichtsamtes entsteht, hat dieses sich entschlossen, die Statistik über die Lebens- und Feuerversicherungsgesellschaften für das Jahr 1901 im gleichen Umfang und nach denselben Gesichtspunkten zu bearbeiten, wie dies seither durch das Kaiserl. Statistische Amt geschehen ist. Sodann wurde geplant, für das Jahr 1902 auf Grund des gemäß den neuen Rechnungsvorschriften im Laufe des Jahres 1903 eingehenden Materials eine eingehende Statistik über die Geschäftsergebnisse und den Vermögensstand der größeren vom Aufsichtsamte beaufsichtigten Unternehmungen aufzustellen." (A.P.V. II. 1903, S. 91) Diese Statistik, die unter dem Titel „Versicherungsstatistik über die unter Reichsaufsicht stehenden Unternehmungen" erstmals für das Jahr 1902 (im Jahre 1905) erschienen ist, gelangt seitdem fortlaufend zur Veröffentlichung.

„Nachdem das Versicherungsaufsichtsgesetz seinem vollen Umfange nach mit dem 1. Januar 1902 in Kraft getreten war, traten an das Aufsichtsamt gleichzeitig mit den lediglich durch den Übergang in die neuen Rechtsverhältnisse bedingten Arbeiten auch schon die eigentlichen Aufgaben der laufenden Aufsichtsführung und zwar diese in besonders starkem Maße deshalb hervor, weil vielfach die Landesbehörden die Erledigung von Gesuchen um Neuzulassung, um Genehmigung von Satzungsänderungen, von Änderungen der allgemeinen Versicherungsbedingungen, des räumlichen Geschäftsgebietes usw. bereits im Hinblick auf das bevorstehende Inkrafttreten des Reichsgesetzes und der neu ins Leben tretenden Reichsbehörde aufgespart hatten. Der erhebliche Teil der Übergangsarbeiten wurde durch die Verhandlungen gebildet, welche die Anpassung der beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Gegenseitigkeitsvereine an die Vorschriften des Abschnittes III des Gesetzes bezweckten." (A.P.V. II. 1903, S. 94.)

Als verschiedene Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherungsunternehmungen, die bisher nur in einigen Bundesstaaten konzessioniert waren, um die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe im ganzen Reichsgebiete nachsuchten, hat das Aufsichtsamt anfänglich die Genehmigung von einer Abänderung verschiedener Punkte der allgemeinen Versicherungsbedingungen abhängig gemacht, schließlich aber — wenigstens für jene Gesellschaften, welche die von der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften bzw. dem Einbruchdiebstahl-Versicherungsverbande aufgestellten Bedingungen verwendeten — nach den mit dem Versicherungsbeirate gepflogenen eingehenden Verhandlungen und mit Rücksicht auf die anläßlich der bevorstehenden reichsgesetzlichen Regelung des Versicherungsvertragsrechtes doch notwendig werdende Umarbeitung der Versicherungsbedingungen davon abgesehen, auf einer Abänderung der Versicherungsbedingungen zu bestehen. Das Aufsichtsamt hat dabei die Erwartung ausgesprochen, daß die Gesellschaften die in den Bedingungen vorhandenen Härten nicht zu Ungunsten der Versicherten handhaben werden. Soweit jedoch andere als diese Verbandsbedingungen vorgelegt wurden, insbesondere auch Versicherungsbedingungen anderer Versicherungszweige, die eine ähnliche einheitliche und gefestigte Rechtslage, wie sie die Verbandsbedingungen in der Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung immerhin aufzuweisen hatten, vermissen ließen, hat das Aufsichtsamt, soweit sich ein äußerer Anlaß hiezu bot, auf einer Abänderung der Bedingungen in verschiedenen Punkten bestanden.

Die Prüfung der auf Grund der Rechnungsvorschriften von den Unternehmungen eingereichten Rechnungsvorlagen für das Jahr 1902, insbesondere auch die Prüfung der Prämienreserveregister bei den größeren Lebensversicherungsunternehmungen haben dem Amte Gelegenheit geboten, nähere Einblicke in die Verhältnisse der beaufsichtigten Unternehmungen zu tun. Über die hiebei gemachten Wahrnehmungen, sowie über die anläßlich der laufenden Aufsichtstätigkeit zutage getretenen wesentlicheren Erscheinungen gibt das Aufsichtsamt in seinem Geschäftsberichte für das Jahr 1903 (A.P.V. III. 1904, S. 79 u. f.) ausführlich Aufschluß, desgleichen auch über die Arbeiten zur Überführung der nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit arbeitenden Unternehmungen in den neuen, durch das Aufsichtsgesetz geschaffenen Rechtszustand, die wohl hinsichtlich aller großen im allgemeinen Geschäftsverkehr stehenden Unternehmungen zum Abschluß gekommen waren, hinsichtlich der zahlreichen kleineren Vereine mit örtlich oder beruflich beschränktem Wirkungskreis nur langsam vorwärts schritten. „Es sind hier, — so führt der Bericht des Amtes aus — namentlich auf dem Gebiete der Lebensversicherung, große Schwierigkeiten zu überwinden, weil es sich nicht nur um eine Umgestaltung der Satzungsbestimmungen nach rechtlichen Gesichtspunkten, sondern meist auch und vor allem um die Gewinnung neuer finanzieller Grundlagen der Kassen handelt, um letzteren eine für die Dauer gesicherte und gedeihliche Existenz zu gewähren. Wo einschneidende Umgestaltungen in den Kassenleistungen gegenüber den Vereinsmitgliedern oder in den Beiträgen der letzteren zur Kasse in Frage kommen, zwingt vielfach die Rücksicht auf die Forterhaltung dieser Unternehmungen und auf das Wohl der Versicherten zu einem schonenden und schrittweisen Vorgehen." (A.P.V. III. 1904, S. 80.)

„Gegenüber den zahlreichen kleineren Gegenseitigkeitsvereinen ohne Rechtsfähigkeit, namentlich denjenigen, welche auf Grund des § 3 Abs. 1 der Beaufsichtigung durch die Reichsbehörde überwiesen sind,*) ist das Aufsichtsamt bisher nur ausnahmsweise dazu übergegangen, die Nachsuchung der Zulassung gemäß § 103 des Gesetzes zu erzwingen. Auf anderem Standpunkte steht das Aufsichtsamt gegenüber den kleineren Feuerversicherungsunternehmungen, soweit diese seiner Aufsicht unterliegen. Mit Rücksicht darauf, daß es sich hier immer um die Versicherung verhältnismäßig bedeutender Objekte handelt, und daß aus dem Mangel der Rechtsfähigkeit schwerwiegende Nachteile für die Versicherten entstehen können, ist

*) Der Reichsbehörde wurden zur Beaufsichtigung überwiesen: Durch Kaiserliche Verordnung vom 3. Februar 1902 die kleineren hessischen und bremischen Versicherungsunternehmungen. (A.P.V. I. 1902, S. 15), durch Kaiserliche Verordnung vom 16. November 1902 die schaumburg-lippischen Versicherungsunternehmungen (A.P.V. II. 1903, S. 1), ferner späterhin durch Kaiserliche Verordnung vom 13. Dezember 1904 auch die kleineren Versicherungsunternehmungen in Mecklenburg-Strelitz und Lippe. (A.P.V. IV. 1905, S. 1.) Durch Kaiserliche Verordnung vom 4. Dezember 1907 wurden die bremischen Unternehmungen ab 1. Januar 1908 wieder der Beaufsichtigung durch die Landesbehörde unterstellt. (A.P.V. VII. 1908, S. 41.)

hier überall auf die Umwandlung und Anpassung an die Vorschriften des Gesetzes gedrungen worden." (A.P.V. III. 1904, S. 88.)

„Im Jahre 1903 hat eine Reihe von Unternehmungen, namentlich auf dem Gebiete der Lebensversicherung, den Antrag auf Genehmigung der Verschmelzung mit einer größeren Versicherungsunternehmung gestellt. Im allgemeinen hat das Aufsichtsamt den auf eine Verschmelzung gerichteten Anträgen gegenüber sich neutral verhalten, sie jedoch fördern oder selbst anregen zu müssen geglaubt, wenn es sich darum handelte, auf diese Weise die Sanierung nicht lebensfähiger Unternehmungen zu bewirken." (A.P.V. III. 1904, S. 95.)

Bemerkenswert ist die Stellungnahme des Aufsichtsamtes zu den Beschwerden, welche Privatpersonen in ihrer Eigenschaft als Versicherungslustige, Versicherungsnehmer, Versicherte, Begünstigte oder sonst Beteiligte gegen die beaufsichtigten Unternehmen erheben. „Wenn sich aus solchen Beschwerden, die vorzugsweise die privatrechtliche Seite des Versicherungsverhältnisses betreffen, von vorneherein klar ergibt, daß zu einem Eingreifen von Aufsichts wegen kein Anlaß vorliegt, so pflegen die Beschwerdeführer ohne weiteres demgemäß belehrt und beschieden zu werden. In allen Fällen aber, in denen sich nicht schon aus dem Inhalte der Beschwerde sicher erkennen läßt, daß ein Aufsichtsinteresse nicht in Frage kommt, hält sich das Aufsichtsamt für verpflichtet, der Beschwerde näher zu treten, insbesondere die Gesellschaft zu einer Äußerung aufzufordern und geeignetenfalls auf eine dem Rechte und der Billigkeit entsprechende Erledigung hinzuwirken. Diese Praxis des Aufsichtsamtes hat in einer Reihe von Fällen zu dem gewünschten Ziele einer Verständigung unter den Parteien und der Vermeidung eines Prozesses geführt. In anderen Fällen, in denen dies nicht gelingt, wird dem Beschwerdeführer nötigenfalls eröffnet, daß dem Aufsichtsamte ein Recht zur Entscheidung nicht zustehe und daß ihm überlassen bleiben müsse, die Hilfe der ordentlichen Gerichte anzurufen." (A.P.V. II. 1903, S. 99.)

In Fällen, in denen sich Personen an das Aufsichtsamt mit der Bitte um Rat und Auskunft wenden, ob eine bestimmte Gesellschaft solide und vertrauenswürdig sei, bzw. ob diese oder jene Gesellschaft empfehlenswerter sei, pflegt das Amt es grundsätzlich abzulehnen, eine Auskunft zu erteilen.

Bei Führung der laufenden Aufsicht hat das Aufsichtsamt wiederholt Veranlassung gehabt, bei einzelnen Gesellschaften die an die Agenten oder an das Publikum hinausgehenden Prospekte und sonstigen Drucksachen, ferner auch Anpreisungen in öffentlichen Blättern, die den Inhalt oder die Voraussetzungen der Versicherungsleistungen nicht völlig einwandfrei darstellen, zu beanstanden oder gegen ungesunde Auswüchse auf dem Gebiete des Konkurrenzkampfes einzuschreiten.

Eine wertvolle Erweiterung und Bereicherung erfuhren die Veröffentlichungen des Aufsichtsamtes durch die seit Ende 1903 erfolgte Anfügung einer Sammlung von Entscheidungen ordentlicher Gerichte und höchster Verwaltungsgerichtshöfe aus dem Gebiete des Versicherungsrechtes.

Der in der Zwischenzeit im Reichsjustizamt fertiggestellte Entwurf zum Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag gelangte im Mai 1903 zur Veröffentlichung. Unter der Fülle der kritischen Erörterungen, die der Entwurf aus allen interessierten Kreisen erfuhr, sind neben den Denkschriften der verschiedenen Versichererverbände insbesondere die Berichte und Debatten*) anläßlich der Mitgliederversammlung des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft im Dezember 1903 zu erwähnen. Der Entwurf fand im allgemeinen eine wesentlich günstigere Aufnahme als der seinerzeitige Entwurf zum Reichsgesetze über die privaten Versicherungsunternehmen. Die im Entwurfe vorgesehene Befreiung der öffentlichen Versicherungsanstalten von den Bestimmungen des Gesetzes hat begreiflicherweise den lebhaftesten Widerspruch der privaten Gesellschaften hervorgerufen. Ihre nachhaltigen Bemühungen, die öffentlichen Versicherungsunternehmungen gleichfalls in den Bereich des Gesetzes zu bringen, blieben ohne Erfolg. Ebenso bekämpften die Gesellschaften die im Entwurfe vorgesehenen weitgehenden Einschränkungen der Vertragsfreiheit, die der Weiterentwickelung der Versicherungszweige schwere Fesseln anzulegen drohten. Ihnen gegenüber forderten die Versicherungsinteressenten wirksamen Schutz gegen die Versicherer, Beseitigung oder Einschränkung der Vertragsklauseln durch Ausstattung möglichst vieler Bestimmungen des Gesetzes mit zwingender Kraft. — Der Entwurf wurde sodann einer Umarbeitung unterzogen und im Oktober 1904 dem Bundesrate vorgelegt.

Eine eigenartige Erscheinung auf dem Gebiete der deutschen Privatversicherung waren die in den letzten Jahren immer häufiger auftretenden Bestrebungen gewisser beruflicher Gruppen nach Gründung selbständiger Versicherungsunternehmungen auf Gegenseitigkeit zum Zwecke der Verbilligung der Versicherungsprämien. In seinem Geschäftsberichte für das Jahr 1903 bemerkt das Aufsichtsamt hierzu folgendes: „Eine beachtenswerte Erscheinung ist das vorzugsweise auf dem Gebiete der Feuerversicherung und der Haftpflichtversicherung hervorgetretene Bestreben zahlreicher beruflicher Verbände, ihre Mitglieder in der Befriedigung ihres Versicherungsbedürfnisses von den bestehenden, für alle Bevölkerungsschichten zugänglichen Versicherungsunternehmungen unabhängig zu machen und selbständige Versicherungsunternehmungen für bestimmte Berufe und Stände (einzelne Industrien und Handwerker, bestimmte Klassen von Beamten, Arbeiter usw.) — meist als Vereine auf Gegenseitigkeit — einzurichten. Hiebei wird die Versicherung vielfach nicht als Hauptzweck verfolgt, sondern nur als Klammer angesehen, welche die sonst nach Beruf, Stand usw. zusammengehörigen Mitglieder fester zusammenhalten soll. Dieser Bewegung gegenüber, welche eine über das Versicherungswesen weit herausgehende soziale Bedeutung hat, glaubt das Aufsichtsamt sich völlig neutral verhalten zu müssen, wiewohl nicht zu verkennen ist, daß in einer weitgehenden Trennung und Zersplitterung nach Berufen, Ständen, Bevölkerungsklassen, auch Konfessionen, eine gewisse Gefahr für die im öffentlichen Interesse gelegene Erhaltung großer, leistungsfähiger Versicherungsanstalten erblickt werden könnte. Die Aufgabe der Aufsichtsbehörde kann hierbei nur darin bestehen, bei beruflichen und dergl. Organisationen und Versicherungsgründungen der bezeichneten Art für rechtlich geeignete Einrichtungen und für ausreichende finanzielle Bürgschaften Sorge zu tragen, damit die Ansprüche der Versicherten nach menschlicher Voraussicht sichergestellt sind und die Gesamtheit der Versicherten, insofern es sich um Gegenseitigkeitsunternehmungen handelt, vor allzu drückenden Nachschüssen bewahrt bleibt. Im übrigen muß es den bestehenden allg. Versicherungsanstalten überlassen bleiben, durch Anpassung an die Verkehrsbedürfnisse ihre Überlegenheit und Anziehungskraft im Wettbewerbe zu bewähren." (A.P.V. III. 1904, S. 91.) Die neutrale Stellungnahme des Amtes gegenüber diesen Sondervereinigungen hat bei den Versicherungsgesellschaften großes Befremden hervorgerufen. Sie erblickten in diesen Vereinigungen unerwünschte Konkurrenten, die ihnen oft einen nicht geringen Teil ihres Arbeitsgebietes entzogen, weshalb sie nicht verfehlten, deren Nachteile möglichst hervorzuheben und insbesondere darauf hinweisen, daß nach den bisherigen Erfahrungen derartigen Unternehmungen nur selten eine längere Lebensdauer be-

*) Dieselben sind unter dem Titel „Kritik des Gesetzentwurfs über den Versicherungsvertrag" als Heft 2 der Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft erschienen.

schieden war, weil sie zumeist gegen die wichtigsten versicherungstechnischen Grundprinzipien — das Gesetz der großen Zahl und die Verteilung der Gefahr — verstießen und daher nicht selten schon nach einigen Jahren unter der erdrückenden Last der Nachschüsse zusammenbrachen.

In Kürze mag hier auch der in das Gebiet der Sozialversicherung fallenden Arbeitslosenversicherung gedacht werden, der in jener Zeit ein großes Interesse entgegengebracht wurde, freilich ohne daß es gelungen wäre, dieses schwierige Problem in einer befriedigenden Weise zu lösen. Die Vorschläge und Anregungen über die Ausgestaltung dieser Versicherungsart bewegten sich, von den bereits bestehenden Einrichtungen ausgehend, nach den verschiedensten Richtungen, wie z. B. Ausbau auf kommunaler Grundlage mit oder ohne Beitrittszwang, Arbeitslosenversicherung durch Arbeiterorganisationen*), Zuschußsystem in Anlehnung an Arbeiterorganisationen. (In jener Zeit begannen auch die Bestrebungen nach einer reichsgesetzlichen Regelung der Arbeitslosenversicherung sowie auch der Versicherung der Privatbeamten.)

Während auf dem 3. Internationalen Kongreß für Versicherungswissenschaft, der im Jahre 1900 in Paris stattgefunden hatte und auf welchem zum ersten Male auch der Deutsche Verein für Versicherungs-Wissenschaft vertreten war, die Beteiligung Deutschlands im Vergleich zur Bedeutung des Versicherungswesens für Deutschland und im Verhältnis zur Teilnahme anderer Länder noch eine verhältnismäßig geringe war, hatte Deutschland auf dem 4. Internationalen Kongreß, der im Herbst 1903 in New-York stattfand (und zu welchem die Reichsverwaltung zum ersten Male einen Spezialkommissär entsandte), sowohl hinsichtlich der Zahl der Referate wie auch der Kongreßteilnehmer und Subskribenten unter allen europäischen Ländern die stärkste Beteiligung aufzuweisen. Eine wichtige Ergänzung dieser allgemeinen versicherungswissenschaftlichen Kongresse bilden die von der Internationalen Vereinigung der Versicherungsärzte veranstalteten Internationalen Kongresse für Versicherungsmedizin, deren erster im Jahre 1899 in Brüssel stattfand. Im Jahre 1901 folgte der zweite in Amsterdam und 1903 der dritte in Paris.

Hinsichtlich der Pflege und Ausdehnung der Versicherungswissenschaft auf Universitäten, insbesondere auf Hochschulen wurden in der Zwischenzeit weitere Fortschritte gemacht. Auf fünf Universitäten fand das private Versicherungswesen eingehendere Berücksichtigung, und zwar: Versicherungsmathematik auf den Universitäten Berlin, Göttingen, Heidelberg und Münster, Versicherungsrecht auf den Universitäten Berlin, Bonn und Göttingen und Versicherungswirtschaft lediglich auf der Universität Göttingen. Was die Berücksichtigung des privaten Versicherungswesens auf Hochschulen betrifft, so wurden bereits früher die an den technischen Hochschulen in Dresden und Aachen bestehenden Einrichtungen erwähnt. Inzwischen hatte die im Jahre 1901 eröffnete Akademie für Sozial- und Handelswissenschaft zu Frankfurt a. M. eine Spezialprofessur für Versicherungswesen eingerichtet und Ende 1902 das Recht erhalten, Prüfungen für Versicherungsverständige abzuhalten und Diplome zu erteilen. Ihr folgte sodann die Handelshochschule in Köln, auf welcher im Herbst 1903 ebenfalls eine ordentliche Dozentur für Versicherungswissenschaft eingerichtet wurde. In mehr beschränkter Weise fand das private Versicherungswesen noch Berücksichtigung auf der Handelshochschule in Aachen, in Berlin bei der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung, auf der technischen Hochschule in Cöthen, der Bergakademie in Freiburg i. S. und endlich auf der Handelshochschule in Leipzig. Um die Pflege und Förderung der Versicherungswissenschaft hat sich insbesondere der Deutsche Verein für Versicherungs-Wissenschaft, der eine sehr rührige Tätigkeit entwickelte und im Jahre 1903 zur besonderen Pflege der einzelnen Zweige der Versicherungswissenschaft verschiedene Fachabteilungen (für Versicherungsmathematik, für Versicherungsmedizin sowie für Versicherungsrecht und Versicherungswirtschaft) errichtete, verdient gemacht. Seine Zeitschrift sowie seine Veröffentlichungen bilden eine sehr wertvolle Bereicherung der Versicherungsliteratur. Bemerkenswerte Anregungen zur Pflege und Förderung der Versicherungswissenschaft enthält das Heft III dieser Veröffentlichungen: „Vorschläge zur Förderung der Versicherungswissenschaft." Berlin 1904.

Die Zusammenschlußbewegungen unter den Beamten und Vertretern der Gesellschaften dauerten fort und führten zur Gründung verschiedener neuer Vereinigungen wie z. B. der Vereinigung rheinischer Feuerversicherungsleute, des Verbandes deutscher Feuerversicherungsbeamten in Westfalen, der Vereinigung der im Großherzogtum Hessen tätigen Generalvertreter der Feuerbranche usw. Daneben zeigten sich auch Bestrebungen, die darauf abzielten, unter den bereits bestehenden Vereinigungen der Generalvertreter einen engeren Zusammenschluß herbeizuführen.

„Im Jahre 1904 konnte mehr als in den vorhergegangenen Jahren die Tätigkeit des Aufsichtsamtes der materiellen Beaufsichtigung gewidmet werden. Neben der Prüfung der auf Grund der Rechnungsvorschriften eingereichten Rechnungsvorlagen, der Prämienreserveregister und neben zahlreichen örtlichen Revisionen hat das Aufsichtsamt an der Hand der unterm 1. März 1904 aufgestellten Grundsätze für die Beleihung und die Ermittelung des Wertes inländischer städtischer Grundstücke (siehe A.P.V. III. 1904, S. 43, und A.P.V. IV. 1905, S. 3) namentlich auch dem Hypothekenbestande der beaufsichtigten Unternehmungen seine besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Noch mehr wie das vorhergegangene Jahr hat das Jahr 1904 unter dem Zeichen der fortschreitenden Konzentration im Versicherungswesen gestanden. Infolge davon haben die Verhandlungen über Bestandsveränderungen, die zum Teil umfangreiche Versicherungsbestände betrafen und bei denen vielfach rechtlich und tatsächlich höchst verwickelte und schwierige Fragen zu lösen waren, die Tätigkeit des Aufsichtsamtes zeitweise auf das äußerste angespannt." (A.P.V. IV. 1905, S. 21 und 22.)

Bei Führung der laufenden Aufsicht sieht sich das Aufsichtsamt immer wieder veranlaßt, Mißstände im Wettbewerbe zu beanstanden und gegen Auswüchse auf dem Gebiete des Konkurrenzkampfes einzuschreiten.

Hinsichtlich der Frage, ob Gesellschaften, die neben der Lebensversicherung eine Reihe von Sachversicherungszweigen betreiben, der Betrieb der Lebensversicherung zu gestatten sei, hat sich das Aufsichtsamt in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung und der aufsichtsbehördlichen Verwaltungspraxis in anderen Staaten auf den Standpunkt gestellt, daß bei Neuzulassungen die Verbindung des Lebensversicherungsbetriebes mit demjenigen der großen Sachversicherungszweige (Feuer-, Hagel-, Transportversicherung) nicht gutzuheißen sei. (A.P.V. III. 1904, S. 91 und 92.) „Hingegen schien es dem Aufsichtsamte nicht angezeigt, die Erlaubnis zum Betriebe der Unfall- und Haftpflichtversicherung neben demjenigen der Lebensversicherung grundsätzlich allgemein zu versagen." (A.P.V. IV. 1905, S. 34). Als späterhin (im Jahre 1906) eine Gesellschaft, welche die Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherung betreibt, beim Amte anfragte, „ob gegen die Einführung

*) Am weitesten vorgeschritten mit der Arbeitslosenversicherung bzw. Unterstützung war wohl der Verband Deutscher Buchdrucker, dessen Unterstützungen im Jahre 1901 die stattliche Summe von ca. 0,5 Millionen Mark erreicht hatten.

der Einbruchdiebstahlversicherung durch die Gesellschaft von Aufsichts wegen Bedenken erhoben würden, hat das Aufsichtsamt erwidert, daß gegen die Einführung dieses Versicherungszweiges ähnliche Bedenken vorliegen wie sie gegen den gleichzeitigen Betrieb der Lebens- und der sogen. großen Sachversicherung durch eine und dieselbe Versicherungsgesellschaft geltend zu machen sind." (A.P.V. VI. 1907, S. 75 und 76.)

Wiederholt beschäftigte sich das Aufsichtsamt auch mit der sogen. Streikversicherung, welche für Verluste Entschädigung gewähren will, die den Arbeitgebern durch eine ihren Betrieb betreffende umfangreiche Arbeitseinstellung erwachsen. Es ergaben sich jedoch hier mannigfache Schwierigkeiten, so daß es zur Gründung eigentlicher Versicherungsunternehmungen nicht gekommen ist, sondern vorläufig lediglich Unterstützungsvereine ins Leben gerufen wurden, die ihren Mitgliedern einen Rechtsanspruch auf Entschädigung nicht einräumen. (Siehe A.P.V. IV. 1905, S. 38.)

Im Jahre 1904 wurde die Zahl der Mitglieder des Versicherungsbeirates auf 48 erhöht, um auch den Versicherten eine Vertretung im Versicherungsbeirate einzuräumen. Die Wahl von Nichtsachverständigen im Versicherungswesen in den Beirat hat in den Kreisen der Versicherer Bedenken hervorgerufen.

Die Versicherungsstatistik für das Jahr 1902 über die unter Reichsaufsicht stehenden Unternehmungen gelangte erst im Sommer 1905 zur Veröffentlichung. „Es lag in der Natur der Sache, daß sich die Bearbeitung der Statistik für das Jahr 1902 besonders langwierig gestaltet hat, denn die Vorschriften, nach denen die Unternehmungen zu berichten hatten, waren den Gesellschaften zumeist neu und sind daher nicht immer gleich richtig aufgefaßt worden. Auch mußten Formen für die Statistik gefunden werden, die für die späteren Arbeiten möglichst vorbildlich sein sollen. Um dem in der späten Veröffentlichung der Statistik liegenden Mangel tunlichst zu begegnen, hat das Aufsichtsamt sich entschlossen, die wichtigsten, das abgelaufene Geschäftsjahr betreffenden Zahlen als vorläufige Ergebnisse der Statistik möglichst bald nach der Genehmigung der Geschäftsabschlüsse durch die Generalversammlungen zusammenzustellen und in dem Geschäftsbericht des Aufsichtsamtes zu veröffentlichen". (A.P.V. IV. 1905, S. 23.) Die erste derartige vorläufige, das Jahr 1904 umfassende Statistik gelangte im Anschluß zu dem Geschäftsberichte des Aufsichtsamtes für das Jahr 1904 (enthalten in den Veröffentlichungen für das Jahr 1905, S. 21 u. f.) zur Veröffentlichung. Über die Versicherungsstatistik für das Jahr 1902 bemerkt das Aufsichtsamt in seinem Geschäftsberichte für das Jahr 1905: „Der Hauptmangel, der diesen Arbeiten anhaftet, und der auch im Reichstage und in der Presse betont worden ist, besteht in der Beschränkung auf die unter Reichsaufsicht stehenden Unternehmungen. Das Aufsichtsamt hat diesen Mangel selbst niemals verkannt und hat, sobald festgestellt war, was mit einem Materiale, wie es die seiner Aufsicht unterstehenden Gesellschaften liefern, zu leisten ist, sich mit der Frage beschäftigt, welche statistischen Nachweise auf den in §§ 118 und 119 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vorgezeichneten Wegen von den nicht unter Reichsaufsicht befindlichen Unternehmungen zu erfordern seien. Es besteht jetzt die Absicht — um den größten Mangel zuerst zu beheben —, die Statistik zunächst auf den Gebieten der Feuerversicherung und der landwirtschaftlichen Versicherung durch Einbeziehung der öffentlichen Anstalten und der unter Landesaufsicht stehenden Unternehmungen zu vervollständigen. Die einleitenden Schritte hiezu sind bereits getan." (A.P.V. V. 1906, S. 50.)

„Im Jahre 1905 hat das Amt wiederholt Gelegenheit gehabt, sich mit Vorlagen zu beschäftigen, welche die Einführung neuer Versicherungszweige oder Versicherungsarten oder doch die Verwertung eingeführter Zweige in einer neuen Form zum Zweck hatten. So ist unter Brauereien ein Boykottschutzverband als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit mit dem Sitze in Berlin gegründet worden, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, seine Mitglieder gegen die Schäden zu versichern, welche sie durch verminderten Bierabsatz infolge von Verrufserklärungen und Boykottierungen erleiden.

Ferner wurde die bisher schon von einigen Gesellschaften in einzelnen Fällen abgeschlossene sogen. Baulastversicherung systematisch aus- und weitergebildet. Diese Versicherungsart bezweckt Ersatz der Geld- und unentgeltlichen Naturalleistungen (Stellung von Fuhren, Bauholz, Arbeitskräften, Verpflegung der letzteren usw.), welche im Falle der durch ein Elementarereignis (Brand, Sturm oder Regen, Schnee, Überschwemmung) eingetretenen Zerstörung oder Beschädigung eines Gebäudes behufs Neubaues oder Wiederherstellung aufgewendet werden müssen, 1. entweder von Pächtern und Nutznießern eines Gutes gemäß ihres Vertrages mit dem Grundherrn; 2. oder von solchen Personen, welche aus einem öffentlich- oder privatrechtlichem Grunde zu Kirchen- und Schulbauten beizutragen haben; 3. oder endlich von Gebäudeeigentümern, bei welch letzteren sich aber die Baulastversicherung im Brandfalle nur auf Naturalleistungen erstreckt auch auf diese nur, sofern solche nicht schon in einem bestehenden Feuerversicherungsvertrag mit inbegriffen sind." (A.P.V. V. 1906, S. 57.) Die übrigen Neuerungen sind bei der Darstellung der Entwicklung der einzelnen Versicherungszweige erwähnt.

Die großen Gesellschaften, deren Arbeitsgebiet sich auf mehrere Länder erstreckt und die daher alljährlich mehreren Aufsichtsbehörden zur Rechnungslegung verpflichtet sind, haben ein dringendes Interesse, ihre Einrichtungen so zu gestalten, daß sie den Anforderungen der Aufsichtsbehörden aller Länder genügen. Angesichts der Verschiedenheiten in den Vorschriften über die Rechnungslegung in den einzelnen Ländern erforderte die Erfüllung ihrer Verpflichtungen ein Vielfaches an Arbeit und Zeit. Abgesehen davon hatte der Mangel einer Einheitlichkeit auch den Nachteil, daß die von den Aufsichtsbehörden herausgegebenen Statistiken nach verschiedenen Gesichtspunkten bearbeitet waren und daher einen Vergleich der Ergebnisse mit jenen anderer Länder unmöglich machten oder doch sehr erschwerten. Mit großer Genugtuung wurde es daher von den Gesellschaften aufgenommen, als das Kaiserliche Aufsichtsamt im Jahre 1905 mit den Aufsichtsbehörden in Österreich-Ungarn und der Schweiz Verhandlungen zur Herbeiführung einer Vereinheitlichung der von den beaufsichtigten Unternehmungen zu fordernden Rechnungsvorlagen angeknüpft hat.

Auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung ist die im Jahre 1905 in Leipzig von den evangelischen und katholischen Arbeitervereinen erfolgte Gründung einer Arbeitslosenversicherungskasse zu erwähnen, die jedoch in Anbetracht ihrer geringen Mitgliederzahl auch späterhin zu keiner Bedeutung gelangt ist.

Ein in der Geschichte der deutschen Privatversicherung, insbesondere aber in der Geschichte der deutschen Feuerversicherung und Rückversicherung besonders bedeutungsvolles Jahr war das Jahr 1906. Die Erdbeben- und Brandkatastrophe, welche im April dieses Jahres San Franzisko heimgesucht hat, legte den beteiligten Gesellschaften völlig unvorhergesehen ganz außerordentlich schwere Verpflichtungen auf, denen sie dank ihrer im Laufe der Jahre angesammelten bedeutenden Reserven voll und ganz nachkommen konnten. Sie hatten die Feuerprobe bestanden, wenn auch die Katastrophe in ihren Reihen manche Umwälzungen veranlaßt hat. (Siehe auch Feuerversicherung und Rückversicherung.)

Auf dem Gebiete der Streikversicherung war es — wie bereits oben erwähnt — bislang noch nicht zur Gründung eigentlicher Versicherungsunternehmungen gekommen, wohl aber wurden verschiedene Unterstützungsvereine ins Leben gerufen, die ihren Mitgliedern jedoch einen Rechtsanspruch auf Entschädigung nicht einräumten. „Seither ist — so besagt der Geschäftsbericht des Aufsichtsamtes für das Jahr 1906 — nicht nur eine ganze Reihe derartiger Entschädigungsgesellschaften innerhalb der einzelnen Arbeitgeberverbände der Industrie und des Handwerks entstanden, sondern in das Berichtsjahr fällt auch die Schaffung zentraler Organisationen seitens der beiden großen Gruppen der industriellen Arbeitgeberverbände durch die Gründung einerseits der Gesellschaft des Vereins Deutscher Arbeitgeberverbände zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen, anderseits des Schutzverbandes gegen Streikschäden (Gruppe der Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände), welche den Zweck haben, den in ihnen zusammengeschlossenen Einzelgesellschaften eine Art Rückdeckung zu gewähren. Wenn dabei auch derselbe Gedanke auftritt, auf welchem die Rückversicherung beruht, so liegt doch eine förmliche Streikversicherung hier ebenso wenig vor wie bei den übrigen auf diesem Gebiete getroffenen Einrichtungen. Es sind zwar Normen aufgestellt für die Gewährung der Entschädigung. Diese Gewährung ist aber davon abhängig gemacht, daß hinreichende Mittel vorhanden sind; die Entschädigung ist ferner nicht rechtlich erzwingbar, vielmehr dem billigen Ermessen der Gesellschafts- bzw. Verbandsorgane anheimgegeben. Die Satzungen sind so gefaßt, daß Mißverständnisse über diese Rechtslage nicht entstehen können." (A.P.V. VI. 1907, S. 104.)

Ein besonderes Augenmerk pflegt das Aufsichtsamt den Vermögensanlagen der Gesellschaften zu widmen, insbesondere den zur Deckung der Prämienreserven der Lebensversicherungsgesellschaften dienenden Werten, die zum weitaus größten Teile in Hypotheken, und zwar ganz überwiegend in Hypotheken auf Gebäudegrundstücke in großen Städten angelegt sind. Durch die Aufstellung von Grundsätzen für die Beleihung und Ermittelung des Wertes inländischer städtischer Grundstücke hat das Aufsichtsamt eine Überwachungsmethode eingerichtet, die es ermöglicht, eine fortlaufende Kontrolle aller neuen hypothekarischen Beleihungen auszuüben. Gerade weil so bedeutende Werte in Hypotheken festgelegt sind, pflegt das Aufsichtsamt das Beleihungsgeschäft einer sehr eingehenden Prüfung zu unterziehen und in seinen Veröffentlichungen die dabei gemachten Wahrnehmungen unter reichlicher Einfügung wertvoller statistischer Angaben besonders ausführlich zu behandeln. Beleihungen landwirtschaftlichen Grundbesitzes werden von den Versicherungsgesellschaften nur in geringem Umfange vorgenommen. Eine Gesellschaft, die vorzugsweise ländliche Grundstücke belieh, wurde vom Aufsichtsamte zur Aufstellung von Grundsätzen für die Beleihung und für die Ermittelung des Wertes inländischer ländlicher Grundstücke veranlaßt. Die Grundsätze haben späterhin die Genehmigung des Aufsichtsamtes erhalten.

Im Herbst des Jahres 1906 fand auf Einladung des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft in Berlin der 5. Internationale Kongreß für Versicherungswissenschaft sowie der 4. Internationale Kongreß für Versicherungsmedizin statt. Aus dem außerordentlich reichhaltigen Programm des ersteren sind folgende Verhandlungsgegenstände zu erwähnen: Die Volksversicherung, die Behandlung der Zuschlagprämie für erhöhte Risiken, Sterblichkeitstafeln für Rentenversicherungen, die Versicherung von Abstinenten, die Versicherung von Frauen, die Besteuerung der Versicherung, die Grenzen der Versicherungsmöglichkeit, Fortschritte in der Sterblichkeitsforschung, die Ausgleichung von Sterbetafeln, die Fortschritte auf dem Gebiete des Unterrichts in der Versicherungswissenschaft, die Fortschritte auf dem Gebiete der Gesetzgebung über die Versicherung, technische Hilfsmittel, Vorschläge zu einer Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften über die Staatsaufsicht. Außerdem wurden dem Kongresse noch bemerkenswerte Festgaben gewidmet, so vom Kaiserlichen Aufsichtsamte über die Gewinnbeteiligung der Versicherten bei den im Deutschen Reiche arbeitenden Lebensversicherungsgesellschaften, vom Reichsversicherungsamt über die Arbeiterversicherung und vom Kaiserlichen Statistischen Amt über die Arbeitslosenversicherung.

Bemerkenswerte Fortschritte wurden in der Zwischenzeit in der Pflege der Versicherungswissenschaft auf deutschen Universitäten und Hochschulen gemacht. Auf dem Gebiete des privaten Versicherungswesens hatten Vorlesungen in ihr Programm aufgenommen: über Versicherungswirtschaft die Universitäten Leipzig, Straßburg, Berlin und München sowie die technische Hochschule in Karlsruhe und die Handelshochschule in Leipzig; über Versicherungsrecht die Universitäten Straßburg, Münster und Königsberg; über Versicherungsmathematik die Universitäten Würzburg und Jena. Ausgedehnte Berücksichtigung fand das private Versicherungswesen auch auf der im Herbst 1906 eröffneten Handelshochschule in Berlin sowie auf der Handelshochschule in Leipzig, woselbst im Sommer 1906 ein Lehrstuhl für Versicherungswissenschaft errichtet wurde.

In seinem Geschäftsberichte für das Jahr 1907 erwähnt das Aufsichtsamt zum ersten Male auch die Versicherung gegen Stellenlosigkeit. „Die Einrichtungen, — so besagt der Bericht — welche von den Arbeiterfachverbänden und sonstigen Berufsorganisationen, insbesondere denjenigen der Handlungsgehilfen, zur Unterstützung ihrer Mitglieder im Falle der Stellenlosigkeit (Erwerbslosigkeit) getroffen sind, haben sich bisher auf der Grundlage entwickelt, daß den Mitgliedern ein Rechtsanspruch auf die in Aussicht gestellten Unterstützungen nicht eingeräumt wurde. Das Amt war daher mit den erwähnten Einrichtungen nur in vereinzelten Fällen beschäftigt, in welchen sich aus den einschlägigen Satzungen in dieser Richtung Zweifel ergaben. Einer der großen Handlungsgehilfenverbände ist jedoch dazu übergegangen, die bei ihm bereits seit einer Reihe von Jahren bestehende Einrichtung auf Grund der gesammelten Erfahrungen zu einer förmlichen Versicherung gegen Stellenlosigkeit auszugestalten und sich wegen derselben der Aufsicht des Amtes zu unterstellen. Die Zulassung zum Geschäftsbetriebe ist im Berichtsjahre erfolgt." Im weiteren gibt der Geschäftsbericht des Aufsichtsamtes einen kurzen Überblick über die wesentlichen Grundzüge dieser Versicherungsart. (A.P.V. VII. 1908, S. 97 u. f.)

Eine eigenartige Erscheinung auf dem Gebiete des Versicherungswesens ist die Verbindung der Versicherung mit dem Abonnement von Zeitungen oder Zeitschriften usw. Diese Versicherungsform, Abonnentenversicherung genannt, hatte im Laufe der Jahre eine derartige Verbreitung genommen, daß sie schließlich auch im Zeitungsverlaggeschäft als ein drückender Übelstand empfunden wurde. Vorwiegend kommt dabei die Versicherung der Abonnenten für den Fall des Todes oder der Erwerbsunfähigkeit infolge körperlicher Unfälle in Betracht, daneben auch die Reiseunfallversicherung, die Unfallversicherung für den Fall des Todes durch bestimmte Ereignisse, wie z. B. Blitzschlag, Erdbeben, Feuersbrunst, Überschwemmung, Biß eines tollen Hundes, ferner auch die Feuer-, Arbeitslosen-, Mutterschafts-, Konfirmanden-, Sterbegeld-, Militärdienst- und Brautaussteuerversicherung usw. Das Aufsichtsamt erblickt in der Abonnentenversicherung, die nur einen sehr lückenhaften, oft auch recht zweifelhaften Versicherungsschutz bietet und vielfach die Abonnenten von dem Abschluß ausreichender Versicherungen abhält, eine recht wenig wünschenswerte Erschei-

nung, vermag jedoch aus den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes keine Untersagung dieser Betriebsform herzuleiten.*) Vergl. hierüber A.P.V. I. 1902, S. 15 u. f., A.P.V. IV. 1905, S. 68 u. f., A.P.V. VI. 1907, S. 117 u. f. und A.P.V. VII. 1908, S. 80 u. f.

Die zwischen den Aufsichtsbehörden Deutschlands, Österreich-Ungarns und der Schweiz seit dem Jahre 1905 gepflogenen Verhandlungen zur Schaffung einer einheitlichen Form für die Rechnungslegung der beaufsichtigten Versicherungsunternehmungen hatten in der Zwischenzeit zur Vereinbarung von Entwürfen geführt, die im Herbst des Jahres 1907 den Fachkreisen zur Prüfung zugänglich gemacht wurden.

Nachdrücklicher als sonst traten in diesem Jahre im Parlament wie auch in der Presse Bestrebungen nach einer Verstaatlichung des Versicherungswesens zutage. Vorwiegend war es wieder die Feuerversicherung, insbesondere die Mobiliarfeuerversicherung, auf welche sich die Verstaatlichungspläne richteten. Ein Erfolg war diesen Bestrebungen nicht beschieden.

Der bereits im Mai 1903 erschienene Gesetzentwurf zum Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag war in der Zwischenzeit wiederholt einer Umarbeitung unterzogen worden und konnte erst am 7. Mai 1908 vom Reichstage in dritter Lesung verabschiedet werden. Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 erstreckt sich auf das ganze Gebiet des privaten Versicherungsrechtes mit Ausnahme der Seeversicherung, deren Recht im Handelsgesetzbuch bereits geregelt ist und der Rückversicherung, für welche ein Bedürfnis nach gesetzlichem Eingreifen nicht vorliegt. Ausgenommen sind ferner die durch die Arbeiterversicherungsgesetzgebung des Reiches geregelten Versicherungsverhältnisse sowie jene bei gewissen zur Ergänzung der Arbeiterversicherung dienenden Kassen. Unberührt bleiben endlich die landesgesetzlichen Vorschriften über Versicherungsverhältnisse, die bei einer nach Landesrecht errichteten öffentlichen Versicherungsanstalt unmittelbar kraft Gesetzes entstehen, sowie über Versicherungen, die bei einer solchen Anstalt infolge eines gesetzlichen Zwanges genommen werden. (§ 192 Abs. 1 des Gesetzes.)

In dem Gesetze sind der Vereinbarung des Vertragsinhaltes unter den Parteien durch eine Reihe von zwingenden Bestimmungen, die zuungunsten der Versicherungsnehmer nicht abgeändert werden dürfen, bestimmte Schranken gezogen. In dieser Weise die besonders wichtigen Interessen der Versicherungsnehmer zu wahren und sie namentlich bei unverschuldeten Verfehlungen gegen die Vertragsbestimmungen zu schützen, schien dem Gesetzgeber angezeigt, da beim Versicherungsvertrage der Versicherungsnehmer in der Regel als der schwächere Teil anzusehen ist, der insbesondere zumeist nicht in der Lage ist, etwaige Vertragsbestimmungen, die zu seinem Nachteil von den gesetzlichen Bestimmungen in nicht gerechtfertigter Weise abweichen, zu erkennen bzw. ihnen rechtzeitig entgegenzutreten.

Die zwingenden Bestimmungen des Gesetzes finden keine Anwendung auf die Transportversicherung von Gütern, die Versicherung gegen Kursverluste, die Kreditversicherung, die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit sowie auf die sogen. laufende Versicherung**), — demnach bei Versicherungsarten, wo dem Versicherer in der Regel geschäftsgewandte Personen gegenüberstehen. Auch für die Versicherung bei öffentlichen Versicherungsanstalten gelten — soweit die Vorschriften des Gesetzes hierauf überhaupt Anwendung finden, die zwingenden Bestimmungen nicht. Außerdem können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die nicht durch das Gesetz geregelten Versicherungszweige (Einbruchdiebstahlversicherung, Automobilversicherung, Glasversicherung, Sturmschädenversicherung usw.) die die Vertragsfreiheit einschränkenden Bestimmungen außer Anwendung bleiben, um die Entwicklung neuer Versicherungszweige zu erleichtern.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Schadensversicherung und Personenversicherung. Zur Schadensversicherung zählt die Feuer-, Hagel-, Vieh-, Transport- und Haftpflichtversicherung usw., zur Personenversicherung die Lebens-, Unfall-, Kranken- und Invalidenversicherung usw.

Im 1. Abschnitt des Gesetzes (§§ 1—48) sind in 4 Titeln (allgemeine Vorschriften §§ 1—15, Anzeigepflicht und Gefahrerhöhung §§ 16—34, Prämie §§ 35—42, Versicherungsagenten §§ 43—48) die Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige niedergelegt.

Im 2. Abschnitt (§§ 49—158) wird die Schadensversicherung behandelt, und zwar enthält der 1. Titel (§§ 49—80) die Vorschriften für die gesamte Schadensversicherung (Inhalt des Vertrags §§ 49—68, Veräußerung der versicherten Sache §§ 69—73, Versicherung für fremde Rechnung §§ 74—80). Hieran schließen sich im 2. bis 6. Titel die besonderen Vorschriften über die Feuerversicherung §§ 81—107, Hagelversicherung §§ 108—115, Viehversicherung §§ 116—128, Transportversicherung §§ 129—148 und Haftpflichtversicherung §§ 149 bis 158.

Im 3. und 4. Abschnitt gelangt die Personenversicherung zur Darstellung, und zwar enthält der 3. Abschnitt die Vorschriften über die Lebensversicherung (§§ 159—178) und der 4. Abschnitt die Vorschriften über die Unfallversicherung (§§ 179 bis 185). Der 5. Abschnitt enthält die Schlußvorschriften (§§ 186—194).

Auf die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes kann in dem beschränkten Rahmen dieser Abhandlung nicht näher eingegangen werden.

„Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, welches nach Art. 1 des Einführungsgesetzes spätestens mit dem 1. Januar 1910 in Kraft zu treten hatte, machte eine Neugestaltung oder doch teilweise Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen fast aller privaten Versicherungsunternehmungen erforderlich. Zwar hat — so besagt der Bericht des Aufsichtsamtes für das Jahr 1908 — das Aufsichtsamt aus Anlaß von Anträgen auf Genehmigung neuer oder abgeänderter Versicherungsbedingungen schon vor dem Zustandekommen des Gesetzes den in dem Gesetzentwurf enthaltenen Grundsätzen möglichst Geltung verschafft, so daß sich die Anpassung der Bedingungen namentlich kleinerer Unternehmungen, wie Pensions-, Kranken- und Sterbekassen, welchen das Aufsichtsamt zudem gemäß § 189 des Gesetzes die Abweichung von einer Anzahl zwingender Vorschriften des Gesetzes gestatten kann, in vielen Fällen verhältnismäßig einfach gestalten wird. Bei einer sehr großen Zahl von Gesellschaften aber wird eine Umgestaltung der Bedingungen von Grund aus erforderlich, um so mehr, als die Unternehmungen selbst darauf bedacht sind, gelegentlich der Umarbeitung der Bedingungen auch solche Änderungen vorzunehmen, die sich im Laufe der Zeit aus anderen Gründen als geboten oder wünschenswert erwiesen haben. Und auch das Aufsichtsamt wirkt seinerseits darauf hin, daß zugleich solche Verbesserungen eingeführt werden, die nicht unmittelbar durch das Inkrafttreten des Gesetzes veranlaßt sind, sondern anderweit zweckmäßig oder erforderlich erscheinen. In vielen Fällen hat sich bei Versicherungsvereinen auf Gegen-

*) Die späterhin wiederholt zutage getretenen Bestrebungen, ein gesetzliches Verbot für die Abonnentenversicherung herbeizuführen, sind erfolglos geblieben.

**) Die laufende Versicherung ist nach dem Wortlaute des Gesetzes (§ 187 Abs. 2) eine Schadensversicherung, die in der Weise genommen wird, daß die versicherten Interessen bei der Schließung des Vertrages nur der Gattung nach bezeichnet und erst nach ihrer Entstehung dem Versicherer einzeln aufgegeben werden.

seitigkeit da, wo die Versicherungsbedingungen nicht einen Bestandteil der Satzung bilden, die Notwendigkeit gezeigt, auch die Satzungen mehr oder weniger zu ändern. Besondere Aufmerksamkeit richtet das Amt bei dieser Gelegenheit auf die vielfach in den Satzungen enthaltenen Bestimmungen über die Ermittelung und Verwendung des Geschäftsgewinnes der Gesellschaften und über die Beteiligung der Versicherungsnehmer an diesem. Mit Rücksicht auf das baldige Inkrafttreten des Gesetzes stand die Tätigkeit des Amtes schon in der zweiten Hälfte des Jahres 1908 vorwiegend unter dem Zeichen des Versicherungsvertragsgesetzes." (A.P.V. VIII. 1909, S. 154.)

Infolge des Anwachsens der Geschäfte beim Aufsichtsamte wurde im Jahre 1908 die Zahl der Mitglieder des Versicherungsbeirates um vier vermehrt. Die neuen Stellen wurden vorwiegend mit Sachverständigen auf dem Gebiete des Rückversicherungswesens besetzt, da nach Beschluß des Bundesrates vom 1. Januar 1909 ab einzelne Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (insbesondere über die Rechnungslegung usw.) auch auf die inländischen privaten Rückversicherungsunternehmungen ausgedehnt wurden.

Auf dem Gebiete des versicherungswissenschaftlichen Unterrichts wurden unterdessen bemerkenswerte Fortschritte gemacht. Wieder hatte eine Reihe von Universitäten Spezialvorlesungen aus dem Gebiete der Versicherungswissenschaft in ihr Lehrprogramm aufgenommen. Besonders zu erwähnen ist die im Jahre 1908 an der Universität Freiburg in Baden erfolgte Einrichtung eines versicherungswissenschaftlichen Seminars, dessen Einrichtungen sich im wesentlichen an das Vorbild Göttingens anlehnten. Nur insofern steht es in einem gewissen Gegensatze zu dem Göttinger Seminar, als es in erster Linie den Studierenden, insbesondere den Juristen und Mathematikern, „eine für ihren Beruf notwendige oder nützliche Kenntnis des öffentlichen und privaten Versicherungswesens vermitteln" will. Erst in zweiter Linie „können auch Personen, welche ohne vollständige akademische Ausbildung in den Dienst von Versicherungsanstalten treten wollen oder sich schon in demselben befinden, an der Lehreinrichtung teilnehmen". Die Einrichtung von Diplomprüfungen ist erst für später in Aussicht genommen. Unter den Hochschulen, die neuerdings Vorlesungen aus dem Gebiete der Versicherungswissenschaft in ihr Lehrprogramm aufgenommen hatten, sind zu erwähnen die technische Hochschule in Stuttgart und in München, die Handelshochschule in Königsberg sowie die im April 1908 errichtete Handelshochschule in Mannheim. Die an die technische Hochschule in Aachen angelehnte Handelshochschule stellte am 1. Oktober 1908 ihre Tätigkeit ein. Die Einrichtungen und Lehrkräfte wurden von der technischen Hochschule übernommen, die nunmehr ihr Programm wesentlich erweiterte und zur Ausbildung von Feuerversicherungsingenieuren besondere Kurse für Feuerversicherungstechnik errichtete.

Zur Herbeiführung eines engeren Zusammenschlusses der einzelnen Versicherungsbeamtenvereine wurde im Jahre 1908 auf Anregung des Versicherungsbeamtenvereins München der Verband der Deutschen Versicherungsbeamten gegründet. Nach seinen Satzungen bezweckt er den Zusammenschluß aller deutschen Versicherungsbeamten, die Hebung des Standes, sowie die Wahrung und Vertretung seiner Interessen, ohne sich dabei mit Religion und Parteipolitik zu befassen, ferner die Sicherstellung der Zukunft seiner Mitglieder und deren Hinterbliebenen, die Unterstützung hilfsbedürftiger Mitglieder und deren Hinterbliebenen und die Förderung der fachwissenschaftlichen Ausbildung der Kollegen und Lehrlinge.

Bereits in der zweiten Hälfte des Jahres 1907 trat in den wirtschaftlichen Verhältnissen in Deutschland wieder ein Rückgang ein, der im Laufe des Jahres 1908 immer weitere Kreise zog. Erst im folgenden Jahre begann sich die wirtschaftliche Lage allmählich wieder zu heben und zu verbessern. Die deutsche Privatversicherung wurde durch diese wirtschaftliche Krise nahezu gar nicht berührt. Nur auf dem Gebiete der Transportversicherung zeigte sich infolge des außerordentlichen Rückgangs des Güteraustausches eine Abnahme der Prämieneinnahme, auf dem Gebiete der Lebensversicherung traten zwar die für Krisenjahre charakteristischen Begleiterscheinungen, das Anschwellen der Ziffern für Beleihungen und vorzeitige Lösungen, in erheblichem Maße zutage, doch blieb die Krise ohne Einfluß auf die Neuproduktion an Versicherungen.

In seinen Geschäftsberichten gibt das Aufsichtsamt seit dem Jahre 1904 alljährlich einen ausführlichen statistischen Überblick über die vorläufigen Ergebnisse des jeweiligen Berichtsjahres; daneben werden auch alljährlich die wesentlichsten Ergebnisse aus der inzwischen erschienenen Versicherungsstatistik mitgeteilt. Da das Erscheinen der jährlichen (definitiven) Versicherungsstatistiken mehr und mehr beschleunigt werden konnte (im Frühjahr 1909 erschien bereits die Statistik über das am 31. Dezember 1907 abgeschlossene Geschäftsjahr), wurde die vorläufige Statistik vom Jahre 1908 ab nicht mehr so ausführlich wie in den früheren Jahren gehalten, sondern auf die Darstellung der wichtigsten Daten beschränkt. Nachdem im September 1908 die ersten fünf Bände der Versicherungsstatistik, umfassend die Jahre 1902—1906, vorlagen, veröffentlichte das Amt im Jahre 1909 unter dem Titel: „Die Entwicklung des privaten Versicherungswesens unter Reichsaufsicht in dem Jahrfünft 1902—1906" eine knappe Zusammenstellung der wichtigsten Ergebnisse. „Der Zweck dieser Schrift — so führt der Bericht des Amtes aus — ist nicht nur, die Möglichkeit einer raschen und leichten Informierung über den Stand und die Entwicklung der einzelnen Versicherungszweige zu bieten, sondern auch der, in weiteren Kreisen das Verständnis des Versicherungswesens zu fördern. Die wichtigsten statistischen Angaben bilden zwar den Hauptgegenstand, daneben sind aber auch einzelne, besonders hervortretende Erscheinungen auf ihre Ursachen geprüft, und es sind einige Fragen des Geschäftsbetriebes erörtert worden, über die nicht überall vollständige Klarheit herrschte." (A.P. V. VIII. 1909, S. 142 u. f.)

Ein anschauliches Bild über die zur Durchführung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag getroffenen Maßnahmen gibt das Aufsichtsamt in seinen Geschäftsberichten und Veröffentlichungen für die Jahre 1908 und 1909. In ausführlicher Weise werden die für die Ausgestaltung der neuen Versicherungsbedingungen maßgebenden Gesichtspunkte erörtert, insbesondere die im Hinblick auf das Gesetz notwendig gewordenen Änderungen und die bei den Genehmigungsverhandlungen zutage getretenen Wahrnehmungen. In erster Linie war das Aufsichtsamt bestrebt, auf eine möglichst klare Fassung der Bedingungen zu dringen, welche in unzweideutiger Weise die Rechte und Pflichten der Gesellschaften und der Versicherungsnehmer erkennen lassen. Die den alten Bedingungen vielfach anhaftenden Mängel wurden beseitigt und die zutage getretenen Lücken ergänzt. Namentlich hat das Amt eine einseitige Hervorkehrung der die Versicherten belastenden gesetzlichen Bestimmungen und demgegenüber eine Verschweigung der besonderen Rechte, welche das Gesetz den Versicherten gibt, zu verhüten gesucht. Da nahezu in allen Versicherungszweigen eine Umarbeitung der Bedingungen notwendig geworden war und da bei einzelnen Gesellschaften oft 10 und mehr verschiedene Arten von Bedingungen zu prüfen waren, da ferner gleichzeitig mit der Umgestaltung der Versicherungsbedingungen oft auch Umrechnungen der Tarife oder sonstige Änderun-

gen des Geschäftsplans vorgenommen wurden, die gleichfalls eine eingehende Prüfung erforderten, so war es begreiflich, daß bei der Fülle der zu bewältigenden Arbeit, ganz abgesehen von der laufenden Aufsichtstätigkeit, nicht sämtliche Bedingungen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes genehmigt werden konnten, zumal da die Mehrzahl der Genehmigungsanträge erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1909 eingereicht wurde.

„Um den Versicherungsunternehmungen die Überwindung der aus dem verspäteten Zustandekommen der allgemeinen Versicherungsbedingungen etwa entstehenden Schwierigkeiten zu erleichtern, hat das Amt durch Rundschreiben vom 13. Dezember 1909 sich damit einverstanden erklärt, daß in allen Fällen, in welchen es sich als undurchführbar erweisen würde, den Betrieb mit den neuen, dem Versicherungsvertragsgesetz angepaßten Geschäftspapieren schon vom 1. Januar 1910 ab aufzunehmen, während einer kurzen Übergangszeit noch die alten Drucksachen verwendet werden. Selbstverständlich aber waren die Gesellschaften bei diesem Verfahren gehalten, im Verkehr mit den Versicherungsnehmern und Versicherten trotz etwa abweichender Bedingungen die zwingenden Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes zu beobachten. Auch glaubte das Amt im Interesse der Versicherungsnehmer fordern zu müssen, daß die Gesellschaften durch einen besonderen Aufdruck auf die Versicherungsscheine sich verpflichteten, den Versicherungsschein baldmöglichst gegen einen anderen umzutauschen, welcher die dem Versicherungsvertragsgesetze angepaßten und vom Amte genehmigten neuen Bedingungen enthält.“ (V.P.V. IX. 1910, S. 84.) Da nach dem Einführungsgesetz zum Versicherungsvertragsgesetz eine Reihe von Vorschriften auch auf zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits bestehende Versicherungsverhältnisse Anwendung fand, sah sich das Amt veranlaßt, die Gesellschaften durch ein Rundschreiben auf die wesentlichsten diesbezüglichen Bestimmungen besonders aufmerksam zu machen.

Im Mai des Jahres 1909 fand in Wien der 6. Internationale Kongreß für Versicherungswissenschaft statt, aus dessen sehr reichhaltigem Programm folgende Verhandlungsgegenstände hervorzuheben sind: Beaufsichtigung der Versicherungsanstalten vom technischen Standpunkte; Kapitalanlagen der Versicherungsgesellschaften; Methoden der Bemessung der Prämien und Prämienreserven in der öffentlichen Versicherung; das Problem des mathematischen Risikos; die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der öffentlichen und privaten Versicherung; die Versicherungstechnik in ihren Beziehungen zur Volkswirtschaft und Soziologie; Prinzipien und Bearbeitungsmethoden der Statistik für die Feuerversicherung; die Kollektivunfallversicherung der Angestellten usw.

Die zwischen den Aufsichtsbehörden Deutschlands, Österreich-Ungarns und der Schweiz eingeleiteten Maßnahmen zur Herbeiführung einer Vereinheitlichung der Vorschriften über die Rechnungslegung der Versicherungsunternehmungen wurden in der Zwischenzeit durch Anknüpfung von Verhandlungen mit den Versicherungsämtern verschiedener anderer Länder auf eine breitere Basis gestellt. In der im September 1909 in Luzern stattgehabten internationalen Konferenz der Versicherungsämter konnte eine Einigung über gemeinsame internationale Vorschriften für die Rechnungslegung der einer staatlichen Aufsicht unterliegenden privaten Lebens-, Unfall-, Haftpflicht- und Feuerversicherungsunternehmungen erzielt werden. An der Vereinbarung beteiligten sich Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich-Ungarn, Schweden und die Schweiz.

Nach langen und eingehenden Vorarbeiten erfolgte im Herbst des Jahres 1909 auch der Zusammenschluß der deutschen Versicherungs-Generalvertreter zu einem Verbande. Im wesentlichen bezweckt der Verband, der die Vereinigungen der deutschen Versicherungs-Generalvertreter aller Branchen zusammenschließen soll, die Wahrung der Standesehre und Förderung aller Interessen seiner Mitglieder, die Pflege fachwissenschaftlicher Bildung und gemeinsames Vorgehen in allen wichtigen Berufsfragen.

Mit dem 1. Januar 1910, dem Tage des Inkrafttretens des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag begann für die deutsche Privatversicherung eine neue Epoche: das Recht des Versicherungsvertrages hatte nunmehr innerhalb des Deutschen Reiches eine einheitliche Regelung erfahren. Nachdem schon früher durch das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 eine Vereinheitlichung der Staatsaufsicht geschaffen worden war, fehlte der deutschen Privatversicherung nur noch die reichsgesetzliche Regelung der Stempel- und Steuerfrage, durch welche die Buntscheckigkeit des Stempel- und Steuerwesens in den Bundesstaaten dauernd beseitigt würde. Daß durch eine reichsgesetzliche Regelung der Stempel- und Steuerfrage die deutsche Privatversicherung steuerlich weniger belastet werden würde, war sicherlich nicht zu erwarten. Dies bewiesen schon die anläßlich der Reichsfinanzreform zutage getretenen Bestrebungen, sowie die durch die Reichsfinanzreform veranlaßte Novelle zum Wechselstempelsteuergesetz. Nach dieser Novelle sollten die zur Bedeckung des nicht bar eingezahlten Teiles des Aktienkapitals auf Sicht hinterlegten Solawechsel der Aktionäre fortlaufend, alle sechs Monate von neuem versteuert werden. Zur Vermeidung dieser Stempelausgaben haben die Versicherungsgesellschaften mit Genehmigung des Aufsichtsamtes in ihren Satzungen die Vorschriften über die Bedeckung des nicht bar eingezahlten Aktienkapitals abgeändert. Wohl aber würde durch die reichsgesetzliche Regelung des Stempel- und Steuerwesens neben der damit verbundenen Vereinheitlichung eine Beseitigung der landesrechtlichen Auswüchse auf dem Gebiete des Steuerwesens und eine ganz bedeutende Vereinfachung der zeitraubenden jährlichen Steuerarbeiten erzielt werden. Die in den einzelnen Bundesstaaten für die deutsche Privatversicherung vorgesehenen steuerrechtlichen Bestimmungen zeigen die größten Verschiedenheiten, darunter nicht selten Auswüchse, die von den Gesellschaften als Hemmschuh für die Weiterentwicklung der deutschen Privatversicherung bezeichnet werden. So werden beispielsweise in Baden die Versicherungsgesellschaften neben den sonstigen reichlich bemessenen Steuern auch mit katholischer und protestantischer Kirchensteuer belegt; in Bayern beträgt der Policenstempel für Lebensversicherungen (wenn die niederen Versicherungssummen außer Betracht gelassen werden) das vierfache der preußischen und das doppelte der sächsischen Stempelgebühr. Ist mit der Kapitalversicherung auch die Versicherung einer Rente für den Invaliditätsfall verbunden, so wird auch noch für die Invaliditätsrente eine Gebühr berechnet. Die durch das Gesetz vom 14. August 1910 erfolgte Neuregelung der bayerischen Steuergesetze brachte eine derartige Mehrbelastung gegen früher, daß die Münchener Rückversicherungsgesellschaft im Interesse der Steuerersparnis die Frage einer Domizilverlegung ernstlich in Erwägung zog. Die Gesellschaft hätte nach den neuen Steuergesetzen künftighin nicht weniger als 16 % ihres Reingewinnes für Steuern und Umlagen entrichten müssen, gegen ca. 10 %, die in Berlin oder Frankfurt, ca. 9 %, die in Hamburg und ca. 3 %, die in Basel oder Straßburg zu entrichten gewesen wären. Nachdem bereits mit einigen Stadtverwaltungen Verhandlungen angeknüpft worden waren, konnte schließlich noch in letzter Stunde zwischen der bayerischen Staatsregierung und der Gesellschaft eine Verständigung über die steuerliche Behandlung der

Reserven erzielt werden. Da gleichzeitig auch die Stadtverwaltung München der Gesellschaft Entgegenkommen zeigte, konnte die Gesellschaft von einer Domizilverlegung Abstand nehmen.

Zur Hebung der Kurse der notleidenden Staatspapiere wurde schon seit langen Jahren der Plan erwogen, die privaten Versicherungsunternehmungen durch ein Reichsgesetz zu zwingen, einen Teil ihrer Vermögensbestände in Reichs- und Staatsanleihen anzulegen. Als durch das preußische Gesetz vom 25. Juni 1910 betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Preußen denselben die Verpflichtung auferlegt wurde, mindestens 25 % ihrer Vermögensbestände in Reichs- oder preußischen Staatsanleihen anzulegen, als ferner der im Jahre 1910 neu gegründeten Lebensversicherungsanstalt der ostpreußischen Landschaft seitens des preußischen Ministeriums eine ähnliche Verpflichtung auferlegt wurde, war die Möglichkeit, daß nach diesen Vorläufern in Bälde auch für die im Reiche zugelassenen privaten Versicherungsunternehmungen das geplante Sondergesetz kommen werde, plötzlich erheblich näher gerückt. Ein Anlagezwang in Reichs- oder Staatsanleihen könnte für die privaten Versicherungsunternehmungen große Nachteile im Gefolge haben. Insbesondere bei den Lebensversicherungsgesellschaften, deren riesige Vermögensbestände zum weitaus größten Teil (im Jahre 1910 85,9 %) in Hypotheken angelegt sind, würden diese Nachteile in besonderem Maße zutage treten. Da in der Lebensversicherung die Leistung des Versicherers erst nach vielen Jahren fällig wird, bevorzugen die Lebensversicherungsgesellschaften die Anlage in Hypotheken, weil sie ein weit höheres und gleichmäßigeres Zinsenerträgnis liefert als die Anlage in Staatspapieren,*) die bedeutenden Kursschwankungen ausgesetzt sind. Bei einem Anlagezwang in Staatspapieren würden diese Schwankungen sehr beträchtliche Summen ergeben, das Zinserträgnis würde ein weit geringeres und schwankenderes werden, die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Gesellschaften würde erschüttert werden und alle Nachteile würden in erster Linie auf die Versicherten zurückfallen, deren Gewinnanteile erheblich herabsinken würden. Wie sich die Verhältnisse in Kriegszeiten, bei enormen Kursstürzen gestalten würden, wäre gar nicht abzusehen. Diese Nachteile hervorhebend, suchten die Gesellschaften die ihnen drohende Gefahr durch einmütige Stellungnahme abzuwenden. In der im Dezember 1910 abgehaltenen Mitgliederversammlung des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft wurde die Frage der Kapitalanlagen eingehend erörtert. Die diesbezüglichen Referate, die alle sich gegen einen Anlagezwang aussprechen, sind in Heft XXI. der Veröffentlichungen dieses Vereins erschienen.

Ende Oktober 1910 fand in Berlin eine Sitzung von Vertretern von Privatversichererverbänden statt, in welcher ein engerer Zusammenschluß unter den Versichererverbänden beschlossen wurde, einerseits um die einzelnen Versichererverbände einander näher zu bringen, anderseits hauptsächlich aber um die gemeinsamen Interessen gemeinsam zu wahren und zu fördern. Am 24. Januar 1911 erfolgte die Konstituierung dieser neuen Organisation, die den Namen „Vereinigung der deutschen Privatversicherung" erhielt.

In der Pflege und Förderung des versicherungswissenschaftlichen Unterrichts wurden unterdessen wieder weitere Fortschritte gemacht. Verschiedene Universitäten und Hochschulen (unter letzteren insbesondere auch die neugegründete Handelshochschule München) dehnten ihr Lehrprogramm auf einzelne Zweige des privaten Versicherungswesens aus oder erweiterten den Kreis der auf diesem Gebiete bereits bestehenden Vorlesungen. Insbesondere fand das Versicherungsrecht eine ausgedehnte Berücksichtigung. Späterhin (im Herbst 1911) wurden an den drei bayerischen Universitäten München, Würzburg und Erlangen Versicherungsseminare nach dem Göttinger Vorbilde errichtet, wobei betont wurde, daß durch den Besuch dieser Seminare überhaupt den Studierenden vermehrte Gelegenheit zu gründlicher Ausbildung in allen Zweigen des Versicherungswesens geboten werden sollte. Mehr und mehr zeigte sich auch in den Kreisen der Versicherungsangestellten selbst das Bedürfnis nach fachwissenschaftlicher Belehrung und verschiedentlich wurden zu diesem Zwecke entsprechende Einrichtungen getroffen. So wurden durch die Initiative der Vereinigung der Bevollmächtigten der in Hannover vertretenen Feuerversicherungsgesellschaften vom Herbst 1909 ab regelmäßige Vorlesungen aus dem Gebiete der Feuerversicherungswissenschaft abgehalten. Späterhin, im Jahre 1910, wurde in Hannover ein Lehrinstitut für Feuerversicherungstechnik eröffnet. Auch der Verband der deutschen Versicherungs-Generalvertreter strebt die Einrichtung von Fachschulen zur Heranbildung eines geschulten Beamtenpersonals an. Ebenso hatte der Verband der deutschen Versicherungsbeamten, der im Jahre 1910 bereits mehr als 6000 Mitglieder zählte, die sich auf 32 Sektionen über ganz Deutschland verteilen, die fachwissenschaftliche Ausbildung durch Unterrichtskurse in sein Programm aufgenommen.

Auf dem Gebiete des privaten Versicherungswesens sind im Laufe der letzten Jahre mehr und mehr zwei völlig gegensätzliche Erscheinungen hervorgetreten. Auf der einen Seite die Tendenz der Zersplitterung durch die in jedem Jahre wachsende Zahl von Gründungen beruflich begrenzter Sonderversicherungsvereinigungen und auf der anderen Seite im großen Versicherungsbetriebe die Konzentrationsbewegungen entweder in Form von Fusionierungen oder durch Bildung von Interessengemeinschaften. Eine andere, auf dem Gebiete des privaten Versicherungswesens immer wiederkehrende Erscheinung sind die Verstaatlichungsbestrebungen. In den letzten Jahren traten dieselben — namentlich auf dem Gebiete der Feuerversicherung — wieder nachdrücklicher als sonst hervor, wurden aber von den Regierungen durchweg abgelehnt, so z. B. in Bayern, Baden, Sachsen, Hessen, im Herzogtum Meiningen und in Elsaß-Lothringen.

Nicht unerwähnt mag bleiben, daß man sich in den letzten Jahren in verschiedenen Ländern wieder sehr eingehend mit der Frage der Arbeitslosenversicherung befaßte. Hervorzuheben ist auch die im September 1910 erfolgte Gründung einer internationalen Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Neben den zahlreichen Neuerungen auf dem Gebiete des privaten Versicherungswesens hat es auch an mannigfachen Anregungen zur Einführung neuer Versicherungszweige nicht gefehlt, so z. B. zur Einführung einer Telegrammversicherung, Einsturzversicherung, Pflegeversicherung bei Geisteskranken, Depositenversicherung, einer staatlichen Boykottversicherung, Hundeversicherung usw. Auch das Problem der Überschwemmungsversicherung tauchte wieder auf.

Was die Tätigkeit des Aufsichtsamtes im Jahre 1910 betrifft, so wurde dieselbe auch in diesem Jahre noch vorwiegend durch die Arbeiten zur Durchführung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag in Anspruch genommen. Im April dieses Jahres hat das Amt die Gesellschaften aufgefordert, mit jenen Vereinigungen, mit welchen Begünstigungsverträge bestehen, in Unterhandlungen zu treten, damit auch die diesen Begünstigungsverträgen zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen in Bälde in Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes gebracht werden. Ferner hat das

*) Im Jahre 1910 hatten die deutschen Lebensversicherungsgesellschaften insgesamt nur 2,5 % ihrer Vermögensbestände in Wertpapieren angelegt.

Aufsichtsamt sich veranlaßt gesehen, die im Verkehr mit dem Publikum zur Verwendung kommenden Drucksachen hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den bereits genehmigten Versicherungsbedingungen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Beim Erscheinen des Geschäftsberichtes des Aufsichtsamtes für das Jahr 1910 (August 1911) waren seit Beginn der Tätigkeit des Amtes zehn Jahre verflossen. Aus diesem Anlaß geht dem Geschäftsberichte ein kurzer Rückblick auf die bisherige Tätigkeit des Amtes, seine Wahrnehmungen und seine Auffassung voraus. Es wird darin hervorgehoben, daß das Amt bei Ausübung seiner Aufsichtsführung sich wohl bewußt war, daß es galt, „nicht nur den täuschenden Schein einer Aufsicht zu erwecken, sondern tatsächlich eine schützende tatkräftige Wirksamkeit zu entfalten", die sich zwar auf alle geschäftlichen Betätigungen der Gesellschaften erstreckte, aber doch der gesunden Fortentwicklung und der erforderlichen Bewegungsfreiheit der Gesellschaften keine lästigen Fesseln anlegen durfte. In diesem Sinne waltend, hat das Amt im Laufe seiner zehnjährigen Wirksamkeit — wobei „die reiche Praxis des Amtes selbst seine beste Lehrmeisterin ist" — die gesunde und kräftige Weiterentwicklung des deutschen privaten Versicherungswesens gefördert und es vor vielen Schädigungen bewahrt, die ohne das Konzessionssystem unvermeidlich gewesen wären. „Für Fernstehende — so besagt der Rückblick — ist es kaum glaublich, wieviel Menschen, von den besten Absichten beseelt, aber aller Sachkunde wie aller finanziellen Mittel bar, die Menschheit mit neuen Versicherungsideen und neuen Gründungen beglücken zu können glauben. Daneben laufen zahlreiche Zulassungsanträge, die von rein geschäftsmäßigen Spekulanten ausgehen, ebenfalls sachkundiger wie finanzieller Vorbereitung und Fundierung entbehren und zweifellos zur gewissenlosesten Ausbeutung des Publikums geführt haben würden." Unter den Neugründungen, denen die Zulassung erteilt werden konnte und mußte, werden namentlich die auf dem Gebiete der Feuerversicherung ins Leben getretenen zahlreichen Gegenseitigkeitsvereine, die auf einem Zusammenschlusse gewisser Berufe oder Stände beruhen, hervorgehoben. Dabei wendet sich das Aufsichtsamt gegen den ihm von der Kritik vielfach gemachten Vorwurf, daß es die Bildung derartiger Vereine begünstigt habe, und führt dabei aus, daß es sich der in einer solchen Zersplitterung der Feuerversicherung liegenden Nachteile wohl bewußt gewesen ist, daß aber, sofern die Versicherungseinrichtungen derartiger Vereine den gesetzlichen Anforderungen entsprachen, die Zulassung nicht verweigert werden konnte. Die Verbesserung der Versicherungsbedingungen hat sich das Amt besonders angelegen sein lassen und jeden Anlaß benützt, um hierin Fortschritte zu erzielen. Namentlich anläßlich der durch das Versicherungsvertragsgesetz notwendig gewordenen Umarbeitung der Versicherungsbedingungen hat das Amt in diesem Sinne gewirkt. Die neuen Versicherungsbedingungen weisen gegenüber den seither verwendeten eine Reihe wesentlicher Fortschritte und Verbesserungen auf und zeichnen sich dadurch aus, daß sie „die Rechte der Versicherten mit größerer Klarheit und Bestimmtheit festlegen und dadurch zahlreichen Zweifeln und Streitigkeiten vorzubeugen geeignet sind, und daß sie nicht mehr den Charakter einseitig vom Standpunkte des Versicherers aus diktierter Normen tragen, sondern durchweg den Geist der Billigkeit und das Bestreben gleichmäßiger Berücksichtigung der Interessen beider Vertragsteile bekunden."

Ein besonderes Augenmerk pflegt das Amt der Anlage und Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaften zu widmen. Namentlich bei den Lebensversicherungsgesellschaften ist der weitaus größte Teil der Vermögenswerte in Hypotheken angelegt und da von der Sicherheit dieser Anlageform vornehmlich auch die Sicherheit und Vertrauenswürdigkeit der Gesellschaften abhängt, übt das Amt eine sehr scharfe Kontrolle über die hypothekarischen Ausleihungen und schreitet sofort ein, wenn etwa infolge des auf dem Gebiete der Dividendenpolitik immer schärfer werdenden Konkurrenzkampfes sich eine Gesellschaft verleiten läßt, zur Erreichung höherer Kapitalerträgnisse minder strenge Anforderungen an die Sicherheit der Hypotheken zu stellen.

Am Schlusse seines Rückblickes konstatiert das Aufsichtsamt „mit besonderer Befriedigung, daß es ihm im Laufe der Jahre gelungen ist, die anfänglich von den meisten Gesellschaften der Aufsicht gegenüber gezeigte Abneigung und oft geäußerte scharfe Ablehnung mehr und mehr zu überwinden und in den letzten Jahren nicht nur bei der versicherungsbedürftigen Bevölkerung, sondern auch bei denjenigen Versicherern, denen an einer Gesunderhaltung des deutschen Versicherungswesens gelegen ist, in steigendem Maße Vertrauen zu gewinnen." (A.P.V. X. 1911, S. 45 u. f.)

Lebensversicherung.

Der Hegemoniestreit zwischen Aktien- und Gegenseitigkeitsgesellschaften, der jahrelang mit Erbitterung geführt worden war, hatte sich gegen Mitte der 1890er Jahre allmählich in friedlichere Bahnen begeben, weil einerseits die Aktiengesellschaften gleichfalls den Hauptanteil ihres Gewinnes den Versicherten in Gestalt von Dividenden zuwendeten und andererseits, weil die Gegenseitigkeitsanstalten mehr und mehr die Arbeitsmethode der Erwerbsgesellschaften angenommen hatten. So wurden die früheren Unterschiede mehr und mehr ausgeglichen und die beiden Unternehmungsformen einander näher gerückt.

Die strengen Vorschriften Preußens über die Rechnungslegung, die sich in besonderem Maße mit der Klarstellung der Gewinnanteile der Versicherten bei der sogen. Tontinenversicherung beschäftigten, wurden den nordamerikanischen Gesellschaften so unbequem, daß sie es vorzogen, im Jahre 1895 den Geschäftsbetrieb einzustellen — ein Umstand, der für die einheimischen Lebensversicherungsanstalten von großer Bedeutung war, nicht etwa weil die Tontinenversicherung besonders bevorzugt worden wäre, sondern weil durch das ganze Gebahren der nordamerikanischen Gesellschaften (die geräuschvolle Reklame, die enormen Bezüge der Vertreter usw.) mit der Zeit doch ein ungesunder Zug auch in die Werbetätigkeit der einheimischen Anstalten gekommen wäre. Neben der Vertrauenswürdigkeit und Solidität ist von jeher auch die größte Sparsamkeit im Betriebe ein Merkmal der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften gewesen und gerade diese Sparsamkeit im Betriebe konnte durch die Konkurrenz mit den nordamerikanischen Gesellschaften zum Nachteil der Versicherten nur zu leicht gefährdet werden. Ein weiteres Merkmal der deutschen Lebensversicherung ist die Vorsicht und Gewissenhaftigkeit in der Vermögensverwaltung. Bei der Lebensversicherung werden die Kapitalien erst nach vielen Jahren fällig und daher wird hier vor allem die Anlage der Vermögenswerte in Hypotheken bevorzugt. Mehr als $^3/_4$ der gesamten Vermögenswerte der deutschen Lebensversicherungsanstalten waren schon damals in Hypotheken angelegt, wobei das Zinserträgnis durchschnittlich 4 % ergab. Von der Mitte des Jahres 1895 ab machte sich jedoch ein weiteres Sinken des Zinsfußes bemerkbar, so daß die Gesellschaften sich teilweise mit Anlagen zu $3^5/_8$ und $3^1/_2$ % begnügen mußten. Ein Sinken des Zinsfußes ist bei der Lebensversicherung von größter Bedeutung, weil die Zinsenüberschüsse die Höhe der Dividenden beeinflussen und weil — wenn für die Berechnungen ein zu hoher Verzinsungsfaktor gewählt wurde — nur zu leicht der Fall eintreten kann, daß die in den Prospekten in Aussicht gestellten Gewinnversprechungen nicht gehalten werden können. Die deutschen Lebensversicherungsgesellschaften haben daher auch nicht gezögert, den veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen und begannen, durch Herabsetzung des Verzinsungsfaktors ihren Rechnungshaushalt so einzurichten, daß er durch weitere Verschiebungen des Zinsfußes nicht mehr gestört wurde.

Der rege Wettbewerb in der Lebensversicherung hatte auch eine wesentliche Verbesserung der Versicherungsbedingungen im Gefolge; Unanfechtbarkeit und Unverfallbarkeit wurden mehr und mehr Gemeingut. Längst schon hatte die deutsche Lebensversicherung die Grenzen des Heimatlandes überschritten und auch im Auslande festen Fuß gefaßt. Wie die deutschen Gesellschaften emsig bestrebt waren, ihren gewaltigen Versicherungsbestand fortwährend zu vermehren, so verstanden sie es auch in besonderem Maße, sich die erworbenen Versicherungen zu erhalten. Wie in Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch fast alljährlich besonders hervorgehoben und wie auch sonst in der Literatur (vergl. z. B. Manes, Versicherungslexikon, Artikel „Abgang", S. 3 u. f.) bestätigt wird, weisen die Ziffern für vorzeitige Lösungen von Versicherungen in keinem Lande gleich günstige Ergebnisse wie bei der deutschen Lebensversicherung auf.

Einen ungeahnten Aufschwung hatte vor allem die Volksversicherung genommen. In den wenigen Jahren seit Aufnahme dieser Versicherungsart hatten die beiden führenden Gesellschaften (Viktoria und Friedrich Wilhelm in Berlin) einen sehr beträchtlichen Versicherungsbestand sich erworben. Sehr günstig entwickelte sich auch die gemischte Lebensversicherung, während die reine Todesfallversicherung den Höhepunkt ihrer Entwicklung bereits überschritten hatte. Auch die Militärdienstversicherung schien ihre frühere Anziehungskraft verloren zu haben.

So lagen die Verhältnisse zu Anfang des Jahres 1896. Das Jahr 1896 erwies sich für die deutsche Lebensversicherung sehr günstig; die Produktionsziffern waren höher als in irgend einem der Vorjahre. Die größte Zunahme hatte wieder die gemischte Versicherung und die Volksversicherung zu verzeichnen. In der Volksversicherung waren in den letzten sechs Jahren mehr als drei Viertel des gesamten Bestandes zugewachsen, ein Beweis für die emsige Werbetätigkeit der Gesellschaften, ein Beweis aber auch für die Verbesserung der materiellen Lage der unteren Bevölkerungsschichten und für deren wachsendes Verständnis für die Vorteile der Versicherung.

Ein bemerkenswerter Fortschritt auf dem Gebiete der Lebensversicherung ist die im Jahre 1896 durch eine Gesellschaft (Bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München) erfolgte Aufnahme der sogen. hypothekarischen Lebensversicherung gewesen. Diese Versicherungsart, die die Schuldenentlastung des ländlichen Grundbesitzes bezweckt, verbindet die Aufnahme eines hypothekarischen Darlehens mit dem Abschluß einer Lebensversicherung. Durch die Prämienzahlungen soll das aufgenommene Darlehen spätestens bis zum Ableben des Schuldners getilgt sein. Durch diese Versicherungsart erhoffte man sich die Kreise der landwirtschaftlichen Bevölkerung, die sich bisher der Lebensversicherung gegenüber größtenteils ablehnend verhalten haben, zu erschließen. Veranlassung zur Einführung dieser Versicherungsart haben ohne Zweifel die mannigfachen Anregungen des Deutschen Landwirtschaftsrates gegeben, der den Landwirten als zweckmäßiges Mittel zur Schuldenentlastung des ländlichen Grundbesitzes den Abschluß einer Lebensversicherung zu empfehlen pflegte.

Auch die Versicherung Abgelehnter, sowie die Versicherung anormaler Risiken wurde bereits von einzelnen Gesellschaften betrieben und nahm mehr und mehr bestimmte Formen an. Den besonderen Gefahren, die diese Versicherungsart in sich birgt, suchten die Gesellschaften durch besondere Verschärfungen der Versicherungsbedingungen (eventuelle Kürzung der Versicherungssumme usw). zu begegnen. Selbstverständlich wurden diese Risiken in einer besonderen Abteilung vereinigt und nahmen nur an den in dieser Abteilung erzielten Überschüssen teil.

Der in Aussicht stehende Entwurf zu einem Reichsversicherungsgesetze veranlaßte die Gesellschaften zu einem engeren Zusammenschluß. Zu diesem Zwecke wurde am 6. Juni 1896 der Verband Deutscher Lebensversicherungsgesellschaften gegründet. Nach seinen Satzungen bezweckt der Verband, die allen gemeinsamen Interessen auf Grund gemeinsamer Beratungen zu wahren und zu fördern. Diese Absicht schien sich um so leichter verwirklichen zu lassen, weil alles, was auf den Wettbewerb oder die inneren Angelegenheiten der Gesellschaften Bezug hat, von den Verbandsverhandlungen ausdrücklich ausgeschlossen sein sollte. Der bereits seit dem Jahre 1869 bestehende Verein Deutscher Lebensversicherungsgesellschaften wurde durch die Gründung des Verbandes in seinem Fortbestehen nicht berührt. Der Verein Deutscher Lebensversiche-

rungsgesellschaften bezweckt im wesentlichen: Austausch der Erfahrungen der Vereinsmitglieder, gemeinsames Vorgehen bezüglich der Besteuerung des Lebensversicherungsbetriebes, Regelung der Beziehungen der Gesellschaften zu den Ärzten, Ausarbeitung normaler Lebensversicherungsbedingungen, Verwertung der in Bezug auf die Sterblichkeit gemachten Erfahrungen und Herstellung einer deutschen Sterblichkeitstafel auf Grund dieser Erfahrungen usw. Besonders zu erwähnen ist noch die mit diesem Vereine verbundene Einrichtung eines Verbandes zur gegenseitigen Mitteilung abgelehnter Risiken, ferner der seit 1877 bestehende Rückversicherungsverband, der es den Gesellschaften ermöglicht, auch die höchsten Summen auf ein Leben sofort voll zu zeichnen.

Im Jahre 1897 zeigte sich abermals eine bedeutende Steigerung in der Neuproduktion an Versicherungen. Wieder waren es die gemischte Versicherung und die Volksversicherung, auf die der größte Prozentsatz der Neuproduktion entfiel, während die reine Todesfallversicherung sowie die Erlebens- und Militärdienstversicherung in immer geringerem Grade an der Gesamtproduktion teilnahmen. In der Rentenversicherung sind die Ergebnisse im Verhältnis zu jenen, die andere Länder hierin erzielen, von jeher nur bescheidene gewesen. Die großen Erfolge, die in der Volksversicherung — die übrigens damals vielen Angriffen ausgesetzt war — erzielt wurden, hatten verschiedene Gesellschaften veranlaßt, diesen Versicherungszweig ebenfalls in ihr Programm aufzunehmen. Durch die zunehmende Konkurrenz hatten die Versicherungsbedingungen wesentliche Verbesserungen erfahren; so wurde zum Beispiel die Unverfallbarkeit zugestanden und auch den Versicherten ein Anteil am Gewinn eingeräumt. Die Volksversicherung, bei welcher die Versicherungssummen entsprechend dem Charakter dieser Versicherungsart nur sehr geringe sind, erforderte begreiflicherweise weit höhere Ausgaben (sowohl für die Anwerbekosten als auch für das Inkasso) als die gewöhnliche Lebensversicherung, weshalb auch die Gesamtunkostenziffern eine Zunahme zeigten. Die Gewinnergebnisse in der Lebensversicherung stiegen von Jahr zu Jahr, wozu wesentlich die sparsame Verwaltung, der Gewinn aus der Untersterblichkeit und die Anlage der Reserven in Hypotheken beisteuerten. Wie in den Vorjahren bereits einige Gesellschaften begonnen hatten, durch Herabsetzung des Rechnungsfaktors dem Sinken des Zinsfußes zu begegnen, so wurde diese Vorsichtsmaßregel nunmehr von immer mehr Gesellschaften ergriffen.

Im März des Jahres 1897 trat der preußische Versicherungsbeirat zu seiner ersten Sitzung zusammen. Auf seine Anregung hin wurden die von den Gesellschaften auf Grund früherer Verordnungen zu liefernden sehr umfassenden statistischen Nachweisungen, die von den Gesellschaften als sehr zeitraubend befunden wurden, wesentlich eingeschränkt. Im weiteren erkannte der Versicherungsbeirat die Notwendigkeit an, die Bestimmungen über die Gewinnbeteiligung, soweit steigende Dividenden in Aussicht gestellt wurden, zu verschärfen, ebenso auch die Bestimmungen über die Anwendung der sogen. Zillmerschen Methode*) bei der Berechnung der Prämienreserve, ohne jedoch ein absolutes Verbot dieser Methode auszusprechen. Die Frage der Versicherung gegen feste Prämien seitens der Gegenseitigkeitsgesellschaften, mit welcher sich der Versicherungsbeirat gleichfalls befaßt hatte, fand im Prinzip eine verneinende Beantwortung.

Für die zahlreichen Sterbe- und Pensionskassen, die vielfach auf dem unzureichenden Umlagensystem aufgebaut waren und versicherungstechnische Grundlagen vermissen ließen, wurden in Preußen neue Vorschriften erlassen, wonach diese Kassen von fünf zu fünf Jahren eine von einem vereidigten Versicherungsmathematiker geprüfte Bilanz einzureichen hatten. Über den sich hiernach ergebenden positiven oder negativen Überschuß hatten die Generalversammlungen dieser Kassen Beschluß zu fassen. Diese Maßnahme war im Interesse des ganzen Versicherungswesens und auch im Interesse dieser Kassen selbst geboten, denn gerade bei diesen kleinen Kassen war die Gefahr eines Versagens keine geringe. Bedauerlich war das Fehlen einer durchgreifenden Kontrolle in den Hansastädten, in denen manche schwindelhafte Winkelassekuranz ihr Unwesen trieb. Man hoffte zuversichtlich, daß hierin das in Aussicht stehende Reichsversicherungsgesetz Wandel schaffen werde.

Im regen Wettbewerbe waren einzelne Unternehmungen (vornehmlich Gegenseitigkeitsgesellschaften) dazu übergegangen, mit Vereinen und Korporationen Sonderverträge abzuschließen, wodurch den Mitgliedern dieser Vereinigungen günstigere Prämiensätze eingeräumt wurden. Derartige Abmachungen wurden von den übrigen Gesellschaften und auch von der Kritik schärfstens angegriffen. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, daß es am wenigsten mit dem Prinzip der Gegenseitigkeit vereinbar sei, einzelnen Versicherten auf Rechnung der übrigen einen Vorteil zu bieten, zumal erfahrungsgemäß die Anwerbekosten in derartigen Fällen doch nicht erspart werden konnten. Ein Übelstand, der immer weiter um sich griff, war die Unsitte der Provisionsabgabe an die Antragsteller von Lebensversicherungen.

Das Jahr 1898 brachte der deutschen Lebensversicherung den höchsten bisherigen Neuzugang; dennoch ist die Höhe der Steigerung gegenüber dem Vorjahre in diesem Jahre nicht so bedeutend als wie in den Vorjahren gewesen, obwohl für die Anwerbung weit höhere Kosten aufgewendet wurden. Es ist klar, daß gewisse Grenzen bestehen, über die hinaus trotz Anspannung aller Kräfte eine kontinuierliche Steigerung nicht mehr erzielt werden kann, aber vorerst schien — trotzdem sich gegenteilige Stimmen vernehmen ließen — der Wendepunkt für die deutsche Lebensversicherung noch in weiter Ferne zu liegen. Noch war im Heimatlande genügend Arbeitsfeld und auch im Auslande, in dem die deutsche Feuerversicherung siegreichen Einzug gehalten hat, waren durch die Möglichkeit einer Anlehnung an die Organisation der Feuerversicherung die besten Aussichten für eine erfolgreiche Tätigkeit gegeben.

War es bei dem regen Wettbewerbe für die bereits bestehenden Gesellschaften schon schwer, den errungenen Platz zu behaupten, so war es für die wenigen, in den letzten Jahren neu gegründeten Unternehmungen ungleich schwieriger ins Geschäft zu kommen und durch ansehnliche Produktion festen Fuß zu fassen.

Wieder veranlaßten die Erfolge in der Volksversicherung einige Gesellschaften zur Aufnahme dieses Versicherungszweiges. Durch die vielen Verbesserungen in den Versicherungsbedingungen war die deutsche Volksversicherung qualitativ bereits höher einzuschätzen als wie die englische Volksversicherung. Dennoch konnte man die Volksversicherung, die ohne Zweifel eine sehr treffliche Einrichtung war, gewiß nicht als Mittel zur Versorgung der Hinterbliebenen oder zur Beseitigung der sozialen Not ansehen. Um diesen Zweck zu erfüllen, waren die Versicherungssummen viel zu niedrig; dazu kam der enorme Abgang infolge vorzeitiger Lösung, weil in den Zeiten des Mangels die Prämien nicht gezahlt werden konnten. Bei vorübergehend größerem Verdienst wäre es gar nicht schwer gefallen, etwa die drei- oder fünffache Wochenprämie zu entrichten. Es wurde aber immer nur die einfache Wochenprämie eingehoben und daher der momentane Überschuß anderweitig

*) Nach der von Dr. Zillmer angewandten Methode wird von der ersten Jahresprämie ein wesentlich geringerer Teil als der rechnerisch sich ergebende in die Prämienreserve zurückgestellt, um auf diese Weise Mittel zur Deckung der gerade bei Beginn einer Lebensversicherung entstehenden hohen Anwerbe- und Verwaltungskosten zu gewinnen. Dafür wird vom zweiten Versicherungsjahre ab die Prämienreserve etwas reichlicher dotiert, so daß spätestens am Ende der Versicherung die Prämienreserve wieder die volle normale Höhe erreicht.

verbraucht. Diesen Übelständen suchte die nach dem System des Sozialpolitikers Professor Hitze aufgebaute sogen. Arbeiter-Spar- und -Lebensversicherung abzuhelfen, die durch eine Gesellschaft (Allgemeiner Deutscher Versicherungsverein in Stuttgart) zur Einführung gelangte. Der Arbeiter konnte Beiträge zu beliebiger Zeit und in beliebigen Raten einzahlen. Nach dem System der einmaligen Prämie wurde für jeden entrichteten Beitrag eine entsprechende Versicherungssumme in Anrechnung gebracht.*) Eine weitere Neuerung auf dem Gebiete der Lebensversicherung war die Einführung der Invaliditäts- und Pensionsversicherung durch eine Gesellschaft in Berlin (Deutscher Anker).

Der im November des Jahres 1898 veröffentlichte Entwurf zum Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen brachte (wie bereits früher erwähnt) auch für die Lebensversicherungsgesellschaften manche Enttäuschungen, doch fanden sie sich leichter damit ab als die privaten Feuerversicherungsgesellschaften. Die in der Denkschrift des Verbandes Deutscher Lebensversicherungsgesellschaften zum Ausdruck gebrachten Forderungen richteten sich im wesentlichen auf eine liberalere Ausgestaltung der Bestimmungen über die Anlage der Reserven.

Im Jahre 1899 trat in der Neuproduktion im Verhältnis zum Vorjahre ein kleiner Rückgang ein. Wohl hatte die gemischte Versicherung wieder eine gegen das Vorjahr ganz erhebliche Steigerung gebracht, aber die Ergebnisse in der Volksversicherung sowie in der Erlebens- und Militärdienstversicherung waren gegen das Vorjahr zurückgeblieben und hatten das Gesamtbild verschoben. Auch in der Rentenversicherung zeigte sich ein geringerer Zugang als im Vorjahre, der offenbar auf das allmähliche Ansteigen des Zinsfußes zurückzuführen war. Sinkender Zinsfuß pflegt in der Regel die Produktion an Rentenversicherungen zu begünstigen, während steigender Zinsfuß dieselbe beeinträchtigt, da dann die Kapitalien leicht vorteilhafter angelegt werden können. Trotz des wieder ansteigenden Zinsfußes, der es den Gesellschaften wieder ermöglichte, bei Neuanlagen günstigere Bedingungen durchzusetzen, ließen sich die Gesellschaften doch nicht beirren, die getroffenen Vorsichtsmaßregeln außer acht zu lassen. Nahezu alle Gesellschaften waren zu einer Herabsetzung der Dividende nach dem sogen. steigenden Gewinnverteilungssystem geschritten, da die in den letzten Jahren eingetretene rückläufige Bewegung des Zinsfußes die Aufrechterhaltung der bisherigen Höhe der Dividendensätze verbot.

Mit den Vorschriften Preußens über die Rechnungslegung hatten sich die Gesellschaften in der Zwischenzeit vertraut gemacht. Ihre strenge Durchführung lag nicht zuletzt auch im Interesse der Gesellschaften selbst und ließ jedenfalls erhoffen, daß ähnliche schwere Schädigungen, wie durch den Zusammenbruch der Gegenseitigkeitsgesellschaft Prometheus in Berlin entstanden waren, künftighin durch die wirksame Tätigkeit der Aufsichtsbehörde rechtzeitig erkannt und durch zweckentsprechende Gegenmaßregeln vermieden oder doch in ihren Wirkungen wenigstens erheblich abgeschwächt werden.

Die schon mehrere Jahre zurückreichenden Bestrebungen des Deutschen Landwirtschaftsrates, bei den Landwirten das Interesse für die Lebensversicherung zu wecken und ihnen den Abschluß einer Lebensversicherung als zweckmäßiges Mittel zur Schuldenentlastung des ländlichen Grundbesitzes zu empfehlen, dauerten unvermindert fort. Zur Einführung möglichst zweckmäßiger Kombinationen setzte sich der Deutsche Landwirtschaftsrat mit verschiedenen Lebensversicherungsgesellschaften in Verbindung und schloß späterhin mit einigen Gesellschaften Verträge ab.

*) Der Erfolg dieser Versicherungsart blieb jedoch ein geringer, weil der Zwang zur Prämienzahlung fehlte.

Da im Laufe des Jahres 1898 in den meisten deutschen Staaten die Dienstkautionen der Staatsbeamten abgeschafft wurden, nahm fortan die Zahl der Kautionslebensversicherungen von Jahr zu Jahr ab. Während die sämtlichen deutschen Lebensversicherungsgesellschaften Ende 1896 noch ca. 7,1 Millionen Mark als Kautionen ausgeliehen hatten, betrugen die Nettokautionsdarlehen Ende 1898 nur mehr ca. 3,4 Millionen Mark und Ende 1899 nur mehr ca. 2,0 Millionen Mark.

Die nordamerikanischen Gesellschaften, die sich im Jahre 1895 aus Preußen zurückgezogen hatten, begannen sich neuerdings wieder um die Zulassung zum Geschäftsbetriebe zu bemühen. Nachdem sie sich nunmehr den strengen Vorschriften Preußens über die Rechnungslegung (durch welche dem Betriebe der Continenversicherung sehr enge Grenzen gezogen waren) unterwarfen, stand ihrer Wiederzulassung nichts mehr im Wege. Da ihnen die deutschen Gesellschaften hinsichtlich der Beteiligung der Versicherten am Gewinn überlegen waren, mußten die Amerikaner, um konkurrieren zu können, dem Beispiel der deutschen Gesellschaften folgen und die Geschäftsunkosten nach Möglichkeit einschränken. Damit schwanden auch die Bedenken, daß durch die Konkurrenz der amerikanischen Gesellschaften, die ihre Vertreter durch abnorm hohe Provisionen verwöhnten, die Höhe der Geschäftsunkosten in der deutschen Lebensversicherung nachteilig beeinflußt werden könnte.

Trotz der ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse im Jahre 1900 trat in der Gesamtneuproduktion nur ein geringer Rückgang gegen das Vorjahr ein. Die gemischte Versicherung hatte wie alljährlich wieder einen bedeutend höheren Zugang wie im Vorjahre aufzuweisen; in der Volksversicherung war die Neuproduktion nur in ganz geringem Grade zurückgeblieben, während in der Erlebens- und Militärdienstversicherung sich ein ganz beträchtlicher Rückgang bemerkbar machte. Der steigende Zinsfuß beeinträchtigte wieder die Produktion in der Rentenversicherung.

Den mannigfachen Versicherungsbedürfnissen suchten die Gesellschaften durch Einführung verschiedener neuer Kombinationen Rechnung zu tragen. So führte z. B. eine Gesellschaft Policendarlehen gegen Bürgschaft ein, eine andere nahm die Versicherung von Erziehungsrenten auf, wieder andere wagten sich an die Lebensversicherung ohne ärztliche Untersuchung, endlich plante eine Gesellschaft nach dem Vorbild der Militär- und Aussteuerversicherung die Einführung einer Handwerkerversicherung für den Eintritt der Etablierung als selbständiger Handwerker. Immer mehr Beachtung fand auch die Versicherung minderwertiger oder anormaler Leben. Auch die Möglichkeit des Einschlusses des Kriegsrisikos in die Lebensversicherung, die schon vor einigen Jahren von den Gesellschaften gegen eine entsprechende Zuschlagsprämie zugestanden wurde, gewann in diesem Jahre infolge der Entsendung des ostasiatischen Expeditionskorps an Bedeutung. Der Anregung, das Kriegsrisiko in die von den Angehörigen des ostasiatischen Expeditionskorps bestehenden Lebensversicherungen ohne Zuschlag einzuschließen, konnten die Gesellschaften begreiflicherweise nicht Folge leisten.

Der rege Wettbewerb unter den Gesellschaften ist für die Vervollkommnung der Versicherungsbedingungen sehr förderlich gewesen, hat aber auch manche Schattenseiten im Gefolge gehabt, so insbesondere das Rabattunwesen und die Abgabe von Abschlußprovisionen an die Antragsteller von Lebensversicherungen. Hauptsächlich waren es die jüngeren, weniger leistungsfähigen Gesellschaften, bei welchen diese Erscheinungen zutage traten. Die Agenten, die eine alte, tonangebende Gesellschaft vertraten, konnten die ausfindig gemachten Versicherungslustigen ohne besondere Mühe gewinnen; anders aber die Vertreter neuer, noch wenig bekannter Gesellschaften. Hier gab es harte Arbeit bis der Abschluß zu-

stande kam. Mischte sich die allgegenwärtige Konkurrenz noch darein, so lag es nahe, daß die junge Gesellschaft, um sich das Geschäft nicht entgehen zu lassen, Sonderzugeständnisse machte, oder der Agent dem Versicherungskandidaten einen Teil seines Provisionsverdienstes versprach. Im Programm des Verbandes Deutscher Lebensversicherungsgesellschaften war Einschreitung gegen derartige Auswüchse nicht vorgesehen. Eine andere Frage war übrigens, ob ein wirksames Einschreiten bzw. eine gänzliche Abstellung überhaupt möglich gewesen wäre.

Im Jahre 1901 trat in den wirtschaftlichen Verhältnissen in Deutschland eine wesentliche Verschlechterung ein. Durch die Zusammenbrüche angesehener Banken und großer Privathäuser war über die Industrie und den Geldmarkt eine Krise hereingebrochen. Wenngleich gerade in jener Zeit klar zutage trat, daß die Geldanlage bei einer Versicherungsgesellschaft, die ihre Fonds nur in mündelsicheren Papieren anlegen darf, eine weit größere Sicherheit gewährt gegenüber der Anlage bei Banken, die sich in Spekulationen einlassen und unter ihnen zusammenbrechen können, so war doch das entstandene Mißtrauen gegen alle Finanzinstitute nicht so schnell zu besiegen, daß es ohne Einfluß auf die Produktion in der Lebensversicherung geblieben wäre. Die Neuproduktion konnte sich daher nicht auf der gleichen Höhe wie im Vorjahre halten und auch der Nettozuwachs erlitt gegen das Vorjahr eine beträchtliche Einbuße, da in wirtschaftlich ungünstigen Jahren sich infolge der ungünstigeren Erwerbsverhältnisse eine Vergrößerung der Ziffern für vorzeitige Lösungen bemerkbar macht; der Produktionsrückgang in der Volksversicherung war gleichfalls auf die Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse zurückzuführen. Die hohen Verwaltungskosten, die der Betrieb der Volksversicherung mit sich brachte und der enorme Abgang infolge vorzeitiger Lösung des Versicherungsverhältnisses bildeten den Gegenstand zahlreicher Angriffe. Bedenkt man jedoch, daß in der Volksversicherung die Prämienbeträge nicht wie bei der normalen Lebensversicherung in ganz-, halb- oder vierteljährlichen Raten, sondern in der Regel in Wochenraten zu entrichten sind, daß es sich stets nur um kleine Beträge handelt, die bei den Versicherten abgeholt werden müssen, (weshalb auch die Inkassoprovision eine relativ höhere sein muß), so ist es erklärlich, daß die Verwaltungskosten bei dieser Versicherungsart notwendig höher sein müssen. Aber auch die Abgangsquote wird stets eine weit höhere bleiben als bei der normalen Lebensversicherung, weil bei der Volksversicherung gerade jene Bevölkerungsschichten in Betracht kommen, deren Erwerbsverhältnisse in erster Linie von den Schwankungen des wirtschaftlichen Lebens abhängig sind. Es darf übrigens nicht verkannt werden, daß es in Deutschland gelungen ist, diese beiden Nachteile der Volksversicherung mehr einzuschränken als in England, woselbst diese Versicherungsart schon seit mehr als 50 Jahren betrieben wird.

Mit dem 1. Januar 1902 trat das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen in seinem vollen Umfange in Kraft. Das Gesetz hatte die Wünsche der Lebensversicherungsgesellschaften hinsichtlich der Vorschriften über die Anlegung der Reserven größtenteils erfüllt und auch die Zillmerei bis zu einem gewissen Grade als zulässig erachtet. Daß die eingeschriebenen Hilfskassen, die von Innungen errichteten Unterstützungskassen sowie die Knappschaftskassen nicht dem Gesetze unterstellt worden waren, wurde allgemein als eine Lücke im Gesetz empfunden. Namentlich wurde es im Interesse einer einheitlichen gleichmäßigen Beaufsichtigung für bedenklich erachtet, daß die Aufsicht über jene Unternehmungen, deren Betrieb sich auf das Gebiet eines Bundesstaates beschränkte, nicht durch die Reichsbehörde, sondern durch die zuständigen Landesbehörden ausgeübt werden sollte. Noch ehe das Reichsgesetz in Kraft trat, sahen sich einige kleinere Lebensversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit genötigt, in Liquidation zu treten, andere verwandelten sich in Aktiengesellschaften und wieder andere suchten Fusionen einzugehen. Verschiedene ausländische Gesellschaften — hauptsächlich englische Lebensversicherungsgesellschaften — entschlossen sich, den Geschäftsbetrieb im Deutschen Reiche einzustellen. Über eine Gesellschaft in Bremen mußte das Aufsichtsamt den Konkurs verhängen.

In den wirtschaftlichen Verhältnissen in Deutschland trat im Laufe des Jahres 1902 wieder eine Wendung zum Besseren ein, deren Wirkungen sich schon in den Ergebnissen des Jahres 1902 zeigten. In der gemischten Versicherung, sowie in der Volksversicherung zeigte die Produktion an neuen Versicherungen eine bedeutende Zunahme gegen das Vorjahr, während in der Erlebens- und Militärdienstversicherung nach wie vor die rückläufige Bewegung anhielt. Der Nettozuwachs, der seit dem Jahre 1897 ununterbrochen im Sinken begriffen war, begann nunmehr wieder kräftig anzusteigen.

Auf dem Gebiete der Lebensversicherung gestaltete sich die Aufgabe des Aufsichtsamtes besonders schwierig. „Hier galt es, für eine große Anzahl mittlerer und kleinerer Unternehmungen, namentlich Sterbe-, Pensions-, Krankenkassen und dergl. nicht bloß die Zuständigkeit zur Beaufsichtigung festzustellen und demnächst die Anpassung der Satzungen an die gesetzlichen Vorschriften durchzuführen, sondern gleichzeitig die Kassen für die Zukunft auf technisch gesunde Grundlagen zu stellen.“ (A.P.V. II. 1903, S. 95.)

Nachdem das Aufsichtsamt am 2. Juni 1902 zunächst für die seiner Aufsicht unterstellten größeren Lebensversicherungsunternehmungen Vorschriften über die Rechnungslegung erlassen hatte, (A.P.V. I. 1902, S. 23 u. f.) folgten am 28. Februar 1903 auch die Vorschriften für die Rechnungslegung der vom Amte beaufsichtigten Sterbekassen und sonstigen kleineren Rentenversicherungsunternehmungen und endlich auch der Krankenkassen. (A.P.V. II. 1903, S. 53 u. f.) Außerdem wurden noch verschiedene ergänzende Vorschriften erlassen, so am 22. Dezember 1902 über die Einrichtung und Führung des Prämienreserveregisters (A.P.V. II. 1903, S. 1 u. f.), ferner am 23. April 1903 über die Verwaltung getrennter Prämienreservefonds (A.P.V. II. 1903, S. 83). Daneben hat das Aufsichtsamt für die Gesellschaften eine Übersicht über diejenigen Wertpapiere aufgestellt, in denen Bestandteile des Prämienreservefonds der Lebensversicherungsunternehmungen angelegt werden dürfen. Dieses Verzeichnis ist späterhin wiederholt ergänzt worden. (A.P.V. II. 1903, S. 83 u. f., ferner A.P.V. III, 1904, S. 14, IV. 1905, S. 91, V. 1906, S. 10 u. S. 104, VIII. 1909, S. 72 und X. 1911, S. 2.)

Ein sehr günstiges Bild boten die Ergebnisse des Jahres 1903. Die Neuproduktion war gegen das Vorjahr um nicht weniger als rund 75 Millionen Mark Versicherungssumme gestiegen und auch der Nettozuwachs wies eine gewaltige Steigerung gegen das Vorjahr auf. Die Ziffern für vorzeitige Lösungen bewegten sich wieder in normalen Grenzen, ein Zeichen, daß die Rückwirkungen der Krise wieder überwunden waren.

Das Aufsichtsamt, das im vergangenen Jahre sich vornehmlich mit der Klarlegung der Verhältnisse bei den kleineren Lebensversicherungsunternehmungen befaßt hat und hiebei — wie in der Fachpresse anerkannt wurde — in sehr rücksichtsvoller Weise vorgegangen ist, konnte sich in diesem Jahre in erheblich größerem Umfange der materiellen Beaufsichtigung widmen. „Namentlich hat — so besagt der Geschäftsbericht des Amtes für das Jahr 1903 — die erstmalige Prüfung der auf Grund der Rechnungsvorschriften eingereichten Rechnungsvorlagen und die erstmalige Prüfung der Prämienreserveregister die Möglichkeit und den Anlaß geboten, nähere Einblicke in die Verhältnisse der der Aufsicht unterliegenden Unternehmungen zu tun.“ (A.P.V. III. 1904,

S. 79.) Über die hiebei gemachten Wahrnehmungen gibt das Aufsichtsamt in seinen Veröffentlichungen eingehenden Aufschluß.

„Bei Führung der laufenden Aufsicht hatte das Aufsichtsamt wiederholt Veranlassung, die in Gestalt von Drucksachen an die Agenten oder unmittelbar an das Publikum hinausgehenden Dividendenverheißungen von Lebensversicherungsunternehmungen zu beanstanden. So sind namentlich diejenigen sogen. Nettokostenberechnungen, in denen die künftigen Prämien auf Jahre hinaus unter Berücksichtigung der in der Vergangenheit in bestimmter Höhe gezahlten Dividenden angegeben waren, dann beanstandet worden, wenn in den betreffenden Drucksachen nicht in einer für jeden Versicherten ohne weiteres klar erkennbaren Weise hervorgehoben war, daß die Berechnungen nur auf Schätzungen und auf der Annahme des Gleichbleibens derjenigen Dividenden beruhten, die früher gezahlt waren. Auch im übrigen wurden Prospekte, Antragsformulare und ähnliche Papiere bei sich darbietender Gelegenheit auf ihre Übereinstimmung mit dem genehmigten Geschäftsplan geprüft." (A.P.V. III. 1904, S. 96.)

„Ein für die Praxis des Lebensversicherungsgeschäftes bedeutsames Ereignis war die vom Aufsichtsamte genehmigte Einführung neuer Rechnungsgrundlagen durch eine Versicherungsunternehmung in Gotha. Es handelte sich hierbei in Deutschland um den ersten Fall der Anwendung einer ausschließlich aus den eigenen Erfahrungen einer einzelnen Gesellschaft abgeleiteten Sterbetafel auf die Berechnung der Prämien und Prämienreserven für Todesfallversicherungen." (A.P.V. III. 1904, S. 111.)

Im Mai 1903 gelangte der Entwurf des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag zur Veröffentlichung. Er hatte den Wünschen der Lebensversicherungsgesellschaften, die der Verband Deutscher Lebensversicherungsgesellschaften bereits im Jahre 1902 in einer Eingabe dem Reichsjustizamt unterbreitet hatte, im wesentlichen Rechnung getragen.

Über die Stellungnahme des Aufsichtsamtes zu den Anträgen einiger Lebensversicherungsunternehmungen auf Genehmigung zur Aufnahme des Betriebes von Versicherungszweigen aus dem Gebiete der Sachversicherung siehe Allgemeiner Teil S. 15.

Sehr günstig gestalteten sich die Ergebnisse des Jahres 1904. Sowohl bei der gemischten Versicherung als auch bei der Volksversicherung zeigte sich eine beträchtliche Steigerung der Produktion gegen das Vorjahr; sogar bei der Erlebens- und Militärdienstversicherung hatte sich eine, wenn auch nur geringe Zunahme in der Neuproduktion bemerkbar gemacht. Der Nettozuwachs wies in diesem Jahre die höchste bisher erzielte Zunahme auf. Der Verlauf der Sterblichkeit war, wie überhaupt in der Beobachtungsperiode, ein sehr günstiger, so daß sich aus der Untersterblichkeit ein ansehnlicher Gewinn ergab. Hingegen war die Produktion an Rentenversicherungen gegen das Vorjahr geringer, was wohl auf die niedrigeren Rentensätze zurückzuführen war. Auch zeigte der Verlauf der Rentenversicherung eine Untersterblichkeit, die im Gegensatz zur Untersterblichkeit bei Kapitalversicherungen für die Gesellschaften verlustbringend wirkte.

Der lebhafte Wettbewerb der Gesellschaften untereinander und die Schwierigkeit, tüchtige Vertreter zu gewinnen oder sich zu erhalten, führten allmählich zu einer Erhöhung der Provisionssätze. Die hiedurch bedingte Erhöhung der Unkostenquote suchten die Gesellschaften durch Einsparungen im inneren Betriebe wieder auszugleichen. Das Unwesen der Provisionsabgabe an Versichernde wurde von den Gesellschaften lebhaft bekämpft; auch der Bund der Versicherungsvertreter hat sich eifrig bemüht, dieser Erscheinung entgegenzutreten.

Ein besonderes Augenmerk pflegt das Aufsichtsamt der Anlage der Vermögenswerte bei den Lebensversicherungsunternehmungen zu widmen. Zur Überwachung der Sicherheit der Vermögensanlagen, namentlich der hypothekarischen Anlagen und der Einhaltung der für sie gegebenen gesetzlichen Bestimmungen hat das Aufsichtsamt im März 1904 Grundsätze für die Beleihung und Ermittlung des Wertes inländischer städtischer Grundstücke erlassen. Der Verband Deutscher Lebensversicherungsgesellschaften hat gegen diese Grundsätze eine Reihe von Bedenken geltend gemacht, worauf das Aufsichtsamt in einem ausführlich begründeten Bescheid die Notwendigkeit der angeordneten Maßnahmen darlegte. Die Beleihungsgrundsätze trugen nicht den Charakter rechtsverbindlicher Vorschriften, sondern waren bestimmt, den Gesellschaften bei der Aufstellung einer Beleihungsordnung und einer Anweisung über die Wertermittelung als Richtschnur zu dienen, und einen einheitlichen Maßstab zu bilden, an dem die hypothekarischen Ausleihungen aller Unternehmungen künftig gleichmäßig von der Aufsichtsbehörde geprüft werden sollten. (A.P.V. IV. 1905, S. 3 u. f. und S. 42 u. f.)

„Aus Anlaß der Zulassungsgesuche einiger Lebensversicherungsanstalten hat das Aufsichtsamt wiederholt Gelegenheit gehabt, zu der von manchen Seiten als unwirtschaftlich verworfenen Erlebensfallversicherung mit Prämienrückgewähr Stellung zu nehmen. Nach eingehender Prüfung hat das Aufsichtsamt in Übereinstimmung mit der überwiegenden Mehrheit des Versicherungsbeirates die gegen die wirtschaftliche Berechtigung der Erlebensfallversicherung geltend gemachten Bedenken nicht für so schwerwiegend erachten können, um grundsätzlich die Zulassung dieser Versicherungsart zu verweigern oder gar den bereits vorhandenen Betrieb zu untersagen. Der aus den Kreisen der Beteiligten geäußerten Auffassung, daß die Aufsichtsbehörde nicht berechtigt sei, die Zulassung der Erlebensfallversicherung von dem Ergebnisse einer Prüfung ihrer Wirtschaftlichkeit abhängig zu machen, ist das Aufsichtsamt entgegengetreten. Das Amt hat den Standpunkt eingenommen, daß für die Einführung einer behördlichen Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen der Grund mitbestimmend gewesen sei, daß dem einzelnen Versicherten es vielfach nicht möglich sei, sich ein zutreffendes Bild von dem Inhalt und der Tragweite der Versicherungen zu machen, und daß deshalb dem versicherungssuchenden Publikum durch die staatliche Aufsicht auch Schutz gegen wirtschaftlich nachteilige Versicherungsarten gewährt werden müsse." (A.P.V. IV. 1905, S. 28.)

„Die Umgestaltung der kleineren Lebensversicherungsunternehmungen, ihre Anpassung an die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes und ihre finanzielle Sanierung waren noch nicht beendet. Nicht überall ließ sich mit einem Schlage eine Sanierung der notleidend gewordenen Unternehmungen erreichen. Bei einer Reihe von Sterbekassen, bei denen eine sofortige vollständige Sanierung undurchführbar gewesen war, zeigte die Aufstellung einer neuen versicherungstechnischen Bilanz, daß infolge der vom Aufsichtsamt ergriffenen vorläufigen Maßregeln eine erfreuliche Verminderung des rechnungsmäßigen Fehlbetrages eingetreten war. Es ergab sich, daß, wie auch von mehreren Gutachtern hervorgehoben wurde, namentlich die durch den Beruf erzielte gesundheitliche Auslese bisweilen wirksamer war als eine ärztliche Untersuchung. Besondere Beachtung wurde auch den Pensionskassen gewerblicher Unternehmungen gewidmet." (A.P.V. IV. 1905, S. 29.)

Bei Führung der laufenden Aufsicht hat das Aufsichtsamt auch in diesem Jahre wiederholt Anlaß gehabt, im Wettbewerb zutage getretene Mißstände zu beanstanden, so insbesondere die prunkvollen Dividendenverheißungen in den Prospekten und Nettokostenberechnungen, Vergleiche mit andern Gesellschaften, nicht völlig einwandfreie Anpreisungen in öffentlichen Blättern, Veranstaltungen eines forcierten Wettbewerbes unter den Agenten, Pensaverträge der Agenten usw. (Siehe hierüber A.P.V. IV. 1905, S. 38 u. f.)

„Mehrfach hatte das Aufsichtsamt auch Veranlassung, sich dagegen zu wenden, daß Darlehensgeschäfte in Verbindung mit der Vermittlung von Lebensversicherungsverträgen vorgenommen worden sind. Eine Verbindung der Lebensversicherung mit einem Darlehensgeschäft — so besagt der Geschäftsbericht des Aufsichtsamtes für das Jahr 1904 — ist zwar unter Umständen durchaus berechtigt. Wenn ein Geldgeber den Wunsch hat, mangels anderweitiger Sicherheit die Gewährung eines Darlehens von dem Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages durch den Schuldner und der Verpfändung der Police abhängig zu machen, so ist dies nicht zu beanstanden. Ganz anders liegen die Verhältnisse, wenn solche Persönlichkeiten, die sich berufsmäßig mit der Vermittelung von Lebensversicherungsverträgen befassen, in Verbindung mit dieser ihrer Tätigkeit Darlehen zu vermitteln oder zu gewähren suchen und dabei den Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages zur Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens und umgekehrt die Darlehensofferten zum Lockmittel für ihr Agenturgeschäft auf dem Gebiete der Lebensversicherung machen. Eine solche geschäfts- und planmäßige Verquickung von Darlehens- und Lebensversicherungsgeschäft ist mit einem soliden Versicherungsbetriebe nicht vereinbar." (A.P.V. IV. 1905, S. 40 u. f.) *)

Auch das Jahr 1905 war für die Weiterentwicklung der deutschen Lebensversicherung sehr günstig. Die Neuproduktion erfuhr gegen das Vorjahr eine beträchtliche Steigerung und auch der Nettozuwachs hatte wieder eine bedeutende Zunahme zu verzeichnen. Die Volksversicherung bildete zwar noch immer den Gegenstand zahlreicher Angriffe, dennoch rang sich mehr und mehr die Überzeugung von ihrem großen Werte durch. Die Gesellschaften waren bestrebt, die Organisation für die Volksversicherung zu reformieren und billiger zu gestalten. Durch die Einführung neuer Inkassomethoden gelang es, die Ziffern der vorzeitigen Lösungen noch mehr herabzudrücken. Um dem fortwährenden Rückgang bei den Erlebensfallversicherungen Einhalt zu tun, planten einige Gesellschaften die Einführung einer sogen. Meisterschaftsaussteuerversicherung für Handwerker, durch welche den Handwerkern ein Kapital zur Selbständigmachung bereit gehalten werden sollte.

„Die kleineren Lebensversicherungsunternehmungen, insbesondere die Sterbe- und Pensionskassen, nahmen die Tätigkeit des Aufsichtsamtes wiederum in hohem Maße in Anspruch. So sehr auch die meisten Kassen in den wesentlichen Grundzügen ihrer Verfassung und Einrichtungen miteinander übereinstimmten, fanden sich doch immer wieder neue eigenartige Bildungen, denen eine mechanische Anwendung rechtlicher und versicherungstechnischer Grundsätze nicht gerecht zu werden vermochte. Das Aufsichtsamt hat es sich zur Regel gemacht, bestehende Verhältnisse nach Möglichkeit zu schonen und nur da einzugreifen, wo die Rücksichten auf die Interessen der Kassenmitglieder, insbesondere auf die Sicherheit ihrer Versicherungsansprüche, dies zwingend gebot. Bemerkenswert ist, daß beim erstmaligen Herantreten des Aufsichtsamtes an neu auftauchende Unternehmungen, sich immer wieder das Bestreben zeigte, sich der behördlichen Aufsicht zu entziehen. War aber einmal bis zu einem gewissen Punkte eine Verständigung erreicht, so wurde von den Vorständen und den Mitgliedern der Kassen die behördliche Beaufsichtigung nicht ungern gesehen." (A.P.V. V. 1906, S. 66 und 67.)

„Bei der Aufsichtsführung gegenüber den kleinen Kranken- und Sterbekassen, deren Beaufsichtigung dem Aufsichtsamt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes übertragen ist, wurde, wie früher, in besonders schonender Weise verfahren. Die meisten dieser Kassen waren noch nicht rechtsfähig; doch hat das Amt ihnen gegenüber von der Ermächtigung, die Kasse zur Nachsuchung der Zulassung zum Geschäftsbetrieb aufzufordern (§ 103), nur in vereinzelten Fällen Gebrauch gemacht, im wesentlichen nur dann, wenn der geschäftliche Umfang der Unternehmungen oder hervorgetretene Mißstände diese Maßregel geboten erscheinen ließen." (A.P.V. V. 1906, S. 69.)

„Im Jahre 1905 wurden in der Verwaltung der drei großen amerikanischen Versicherungsunternehmungen Equitable, Mutual und New-York schwere Mißstände aufgedeckt und dadurch eine tiefgehende Beunruhigung in weiten Kreisen der inländischen Versicherungsnehmer hervorgerufen. Das Aufsichtsamt hat es zwar sonst grundsätzlich abgelehnt, Privaten über die Sicherheit und Vertrauenswürdigkeit einzelner Versicherungsgesellschaften Auskunft zu erteilen, glaubte aber unter den hier vorliegenden besonderen Umständen mit einer Äußerung über die vielfach in Zweifel gezogene Zahlungsfähigkeit der genannten Gesellschaften nicht zurückhalten zu sollen, um ängstlich gewordene Versicherte vor nachteiligen und übereilten Schritten, namentlich vorzeitiger Aufgabe der Versicherungsverträge zu bewahren; demgemäß hat das Amt, sobald sich der Stand der Dinge hinreichend übersehen ließ, auf die zahlreich eingehenden Anfragen erwidert, daß zwar erhebliche Mißstände und Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung jener Gesellschaften festgestellt worden seien, daß aber Tatsachen, welche die Befürchtung berechtigt erscheinen ließen, die fraglichen Gesellschaften würden die versicherten Summen bei ihrer Fälligkeit nicht zu zahlen vermögen, nicht bekannt geworden seien. Wenn es auch unvermeidlich war, daß infolge der geschilderten Vorgänge das Vertrauen des deutschen Publikums in die genannten amerikanischen Versicherungsunternehmungen stark erschüttert wurde, so ist anderseits bei dieser Gelegenheit weiten Kreisen der praktische Wert der Vorschrift unseres Aufsichtsgesetzes zum Bewußtsein gekommen, welche von ausländischen Gesellschaften zum Schutze der deutschen Versicherten die Sicherstellung der gesamten Prämienreserve für die in Deutschland geschlossenen Lebensversicherungen im Inlande verlangt." (A.P.V. V. 1906, S. 63.)

Die günstige Weiterentwicklung der deutschen Lebensversicherung dauerte auch im Jahre 1906 fort. Nach und nach zeigte sich auch die ländliche Bevölkerung der Lebensversicherung zugänglicher und so drang das Verständnis für den Wert der Lebensversicherung in immer weitere Kreise. Die günstige Lage der Erwerbsverhältnisse in den letzten Jahren wirkte sehr förderlich auf die Steigerung der Neuproduktion und nicht zuletzt auch das Ansehen, in dem die deutsche Lebensversicherung stand und das durch die Aufdeckung der Mißstände in der Verwaltung der amerikanischen Gesellschaften keinen Schaden gelitten hatte, weil man überzeugt war, daß ähnliche Vorkommnisse bei den deutschen Gesellschaften und unter der Wirksamkeit der deutschen Aufsichtsbehörde nicht möglich gewesen wären.

Mehr und mehr begann sich neuerdings auch die Versicherung nicht normaler Risiken auszubreiten. So hatten zwei Unternehmungen mit Genehmigung des Aufsichtsamtes den Betrieb der Todesfallversicherung mit Vorbehalt der Ermäßigung der Versicherungssumme aufgenommen. Gegen den Antrag einer anderen Gesellschaft auf Genehmigung des Betriebes der Todesfallversicherung ohne ärztliche Untersuchung zu beliebig hohen Summen hat das Aufsichtsamt schwer-

*) „Im Jahre 1905 lag dem Aufsichtsamte ein Fall zur Entscheidung vor, in welchem es sich nicht um das Auftreten einzelner Agenten als Darlehensgeber, sondern um einen Vertrag handelte, den eine größere Lebensversicherungsgesellschaft mit einer Darlehensgeschäfte betreibenden Anstalt abschließen wollte. Das Aufsichtsamt hat nach eingehender Prüfung aller in Betracht kommenden Gesichtspunkte entschieden, daß die Verbindung der Lebensversicherung mit dem Darlehensgeschäft in dieser Form grundsätzlich nicht zu verbieten sei." (A.P.V. V. 1906, S. 58 u. 59.)

wiegende Bedenken erhoben. Nachdem zunächst die Begrenzung der Versicherungssumme für ein Leben auf 20 000 Mark festgesetzt wurde, hat das Aufsichtsamt die Genehmigung noch von der Erfüllung einer Reihe von Vorsorgebestimmungen abhängig gemacht, durch welche jede Gefährdung der Sicherheit des Betriebes vermieden wurde.

Mehrfach hat das Aufsichtsamt auch Gelegenheit gehabt, sich mit der sogen. Kinderversicherung zu beschäftigen. Bekanntlich wird gegen diese Versicherungsart die Gefahr der Engelmacherei geltend gemacht, weshalb in verschiedenen Staaten sich die Gesetzgebung mit dieser Versicherungsart beschäftigt hat. Das Aufsichtsamt nahm den Standpunkt ein, „daß bei jüngeren Kindern nur die gewöhnlichen Beerdigungskosten als Versicherungssumme ausbezahlt werden dürfen, dagegen bei reiferen Kindern ein höherer Betrag bis zur Obergrenze von 1500 Mark für den Todesfall zugelassen wird." (A.P.V. VI. 1907, S. 78.)

Die Nettokostenberechnungen, in welchen die Gesellschaften ihre Vorzüge gegenüber anderen Gesellschaften ins Treffen führen, geben dem Aufsichtsamte immer wieder Veranlassung zu Einschreitungen, „namentlich wenn mit den zu erwartenden Gewinnergebnissen wie mit festen Faktoren gerechnet wird. Das Amt hat stets gefordert, daß mit aller Deutlichkeit auf die Unsicherheit derartiger Zukunftsrechnungen hingewiesen und hierbei eine Fassung gewählt wird, die den Versicherungsnehmern keinen Zweifel darüber läßt, daß es sich eben nur um Gewinnaussichten und nicht um Gewinnversprechungen handelt." (A.P.V. VI. 1907, S. 80.)

Den Versuch, das Warendetailgeschäft mit dem Abschluß von Lebensversicherungsverträgen in Verbindung zu bringen, hielt das Aufsichtsamt für sehr wenig erwünscht, vermochte jedoch nicht, aus den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes eine Untersagung dieser Betriebsform herzuleiten. Hingegen hat das Amt besonders darauf gedrungen, „daß das rechtliche und wirtschaftliche Wesen der angebotenen Versicherung klar zum Ausdruck kommt, damit Irrtümer vermieden und Personen, für die eine Versicherung der fraglichen Art nicht paßt, nicht von dem Abschluß einer vollkommeneren Lebensversicherung abgehalten werden." (A.P.V. VI. 1907, S. 81 u. 82.)

Mehr noch als in den früheren Jahren stand das Jahr 1906 unter dem Zeichen der fortschreitenden Konzentration im Versicherungswesen. Während bisher in der Regel nur kleinere und kleinste Unternehmungen Verschmelzung mit größeren anstrebten und eingingen, hat im Jahre 1906 auch eine größere Unternehmung (die Vaterländische Lebensversicherungsaktiengesellschaft in Elberfeld) ihre Selbständigkeit aufgegeben und sich mit einer andern Gesellschaft (Nordstern in Berlin) verschmolzen.

Auf die Ergebnisse des Jahres 1907 ist die inzwischen eingetretene Geldkrise nicht ganz ohne Einfluß geblieben, insbesondere ist eine auffallende Zunahme der Summen für aufgenommene Policendarlehen zutage getreten. Sehr günstige Fortschritte wurden wieder in der gemischten Versicherung sowie in der Volksversicherung (gegen welche die Angriffe mehr und mehr sich verminderten) erzielt. Beeinträchtigt wurden die Ergebnisse (auch in den letzten Jahren) durch die beträchtlichen Kursverluste, welche die Gesellschaften trotz ihres verhältnismäßig geringen Effektenbestandes aufzuweisen hatten. Tatsächlich wurde zwar der Effektenbestand nicht realisiert und bedeuteten die Ziffern daher nur buchmäßige Verluste; immerhin ließ sich hieraus erkennen, welche Nachteile ein gesetzlicher Zwang zur Anlage eines größeren Teiles des Vermögens der Gesellschaften in Staatspapieren nach sich ziehen würde, namentlich wenn ein Teil dieses Bestandes in ungünstiger Zeit realisiert werden müßte.

Gelegentlich der diesjährigen Generalversammlung des Vereins Deutscher Lebensversicherungsgesellschaften wurde die Herstellung einer doppelt abgestuften Sterblichkeitstafel und einer verbesserten Rentnersterbetafel geplant. Hiezu sollten die gemeinsamen Sterblichkeitserfahrungen der letzten 30 Jahre gesammelt und verwertet und auch die außerhalb des Vereins stehenden Gesellschaften um ihre Beteiligung angegangen werden. Außerdem wurde die Errichtung einer gemeinsamen wissenschaftlichen Arbeitsstätte nach Art des englischen Institute of Aktuaries angeregt und eine besondere Kommission mit der Weiterverfolgung dieses Planes beauftragt. Eine weitere Kommission wurde damit betraut, die zur Herbeiführung einer Einheitlichkeit unter den Gesellschaften bei der Abgabe von Steuererklärungen in Frage kommenden Gesichtspunkte einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Unter den wichtigeren Fragen, die gelegentlich der diesjährigen Generalversammlung des Verbandes Deutscher Lebensversicherungsgesellschaften zur Beratung gelangten, sind insbesondere zu erwähnen: Der Entwurf eines neuen Abkommens mit dem Deutschen Ärztevereinsbund, die Vereinbarung einheitlicher Grundsätze für die anläßlich der bevorstehenden Regelung des Versicherungsvertragsrechtes notwendig werdende Umarbeitung der allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Todesfallversicherung, Stellungnahme zu der neuerdings auch in das Gebiet der Lebensversicherung übergreifenden Abonnentenversicherung, Beschluß einer Eingabe an das herzoglich oldenburgische Staatsministerium, um für die kleinen Versicherungssummen eine Befreiung von der im Stempelgesetz vom 12. Mai 1906 festgesetzten Stempelsteuer zu erreichen, Beschluß einer Eingabe an das bayerische Finanzministerium, damit anläßlich der Umgestaltung des bayerischen Einkommensteuergesetzes in dasselbe eine Bestimmung aufgenommen werde, wonach Lebensversicherungsprämien (wie dies in Preußen der Fall ist), bis zu einem Betrage von 600 Mark vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden dürfen.

Die vom Deutschen Ärztevereinsbunde aufgestellten Forderungen nach einer Erhöhung der Honorare für vertrauensärztliche Atteste und hausärztliche Berichte drohten zu ernsten Differenzen zwischen den Lebensversicherungsgesellschaften und den Ärzten zu führen. In einer außerordentlichen Generalversammlung Ende Oktober 1907 beriet der Verband Deutscher Lebensversicherungsgesellschaften über ein den Ärzten zu machendes äußerstes Angebot, sowie über die Maßnahmen für den Fall, daß ein gütliches Übereinkommen nicht zu erzielen sei.

„Infolge der Beobachtung, daß bei den im Deutschen Reiche abgeschlossenen Versicherungen sofort beginnender Leibrenten überwiegend eine erhebliche Untersterblichkeit auftritt, sah sich das Amt veranlaßt, die Sterbetafeln, welche von den seiner Aufsicht unterstellten Versicherungsunternehmungen bei dem Betriebe dieser Rentenversicherung verwendet werden, auf ihre Brauchbarkeit für diesen Zweck einer näheren Prüfung zu unterziehen. Das Ergebnis war wenig befriedigend. Das Absterben der Rentner vollzieht sich im allgemeinen viel langsamer, als nach den Sterbenswahrscheinlichkeiten anzunehmen ist, so daß die auf Grund der bisher benützten Sterbetafeln berechneten und zurückgestellten Deckungsmittel nicht völlig zureichend bemessen sind." (A.P.V. VII. 1908, S. 77.) Das Amt überließ es vorerst dem Belieben der Gesellschaften, für den bereits vorhandenen Bestand an Rentenversicherungen die an sich ungeeigneten Sterbetafeln beizubehalten, empfahl jedoch für Neuabschlüsse dringend die Wahl neuer Rechnungsgrundlagen.

In diesem Jahre kam das Aufsichtsamt wiederholt in die Lage, über Anträge von Lebensversicherungsgesellschaften, welche die Gewährung eines Sterbegeldes an die Abonnenten von Zeitschriften betrafen, befinden zu müssen. (Siehe hierüber A.P.V. VII. 1908, S. 80 u. f.) „In der Verbindung

des Versicherungsgeschäftes, insbesondere des Lebensversicherungsgeschäftes mit dem Vertrieb einer Zeitung oder mit anderen, mit dem Wesen der Versicherung nicht in engem, innerem Zusammenhange stehenden Geschäften erblickt das Aufsichtsamt (wie bereits früher im Allgemeinen Teil hervorgehoben wurde) eine wenig erfreuliche Erscheinung. Allein die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes geben, wenn anders die Interessen der Versicherten nach dem Geschäftsplane hinreichend gewahrt sind und die dauernde Erfüllbarkeit der aus den Versicherungen sich ergebenden Verpflichtungen genügend dargetan sind, dem Aufsichtsamte keine Handhabe, um diese Betriebsform zu verbieten." (A.P.V. VII. 1908, S. 81.)

Eine Unternehmung beabsichtigte, eine von ihr schon früher betriebene, inzwischen aber aufgegebene Versicherungsart in einer etwas veränderten Form wieder einzuführen. Die geplante Form — Risikoversicherung auf Lebenszeit genannt — „stellt versicherungstechnisch eine Reihe von aufeinanderfolgenden temporären Versicherungen dar, die immer für einen Zeitraum von zehn Jahren laufen. Sofern die Risikoversicherung nicht vorher — ohne erneute ärztliche Untersuchung — in eine gewöhnliche lebenslängliche oder gemischte Versicherung umgetauscht oder ganz aufgegeben wird, kann sie als Risikoversicherung entweder bei gleichbleibender Prämie mit von zehn zu zehn Jahren fallender Versicherungssumme oder bei von zehn zu zehn Jahren steigender Prämie mit der ursprünglichen Versicherungssumme bis zu ihrem natürlichen Ende aufrecht erhalten bleiben. Zum Zurückgreifen auf diese frühere Form wurde die Gesellschaft durch eine Anregung aus landwirtschaftlichen Kreisen veranlaßt. Die Risikoversicherung mit gleichbleibender Prämie und fallender Versicherungssumme eignet sich nämlich insofern für Schuldner von Amortisationshypotheken, als das allmähliche Sinken der Versicherungssumme dem durch die planmäßige Tilgung herbeigeführten Fallen der Schuldsumme angepaßt werden kann. Die Versicherung kann also so genommen werden, daß ihr Erlöschen ungefähr dann eintritt, wenn die Schuld voraussichtlich vollständig getilgt ist." (A.P.V. VII. 1908, S. 79 u. 80.) Gegen die Wiederaufnahme dieser Versicherungsform hat das Amt eine Reihe von Bedenken erhoben und die Genehmigung von der Erfüllung einer Reihe von Vorsorgebestimmungen im Interesse der Sicherheit des Betriebes abhängig gemacht.

Ein besonderes Augenmerk hat das Aufsichtsamt von Anfang an der Prüfung der Grundsätze über die Gewinnbeteiligung der Versicherten, namentlich bei den Gewinnplänen mit steigendem Maßstabe gewidmet und dabei besonders darauf geachtet, daß die Grundsätze und Maßstäbe für die Gewinnbeteiligung möglichst klar in den allgemeinen Versicherungsbedingungen zum Ausdruck gebracht werden und daß die Verteilung der Gewinne unter Ausschluß jeder Willkür möglichst nach im Geschäftsplan festzulegenden versicherungstechnischen Grundsätzen erfolgt.

Im Jahre 1907 erhielt auch eine Gesellschaft in Leipzig die Genehmigung zur Einführung neuer Rechnungsgrundlagen, wonach für die Berechnung von Prämien und Prämienreserven für Todesfallversicherungen eine ausschließlich aus den eigenen Erfahrungen abgeleitete und nach der Versicherungsdauer abgestufte Absterbeordnung verwendet wird. Auch eine Gesellschaft in Stuttgart hat späterhin eine Untersuchung der Sterblichkeitsverhältnisse der bei ihr Versicherten vorgenommen; die Gesellschaft hat jedoch vorerst davon Abstand genommen, die aus ihren eigenen Erfahrungen abgeleitete summarische Sterblichkeitstafel als Rechnungsgrundlage auch für die Prämienbemessung einzuführen und sich darauf beschränkt, lediglich die Prämienreserven zu den nach dem 1. Januar 1907 zugegangenen Todesfallversicherungen auf Grund dieser Tafel zu berechnen und zurückzustellen.

Die ungünstige Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse im Jahre 1908 trat in der geringeren Steigerung der Neuproduktion gegen das Vorjahr und in der starken Zunahme der Abgangsziffern für vorzeitige Lösungen und der Ziffern für aufgenommene Prämiendarlehen deutlich zutage. Der Nettozuwachs blieb um rund 60 Millionen Mark Versicherungssumme gegen das Vorjahr zurück. Da an der Lebensversicherung alle Schichten der Bevölkerung beteiligt sind, müssen in wirtschaftlich ungünstigeren Jahren bestehende Lebensversicherungen weit häufiger als in normalen Jahren zurückgekauft werden oder mangels Zahlung verfallen.

Zu den vom Verein Deutscher Lebensversicherungsgesellschaften geplanten gemeinsamen Sterblichkeitsuntersuchungen hatten sich im ganzen 51 Gesellschaften bereit erklärt, das erforderliche Zahlenmaterial zu liefern. Da die Arbeiten sich nicht nur auf die Untersuchung des reinen Sterblichkeitsverlaufes unter den deutschen Versicherten, sondern auch auf den Einfluß der Anamnese, des Berufes, sowie körperlicher Anomalien erstrecken sollte, stand zu erwarten, daß das Ergebnis von besonderer Bedeutung für die gesamte Versicherungswissenschaft sein werde.

Zwischen den Lebensversicherungsgesellschaften und den Ärzten hatte die Honorarfrage zu einem ernstlichen Konflikt geführt. Die Ärzte verlangten eine Erhöhung der Honorare für Untersuchungen unter gleichzeitiger Staffelung nach der Höhe der Versicherungssumme, eine Forderung, mit der sich die Gesellschaften einverstanden erklärten, sofern der Abschluß dieser Vereinbarung auf zehn Jahre erfolgen würde. Der 36. Deutsche Ärztetag faßte jedoch den einstimmigen Beschluß, diese neue Vereinbarung nur auf drei Jahre einzugehen; die Hartnäckigkeit beider Parteien führte zu einer Kündigung der bestehenden seitherigen Vereinbarungen für den 1. November 1908. Erst Ende Dezember 1908 gelang es, durch die Vermittlung des Aufsichtsamtes den Frieden wieder herzustellen und zwischen beiden Parteien eine Einigung herbeizuführen. Der neue Vertrag mit der Ärztevereinigung wurde auf zehn Jahre geschlossen und die Honorare gegen früher wesentlich erhöht.*)

„Bei der Beaufsichtigung der kleinen Lebensversicherungsunternehmungen ließ sich das Aufsichtsamt nach wie vor von dem Bestreben leiten, unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse in tunlichst schonender Weise vorzugehen; demgemäß hat es die durch das Versicherungsaufsichtsgesetz für die kleineren Versicherungsvereine zulässigen Erleichterungen in weitem Umfange gewährt." (A.P.V. VIII. 1909, S. 175.) Bei den größeren Gesellschaften hatte sich das Amt wiederholt mit den sogen. Nachdividenden zu beschäftigen. „Viele Gesellschaften — so besagt der Bericht des Amtes hierüber — gewähren auf gemischte Versicherungen nach Auskehrung der Versicherungssumme noch mehrere sogen. Nachdividenden, welche in der Regel nur gezahlt werden, falls der Versicherte die Fälligkeitstage erlebt. In der Beschwerde- und Revisionspraxis des Amtes hat sich wiederholt Anlaß geboten, die Ansprüche der Berechtigten auf solche Nachdividenden besser als bisher sicherzustellen." (A.P.V. VIII. 1909, S. 174.)

Die Besserung, die im Jahre 1909 in der Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland eingetreten war, zeigte sich auch in den Ergebnissen der deutschen Lebensversicherung.

*) Für vertrauensärztliche Untersuchungen bei Versicherungen bis zu 2000 M. Versicherungssumme (für das sogen. kleine Attest) wurden M. 6.—, für Versicherungen bis zu 6000 Mark Versicherungssumme (für das große Attest) wurden M. 12.— und über 6000 Mark Versicherungssumme hinaus wurden M. 15.— vergütet. Hausärztliche Zeugnisse wurden mit M. 7.50 honoriert.

Sowohl die Neuproduktion wie der Nettozuwachs hatten die weitaus größte Zunahme, die bisher während eines Jahres erzielt wurde, zu verzeichnen; auch der aus der Untersterblichkeit erzielte Gewinn war sehr ansehnlich.

Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, das mit dem 1. Januar 1910 in Kraft zu treten hatte, machte eine Umarbeitung der seither verwendeten Versicherungsbedingungen notwendig. Hieraus ergab sich eine Fülle von Arbeit sowohl für das Aufsichtsamt als auch für die Gesellschaften. Wohl hatte der Verband Deutscher Lebensversicherungsgesellschaften Normativbedingungen für die Todesfallversicherung ausgearbeitet, die am 18. Februar 1909 die Genehmigung des Aufsichtsamtes fanden; damit war aber nur ein verschwindend geringer Teil der Arbeiten erledigt. Nur wenige Gesellschaften führten diese Bedingungen unverändert ein, sondern die Mehrzahl wollte die bei ihnen bestehenden und bewährten besonderen Einrichtungen mit in die neuen Bedingungen übernehmen. Die Hauptarbeit beanspruchte die Ausarbeitung der Bedingungen für die zahlreichen anderen Versicherungsarten, wie für die Kriegsversicherung, Invaliditätszusatzversicherung, Rentenversicherung, Pensionsversicherung, Militärdienst- und Aussteuerversicherung, die Versicherung ohne ärztliche Untersuchung, die Versicherung Abgelehnter, die reine Sparversicherung und endlich die Volksversicherung mit ihren Unterarten. Gleichzeitig mit dem Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag trat auch in der Schweiz ein Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag in Kraft. Infolgedessen mußten bei verschiedenen Gesellschaften die neuen Bedingungen zugleich auch den Anforderungen des schweizerischen Gesetzes angepaßt werden. Hand in Hand mit der Umgestaltung der Bedingungen gingen bei vielen Gesellschaften auch Änderungen in den Statuten oder Änderungen im technischen Geschäftsplane infolge Umarbeitung der Tarife und Dividendenberechnungen usw. Bei den kleineren Lebensversicherungsunternehmungen (Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen) wies das Amt bei jeder einzelnen Unternehmung auf jene Punkte hin, in welchen eine Änderung der Satzung und Versicherungsbedingungen angezeigt erschien. Daß diese Riesenarbeit nicht in der kurzen Zeitspanne, die noch bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag zur Verfügung stand, bewältigt werden konnte, sondern auch noch einen großen Teil des Jahres 1910 beanspruchen mußte, war wohl erklärlich.

Eine Neuerung auf dem Gebiete der Lebensversicherung war die in Hamburg zur Ausgestaltung des Sparkassenwesens und der Förderung seiner sozialpolitischen Ziele geplante Verbindung von Lebensversicherung und Sparkasse. „Der Grundgedanke ist, dem Sparer mit Hilfe der auflaufenden Zinsen eine Altersrente zu verschaffen, ohne daß er die Verfügung über seine Einlage verliert. Diese kann jederzeit abgehoben, auch beliebig erhöht werden." In seinem Geschäftsberichte für das Jahr 1909 (A.P.V. IX. 1910, S. 104) gibt das Aufsichtsamt einen kurzen Überblick über die Grundzüge dieser Neuerung.

Die Bestrebungen gewisser Interessentengruppen und beruflich begrenzter Verbände und Vereinigungen nach Gründung von Sonderversicherungsvereinen zum Zwecke der Verbilligung der Versicherung, die sich bisher vorwiegend auf dem Gebiete der Feuer- und Haftpflichtversicherung bewegten, griffen nunmehr auch in das Gebiet der Lebensversicherung über. So wurde 1909 ein Pfarrer-Lebensversicherungsverein Ecclesia gegründet. Ähnliche Bestrebungen zeigten sich auch unter den Ärzten und Landwirten. Solange diese Berufsverbände noch nicht in der Lage sind, eigene Versicherungseinrichtungen zu gründen, suchen sie wenigstens durch Abschlüsse von Begünstigungsverträgen mit Versicherungsgesellschaften für ihre Mitglieder besondere Vorteile zu erwirken. Da die Gesellschaften für derartige Begünstigungsverträge anscheinend eine Vorliebe zeigten, wuchsen die Rabatt- und Provisionsforderungen dieser Vereine immer höher an.

Die Vorarbeiten zur Schaffung neuer deutscher Sterblichkeitstafeln schritten unterdessen rüstig vorwärts. Auf der Ende Oktober 1909 stattgehabten Generalversammlung des Vereins Deutscher Lebensversicherungsgesellschaften wurden die von der mathematischen Kommission gemachten Vorschläge über die Durchführung der gemeinsamen Sterblichkeitsuntersuchungen sowie über die Verteilung der Kosten einstimmig zum Beschluß erhoben. Zur Bearbeitung des von den Gesellschaften eingehenden Materials sollte Anfang Januar 1910 eine Zentralstelle für die Sterblichkeitsuntersuchungen eingerichtet werden. Auch wurde beschlossen, diese Zentralstelle späterhin zu einer Stätte gemeinsamer großer deutscher versicherungstechnischer Untersuchungen auszubauen.

Die dem Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag angepaßten neuen Versicherungsbedingungen weisen gegenüber den bisher verwendeten eine Reihe bemerkenswerter Verbesserungen zu Gunsten der Versicherungsnehmer auf. Hierüber und auch über die Durchführung, Anwendung und Auslegung der Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes gibt das Aufsichtsamt in seinen periodischen Veröffentlichungen (insbesondere in jenen für die Jahre 1908, 1909 und 1910) wertvolle Aufschlüsse.

Sehr günstig waren die Ergebnisse, welche die deutschen Gesellschaften im Jahre 1910 zu verzeichnen hatten. Die Gesamtproduktion an Versicherungen und der Nettozuwachs zeigten eine bedeutende Zunahme, die sich hauptsächlich auf die gemischte Versicherung erstreckte, während in der Erlebens- und Militärdienstversicherung sowie in der Volksversicherung die Neuproduktion und der Nettozuwachs gegen das Vorjahr zurückblieb. Der Sterblichkeitsverlauf war ein sehr günstiger und die prozentuale Untersterblichkeit höher als in irgend einem der Vorjahre. In der Rentenversicherung war der Neuzugang an Versicherungen gleichfalls ein bedeutender. Die finanziellen Ergebnisse gestalteten sich daher ebenfalls sehr günstig und wie der Neuzugang und der Nettozuwachs, so war auch der Überschuß in diesem Jahre der höchste, der bisher erzielt wurde. Der Wettbewerb unter den Gesellschaften war ein sehr lebhafter; zu seinen Schattenseiten zählte die bei einigen Gesellschaften wachsende Neigung zum Abschluß von Begünstigungsverträgen mit Vereinen, desgleichen die wieder mehr und mehr zunehmende Unsitte der Provisionsabgabe an Versicherungsnehmer.

Als im Jahre 1910 einige Lebensversicherungsunternehmungen den Antrag auf Genehmigung zur Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf die deutschen Schutzgebiete stellten und damit die Frage aufgerollt wurde, ob die für den Geschäftsbetrieb im Deutschen Reiche verwendeten Versicherungsbedingungen ohne weiteres auch für den Geschäftsbetrieb in den deutschen Schutzgebieten verwendet werden können, hat das Aufsichtsamt dagegen Bedenken geltend gemacht, insbesondere, weil die Fristen für das überseeische Geschäft zu kurz bemessen waren. Schließlich hat das Amt, bis nähere Erfahrungen vorlagen, sich damit einverstanden erklärt, daß unter Beibehaltung der Bedingungen lediglich die Fristbestimmungen geändert werden und zwar entweder durch Fristverlängerung um die Beförderungsdauer oder durch eine Fristwahrung mit der Absendung der Erklärungen des Versicherungsnehmers.

Verschiedene Beschwerden haben das Aufsichtsamt veranlaßt, eine Anzahl von Volksversicherungsgesellschaften um Darlegung der Grundsätze zu ersuchen, nach denen verfahren wird, wenn eine Gesellschaft die Inkassostelle am Wohnorte des Versicherungsnehmers eingehen läßt oder wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz nach einem Orte verlegt, an welchem sich eine Inkassostelle der Gesellschaft nicht befindet. In seinem Geschäftsberichte für das Jahr 1910 (A.

P.V. X. 1911, S. 93 u. 94) gibt das Aufsichtsamt hierüber nähere Aufschlüsse, ebenso auch über seine Wahrnehmungen bei Revisionen über die Buchführung und sonstigen Einrichtungen kleinerer Lebensversicherungsunternehmungen.

Schon in früheren Jahren wurde wiederholt der Versuch gemacht, die Lebensversicherung als Mittel zur Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes zu verwenden. Wie bereits früher erwähnt, war es insbesondere der Deutsche Landwirtschaftsrat, der hiezu die Anregung gegeben hat und mit verschiedenen Gesellschaften zwecks Einführung entsprechender derartiger Versicherungsformen in Verbindung getreten ist. Allein den verschiedenen Versuchen war ein nachhaltiger Erfolg nicht beschieden. In der Zwischenzeit glaubte die Ostpreußische Landschaft den richtigen Weg zu einer rationellen Durchführung der Entschuldungsversicherung gefunden zu haben und gründete vorwiegend zu diesem Zwecke eine eigene gemeinnützige Lebensversicherungsanstalt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. Damit war in Deutschland die erste öffentlich-rechtliche Lebensversicherungsanstalt ins Leben getreten, ein bemerkenswertes Ereignis in der Entwicklungsgeschichte der deutschen Lebensversicherung.*)

Auf der Ende Juni 1910 stattgehabten Versammlung des Vereins Deutscher Lebensversicherungsgesellschaften wurde über die Fortschritte der Arbeiten über die gemeinsamen Sterblichkeitsuntersuchungen eingehend verhandelt. Die Zentralstelle für die gemeinsamen Sterblichkeitsuntersuchungen in Berlin war bereits ins Leben getreten und hatte ihre Tätigkeit aufgenommen. Daneben wurde auf der Versammlung unter anderem auch die Frage der Beleihung von Arbeiterwohnhäusern, desgleichen die Frage des Tropenzuschlags und der Versicherung von Aviatikern eingehend erörtert.

Große Sorgen bereiteten den Gesellschaften die in letzter Zeit aufgetauchten Bestrebungen nach Schaffung eines Gesetzes, wonach die privaten Versicherungsgesellschaften verpflichtet werden sollten, einen Teil (25 %) ihrer Vermögensbestände in Staatspapieren anzulegen. Auf der im September 1910 stattgehabten Generalversammlung des Verbandes Deutscher Lebensversicherungsgesellschaften wurde diese Frage lebhaft erörtert und dabei darauf hingewiesen, daß hiedurch in erster Linie die Versicherten geschädigt würden, denn sie hätten hauptsächlich die Verluste zu tragen, die aus dem niederen Kursstande der Staatspapiere und den vielfachen Schwankungen derselben sich ergeben und die bei den enormen Summen, die bei den Lebensversicherungsgesellschaften in Betracht kommen, eine beträchtliche Höhe erreichen würden. (Siehe auch Allgemeiner Teil S. 21.) Daneben wurde in der Versammlung auch die Bedeutung des Risikos der Teilnahme an Ballonfahrten und der Fahrten mit Flugmaschinen für die Lebensversicherung, ferner die Lage der Gesellschaften gegenüber der bevorstehenden reichsgesetzlichen Regelung der Privatbeamtenfürsorge und endlich das Thema: Provisionsabgabe an Versicherungsnehmer eingehend erörtert. Die Eingabe des Verbandes an das bayrische Finanzministerium bezüglich Abzugsfähigkeit der Lebensversicherungsprämien vom steuerpflichtigen Einkommen hatte wenigstens zum Teil Erfolg gehabt. Das neue bayerische Einkommensteuergesetz vom 14. August 1910 bestimmt nämlich, daß von dem Jahreseinkommen unter anderem (gemäß Art. 12 II. 3) Versicherungsprämien des Steuerpflichtigen oder seiner nicht selbständig veranlagten Ehefrau auf den Todes- oder Erlebensfall, soweit sie nicht mehr als 400 Mark jährlich betragen und soferne das Einkommen des Pflichtigen nach Abzug der Schuldzinsen usw. den Betrag von 10 000 Mark nicht übersteigt, abgezogen werden können. In Preußen beträgt der abzugsfähige Betrag für die Steuerpflichtigen gemäß § 9 des preußischen Einkommensteuergesetzes vom Jahre 1891 600 Mark. Durch das Gesetz vom 19. Juni 1906 wurde diese Bestimmung dahin erweitert, daß neben den Versicherungsprämien für den Steuerpflichtigen auch die Prämien, die für die Versicherung eines nicht selbständig zu veranlagenden Haushaltungsangehörigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, abzugsfähig sind. Ebenso gestatten den Abzug der Versicherungsprämien bis zum Betrage von 600 Mark vom steuerpflichtigen Einkommen Braunschweig, und seit dem 1. April 1911 auch das Fürstentum Schaumburg-Lippe. Im Großherzogtum Hessen und im Herzogtum Anhalt ist die Abzugsfähigkeit auf 400 Mark und in Oldenburg und Schwarzburg-Sondershausen auf nur 300 Mark begrenzt. Baden, Württemberg und Sachsen gestatten überhaupt keinen Abzug der Lebensversicherungsprämien vom steuerpflichtigen Einkommen. Wohl hat es seitens des Verbandes Deutscher Lebensversicherungsgesellschaften und verschiedener anderer Vereinigungen nicht an Gesuchen gefehlt, allein denselben war bislang noch kein Erfolg beschieden.

Im nachfolgenden werden die statistischen Tabellen für die Lebensversicherung erläutert. Wenn auch bereits früher die markanten Bewegungen in der Entwickelung der deutschen Lebensversicherung gelegentlich Erwähnungen gefunden haben, so erschien es doch angezeigt, an Hand der statistischen Tabellen nochmals auf die aus der Statistik hervorgehenden wesentlicheren Erscheinungen und deren Ursachen in Kürze hinzuweisen.

Tabelle 1 zeigt die Entwicklung der jährlichen Produktion an Kapitalversicherungen. Nicht ohne Einfluß auf die Bewegung in der Neuproduktion ist (wie bereits früher erwähnt wurde) die Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse. In wirtschaftlich ungünstigen Jahren, namentlich in Krisenjahren zeigt die Produktion in der Lebensversicherung in der Regel eine rückläufige Bewegung. So trat denn auch in der Gesamtproduktion in den für Deutschland wirtschaftlich ungünstigen Jahren 1899—1901, namentlich aber im Krisenjahre 1901 ein

*) Die Gründung einer öffentlichen Lebensversicherungsanstalt durch die Ostpreußische Landschaft zog bald weitere Kreise. Im Laufe des Jahres 1911 wurden weitere öffentliche Lebensversicherungsanstalten in Schlesien, Pommern, Westpreußen und Posen errichtet und in einigen anderen Provinzen ähnliche Gründungen in Aussicht genommen. Im November 1911 vereinigten sich die bereits errichteten Anstalten zu dem Verbande der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten. Nach seinen Satzungen bezweckt dieser Verband die Förderung des öffentlichen Lebensversicherungswesens, insbesondere die Gewährung von Rückversicherung an die ihm angeschlossenen Anstalten. Dem Verband steht das Recht zu, in jenen preußischen Landesteilen, in denen noch keine öffentlichen Lebensversicherungsanstalten bestehen, die Lebensversicherung unmittelbar zu betreiben, in außerpreußischen Landesteilen jedoch nur vorbehaltlich der Genehmigung der beteiligten Bundesregierungen.

Vergeblich hatte die Vereinigung der Deutschen Privatversicherung als Zentralverband des gesamten deutschen Privatversicherungswesens in einer Eingabe an das preußische Ministerium des Innern die gegen das rasche Errichten mehrerer öffentlicher Lebensversicherungsanstalten sprechenden Gründe und Bedenken eingehend erörtert und angeregt, vor der Zulassung weiterer Anstalten erst abzuwarten, ob die Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft aus eigener Kraft und ohne jede staatliche Unterstützung und Förderung in der Lage sein werde, gleiches zu leisten wie die privaten Gesellschaften. Was den privaten Gesellschaften durch die rasch aufeinander erfolgten Gründungen öffentlicher Lebensversicherungsanstalten zu Befürchtungen Anlaß gab, war weniger das Erstehen und Erstarken einer unerwünschten Konkurrenz, als vielmehr die anscheinend beginnende Tendenz der schrittweisen, allmählichen Ausschaltung des Privatbetriebes auf dem Gebiete der Lebensversicherung. Ob die öffentlichen Lebensversicherungsanstalten wirklich einen Vorteil gegenüber den großen, alten Privatgesellschaften bieten werden und ob sie das gesteckte Ziel auch wirklich erreichen werden, wird die Zukunft lehren. Jedenfalls haben sie in der kurzen Zeit ihres Bestehens schon bemerkenswerte Änderungen in ihrem Programm eintreten lassen. Sie haben den Betrieb der Entschuldigungsversicherung, der vordem Hauptzweck war, mehr in den Hintergrund treten lassen und haben auch die Beschränkung auf die landwirtschaftliche Bevölkerung fallen lassen.

Rückgang ein, während die wirtschaftliche Krise des Jahres 1908 ohne wesentlichen Einfluß auf die Neuproduktion geblieben ist. Abgesehen von diesen Jahren steigt die Gesamtproduktion in fortschreitender Entwicklung von Jahr zu Jahr und erhöht sich von 0,8 Millionen Policen über 692,6 Millionen Mark Versicherungssumme im Jahre 1896 auf 1,3 Millionen Policen über 1535,8 Millionen Mark Versicherungssumme im Jahre 1910. Weitaus der größte Teil der Neuproduktion entfällt auf die Todesfall- und gemischte Versicherung, bei welcher auch die mittlere Versicherungssumme am höchsten ist. Hier steigt die Produktion ununterbrochen von Jahr zu Jahr an und nur in der gegenüber dem Vorjahre geringeren Steigerung lassen sich die wirtschaftlich ungünstigeren Jahre erkennen. Von der Gesamtproduktion in beiden Versicherungsarten entfällt der weitaus überwiegende Teil auf die gemischte Versicherung, während die Todesfallversicherung (wie aus den Tabellen 3 und 4 hervorgeht) immer mehr an Bedeutung verliert. Während der prozentuale Anteil der Todesfall- und gemischten Versicherung an der Gesamtneuproduktion im Laufe der Beobachtungsperiode von 69,6 auf 80% ansteigt, sinkt jener der Erlebens- und Militärdienstversicherung in dieser Zeit von 14,2 auf 3,7% herab. Demgemäß wird auch die Produktion an neuen Versicherungen in der Erlebens- und Militärdienstversicherung von Jahr zu Jahr geringer und sinkt im Laufe der Beobachtungsperiode von 98,2 Millionen Mark Versicherungssumme auf 56,1 Millionen Mark Versicherungssumme herab. An zweiter Stelle hinsichtlich der Höhe der Produktion steht die Volks- und Sterbekassenversicherung. An Bedeutung überwiegt hier die Volksversicherung, die sich sehr rasch entwickelt hat und bei welcher namentlich in den Jahren 1897 und 1898 die Neuproduktion sehr bedeutend gewesen ist. Deutlich treten die wirtschaftlich ungünstigen Jahre 1899—1901 in der erheblich verminderten Produktion hervor, während die Krise des Jahres 1908 ohne Einwirkung auf die Produktion an Volksversicherungen geblieben ist. Entsprechend dem Charakter der Volks- und Sterbekassenversicherung ist die mittlere Versicherungssumme sehr niedrig, aber doch fast ununterbrochen im Steigen begriffen. Vom Jahre 1896, woselbst sie sich auf 172 Mark bezifferte, ist sie bis auf 236 Mark im Jahre 1910 gestiegen.

Tabelle 2 gibt Aufschluß über den gesamten Abgang an Kapitalversicherungen in den einzelnen Jahren. Man unterscheidet Abgang durch Tod, durch Erleben, durch Fälligwerden der Versicherung und Abgang infolge vorzeitiger Lösung der Versicherung. Bei letzterem wird unterschieden zwischen Rückkäufen und vorzeitigen Lösungen ohne Rückgabe des Prämienreserveanteils (in der Regel, wenn die Versicherungen weniger als 3 Jahre in Kraft sind). **Vom Gesamtabgang, der im Laufe der Beobachtungsperiode von 274 Millionen Mark Versicherungssumme ununterbrochen jährlich ansteigt, im Jahre 1909 mit 704,7 Millionen Mark Versicherungssumme seinen höchsten Stand erreicht, im folgenden Jahre auf 702,6 Millionen herabsinkt und sich insgesamt auf 7078,9 Millionen Mark Versicherungssumme beziffert, entfallen 67,9% auf die Todesfall- und gemischte Versicherung, 13,8% auf die Erlebens- und Militärdienstversicherung und 18,3% auf die Volks- und Sterbekassenversicherung.** Der hohe Prozentsatz, der auf die Todesfall- und gemischte Versicherung entfällt, erklärt sich daraus, daß diese Versicherungsarten auch den weitaus größten Teil der jährlichen Neuproduktion, des Nettozuwachses und des gesamten Versicherungsbestandes der Gesellschaften bilden.*)

*) Die Abgangsziffern müssen auch nach dem Versicherungsbestand beurteilt werden, weil sie jene Summen darstellen die alljährlich aus dem gesamten Versicherungsbestande der Gesellschaften abgefallen sind. Mit dem Alter und der Größe des Versicherungsbestandes nehmen naturgemäß die Abgänge infolge Tod, Erleben und Fälligwerden der Versicherung immer mehr zu

Wie sich die Abgangsarten auf die einzelnen Versicherungsarten verteilen, ist aus den Tabellen 5, 6 und 7 ersichtlich. In Tabelle 2 sind nur die Gesamtabgangsziffern für die verschiedenen Arten der Kapitalversicherung und für die Kapitalversicherung insgesamt dargestellt, daneben auch noch (in Tausenden Mark) die Abgangsziffern für vorzeitige Lösungen. Diesen Ziffern gebührt besondere Beachtung, einerseits weil der größte Teil des jährlichen Gesamtabganges auf den Abgang infolge vorzeitiger Lösung entfällt, anderseits weil sie in gewissem Sinne die Qualität des Versicherungsbestandes erkennen lassen. Im Laufe der Beobachtungsperiode hat der Abgang infolge vorzeitiger Lösung insgesamt 29,1% der Neuproduktion absorbiert. Die Quote in den einzelnen Jahren schwankt zwischen 24,9% und 35,5% und ist in wirtschaftlich ungünstigen Jahren natürlich höher als sonst, weil in solchen Jahren infolge der ungünstigeren Erwerbsverhältnisse weit mehr Policen zurückgekauft werden oder mangels Zahlung verfallen. Immerhin ist, wie bereits früher (S. 23) erwähnt worden ist, der Abgang infolge vorzeitiger Lösungen bei den deutschen Gesellschaften erheblich geringer als bei jenen anderer Länder. So absorbierten beispielsweise bei den österreichischen Gesellschaften die vorzeitigen Lösungen in den letzten fünf Jahren nicht weniger als 48,0, 46,7, 43,8, 44,8 und 45,0% der Neuproduktion gegenüber 27,2, 27,3, 31,8, 29,6 und 27,3% bei den deutschen Gesellschaften.

Tabelle 3 gewährt Einblick in den Nettozuwachs eines jeden Jahres. Nettozuwachs ist gleich Produktion minus Abgang. Wirtschaftlich ungünstige Jahre treten namentlich in der Bewegung des Gesamtnettozuwachses deutlich hervor. So sinkt der Gesamtnettozuwachs nach dem Jahre 1897 von 465,5 Millionen Mark Versicherungssumme immer weiter herab, erreicht im Krisenjahre 1901 mit 354,2 Millionen Mark Versicherungssumme seinen niedrigsten Stand und steigt sodann von Jahr zu Jahr bedeutend an. Nur noch einmal, im Krisenjahre 1908, weist er vorübergehend einen Rückgang auf und erreicht im Jahre 1910 die ansehnliche Höhe von 833,2 Millionen Mark Versicherungssumme. Die Tabelle 3 zeigt, wie sich der Nettozuwachs auf die drei Gruppen der Kapitalversicherung verteilt. Sie gibt ferner Aufschluß über die Verteilung des Nettozuwachses (in Tausenden Mark) auf die einzelnen Versicherungsarten dieser drei Gruppen.*) Hieraus ist zu erkennen, daß bei der Todesfallversicherung sowie bei der Erlebens- und Militärdienstversicherung der Nettozuwachs namentlich in den letzten zehn Jahren der Beobachtungsperiode in der Regel ein negativer gewesen ist, d. h. der Abgang an derartigen Versicherungen ist größer als die Neuproduktion gewesen. Die gemischte Versicherung hat weitaus den größten Nettozuwachs zu verzeichnen. In der Volks- und Sterbekassenversicherung ist der Nettozuwachs namentlich in den Jahren 1896—1898 ein bedeutender gewesen.

Der jährliche Nettozuwachs stellt, wie bereits erwähnt, jene Summen dar, die nach Abzug des jährlichen Abganges übrig bleiben und um welche sich demgemäß der Versicherungsbestand jährlich vergrößert. Wenn in den nachfolgenden Tabellen die Ziffern des jährlichen Nettozuwachses sich nicht mit der Steigerung des Versicherungsbestandes decken, so ist dies darauf zurückzuführen, daß in den einzelnen Jahren verschiedene bestehende Gesellschaften in die Statistik neu aufgenommen wurden, daß Gesellschaften in Liquidation traten, Portefeuilleübertragungen stattfanden und auf Grund detaillierterer Geschäftsberichte verschiedentlich Verschiebungen notwendig wurden.

*) Diese wünschenswerte Trennung der Versicherungsarten hat sich bei den Tabellen 1 und 2 nicht durchführen lassen, weil die Iránvische Statistik weder für die Produktion noch für den Abgang diese Ausscheidung trifft.

Tabelle 4 zeigt den Bestand an Kapitalversicherungen am Ende der einzelnen Jahre. Die Unterlagen, welche die Irányische Statistik liefert, haben hier eine Trennung der Ergebnisse in der Todesfallversicherung von jenen in der gemischten Versicherung ermöglicht, ebenso auch eine Trennung der Ergebnisse in der Erlebensversicherung von jenen in der Militärdienstversicherung (die in Tabelle 6 durchgeführt ist), während eine Ausscheidung zwischen Volksversicherung und Sterbekassenversicherung nicht durchgeführt werden konnte. In ständiger Entwicklung steigt der Gesamtbestand an Kapitalversicherungen, der sich im Jahre 1896 auf 3,4 Millionen Policen über 6,27 Milliarden Mark Versicherungssumme bezifferte, von Jahr zu Jahr an und stellt sich im Jahre 1910 auf 10,7 Millionen Policen über 13,54 Milliarden Mark Versicherungssumme. Der überwiegende Anteil am Gesamtbestand an Kapitalversicherungen entfällt auf die gemischte Versicherung, bei welcher die Anteilsquote im Laufe der Beobachtungsperiode von 45,6 auf 66,5% ansteigt. Hingegen zeigt der Bestand an Todesfallversicherungen zwar nicht immer in der Summe, wohl aber regelmäßig im Verhältnis zum Gesamtbestand von Jahr zu Jahr eine Abnahme, wie dies aus der von 36,2 auf 15,5% herabsinkenden Anteilsquote ersichtlich ist. Auch der Bestand an Erlebens- und Militärdienstversicherungen ist im Abnehmen begriffen und sinkt im Laufe der Beobachtungsperiode von 12,3% auf 6,1% herab. Bei der Volks- und Sterbekassenversicherung hingegen wächst der Anteil am Gesamtkapitalversicherungsbestand von Jahr zu Jahr langsam an. Er hat sich im Laufe der Beobachtungsperiode von 5,9% auf 11,9% erhöht.

Tabelle 5 gibt eine Übersicht über die Geschäftsbewegung in der Todesfall- und gemischten Versicherung. Bekanntlich wird bei der sogen. Todesfallversicherung das versicherte Kapital erst mit dem Tode der versicherten Person fällig, während bei der gemischten Versicherung die Versicherungssumme beim Tode oder aber beim Erreichen eines vorher bestimmten Alters der versicherten Person zur Auszahlung gelangt. In früherer Zeit wurde die Lebensversicherung fast ausschließlich als Todesfallversicherung abgeschlossen; daher auch der noch immer verhältnismäßig große Bestand an Versicherungen dieser Art. Durch das Aufkommen der gemischten Versicherung, die neben der Altersversorgung auch die Vorteile der Todesfallversicherung in sich vereinigt, wurde die Todesfallversicherung mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt. Was die Beurteilung der Bewegung der Produktion, des Gesamtabgangs, des Nettozuwachses und des Bestandes an Todesfall- und gemischten Versicherungen betrifft, muß auf die Ausführungen zu den Tabellen 1—4 verwiesen werden. Der Gesamtabgang in der Todesfall- und gemischten Versicherung, der im Laufe der Beobachtungsperiode 43,4% der Neuproduktion absorbiert, gliedert sich in Abgang durch Ableben, Abgang durch Erleben und Abgang durch vorzeitige Lösungen. Die Abgangsquote durch Ableben wird sowohl im Verhältnis zur Neuproduktion als auch im Verhältnis zum Gesamtabgang mit wenigen Unterbrechungen von Jahr zu Jahr geringer. Es ist dies zum Teil auf das bedeutende Anwachsen der gemischten Versicherung, bei welcher der Abgang durch Ableben nur sehr gering ist, zurückzuführen. Insgesamt absorbiert der Abgang durch Ableben im Laufe der Beobachtungsperiode 13,0% der Neuproduktion und 29,9% des Gesamtabgangs an Todesfall- und gemischten Versicherungen. Die Abgangsquote durch Erleben steigt mit dem Alter des Versicherungsbestandes von Jahr zu Jahr und beträgt im Laufe der Beobachtungsperiode 4,8% der Neuproduktion und 11,1% des Gesamtabgangs. Am bedeutendsten ist der Abgang infolge vorzeitiger Lösungen. Hierauf entfielen in den 15 Jahren insgesamt 59,0% des Gesamtabgangs, die allein 25,6% der Produktion an neuen Versicherungen verschlungen haben. Während der Bestand an Todesfallversicherungen im Laufe der Jahre 1896—1910 von 2,27 auf 2,10 Milliarden Mark Versicherungssumme herabgesunken ist, ist der Bestand an gemischten Versicherungen im gleichen Zeitraum von 2,85 auf 9,00 Milliarden Mark gestiegen, woraus sich die Beliebtheit und Bevorzugung der gemischten Versicherung erkennen läßt. Die mittlere Versicherungssumme ist bei beiden Versicherungsarten im Laufe der letzten fünf Jahre bedeutend gestiegen und stellt sich im Jahre 1910 auf 4767 Mark bei der Todesfallversicherung und auf 4821 Mark bei der gemischten Versicherung.

Tabelle 6 gibt eine Übersicht über die Geschäftsbewegung in der Erlebens- und Militärdienstversicherung. Bei der Erlebensversicherung, auch Kapitalversicherung auf den Erlebensfall genannt, gelangt das versicherte Kapital nur beim Erleben eines bestimmten Termines zur Auszahlung, bei der Militärdienstversicherung wird außerdem noch der Eintritt der versicherten Person in das stehende Heer oder in die Marine zur Bedingung gemacht. Was die Beurteilung der Bewegung der Produktion des Gesamtabgangs, des Nettozuwachses und des Versicherungsbestandes betrifft, wird auf die Ausführungen zu den Tabellen 1—4 verwiesen. Die Produktion erreichte im Jahre 1897 ihren Höhepunkt, in welchem Jahre insgesamt Versicherungen über 99,5 Millionen Mark Versicherungssumme abgeschlossen wurden. Seit diesem Jahre sinkt die Produktion fast ununterbrochen von Jahr zu Jahr herab und beträgt im Jahre 1910 nur mehr 56,1 Millionen Mark Versicherungssumme. Da bei der Erlebens- und Militärdienstversicherung eine verhältnismäßig viel kürzere Versicherungsdauer in Betracht kommt, steigen die Summen der Abgänge durch Erleben sehr rasch an. Sie haben sich im Laufe der Beobachtungsperiode von 12,6 auf 41,4 Millionen Mark Versicherungssumme erhöht und im letzten Jahre allein 73,8% der Neuproduktion verschlungen. Die Abgänge durch Ableben und vorzeitige Lösungen mußten zusammengefaßt werden, da die Statistik von Irányi die Abgänge durch Ableben hinsichtlich der Policenzahl gar nicht und hinsichtlich der Versicherungssummen lediglich in Tausenden Mark angibt. Unter Zuhilfenahme der Tabelle 2, woselbst die Summen für vorzeitige Lösungen in Tausenden Mark angegeben sind, lassen sich die auf den Abgang durch Ableben fallenden Versicherungssummen berechnen. Der Bestand an Erlebens- und Militärdienstversicherungen erreicht im Jahre 1900 mit 910,8 Millionen Mark Versicherungssumme seinen höchsten Stand. Hievon entfallen 602,5 Millionen Mark Versicherungssumme auf die Erlebensversicherung und 308,3 auf die Militärdienstversicherung. In den folgenden Jahren sinkt der Gesamtbestand an Erlebens- und Militärdienstversicherungen von Jahr zu Jahr herab und stellt sich im Jahre 1910 insgesamt auf 825,9 Millionen Mark Versicherungssumme, wovon 550,6 auf die Erlebensversicherung und 275,3 auf die Militärdienstversicherung entfallen. Die mittlere Versicherungssumme ist bei der Erlebensversicherung zwar höher, sinkt aber im Laufe der Beobachtungsperiode von 1929 auf 1779 Mark herab, während jene der Militärdienstversicherung von 1149 auf 1388 Mark ansteigt.

Tabelle 7 gibt eine Übersicht über die Geschäftsbewegung in der Volks- und Sterbekassenversicherung. Die Volksversicherung, auch kleine Lebensversicherung genannt, ist in kurzer Zeit zu großer Verbreitung gelangt. Was die Volksversicherung von der normalen Lebensversicherung unterscheidet ist insbesondere die kleine Versicherungssumme, der Fortfall der ärztlichen Untersuchung und die meist wöchentliche Prämienzahlung. Hinsichtlich der Beurteilung der Produktion, des Gesamtabgangs, des Nettozuwachses und des Versiche-

rungsbestandes in der Volks- und Sterbekassenversicherung wird auf die Ausführungen zu den Tabellen 1—4 verwiesen. Der Abgang durch Tod und Erleben steigt mit dem Alter des Versicherungsbestandes von Jahr zu Jahr an; er hat im Laufe der Beobachtungsperiode insgesamt 11,4% der Neuproduktion absorbiert. Weit höher ist hingegen der Prozentsatz für vorzeitige Lösungen, der insgesamt 38,4% ergibt und in den einzelnen Jahren zwischen 24,9 und 44% schwankt. Die Ziffern für vorzeitige Lösungen sind in der Volksversicherung begreiflicherweise bedeutend höher als bei den übrigen Versicherungsarten, weil bei der Volksversicherung vorwiegend die unteren Schichten der Bevölkerung in Betracht kommen, die am meisten von den Schwankungen des wirtschaftlichen Lebens abhängig sind. Demgemäß weisen auch die Quoten der vorzeitigen Lösungen in wirtschaftlich ungünstigen Jahren eine beträchtliche Steigerung auf, und meist erstrecken sich die Nachwirkungen auch noch auf die folgenden Jahre. Der Bestand an Volks- und Sterbekassenversicherungen steigt in ständiger Entwicklung von Jahr zu Jahr bedeutend an und erreicht im Jahre 1910 die stattliche Höhe von 7,9 Millionen Policen über insgesamt 1,6 Milliarden Mark Versicherungssumme. Die mittlere Versicherungssumme sinkt in den ersten zehn Jahren von 210 auf 185 Mark herab, steigt in den folgenden Jahren wieder kräftig an und erreicht im Jahre 1910 die Höhe von 204 Mark.

Tabelle 8 gibt eine Übersicht über die Ausgaben für Sterbefälle, bzw. über die in den einzelnen Jahren für Sterbefälle für eigene Rechnung fällig gewordenen Summen und die infolge geringerer als nach den Sterblichkeitstafeln zu erwartender Sterblichkeit (Untersterblichkeit) erzielten Überschüsse. Die infolge Untersterblichkeit erzielten Ersparnisse zeigen im Laufe der Jahre eine beträchtliche prozentuale Zunahme. Während die im Jahre 1896 für Sterbefälle fällig gewordenen Summen insgesamt um 18,6% geringer waren, als nach den Sterblichkeitstafeln zu erwarten stand, betrug die prozentuale Untersterblichkeit im Jahre 1910 bereits insgesamt 25,8%. Diese außerordentlich günstigen Ergebnisse sind vorwiegend auf die peinliche Auswahl der Risiken durch die ärztliche Untersuchung, ferner auf die Verbesserungen in der Gesundheitspflege und auf die fast in allen Kulturländern, namentlich aber in Deutschland verbesserte Lebensdauer zurückzuführen.

Tabelle 9 gibt eine Übersicht über die Geschäftsbewegung in der Rentenversicherung. Die Rentenversicherung ist in Deutschland bei weitem nicht in dem Grade entwickelt wie beispielsweise in Frankreich. Die deutschen Gesellschaften machen auch keine besonderen Anstrengungen zur Erlangung derartiger Versicherungen. Die jährliche Produktion an Rentenversicherungen hält sich daher in ganz bescheidenen Grenzen. In den Jahren sinkenden Zinsfußes ist in der Regel die Produktion an Rentenversicherungen größer, während steigender Zinsfuß die Produktion an solchen Versicherungen beeinträchtigt, weil in diesen Zeiten die Kapitalien leicht vorteilhafter angelegt werden können. Die Durchschnittsrente ist in der Neuproduktion im Laufe der Beobachtungsperiode von 429 auf 699 Mark gestiegen, während die Durchschnittsrente des gesamten Rentenbestandes, der vorwiegend aus flüssigen Renten besteht, sich in den Jahren 1896—1910 nur von 326 auf 433 Mark erhöht hat. Hieraus geht hervor, daß zwar in neuerer Zeit höhere Renten zum Abschluß gelangen, daß es aber im allgemeinen kleine Kapitalisten sind, die Renten versichern.

Außer der normalen Rentenversicherung bestehen noch bei fünf (seit 1910 bei vier) Gesellschaften Rententontinen, bei welchen die Rentenbezüge der Teilnehmer von den größeren oder geringeren Erbschaften der sterbenden Mitglieder abhängig sind. Die Aufnahme neuer Mitglieder ist hier sehr gering und durch das Aussterben der Mitglieder verringert sich die Mitgliederzahl von Jahr zu Jahr. Zur Rentenversicherung zählt ferner die Invalidenrenten- und Pensionsversicherung, die Ende der 1890er Jahre von einigen Gesellschaften eingeführt wurde. Verschiedene Gesellschaften haben für die Todesfall- und gemischte Versicherung auch eine sogen. Zusatzversicherung für den Invaliditätsfall eingeführt, wonach der Versicherte im Falle der Invalidität von der Prämienzahlung befreit wird und eine Invaliditätsrente erhält. Diese Zusatzversicherung weisen verschiedene Gesellschaften als eigene Invaliditätsversicherung aus. Da im Laufe der Jahre immer mehr Gesellschaften diese Ausscheidung trafen, zeigt der Gesamtbestand an Invalidenrenten- und Pensionsversicherungen in einzelnen Jahren, so insbesondere im Jahre 1906 eine auffallende Steigerung.

Tabelle 10 gibt eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften in den einzelnen Jahren. Im Laufe der Beobachtungsperiode ist die Zahl der Gegenseitigkeitsgesellschaften von 37 auf 22 herabgesunken, hingegen jene der Aktiengesellschaften von 23 auf 27 gestiegen. Im Jahre 1910 haben insgesamt 49 Gesellschaften die Lebensversicherung betrieben.

Die Entwicklung der Prämieneinnahme ist bei den beiden Unternehmungsformen eine merkwürdig verschiedene gewesen. Im Jahre 1880 überwog die Prämieneinnahme der Aktiengesellschaften jene der Gegenseitigkeit. Als aber dann die Aktiengesellschaften, ebenso wie die Gesellschaften auf Gegenseitigkeit, den Versicherten Anteil am Gewinn einzuräumen begannen, stieg die Prämieneinnahme der Aktiengesellschaften rascher an, als jene der Gegenseitigkeit. Im Jahre 1895 waren die Prämieneinnahmen beider Unternehmungsformen ziemlich gleich und vom Jahre 1896 ab überwiegt wieder die Prämieneinnahme der Aktiengesellschaften jene der Gegenseitigkeit. Im Laufe der Jahre 1896—1910 tritt die Prämieneinnahme der Aktiengesellschaften immer mehr in den Vordergrund und beträgt im letzten Jahre der Beobachtungsperiode 63,4% der gesamten Prämieneinnahme.

Die jährliche Gesamtbruttoprämie ist in den Jahren 1896—1910 von 260,8 auf 619,6 Millionen Mark angewachsen. Diese bedeutende Steigerung bekundet eine starke Arbeitsleistung der Gesellschaften und läßt auch das wachsende Verständnis des Publikums für den Wert der Lebensversicherung erkennen. Entsprechend der Beteiligung der verschiedenen Versicherungsarten am gesamten Lebensversicherungsgeschäft entfällt der weitaus überwiegende Teil der Gesamtprämieneinnahme auf die Todesfall- und alternative Versicherung.*) Schon im Jahre 1896 entfallen hierauf 79,5% der gesamten Prämieneinnahme; von Jahr zu Jahr steigt der prozentuale Anteil und stellt sich im Jahre 1910 sogar auf 90,8%. Im Gegensatz hiezu ist der Anteil der Erlebensversicherung und der Rentenversicherung im Laufe der Beobachtungsperiode von 12,2 bzw. 8,3% auf 4,9 bzw. 4,3% herabgesunken. Der Prozentsatz der Bruttoprämie, der für in Rückdeckung gegebene Versicherungen verausgabt worden ist, steigt von 1,2 auf 3,4% an. Diese im Verhältnis zu den übrigen Versicherungszweigen sehr niedrige Rückversicherungsquote läßt erkennen, daß in der Lebensversicherung das Rückversicherungsbedürfnis ein sehr geringes ist, weil sie sich unter allen Versicherungszweigen noch am ehesten rechnungsmäßig erfassen läßt. Nachdem von der Bruttoprämie die Rückversicherungsprämie und der Prämienreservezuwachs (der in der Statistik von Iranyi um die $3^1/_2$%igen Zinsen der Prämienreserven gekürzt ist) in Abzug gebracht ist, verbleibt die Nettoprämie. Von der Nettoprämie

*) Die Prämieneinnahme aus der Volks- und Sterbekassenversicherung ist hier mit einbezogen.

werden die Schadenzahlungen für eigene Rechnung und die Gesamtkosten in Abzug gebracht; der sodann verbleibende Rest ist der Überschuß aus Prämien, d. h. der Betriebs- oder Geschäftsgewinn. Die Schadenzahlungen für eigene Rechnung setzen sich zusammen aus den Summen für Auszahlungen nach Ableben, infolge Erleben und für fällige Renten und steigen entsprechend dem Alter und der Größe des Versicherungsbestandes von Jahr zu Jahr. Hiezu kommen noch die Summen der Ausgaben für Rückkäufe und Prämienrückgewähr, d. i. für die vorzeitigen Lösungen von Versicherungen. Insgesamt haben die Schadenzahlungen im Laufe der Beobachtungsperiode 63,6% der Nettoprämie absorbiert. Die Gesamtkosten setzen sich im wesentlichen zusammen aus den Anwerbekosten für die neu abgeschlossenen Versicherungen und den Inkassokosten, (welche bei der Volksversicherung beide höher sind als bei den übrigen Arten der Kapitalversicherung), den Verwaltungskosten, Steuern, Gebühren und Abschreibungen. Die Quote der Gesamtkosten schwankt in den einzelnen Jahren zwischen 17,1 und 20,5% der Nettoprämie. Die Summen der Überschüsse aus Prämien, die prozentual sehr gleichmäßig sind, bewegen sich zwischen 17,4 und 20,3% der Nettoprämie. Nach Hinzuzählung der Überschüsse aus Zinsen und Kursdifferenzen ergeben sich die Gesamtüberschüsse, die im Laufe des Beobachtungszeitraums von 49,3 auf 152,6 Millionen Mark angewachsen sind.

Tabelle 11 zeigt den jährlichen Stand der Aktiven und Passiven der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften. Der größte Teil der Aktiven der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften ist in Hypotheken angelegt, und zwar schwankt der Prozentsatz in den einzelnen Jahren der Beobachtungsperiode zwischen 82,2 und 86,4%. Wie schon früher erwähnt, bevorzugen die Lebensversicherungsgesellschaften diese Anlage deshalb in so ausgedehntem Maße, weil bei der Lebensversicherung die Leistung der Versicherer erst nach vielen Jahren fällig wird, ferner weil die Anlage in Hypotheken ein weit höheres und gleichmäßigeres Zinsenerträgnis liefert als die Anlage in Staatspapieren, die großen Kursschwankungen ausgesetzt sind. Daß die Anlage der Kapitalien in Hypotheken mit der erforderlichen Sorgfalt erfolgt, dafür sorgt neben der Vorsicht der Gesellschaften auch das Aufsichtsamt, das für Grundstücksbeleihungen besondere Vorschriften erlassen hat. Von den jährlichen Summen für Policen- und Kautionsdarlehen entfallen auf Kautionsdarlehen (Kautionsversicherung in Verbindung mit Lebensversicherung) nur sehr geringe Beträge (1896 ca. 7 Millionen Mark). Da Ende der 1890er Jahre in den meisten deutschen Staaten die Dienstkautionen der Staatsbeamten abgeschafft wurden, zeigten die Summen für Kautionsdarlehen von Jahr zu Jahr eine Abnahme und betrugen im Jahre 1910 nur mehr ca. 1.8 Millionen Mark. Hingegen stellen die Summen für Policendarlehen sehr bedeutende Summen dar, doch müssen dieselben in ihrem Verhältnis zur Prämienreserve betrachtet werden. In dieser Beurteilung ergibt sich, daß die deutschen Versicherten von ihrem Rechte, auf ihre Policen Darlehen aufzunehmen, nur geringen Gebrauch machen. Die Anlage der Kapitalien in Werteffekten ist in der Lebensversicherung aus den oben erwähnten Gründen eine sehr geringe. So waren z. B. im Jahre 1910 nur ca. 2,5% der gesamten Aktiven der Lebensversicherungsgesellschaften in Wertpapieren angelegt. Von den sonstigen Aktiven entfällt der größte Teil auf die Agenturausstände, die sich wiederum vorwiegend aus den am Jahresschlusse noch nicht einkassierten Prämienrechnungen zusammensetzen.

Unter den Passiven spielen die Prämienreserven die Hauptrolle. Sie werden das Rückgrat der Lebensversicherungsunternehmungen genannt, weil sie in erster Linie die Erfüllung der künftigen Verpflichtungen der Gesellschaften namentlich auch dann gewährleisten, wenn der Zugang an neuen Versicherungen aufgehört hat. Die Prämienreserven der Lebensversicherungsgesellschaften sind von 1,59 Milliarden Mark im Jahre 1896 auf 4,11 Milliarden Mark im Jahre 1910 angewachsen. Sehr günstig haben sich auch die Gewinnreserven der Versicherten entwickelt, die sich im Laufe der Beobachtungsperiode von 116,4 auf 422,9 Millionen Mark erhöht haben. Die Vermögensreserven zeigen ebenfalls eine ständig fortschreitende Entwicklung und beziffern sich im Jahre 1910 auf 130,1 Millionen Mark. Während die Summen der an die Aktionäre erteilten Überschüsse in den einzelnen Jahren des Beobachtungszeitraumes von 3,6 auf 8,5 Millionen Mark angestiegen sind, haben sich die Summen der an die Versicherten erteilten Überschüsse von 43,2 auf 135,5 Millionen Mark erhöht.

Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Der Ursprung der deutschen Unfallversicherung ist im allgemeinen auf die Einführung des Eisenbahnverkehrs zurückzuführen. Die erste Form, in der die deutsche Unfallversicherung zutage trat, war die Reiseunfallversicherung, die als Nebenzweig von verschiedenen Lebensversicherungsgesellschaften betrieben wurde. Zu größerer Entwicklung ist die deutsche Unfallversicherung erst durch das Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 gelangt. Durch dieses Gesetz wurde neben der strengen Haftung der Eisenbahnen für Betriebsunfälle auch für die Unternehmer von Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien und Fabriken eine weitgehende Haftpflicht für Betriebsunfälle ihrer Arbeiter eingeführt. Für die Unternehmer ergab sich hieraus die wirtschaftliche Notwendigkeit, gegen diese Gefahren der Haftpflicht Versicherungsschutz zu nehmen, um so mehr, als das Gesetz bestimmte, daß die dem Ersatzberechtigten etwa zukommende Leistung einer Versicherungsanstalt, bei der zugunsten des Verunglückten unter Mitleistung von Beiträgen durch den Betriebsunternehmer eine Unfallversicherung besteht, dann auf die Entschädigungssumme anzurechnen ist, wenn der Unternehmer nicht weniger als ein Drittel der Prämie bezahlt hat. Eine Reihe von Gesellschaften trat ins Leben, um den Unternehmern gegen diese Haftpflichtgefahren Versicherungsschutz zu bieten, sei es durch Abschluß einer Haftpflichtversicherung oder einer Kollektivunfallversicherung für die Arbeiter auf bestimmte Versicherungssummen. Neben der erfolgreichen Entwicklung, welche die Arbeiterkollektivunfallversicherung nahm, begann allmählich auch die Einzelunfallversicherung sich Bahn zu brechen. Als im Jahre 1884 durch die staatliche Unfallversicherung den privaten Gesellschaften die Arbeiterunfallversicherung fast gänzlich entzogen wurde, trat die Pflege der Einzelunfallversicherung in den Vordergrund des Interesses der Gesellschaften. Durch Erweiterung und Verbesserung der Versicherungsbedingungen und deren Anpassung an die individuellen Bedürfnisse suchten die Gesellschaften das Interesse des Publikums für die Einzelunfallversicherung zu wecken und zu fördern. Tatsächlich ist dieselbe auch in kurzer Zeit zu weiter Verbreitung gelangt.

Im Jahre 1896 war die Entwicklung der Einzelunfallversicherung bereits soweit fortgeschritten, daß der bedeutende Prämienentgang, den die Gesellschaften durch die Entziehung der Arbeiterunfallversicherung erlitten hatten, nicht nur überwunden und ausgeglichen, sondern sogar schon überholt war. Allein der rege Wettbewerb unter den einheimischen und die scharfe Konkurrenz der ausländischen Gesellschaften hatten

bereits begonnen, die bisherige erfolgreiche Entwicklung der Einzelunfallversicherung nachteilig zu beeinflussen. Abgesehen von den verschiedenen Auswüchsen, die der forcierte Betrieb mit sich brachte, wie z. B. Verwendung der Unfallversicherung als Reklamemittel, als Gratiszugabe zu Waren usw., zeigte sich im Gegensatz zu der steigenden Schadenquote mehr und mehr ein merkliches Sinken der Prämiensätze. Statt durch die Auswahl der Risiken nach subjektiver und objektiver Richtung hin auf ein qualitativ gutes Geschäft Rücksicht zu nehmen, ging das Bestreben der Gesellschaften zumeist nur dahin, ihre Prämieneinnahme zu vergrößern. Zur besonders wirksamen Unterstützung der Aquisition zeigten sie nicht selten in Schadenfällen eine oft übertriebene Kulanz, was zur Folge hatte, daß die Versicherten selbst für die geringfügigsten Verletzungen mit weitgehenden Forderungen an die Gesellschaften herantraten. Angesichts dieser Tatsachen wäre für die gedeihliche Weiterentwicklung der Unfallversicherung ein Zusammenschluß der Gesellschaften zur Einhaltung einheitlicher Tarife und Versicherungsbedingungen sehr förderlich gewesen, allein der lebhafte Wettbewerb und die noch befriedigenden finanziellen Ergebnisse hemmten alle hierauf gerichteten Bestrebungen einzelner Gesellschaften. Nur hinsichtlich der Seereiseunfallversicherung bestand seit 1895 ein engerer Zusammenschluß der Gesellschaften durch den Mitteleuropäischen Seereiseunfallversicherungsverband; ferner bestand noch ein Katastrophenverband zur gegenseitigen Rückversicherung von Unfallversicherungen für die Kriegs- und Handelsmarine.

Die deutsche Haftpflichtversicherung entwickelte sich aus dem Reichshaftpflichtgesetze vom 7. Juni 1871. Als im Jahre 1884 die Ablösung der privaten Unternehmerhaftpflichtversicherung durch die reichsgesetzliche Regelung der Arbeiterunfallversicherung erfolgte, begann für die deutsche Haftpflichtversicherung eine neue Epoche. Die Arbeiterunfallversicherung des Reiches deckte durchaus nicht alle Gefahren, sondern ließ für die Unternehmer eine ganze Reihe von Haftpflichtgefahren bestehen und schuf sogar neue.*) Hier setzten die Gesellschaften zunächst ein und von hier aus ausgehend wurde die Haftpflichtversicherung immer weiter ausgebaut und allmählich allen Kreisen und Berufsarten zugänglich gemacht.

Während es vor dem Jahre 1884 nur eine Haftpflichtversicherung gegen die Folgen des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 und die damit zusammenhängenden Normen gab, war im Jahre 1896 die Entwicklung der deutschen Haftpflichtversicherung bereits soweit fortgeschritten, daß neben den Resten der Betriebshaftpflicht auch die Haftpflicht der Hausbesitzer, Mieter, Ärzte, Apotheker, Hotelbesitzer, Restaurateure, Landwirte, Gemeinden, ferner die Haftpflicht aus Sachbeschädigungen, Warenlieferungen sowie aus Gesundheitsschädigungen und inneren Erkrankungen Versicherungsschutz finden konnte. Im Jahre 1896 ging eine Gesellschaft in Stuttgart sogar zur Einführung einer Haftpflichtversicherung gegen Schadenersatzansprüche, welche infolge fahrlässiger Vernachlässigung oder Verletzung der Amts- oder Berufspflichten den Notaren, Rechtsanwälten usw. erwachsen können, über. Diese neue Form der Haftpflichtversicherung wurde von vielen als die öffentliche Sicherheit gefährdend angesehen und auch in der Kritik mehrfach scharf verurteilt. Während die heimatliche Aufsichtsbehörde der Gesellschaft die Genehmigung zum Betriebe dieser Versicherungsart erteilte, hat die preußische Staatsregierung gegen die Einführung dieser Versicherungsart in Preußen schwerwiegende Bedenken geltend gemacht. Überhaupt fand die Haftpflichtversicherung gegenüber den anderen Versicherungszweigen in ihrer Eigenschaft als Versicherung gegen die Fahrlässigkeit vielfach eine sehr kritische Beurteilung. Aber trotzdem hat sich die Haftpflichtversicherung ununterbrochen weiterentwickelt. Die meisten Unfallversicherungsgesellschaften hatten diesen Versicherungszweig in ihr Programm aufgenommen; daneben betätigten sich auch verschiedene örtlich oder sachlich beschränkte Haftpflichtgenossenschaften und Gegenseitigkeitsvereine. Der ungemein lebhafte Wettbewerb, der in diesem Versicherungszweig herrschte, nahm zuweilen recht gehässige Formen an und führte natürlich auch bald zu bedeutenden Prämienunterbietungen. Hieraus und aus der offenbaren Unterschätzung oder Überschätzung des Risikos ließ es sich erklären, daß die Prämienangebote der verschiedenen Gesellschaften nicht selten um 200, 300, ja sogar 400% variierten.

In der Seereiseunfallversicherung hatten die dem Seereiseunfallversicherungsverbande angehörenden Gesellschaften eine mit einheitlichen Versicherungsbedingungen ausgestattete sogen. Weltpolice eingeführt, die seit dem 1. Januar 1897 zur Verwendung kam. Mit der früheren Einrichtung der sogen. Tourenversicherungen wurde gebrochen und die Seereiseunfallversicherung nur mehr als Zeitversicherung (die kürzeste Dauer wurde auf 15 Tage begrenzt) abgeschlossen. Die Versicherung galt für Fahrten nach allen Ländern der Erde, wobei der Aufenthalt in außereuropäischen Ländern mitversichert war. Eine Förderung der bisher ziemlich vernachlässigten Reiseunfallversicherung versprach die im Jahre 1897 von einer Gesellschaft in München getroffene Vereinbarung mit der bayerischen Staatsbahn*), nach welcher die von der Gesellschaft eingeführten Versicherungsscheine in Billettform (sogen. Tikets) an den Staatsbahnschaltern zum Verkauf angeboten wurden, wogegen die Regreßansprüche der Versicherten an die Bahn nicht auf die Gesellschaft übergingen. Auch die lebenslängliche Eisenbahnunfallversicherung, zu der sich späterhin (im Jahre 1898) auch die lebenslängliche Dampfschiffunglücksversicherung gesellte, fand immer mehr Anklang, da verschiedene Gesellschaften dazu übergegangen waren, nach dem Muster der Volksversicherung auch für diese Versicherungsart die Zahlung der Prämie in Wochenraten zu gestatten. Die Seereise- wie auch die Reiseunfallversicherung und die lebenslängliche Eisenbahnunfallversicherung bildeten nur einen geringen Bestandteil der Prämieneinnahmen der Unfallversicherungsgesellschaften. Den Hauptteil stellte die Einzelunfallversicherung, während die Kollektivunfallversicherung, die vor 1884 den überwiegenden Teil der Prämieneinnahme lieferte, nur mehr auf höchstens 3—5% der Gesamtprämieneinnahme zu schätzen war. An Versuchen, der Unfallversicherung immer wieder neue Bahnen zu erschließen, hat es nicht gefehlt. So wurde z. B. im Jahre 1897 von einer kleineren Gesellschaft in Berlin eine Volksunfallversicherung eingeführt, die im Gegensatz zu den Prinzipien der normalen Unfallversicherung nicht nach Beruf und Alter tarifierte, sondern eine Durchschnittsprämie von 1 Mark

*) So konnte der Unternehmer haftpflichtig gemacht werden, ohne daß die Berufsgenossenschaft für ihn eintrat, für Unfälle des nicht unfallversicherungspflichtigen Personals, insbesondere des Kontorpersonals und der Beamten mit mehr als 2000 M. Jahresverdienst, ferner für Unfälle auch der versicherten Angestellten, welche sich nicht im Betriebe sondern bei sonstigen mit dem Betriebe nicht unmittelbar zusammenhängenden Dienstverrichtungen ereigneten, ferner für Unfälle betriebsfremder Personen, d. h. nicht im Betriebe beschäftigter Personen. Dazu kamen noch die Fälle, für die zwar zunächst die Berufsgenossenschaft eintrat, aber den Unternehmer wegen eines strafrechtlich festgestellten Verschuldens regreßpflichtig machen konnte, ferner diejenigen Fälle, in denen Unfälle und Erkrankungen durch gelieferte Arbeiten und Waren hervorgerufen, oder innere Erkrankungen auch des versicherten Personals durch mangelhafte Einrichtungen der Betriebsvorrichtungen oder durch ein sonstiges Verschulden der Arbeitgeber hervorgerufen wurden.

*) Das Übereinkommen über den Verkauf von Versicherungskarten wurde mit Wirksamkeit vom 1. April 1901 wieder aufgehoben, da von den Reisenden nur ein geringer Gebrauch gemacht wurde.

für 1000 Mark Versicherungssumme feststellte. Ein dauernder Erfolg war dieser Einrichtung nicht beschieden, weil für den Arbeiter durch die staatliche Unfallversicherung bereits gesorgt war und der sonstige kleine Mann noch zu wenig Verständnis für den Wert einer Unfallversicherung zeigte. Auch die Abonnentenversicherung, d. h. die Unfallversicherung von Zeitungsabonnenten tauchte in jener Zeit auf. Die Verbindung von Zeitungsabonnement und Unfallversicherung wurde von Anfang an von seiten der Kritik sowie seitens der überwiegenden Mehrzahl der Zeitungsverleger und auch der Versicherungsgesellschaften bekämpft, vorwiegend deshalb, weil diese Form der Unfallversicherung in ihrer engen Begrenzung auf Tod oder Invalidität durch bestimmte Unfallereignisse nur einen sehr lückenhaften Schutz bot und viele Personen, die sich ausreichend versichert glaubten, von der Eingehung einer umfassenden Versicherung abhielt. Trotzdem gelangte die Abonnentenversicherung späterhin zu großer Verbreitung. Eine weitere Neuerung war die von einer Gesellschaft eingeführte Versicherung gegen Radfahrunfälle in Verbindung mit einer Versicherung gegen die Haftpflicht als Radfahrer und gegen Diebstahl des Fahrrades. Zu erwähnen ist ferner die im Jahre 1897 erfolgte Einführung einer Kollektivunfallversicherung für Studierende an Universitäten, die sehr beifällig aufgenommen wurde und im Laufe der Jahre an den meisten Universitäten eingeführt wurde.

Infolge der bisher erfolgreichen Entwicklung der Unfallversicherung nahmen immer mehr Gesellschaften den Betrieb dieses Versicherungszweiges auf. Von Jahr zu Jahr wurde daher der Wettbewerb schärfer und immer mehr traten seine für die Versicherungsgesellschaften nachteiligen Begleiterscheinungen zutage. Die Konkurrenzrabatte wurden häufiger und höher, ferner wurden zahlreiche Begünstigungsverträge zu ermäßigten Prämien und Sonderzugeständnissen mit Vereinen und Korporationen abgeschlossen, so daß die Prämiensätze immer mehr herabsanken. Dagegen stieg der Schadenersatz von Jahr zu Jahr. Nicht selten wurden die erlittenen Unfälle von den Versicherten entstellt und aufgebauscht und durch Spekulation und Simulation eine Erhöhung der Entschädigung herbeigeführt. Die größeren Schäden hielten sich zwar in normalen Grenzen, allein die Zahl der kleinen Schäden zeigte alljährlich eine auffallende Zunahme und verschlang mit den erheblichen Regulierungskosten einen namhaften Teil der Prämieneinnahmen. Da in der Zwischenzeit die Kosten für die ärztlichen Atteste erhöht worden waren*) und infolge der scharfen Konkurrenz der Gesellschaften untereinander auch die Anwerbekosten stiegen, wurden die finanziellen Ergebnisse immer mehr herabgedrückt. Die drohende Gefahr der beginnenden Unrentabilität des Unfallversicherungsgeschäftes veranlaßte die Gesellschaften zu Anfang des Jahres 1900, sich zu einem Unfallversicherungsverbande zusammenzuschließen.

In der ersten Sitzung des neu errichteten preußischen Versicherungsbeirates, die im März 1897 stattfand, wurde unter anderem auch die Frage erörtert, ob der Betrieb der Haftpflichtversicherung von Personen in Vertrauensstellungen, wie Rechtsanwälten, Notaren, Beamten, Konkursverwaltern, Pflegern usw. genehmigt werden könne, oder aus sittlichen Gründen und im öffentlichen Interesse zu beanstanden sei. Der Beschluß des Versicherungsbeirates, daß eine derartige Versicherung unter Begrenzung der Ersatzleistung auf 75% als zulässig zu erachten sei, fand die Zustimmung der preußischen Aufsichtsbehörde. Die Gesellschaft in Stuttgart, die schon im Jahre 1896 die Einführung dieses Versicherungszweiges in Preußen geplant hatte, konnte nunmehr den Betrieb aufnehmen.

Einen bedeutenden Einfluß auf die Entwicklung der Haftpflichtversicherung, insbesondere auf die Ausgestaltung der Versicherungsbedingungen hat der Haftpflichtschutzverband Deutscher Industrieller*) ausgeübt. Diese schon im Jahre 1892 ins Leben gerufene Versichertenvereinigung hatte es sich zur Aufgabe gestellt, einerseits die Haftpflicht des Arbeitgebers durch Übernahme derselben seitens der Berufsgenossenschaften möglichst einzuschränken, anderseits aber für die noch bestehenden und neu geschaffenen Haftpflichtgefahren eine Reform der Haftpflichtversicherung herbeizuführen. Zu diesem Zwecke hatte der Verband nunmehr Normativbedingungen ausgearbeitet und auf Grund dieser Versicherungsbedingungen mit verschiedenen Gesellschaften Verträge abgeschlossen, durch welche den Mitgliedern des Verbandes weitgehende Prämienermäßigungen und eventuell auch eine Gewinnbeteiligung eingeräumt wurden.

Mehr als in jedem anderen Versicherungszweige zeigte sich in der Haftpflichtversicherung bei gewissen Interessentengruppen das Bestreben nach Gründung von Sondervereinigungen zum Zweck der Verbilligung der Versicherungsprämien. Von Jahr zu Jahr wuchs die Zahl dieser Versicherungsvereine, wodurch den Gesellschaften manches ergiebige Gebiet ihres Arbeitsfeldes entzogen wurde. Infolge des ungemein lebhaften Wettbewerbes der Gesellschaften untereinander sanken die Prämiensätze von Jahr zu Jahr weiter herab, während die Quote für Schadenzahlungen und Unkosten immer höher stieg. Für die gedeihliche Weiterentwicklung der Haftpflichtversicherung war es daher von großer Bedeutung, als im Jahre 1900 gleichzeitig mit der Gründung des Unfallversicherungsverbandes auch ein Zusammenschluß der Haftpflichtversicherer erfolgte.

„Der am 26. Januar 1900 gegründete allgemeine Verband der die Unfall- und Haftpflichtversicherung betreibenden Gesellschaften bezweckt die Vertretung, Wahrung und Förderung aller gemeinsamen Interessen des Unfall- und Haftpflichtversicherungswesens der Verbandsgesellschaften. Insbesondere gehört zu den Zwecken des Verbandes: Schutz der Verbandsmitglieder vor Hintergehungen; gegenseitige Mitteilung wichtiger gerichtlicher, steuer- und verwaltungsbehördlicher Entscheidungen und Verfügungen ohne Rücksicht auf die Instanz; Anregung sachgemäßer Gesetzgebung in bezug auf das Versicherungswesen und gemeinsame Erörterung etwaiger Gesetzentwürfe; Regelung des Verhältnisses zwischen den Versicherungsgesellschaften und den Ärzten; Feststellung möglichst einheitlicher Versicherungsbedingungen und Schadenregulierungsgrundsätze; Stellungnahme gegen Eingriffe von Korporationen usw. in das Verhältnis zwischen Gesellschaften und Versicherten. Von den Aufgaben des Verbandes ist alles ausgeschlossen, was auf den Wettbewerb der Verbandsgesellschaften und auf die inneren Verhältnisse der einzelnen Gesellschaften Bezug hat. Die Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes sind: gemeinsame Beratungen und Beschlüsse; gemeinsame Schritte bei Behörden und gesetzgebenden Körperschaften bezüglich der das Versicherungswesen betreffenden Fragen; Förderung der Unfallstatistik und der Unfallheilkunde; Begründung besonderer Vereinigungen für bestimmte gemeinsame Angelegenheiten. Solche Vereinigungen sind z. B. der Katastrophenverband und der Verband zur gegenseitigen Mitteilung als bedenklich erkannter Einzelunfallrisiken. Der Beitritt zu der-

*) Die Honorarfrage für Unfallatteste hatte bereits im Jahre 1896 zu einem Konflikt zwischen den Gesellschaften und den Ärzten geführt. Erst 1898 gelang es, unter Erhöhung der Arzthonorare den Frieden wiederherzustellen.

*) Der Haftpflichtschutzverband hat späterhin auch in die gegen die Feuerversicherungsgesellschaften gerichtete Bewegung eingegriffen und sein Programm noch mehr erweitert, wie dies auch die Umänderung seines Namens in „Deutscher Versicherten- und Haftpflichtschutzverband“ erkennen läßt.

artigen angegliederten, jedoch auf Grund eigener Satzungen bestehenden Vereinigungen ist für die Mitglieder des Unfallversicherungsverbandes weder obligatorisch, noch auf dieselben beschränkt; Einsetzung von Kommissionen von Fall zu Fall zur Beratung bestimmter Gegenstände oder zur Führung von Unterhandlungen im Namen des Verbandes; im Falle des Bedürfnisses Einsetzung eines ständigen Bureaus." (Zeitschrift für Versicherungswesen 1900, S. 47.)

Wohl war der Zusammenschluß der Gesellschaften zu einem Unfall- und Haftpflichtverbande von großer Bedeutung für die gedeihliche Weiterentwicklung, allein zur inneren Gesundung und Festigung hätte es auch einer Vereinbarung hinsichtlich einheitlicher Ausgestaltung der Bedingungen und Tarife bedurft. Solange von den Aufgaben des Verbandes alles ausgeschlossen war, was auf den Wettbewerb der Gesellschaften Bezug hatte, war der ungezügelten Konkurrenz offene Bahn gegeben und mußte der schädigende Wettlauf fortdauern.

Für die deutsche Haftpflichtversicherung wäre das Jahr 1900 fast verhängnisvoll geworden. Die bereits im Jahre 1897 aufgetauchten Bestrebungen, in das Tätigkeitsgebiet der Unfallberufsgenossenschaften auch die Haftpflichtversicherung einzubeziehen, kehrten im Jahre 1900 anläßlich der Abänderung der Unfallversicherungsgesetze wieder und schienen sogar zur Einführung einer zwangsweisen Haftpflichtversicherung führen zu wollen. Die Gesellschaften, die hiedurch neuerdings einen großen Teil ihres Versicherungsbestandes gefährdet sahen, richteten eine Petition an den Reichstag und erreichten damit wenigstens, daß die zwangsweise Beteiligung an den von den Berufsgenossenschaften geschaffenen Haftpflichtversicherungseinrichtungen nicht eingeführt wurde. Gemäß § 23 des Gesetzes betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze sind mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1900 die Berufsgenossenschaften berechtigt, Einrichtungen zu treffen zur Versicherung der Betriebsunternehmer und der ihnen in bezug auf die Haftpflicht gleichgestellten Personen gegen Haftpflicht. Die Teilnahme ist freiwillig. Soweit es sich um Haftpflichtansprüche aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung handelt, darf nicht mehr als zwei Drittel durch Versicherung gedeckt werden. Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung, durch welche Einrichtungen zur Versicherung der Genossen gegen Haftpflicht getroffen werden, sowie die hiefür erlassenen Statuten, bedürfen der Genehmigung des Bundesrates. Von dem Rechte, Einrichtungen zur Haftpflichtversicherung zu treffen, haben verschiedene landwirtschaftliche und industrielle Berufsgenossenschaften Gebrauch gemacht.

Eine sehr bedenkliche Erscheinung auf dem Gebiete der Unfallversicherung war die Zunahme der unreellen Schäden. Das Simulantentum trat hauptsächlich bei den kleinen Schäden zutage, weil hier die Kontrolle nur eine geringe war. Die Gesellschaften standen diesen Ausbeutungen ziemlich machtlos gegenüber, denn bei den kleinen Schäden standen die Kosten einer ärztlichen Untersuchung (namentlich wenn abseits gelegene Orte in Frage kamen) in keinem Verhältnis zu dem etwaigen Erfolge. In der Haftpflichtversicherung zeigte sich unter dem Einfluß der erweiterten Haftpflicht des Bürgerlichen Gesetzbuches eine auffallende Zunahme der Schäden. Weit mehr als bisher trat das Bestreben hervor, für einen Unfall einen Dritten verantwortlich zu machen, was zur Folge hatte, daß die Zahl der Prozesse bedeutend vermehrt und damit auch die Unkosten gesteigert wurden, weil die Anspruchserhebenden nicht selten im Armenrecht klagten und dann die Kosten den Gesellschaften zur Last fielen. Überhaupt spielen in der Haftpflichtversicherung die Kosten für Schadenregulierungen eine bedeutende Rolle. Oft läßt sich erst auf Grund eingehender Erhebungen feststellen, ob überhaupt ein ersatzpflichtiger Schaden vorliegt, denn durchaus nicht jeder Anspruch eines Dritten ist ein berechtigter, sondern bei der überwiegenden Mehrzahl aller angemeldeten Schäden, ist die Nichtigkeit des Anspruches oder die Überforderung nachzuweisen. Um die ungerechtfertigten Ansprüche abzuweisen und die übersetzten Forderungen auf das Maß des wirklich erlittenen Schadens einzuschränken, bedarf es einer gewaltigen Arbeit, die neben Zeit und Mühe auch bedeutende Kosten erfordert.

Trotz der schärferen Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und der damit verbundenen strengeren Rechtssprechung, sowie trotz der von Jahr zu Jahr steigenden Quote der Schadenzahlungen und Unkosten dauerte in der Haftpflichtversicherung der ungeregelte Konkurrenzkampf fort. Wie in der Unfallversicherung so wurden auch in der Haftpflichtversicherung durch das Überhandnehmen der Vergünstigungsverträge und durch die Erfindung stets neuer Rabatte die ohnehin schon knapp gewordenen Prämiensätze immer mehr herabgedrückt. Von großer Bedeutung für die innere Gesundung des Geschäftes in beiden Versicherungszweigen war es daher, als im Jahre 1901 der Verband eine besondere Kommission damit betraute, Vorschläge zu einer einheitlichen Regelung der Versicherungsbedingungen und Prämientarife für die Unfall- und Haftpflichtversicherung zu machen, die für die Verbandsmitglieder obligatorisch sein sollten.

Nachdem das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen mit dem 1. Januar 1902 in seinem vollen Umfange in Kraft getreten war, erließ das Kaiserliche Aufsichtsamt am 2. Juni 1902 für die seiner Aufsicht unterstellten größeren Unfall- und Haftpflichtversicherungsunternehmungen Vorschriften über die Rechnungslegung. Vom gleichen Jahre ab ermöglichten die detaillierteren Angaben in den Geschäftsberichten der Gesellschaften zum ersten Male eine Trennung der bisher zusammengeworfenen Prämien in der Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Von Jahr zu Jahr stieg die Zahl der die Haftpflichtversicherung betreibenden Gesellschaften und immer weiter wurde dieser sehr entwicklungsfähige Versicherungszweig ausgebaut. So wurde in der Zwischenzeit die lebenslängliche Haftpflichtsicherung eingeführt.*) Ein neues, weites Arbeitsfeld eröffnete sich der Haftpflichtversicherung durch die zunehmende Verwendung von Automobilen. Die bereits zutage tretenden Bestrebungen nach Herbeiführung einer Verschärfung der gesetzlichen Haftpflicht für Automobilbesitzer begünstigte nur die Entwicklung der Automobilhaftpflichtversicherung. Mit der fortschreitenden äußeren Entwicklung der Haftpflichtversicherung hat die innere Festigung dieses Versicherungszweiges infolge des fortwährenden Herabdrückens der Prämiensätze nicht Schritt gehalten. Seit mehreren Jahren erwies sich das Risiko der Gemeinden, Bahn- und Schiffahrtsbetriebe als sehr ungünstig und auch für eine Reihe anderer Risiken drohte ein weiteres Sinken der Prämiensätze Verluste zu bringen. Nichtsdestoweniger bildeten sich in jedem Jahre noch immer neue kleinere Versicherungsvereine mit örtlich, sachlich oder beruflich beschränktem Wirkungskreis, die noch billiger als die großen Versicherungsgesellschaften wirtschaften zu können glaubten. Stellten sich nach einigen Jahren größere Schäden ein, so versagten diese Gründungen nicht selten und brachen unter der Last erdrückender Nachschußforderungen zusammen. Über die Stellungnahme des Aufsichtsamtes gegenüber diesen Vereinigungen siehe Allgemeiner Teil S. 14.

*) Gegen diese Form der Haftpflichtversicherung hat das Aufsichtsamt späterhin schwerwiegende Bedenken geltend gemacht und den Betrieb der Haftpflichtversicherung in dieser Form verboten. (Siehe Manes, Versicherungslexikon S. 512 und A.P.V. VI. 1907 S. 86 u. 87.)

Die Ausarbeitung der einheitlichen Versicherungsbedingungen und Tarife seitens der vom Unfallversicherungsverbande eingesetzten Kommission schritt nur langsam vorwärts und erst im August 1903 konnten die Entwürfe der neuen Bedingungen dem Aufsichtsamte zur Genehmigung vorgelegt werden. „Umfangreiche Verhandlungen — so besagt der Geschäftsbericht des Aufsichtsamtes für das Jahr 1903 — erforderte der von fast allen dem Unfallversicherungsverbande angehörenden Gesellschaften im August 1903 gestellte Antrag auf Genehmigung gemeinschaftlicher Versicherungsbedingungen für die Einzelunfallversicherung und für die verschiedenen Arten der Haftpflichtversicherung mit Ausnahme der sogen. Beamtenversicherung. Die im Laufe der Verhandlungen mehrmals umgestalteten Entwürfe haben schließlich durch Senatsentscheidung vom 14. Juni 1904 die Genehmigung des Aufsichtsamtes erhalten. Diese Verbandsbedingungen zeichnen sich durch klare Fassung und eine billige Rücksichtnahme auf die Interessen der Versicherten aus. Während sich in den Bedingungen für die Einzelunfallversicherung mehrere grundsätzliche Neuerungen finden, blieb der technische Aufbau der Haftpflichtversicherung im wesentlichen unverändert.“ (A.P.V. III. 1904, S. 92 und 93.) „Ein besonderes Interesse beansprucht die sogen. Vorsorgeversicherung, durch welche die Versicherung auf Haftpflichtgefahren ausgedehnt wird, die erst nach der Antragstellung eintreten. Der Versicherte hat hierbei über etwa neu eingetretene Gefahren innerhalb eines Monats nach ergangener Aufforderung Anzeige zu erstatten, damit die Festsetzung der erforderlichen Mehrprämie erfolgen kann. Diese Versicherung gilt nur für die Haftpflicht aus Personenbeschädigungen.“ (A.P.V. III. 1904, S. 93.)

In der am 17. März 1904 in Berlin stattgehabten Generalversammlung des Unfallversicherungsverbandes wurde die Begründung einer Tarifvereinigung für die Unfall- und Haftpflichtversicherungsgesellschaften beschlossen. Gleichzeitig wurde auch das Verbot des Abschlusses neuer Vergünstigungsverträge beschlossen. Die bestehenden Verträge durften nach Ablauf erneuert werden, jedoch nur unter Zugrundelegung der Tarifprämien und ohne jede Erweiterung der Vergünstigungen. Dabei sollte es der besitzenden Gesellschaft lediglich gestattet sein, um 10% hinter den tariflichen Prämien zurückzubleiben. Am 1. November 1904 trat der von den Verbandsgesellschaften ausgearbeitete neue Prämientarif für die Unfallversicherung und am 1. Januar 1905 der neue Prämientarif für die Haftpflichtversicherung in Kraft. Allein die Durchführung der neuen Prämiensätze begegnete großen Schwierigkeiten. Da sowohl in der Unfall- wie in der Haftpflichtversicherung die bisherigen Prämiensätze nur knapp zur Deckung der von den Gesellschaften übernommenen Verpflichtungen hinreichten, hatten infolge der zahlreichen und oft recht erheblichen Zugeständnisse, die in den neuen Bedingungen zugunsten der Versicherungsnehmer eingeräumt werden mußten und durch welche die Ersatzpflicht der Gesellschaft bedeutend erweitert wurde, die neuen Tarife eine entsprechende Erhöhung der Prämiensätze erfahren. Beim Publikum zeigte sich großer Unwille über die in einzelnen Berufsklassen tatsächlich zu weit gegriffenen Erhöhungen der Prämiensätze und die von Anfang an von der Tarifvereinigung ferngebliebenen vier Gesellschaften suchten durch forcierte Werbetätigkeit und unter Hinweis auf ihre niedrigen Prämiensätze die für sie günstige Gelegenheit nach Möglichkeit auszunützen. Tatsächlich trat bei den Verbandsgesellschaften eine merkliche Stockung in der Neuproduktion ein, so daß im Interesse der Aufrechterhaltung der Tarifvereinigung der Beschluß gefaßt werden mußte, daß in Konkurrenz mit den Outsidern von den Tarifprämien abgewichen und die Sätze der Konkurrenz eingehalten werden durften. Zu lebhaften Verstimmungen bei den jüngeren Gesellschaften des Syndikates führte die Bestimmung, wonach die bereits bestehenden Versicherungsverträge zu nicht tarifmäßigen Prämien nur von den besitzenden Gesellschaften zu den gleichen Prämiensätzen beibehalten und nach Ablauf erneuert werden durften, während eine andere Gesellschaft solche Versicherungen nur zur Tarifprämie übernehmen durfte. Durch diese Bestimmung war zielbewußt der gewaltige Besitzstand der älteren Gesellschaften trefflich geschützt und es war wohl begreiflich, daß die jüngeren Gesellschaften, die ins Geschäft kommen wollten, sich hiedurch sehr gehemmt fühlten und Abhilfe forderten. Auch hier mußte, um den Fortbestand des Syndikates nicht zu gefährden, nachgegeben werden, und es wurde daher die Bestimmung getroffen, daß dem Syndikate der Inhalt aller Begünstigungsverträge bekannt zu geben sei und daß es allen Verbandsgesellschaften freistehen sollte, gegebenenfalls die gleichen Zugeständnisse einzuräumen, wie die den Vergünstigungsvertrag besitzende Gesellschaft. Damit war aber das Prinzip der peinlichen Einhaltung der in den neuen Tarifen im Interesse einer besseren Rentabilität des Geschäftes vorgenommenen Prämienerhöhungen merklich erschüttert, denn tatsächlich wurde ein sehr großer Teil der Versicherungen zur nicht tarifmäßigen Prämie abgeschlossen. Abgesehen davon mußte die Methode der Gesellschaften, dem Versicherungsnehmer von vorneherein die Tarifprämie anzubieten, jedoch im Laufe der weiteren Verhandlungen bei etwa zutage tretender Konkurrenz mit billigeren Sätzen zu kommen und schließlich zu Sätzen abzuschließen, die weit unter dem Anfangsangebot standen, auf das versicherungssuchende Publikum unbedingt einen schlechten Eindruck machen. So hatte der vielversprechende Zusammenschluß der Gesellschaften zu einem Syndikate für die Unfall- und Haftpflichtversicherung doch nur — wenigstens auf dem Gebiete der Unfallversicherung — recht bescheidene Erfolge aufzuweisen, denen große Nachteile gegenüber standen. Alle Bemühungen, die Outsider für die Bestrebungen des Syndikates zu gewinnen, scheiterten; der frühere Besitzstand an Versicherungen war größtenteils auch für die Zukunft zu den als unzureichend erkannten Prämiensätzen festgelegt und unter den Reihen der Syndikatsgesellschaften drohte sich die Unzufriedenheit einzunisten, obwohl in der Zwischenzeit die Tarife umgearbeitet und von ihren Härten befreit worden waren.

Die äußere Entwicklung der Unfall- und Haftpflichtversicherung hatte unterdessen einen günstigen Verlauf genommen. Einen Aufschwung zeigte namentlich in den letzten Jahren die Seereiseunfallversicherung, die in der jetzigen Form der Weltpolice (mit Einschluß der Unfallgefahren während des Aufenthaltes im überseeischen Lande) immer mehr Anerkennung fand und von welcher insbesondere anläßlich der Weltausstellung von St. Louis im Jahre 1904 ausgiebig Gebrauch gemacht wurde.

Die Bestrebungen einzelner beruflicher Verbände oder gewisser Interessentengruppen nach Gründung von Sonderversicherungsvereinigungen zum Zwecke der Haftpflichtversicherung dauerten fort. So hatten sich neuerdings „die Imker in kleineren und größeren Verbänden zusammengeschlossen, um sich gegenseitig die beim Betriebe der Bienenzucht eintretenden Sach- und Haftpflichtschäden zu ersetzen.“ (A.P.V. V. 1906, S. 57.)

Im Jahre 1905 legten die dem Unfallversicherungsverbande angehörenden Gesellschaften dem Aufsichtsamte auch Normativbedingungen für die Kollektivunfallversicherung vor, „die nach eingehenden Verhandlungen im Jahre 1906 genehmigt wurden.“ (A.P.V. V. 1906, S. 60.) „Die Anträge einzelner Gesellschaften auf Genehmigung allgemeiner Ver-

sicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung von öffentlichen Beamten und Rechtsanwälten gegen die Folgen reiner Vermögensbeschädigungen, d. h. solcher Vermögensbeschädigungen, bei denen es sich nicht um die Beschädigung von Personen oder Sachen handelt, gaben dem Aufsichtsamte Veranlassung, sich mit der Frage der Zulässigkeit dieser Versicherungsart und der etwa bei ihrem Betriebe zu fordernden Einschränkungen zu beschäftigen. Hierbei gelangte das Aufsichtsamt zu der Aufstellung des Grundsatzes, daß die Versicherung von öffentlichen Beamten und Rechtsanwälten gegen die Haftbarkeit für Vermögensschäden infolge fahrlässiger Außerachtlassung der Amtspflichten an sich zuzulassen sei, daß aber die Beschränkung des vom Versicherer zu leistenden Ersatzes auf höchstens 80 vom 100 des Schadens gefordert werden müsse, wobei jedoch zur Verhütung einer allzuweit gehenden Belastung des Versicherten bei großen Schäden für seine eigene Beteiligung am Schaden ein sich nach den Verhältnissen der jeweils in Frage kommenden Kategorie von Versicherten zu bestimmender Höchstbetrag festgesetzt werden dürfe." (A.P.V. V. 1906, S. 60 und 61.) Neuerdings wurde auch das Problem der Versicherung der Aufsichtsratshaftpflicht vielfach erörtert und die Einführung dieser Versicherungsart von einer Gesellschaft in Aussicht genommen.

„Von einer Gesellschaft war (wie schon früher erwähnt) kurz vor dem Inkrafttreten des Versicherungsaufsichtsgesetzes eine neue Art der Haftpflichtversicherung unter dem Namen „lebenslängliche Haftpflichtversicherung" eingeführt worden, die sich von den sonst üblichen Formen der Haftpflichtversicherung durch die Bindung des Versicherten auf Lebenszeit ganz wesentlich unterschied und auch im übrigen durchgreifende Neuerungen aufwies. Das Aufsichtsamt nahm bei Gelegenheit eines bereits im Jahre 1902 von der Gesellschaft gestellten Antrages auf Genehmigung einer Änderung der für die lebenslängliche Haftpflichtversicherung geltenden Bedingungen Veranlassung, die Vereinbarkeit des Betriebes dieser Versicherungsart mit den gesetzlichen Vorschriften einer näheren Prüfung zu unterziehen, und gelangte dabei zu dem Ergebnisse, daß mit der Neuerung zwar mancherlei Vorteile für die Versicherten verknüpft seien, daß aber anderseits durch die lebenslängliche Dauer der Versicherung nach verschiedenen Richtungen hin eine Gefährdung der Interessen der Versicherten bedingt werde, die den Weiterbetrieb der neuen Versicherungsart bedenklich erscheinen lasse. Die Gesellschaft zeigte sich zwar bereit, die Bedingungen einer durchgreifenden Umgestaltung zu unterziehen und hiebei den Interessen der Versicherten in weitgehendem Maße Rechnung zu tragen, indessen konnte das Aufsichtsamt hiedurch zu einer Änderung seiner grundsätzlichen Stellungnahme nicht veranlaßt werden, da seine Bedenken sich in erster Linie auf die Grundlagen der Versicherung bezogen, welche durch eine Änderung der Bedingungen nicht berührt wurden. Infolgedessen sah sich die Gesellschaft, ohne daß es zu einer förmlichen Entscheidung über die Zulässigkeit der lebenslänglichen Haftpflichtversicherung gekommen wäre, veranlaßt, mit dem 1. Januar 1907 an Stelle dieser Versicherungsart eine andere, neuartige Form der Haftpflichtversicherung mit bestimmter Begrenzung der Versicherungsdauer einzuführen. Die Bedingungen der neuen Versicherung, der die Bezeichnung „Haftpflicht-Vorsorge-Versicherung (Tarif A)" gegeben wurde, sind durch Senatsentscheidung vom 9. November 1906 genehmigt worden. Der Haftpflicht-Vorsorge-Versicherung (Tarif A), die stets auf eine Dauer von zehn Jahren abgeschlossen wird, liegt der Gedanke zugrunde, den Versicherten gegen Zahlung einer einmaligen (auf Antrag in Wochenraten längstens innerhalb dreier Jahre zu entrichtenden) Prämie für sein gesamtes privates bzw. berufliches Haftpflichtrisiko ohne Rücksicht auf etwa im Laufe der Versicherung eintretende Änderungen des Risikos zu decken und dadurch den Versicherten nicht nur die Erstattung von Veränderungsanzeigen, sondern auch die Gefahr einer Verwirkung des Versicherungsanspruchs infolge der Verabsäumung von Veränderungsanzeigen auszuschließen und die Umständlichkeit des üblichen Prämienregulierungsverfahrens zu beseitigen. Dieser Gedanke ließ sich indessen mangels ausreichender Erfahrungen über die Schwankungen in dem Umfang und in der Beschaffenheit der unter die Versicherung zu bringenden Risiken nicht ohne die Schaffung einiger Ausnahmebestimmungen verwirklichen, bei denen indessen Bedacht darauf genommen wurde, einer erheblichen Gefährdung der Versicherungsnehmer infolge Nichtdeckung einzelner Risikenteile oder Erlöschens der Versicherung wirksam vorzubeugen." (A.P.V. VI. 1907, S. 85 u. f. Daselbst auch nähere Details.)

Als späterhin, im Jahre 1907 auch verschiedene andere Gesellschaften die Genehmigung allgemeiner Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Vorsorge-Versicherung beantragten, „war durch Senatsentscheidung vom 24. Januar 1908 die Genehmigung unter der Bedingung erteilt worden, daß sich die Gesellschaften geschäftsplanmäßig zur jedesmaligen Beifügung von Antragsabschriften zu den Versicherungsscheinen verbindlich erklärten. Diese Entscheidung erfuhr auf den von der Mehrzahl der beteiligten Unternehmungen eingelegten Rekurs hin durch Entscheidung vom 15. Mai 1908 eine Abänderung, indem den Gesellschaften nachgelassen wurde, daß die Verpflichtung zur Beifügung von Antragsabschriften zu den Versicherungsscheinen wegfalle, soferne in den Versicherungsschein selbst die für die Art und den Umfang des Risikos maßgebenden Erklärungen des Versicherungsantrags im einzelnen aufgenommen würden." (A.P.V. VII. 1908, S. 86 u. 87.)

Eine Gesellschaft beabsichtigte die Einführung der sogen. Haftpflichtanspruchversicherung bzw. Unfallzusatzversicherung. „Auf Grund einer derartigen Versicherung sollte es dem Versicherungsnehmer ermöglicht werden, eine ihrem Betrage nach jeweils zu vereinbarende Erhöhung der nach Maßgabe der Einzelunfallversicherung zu leistenden Beträge für den Fall auszubedingen, daß ein gemäß den Bedingungen der Hauptversicherung an sich schon zu entschädigender Unfall durch die strafbare Handlung eines Dritten — vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung oder Tötung — verursacht würde, doch sollte ein Anspruch auf Grund der Zusatzversicherung nur für den Fall des Todes oder einer mindestens 33¹/₃% betragenden dauernden Invalidität des Versicherungsnehmers gegeben sein. Ferner sollte eine Entschädigung nur geleistet werden, wenn der Anspruchserhebende in der Lage sei, das Vorliegen der strafbaren Handlung eines Dritten hinreichend darzutun." (A.P.V. VII. 1908, S. 88 u. f.) Das Aufsichtsamt hat gegen diese Versicherungsart eine Reihe schwerwiegender Bedenken geltend gemacht und die Genehmigung zur Einführung versagt. Siehe hierüber A.P.V. VII. 1908, S. 31 u. f. und S. 88 u. f.

In der Zwischenzeit nahm die Weiterentwicklung der Unfall- und Haftpflichtversicherung einen normalen Verlauf. Die in den früheren Jahren zur Regel gewordenen Prämienunterbietungen traten unter der Herrschaft des Syndikates nur mehr vereinzelt auf. In der Unfallversicherung zeigte sich, daß durch die wesentlichen Verbesserungen in den Versicherungsbedingungen mehr noch als bisher die Gesellschaften seitens unreeller Versicherter durch Entstellung, Übertreibung und Simulation von Unfällen übervorteilt und ausgebeutet wurden. Die Bestimmungen des Gesetzentwurfs über den Versicherungsvertrag ließen nach dieser Richtung hin keine Abhilfe sondern eher eine Zunahme erwarten. In der Haftpflichtversicherung mehrten sich die Klagen über die über-

triebenen Ansprüche der Geschädigten und die Neigung der Versicherungsnehmer, ungerechtfertigte und unbegründete Ansprüche noch zu unterstützen. Gelegentlich der im September 1907 stattgehabten Generalversammlung des Syndikates wurde eine neuerliche Revision der Tarife beschlossen. Gleichzeitig wurde auch die Gründung eines Automobilhaftpflichtversicherungsverbandes beschlossen, dem verschiedene Gesellschaften beitraten. Zweck des Verbandes ist, im Wege der gemeinsamen Tragung des Risikos es den einzelnen Gesellschaften zu ermöglichen, das gefährliche Risiko der Automobilhaftpflichtversicherung bis zu einer Versicherungsleistung von 1 Million Mark für ein Schadenereignis zu übernehmen.

„Bei der Haftpflichtversicherung von Beamten, Notaren und Rechtsanwälten gegen die Folgen von Amts- und Berufsversehen ist bisher schon zwischen einer „Vorwärts-" und einer „Rückwärtsversicherung" unterschieden worden. Erstere bezieht sich auf die nach Abschluß der Versicherung vorkommenden Versehen, während letztere die vor diesem Zeitpunkte liegenden Verstöße zum Gegenstande hat. Durch die Rückwärtsversicherung wird insofern einem praktischen Bedürfnis entsprochen, als insbesondere bei Notaren und Rechtsanwälten die Folgen amtlicher bzw. beruflicher Versehen nicht immer sofort zutage treten, sondern (z. B. bei der fehlerhaften Aufnahme von Testamenten oder anderen Urkunden) vielfach erst nach Ablauf eines mehr oder weniger langen Zeitraums zur Schädigung des Klienten oder anderer Personen und damit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen führen. Neuerdings ist daher eine Unternehmung dazu übergegangen, eine weitere Unterteilung der sog. Beamtenhaftpflichtversicherung vorzunehmen, indem sie bei der Vorwärtsversicherung zwischen den innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer und den erst nach dieser Zeit bekannt werdenden Schäden unterscheidet." (A.P.V. VII. 1908, S. 85.) Diese neue Unterart, welche die sogen. Spätschäden deckte, wurde als „Anschlußversicherung" bezeichnet. Späterhin wurde diese auf Spätschäden bezügliche Anschlußversicherung auch für die Personen- und Sachschadenhaftpflichtversicherung eingeführt. (Siehe A.P.V. VIII. 1909, S. 181 u. 182.)

Eine weitere Neuerung auf dem Gebiete der Haftpflichtversicherung war die Einführung der sogen. Fürsorgepflichtversicherung. „Das praktische Bedürfnis — so besagt hierüber der Geschäftsbericht des Aufsichtsamtes für das Jahr 1908 — hat die die Haftpflichtversicherung betreibenden Gesellschaften schon frühzeitig dahin geführt, den Versicherungsschutz auf gewisse Verbindlichkeiten des Arbeitgebers auszudehnen, die ihren Grund nicht in dem „Haftpflichtrecht" im engeren Sinne haben, sondern den Ausfluß einer gesetzlichen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber seinen Angestellten und Arbeitern darstellen. So bezog man insbesondere die Verpflichtung der Unternehmer berufsgenossenschaftlich versicherter Betriebe aus § 12 Abs. 2 G.U.V.G., bisweilen auch die Haftung aus den §§ 27 und 165 L. u. F.U.V.G. sowie die den landwirtschaftlichen Unternehmern bei Unfällen seiner Arbeiter nach den Gesindeordnungen erwachsende Fürsorgepflicht in die Haftpflichtversicherung ein. Dagegen wurden die Leistungen, die der Arbeitgeber z. B. auf Grund der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches § 616 und 617, der entsprechenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder der Gesindeordnungen, abgesehen von dem erwähnten Falle, aufzuwenden hat, meist von der Versicherung ausgeschlossen. Diese Lücke zu ergänzen, hatte sich eine Gesellschaft zur Aufgabe gesetzt." Die Gesellschaft, die bisher schon im Anschluß an die normale Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz gegen diese dem Arbeitgeber obliegende Fürsorgepflicht gewährte, „ist neuerdings mit Genehmigung des Aufsichtsamtes dazu übergegangen, besondere, der Eigenart der Fürsorgepflichtversicherung angepaßte Versicherungsbedingungen aufzustellen und diese Versicherungsart auch insofern selbständig zu machen, als die Gewährung einer Fürsorgepflichtversicherung fortab nicht mehr das Bestehen oder den Abschluß einer Haftpflichtversicherung bei der Gesellschaft zur Voraussetzung haben soll." (A.P.V. VIII. 1909, S. 180 u. 181; daselbst auch Näheres.)

Auf dem Gebiete der Unfallversicherung hatte sich das Aufsichtsamt wiederholt mit Genehmigungsanträgen für die immer mehr überhandnehmende Abonnentenunfallversicherung zu befassen. Vergl. hierüber Allgemeiner Teil S. 17.

„Der Gedanke, die Versicherungseinrichtungen den Interessen gewerblicher Unternehmungen dienstbar zu machen, wie er bisher in der Gestalt der Abonnentenversicherung in so charakteristischer Form zutage getreten ist, führte zu immer neuen Erscheinungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens. So hatte es neuerdings der Inhaber eines Patentbureaus unternommen, die Gewährung einer kurzfristigen Eisenbahn- und Dampfschiffsunglücksversicherung (Couponpolice) mit dem Vertriebe von Geschäftsnotizbüchern zu verknüpfen. Er hat zu diesem Behufe einen Vertrag mit einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen, die ihrerseits die Genehmigung des Amtes zur Durchführung des Planes nachgesucht und erhalten hat." (A.P.V. VIII. 1909, S. 179 u. 180.)

Im Jahre 1908 wurde von einigen Gesellschaften auch die Unfall- und Haftpflichtversicherung von Luftschiffern aufgenommen.

Als im Juni 1908 die Novelle zum § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die Haftpflicht des Tierhalters betreffend, in Kraft trat, wurde aus den Kreisen der Versicherten vielfach eine Herabsetzung der Prämiensätze für die Haftpflichtversicherung als Tierhalter gefordert, wogegen sich jedoch die Gesellschaften ausnahmslos ablehnend verhielten. Von großer Bedeutung für die Haftpflichtversicherung war das am 1. Juni 1909 in Kraft getretene Haftpflichtgesetz für Automobilbesitzer, durch welches die Automobilhaftpflicht wesentlich verschärft wurde. Eine Reihe von Gesellschaften führte die bestehenden Versicherungsverträge zu den bisherigen Prämiensätzen fort, verschiedene Gesellschaften forderten für die Erweiterung der Haftpflicht einen Prämienzuschlag, alle aber erhöhten für neue Versicherungsabschlüsse dieser Art die Prämien ganz bedeutend.

Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908, das am 1. Januar 1910 in Kraft zu treten hatte, machte eine Umgestaltung und Anpassung der allgemeinen Versicherungsbedingungen an die Vorschriften des Gesetzes erforderlich. Die Ausarbeitung der neuen Versicherungsbedingungen war so rechtzeitig in Angriff genommen worden, daß dieselben größtenteils zum Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes in Verwendung kommen konnten. Im wesentlichen gelangten folgende Arten von Bedingungen zur Genehmigung: auf dem Gebiete der Unfallversicherung: die allgemeinen Versicherungsbedingungen für Einzelunfallversicherung, und zwar mit Rentenzahlung im Invaliditätsfall (Lit. A) und mit Kapitalszahlung im Invaliditätsfall (Lit. B), die Zusatzbedingungen für Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr, die Zusatzbedingungen für Kollektivunfallversicherung, die allgemeinen Versicherungsbedingungen für Kollektivunfallversicherung, die allgemeinen Versicherungsbedingungen für lebenslängliche Eisenbahn- und Dampfschiffsunglücksversicherung, ferner die Bedingungen des Mitteleuropäischen Seereiseunfallversicherungsverbandes, und zwar die allgemeinen Versicherungsbedingungen für Weltpolicen sowie die besonderen Bedingungen zur Weltpolice für die Mitversicherung der täglichen Entschädigung. Auf dem Gebiete der Haftpflichtversicherung: die allgemeinen Versiche-

rungsbedingungen für Haftpflichtversicherung, verwendbar für die Versicherung von geschäftlichen Betrieben, Vereinen, ferner für die Versicherung als Hausbesitzer, Privatmann, Familien- und Haushaltungsvorstand, die allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung politischer Gemeinden und endlich die allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen des Automobilversicherungsverbandes. Die neuen Versicherungsbedingungen weisen durchweg erhebliche Fortschritte gegenüber den seither verwendeten auf und enthalten für die Versicherungsnehmer eine Reihe wesentlicher Vergünstigungen, über die sich das Aufsichtsamt in seinen Veröffentlichungen für die Jahre 1909 und 1910 ausführlich verbreitet. (A.P.V. VIII. 1909, S. 176 u. 177; A.P.V. IX. 1910, S. 109 u. f. und S. 182 u. f.)

Anfang 1910 gelangte bei den dem Unfallversicherungsverbande angehörenden Gesellschaften auch ein neuer Minimaltarif zur Einführung, der zwar die normalen Prämiensätze unverändert ließ, immerhin aber verschiedene bemerkenswerte Neuerungen aufwies. So wurde z. B. das Verhältnis der Eventualitäten: Tod, Invalidität und Kurquote auf Grund der Ergebnisse der Statistiken von 15, 25, 60 in 10, 20, 70 abgeändert, ferner erfuhren die Sportzuschläge verschiedene Veränderungen und neue Sporte wurden in den Bereich der Versicherung aufgenommen, sodann wurde nach Analogie der Haftpflichtversicherung die sogen. Vorsorgeversicherung eingeführt usw.

Die Bestimmungen des Unfall- und Haftpflichtsyndikates, durch welche der bedeutende Versicherungsbestand der älteren Gesellschaften in zielbewußter Weise geschützt und dem freien Wettbewerb entzogen worden war, hatte schon bald nach der Gründung des Syndikates eine Verstimmung unter den jüngeren Gesellschaften, die sich in ihrem Vorwärtskommen gehemmt sahen, hervorgerufen. Wohl war in der Zwischenzeit auf ihr Drängen hin hierin eine Abhilfe geschaffen worden, allein die Unzufriedenheit mit den Einrichtungen des Syndikates konnte nicht überbrückt werden und so war es nicht zu verwundern, daß schließlich eine Reihe von Gesellschaften zum 1. Oktober 1909 ihr Ausscheiden ankündigte. Damit war aber auch das Schicksal des Syndikates besiegelt und das um so mehr, als man nunmehr den Mitteilungsverband auf die noch übrig gebliebenen Verbandsgesellschaften beschränkte. So kam es, daß nicht einmal der natürliche Ablauf des Syndikates (31. Dezember 1910) abgewartet wurde, sondern noch vor demselben, am 30. Juni 1910, das Syndikat aufgelöst wurde. Der allgemeine Verband der die Unfall- und Haftpflichtversicherung betreibenden Gesellschaften, der im Jahre 1900 gegründet wurde, wurde durch die Auflösung des Syndikates in seinem Fortbestand nicht berührt und sollte die wichtigeren Aufgaben des Syndikates, zu welchen insbesondere der Ausbau der Statistik gehörte, weiterführen. Mit dem Zusammenbruch des Syndikates begann wieder der forcierte Wettbewerb unter den Gesellschaften. Die bisherigen Prämiensätze wurden verschiedentlich beträchtlich unterboten und erfuhren namentlich auf dem Gebiete der Automobilhaftpflichtversicherung bedeutende Reduktionen. Hier sanken die Prämien sogar unter jene Sätze herab, die vor dem Inkrafttreten des Automobilhaftpflichtgesetzes für die Versicherung von Automobilen bedungen worden waren. Daß derartige Reduktionen in Rücksicht auf die Schwere des Risikos nicht gerechtfertigt waren, bewies der Abschluß des Automobilversicherungsverbandes für das Jahr 1910, der einen Verlust von 75 000 Mark ergab, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß der Verband als solcher nur 80% der Schadenzahlungen zu leisten hat. Der Verband, dem nunmehr 18 Gesellschaften angehörten, verzeichnete im Jahre 1910 eine Prämieneinnahme von 1,25 Millionen Mark; die Zahl der Schäden belief sich auf 1741; darunter waren Fälle mit 60 000 und 100 000 Mark Schadenzahlung.

„Im Jahre 1910 gaben die Anträge mehrerer Gesellschaften auf Genehmigung von Bedingungen für die Unfallversicherung einzelner Kinder dem Aufsichtsamt erstmals zu einer eingehenden Prüfung aller mit der Kinderunfallversicherung zusammenhängenden Fragen Anlaß.“ (A.P.V. X. 1911, S. 96 u. 97.) Nachdem eine der Gesellschaften nach eingehenden Verhandlungen ihren Entwurf unter Berücksichtigung der vom Amte gestellten Forderungen einer Umarbeitung unterzogen hatte, erfolgte im April des Jahres 1911 die Genehmigung der Bedingungen. Die Forderungen der Aufsichtsbehörde richteten sich im wesentlichen auf die Klarstellung der Person des Anspruchberechtigten aus der Versicherung und auf die Schaffung wirksamer Maßnahmen, um einen Mißbrauch der Versicherung zum Nachteil des versicherten Kindes vorzubeugen. Zu diesem Zwecke wurde in den Versicherungsbedingungen die Bestimmung getroffen, daß der Anspruch auf die im Falle der Invalidität zu leistende Kapitalsumme dem Kinde zusteht und zwar soll dieser Anspruch erst in dem Zeitpunkt entstehen, in welchem das versicherte Kind das 17. Lebensjahr erreicht hat. Der Anspruch auf die Todesfallsumme und die Leistungen für die Zeit der Heilbehandlung wurden hingegen dem Versicherungsnehmer zugewiesen, wobei an Stelle der Summenversicherung die Form der Schadenversicherung gewählt wurde, d. h. daß die Versicherungsleistungen hiefür lediglich auf die nachgewiesenen Begräbniskosten bzw. nachweislich aufgewendeten notwendigen Kosten der ärztlichen Behandlung beschränkt wurden.

„Eine weit größere praktische Bedeutung als die Unfallversicherung einzelner Kinder hat derzeit die Schülerunfallversicherung, bei welcher sämtliche Schüler einer Lehranstalt kollektiv versichert werden. Diese Versicherungen werden gewöhnlich von der Anstaltsleitung abgeschlossen, die Prämien werden von den Eltern eingezogen, zuweilen auch aus öffentlichen Mitteln bestritten.“ (A.P.V. X. 1911, S. 98.)

Auf dem Gebiete der Haftpflichtversicherung wurden zwei weiteren Unternehmungen Bedingungen für die Arbeitgeberfürsorgeversicherung genehmigt. „Hierbei handelte es sich aber nicht, wie in dem früheren Falle, um eine Versicherung von Dienstherren gegen die Inanspruchnahme, der sie auf Grund gesetzlicher Fürsorgebestimmungen bei Unfällen oder Fällen der Erkrankung des in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Dienstpersonals ausgesetzt sind, sondern bei einer der Gesellschaften um die Versicherung von Arbeitgebern gegen die Fürsorgepflicht gegenüber geschäftlichen Angestellten, bei der anderen um die Fürsorgeversicherung von Reedereien.“ (A.P.V. X. 1911, S. 99 u. f. Daselbst auch Näheres.)

Bemerkenswert ist die immer weiter um sich greifende Neigung gewisser Interessentengruppen, Verbände und Vereine zur Gründung eigener Haftpflichtversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Insbesondere hatten in den beiden letzten Jahren zahlreiche Gemeinden sich zu Haftpflichtversicherungsverbänden vereinigt, wie z. B. die zur Kreishauptmannschaft Leipzig und Dresden gehörenden Gemeinden. Auch auf mehreren Städtetagen wurde die Gründung eigener Haftpflichtversicherungseinrichtungen in Aussicht genommen und zwischen verschiedenen Städteverwaltungen schwebten bereits abschließende Verhandlungen über die Gründung eines Städteverbandes zur gegenseitigen Versicherung gegen Haftpflicht. Ob diese auf dem Gebiete der Haftpflichtversicherung mehr als in den übrigen Versicherungszweigen zutage tretende fortschreitende Tendenz der Zersplitterung nicht doch von Nachteil für die gedeihliche Weiterentwicklung dieses Versicherungszweiges sein wird, wird die Zukunft lehren.

Im nachfolgenden werden in Kürze einige Erläuterungen zu den statistischen Tabellen über die Entwicklung der deutschen Unfall- und Haftpflichtversicherung gegeben. Da die meisten Gesellschaften in ihren Jahresberichten die Ergebnisse in der Unfall- und Haftpflichtversicherung nicht auseinanderhalten, ist in der Statistik von Iránvi und demgemäß auch in den nachfolgenden Tabellen eine Trennung der beiden Versicherungszweige nicht durchgeführt. Lediglich hinsichtlich der Bruttoprämie konnte vom Jahre 1902 ab eine Trennung der beiden Versicherungszweige eingehalten werden.

Tabelle 12 zeigt die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der deutschen Unfall- und Haftpflichtversicherungsgesellschaften, deren Anzahl im Laufe der Beobachtungsperiode von 20 auf 27 angestiegen ist. Über den Versicherungsbestand enthält die Statistik von Iránvi keine Angaben; der vom Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung herausgegebenen Versicherungsstatistik über die unter Reichsaufsicht stehenden Unternehmungen ist zu entnehmen, daß am Ende des Jahres 1910 in der Unfallversicherung insgesamt 1 158 892 und in der Haftpflichtversicherung insgesamt 2 262 130 Policen in Kraft waren.

Die Bruttoprämie der Gesellschaften, die sich im Jahre 1886, nachdem der Staat die Arbeiterunfallversicherung an sich gezogen hatte, auf ca. 4,3 Millionen Mark belief, hatte im Jahre 1896 bereits eine Höhe von 20,9 Millionen Mark erreicht. Seit diesem Jahre steigt die Bruttoprämie ununterbrochen und ziemlich gleichmäßig von Jahr zu Jahr bedeutend an und erreicht im Jahre 1910 die Summe von 92,5 Millionen Mark. Während in den früheren Jahren der weitaus überwiegende Teil der Gesamtbruttoprämie auf die Unfallversicherung entfiel, hat die Bruttoprämie der Haftpflichtversicherung im Laufe der Beobachtungsperiode eine raschere Zunahme gezeigt. Bereits im Jahre 1908 beginnt die Bruttoprämie der Haftpflichtversicherung jene der Unfallversicherung zu überwiegen und Ende 1910 entfallen von der Gesamtbruttoprämie von 92,5 Millionen Mark 44,9 auf die Unfallversicherung und 47,5 Millionen Mark auf die Haftpflichtversicherung. Das Rückversicherungsbedürfnis ist in beiden Versicherungszweigen ein ziemlich geringes, scheint aber im Laufe der Jahre mehr und mehr zuzunehmen. Die Quote der Nettoschäden bewegt sich im Laufe der Beobachtungsperiode zwischen 42,0 und 52,3% der Nettoprämie. Wie aus der Versicherungsstatistik des Aufsichtsamtes hervorgeht, ist das Schadenverhältnis in der Unfallversicherung in der Regel ein höheres als in der Haftpflichtversicherung. Die Summen für Prämienrückersätze und Rückkäufe, die im Laufe der Jahre prozentual immer geringer werden, beziehen sich auf die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr. Abweichend von den übrigen Versicherungszweigen ist in der Unfall- und Haftpflichtversicherung aus den in der Chronik bereits erwähnten Gründen die Kostenquote eine wesentlich höhere. Sie schwankt in den einzelnen Jahren zwischen 34,8 und 42,5% der Nettoprämie. Die Quote der Überschüsse, die als Gradmesser für die Rentabilität des Geschäftes angesehen werden kann, stellt sich im Jahre 1896 auf 18,3% der Nettoprämie, sinkt in den folgenden Jahren immer weiter herab, erreicht mit 7,7% im Jahre 1905 ihren niedrigsten Stand und steigt in den nachfolgenden Jahren allmählich wieder an. Insgesamt haben die Gesellschaften im Laufe der 15 Jahre aus dem Geschäfte einen Gewinn von 10,5% der Nettoprämie erzielt.

Tabelle 13 zeigt den jährlichen Stand der Aktiven und Passiven der deutschen Unfall- und Haftpflichtversicherungsgesellschaften. Von den Gesamtaktiven entfällt der überwiegende Teil auf Anlagen in Hypotheken, doch ist der Prozentsatz ein wesentlich geringerer als bei der Lebensversicherung, weil der Betrieb der Unfall- und Haftpflichtversicherung weit mehr als jener der Lebensversicherung das Vorhandensein rasch realisierbarer Werte bedingt. Aus diesem Grunde ist auch der auf Anlagen in Wertpapieren entfallende Prozentsatz der Gesamtaktiven ein wesentlich höherer als bei der Lebensversicherung. Im Jahre 1910 entfallen von den Gesamtaktiven im Betrage von 166,1 Millionen Mark 61,9% auf Anlagen in Hypotheken, 20,4% auf Anlagen in Wertpapieren, 12,9% auf Kassenbestände und Bankeinlagen, 0,8% auf Grundbesitz, 0,3% auf Policendarlehen und 3,7% auf sonstige Aktiven.

Von den Gesamtpassiven entfällt der überwiegende Teil auf die Reserven. Ende 1910 beziffern sich die Prämienreserven der Gesellschaften nach Abzug der gestundeten Prämien auf insgesamt 91,99 Millionen Mark, die Rentenreserven auf 15,8 und die Schadenreserven auf 32,6 Millionen Mark. Wie Iránvi hervorhebt, sind die Ziffern der Reserven nicht völlig zuverlässig, weil einige Gesellschaften die Rentenreserven nicht besonders ausscheiden, sondern sie entweder mit der Prämienreserve oder mit der Schadenreserve zusammenwerfen. Bei drei Gesellschaften erhalten die Versicherten auch Anteil am Gewinn. Anfang 1910 waren an Gewinnreserven aus dem Vorjahre 6,5 und an den Versicherten aus den Überschüssen des Jahres 1909 zugewiesenen Beträgen 5,6, im ganzen also 12,1 Millionen Mark vorhanden. Hievon wurden im Jahre 1910 an die Versicherten 4,7 Millionen Mark verteilt, so daß sich die Gewinnreserven der Versicherten auf 7,4 Millionen Mark stellten. Von den Überschüssen des Jahres 1910 wurden den Versicherten 5,4 und den Aktionären 1,4 Millionen Mark zugewiesen.

Feuerversicherung.

In der Mitte der 1890er Jahre ließen sich in der deutschen Feuerversicherung drei von einander getrennte Gruppen von Unternehmungen unterscheiden: die Aktiengesellschaften, die Gesellschaften auf Gegenseitigkeit und die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten (Sozietäten). Dazu kamen noch die zahlreichen kleinen Feuerversicherungsvereine, die jedoch nur einen sehr geringen Geschäftsumfang hatten und die daher auch in ihrer Gesamtheit ohne besondere Bedeutung geblieben sind. Über die Zahl der den einzelnen Gruppen angehörenden Gesellschaften, die Größe des Versicherungsbestandes, die Höhe der Prämieneinnahmen und die durchschnittliche Höhe der Prämien gibt der nachfolgende Auszug für das Jahr 1896 aus den statistischen Tabellen 14, 16, 18, 20 und 21 Aufschluß.

	Zahl der Unternehmungen	Versicherungssumme in Millionen Mark	Prämieneinnahme in Tausenden Mark	Durchschnittl. Prämie in % der Vers.-Sa.
Gegenseitigkeitsgesellschaften	17	10.120,36	25,910	2,56
Aktiengesellschaften . . .	29	63.040,45	126,541	2,01
Sozietäten	54	42.398,83	60,290	1,46
kl. preuß. Feuerversicherungs-Vereine	242	1.240,00	2,317	1,87
Insgesamt	342	116 799,64	215,058	1,84

Hieraus geht hervor, daß die Aktiengesellschaften den größten Versicherungsbestand und die größte Prämieneinnahme aufzuweisen haben. Die Gesellschaften auf Gegenseitigkeit stehen ihnen an Bedeutung erheblich nach; ihr Versicherungsbe-

stand erreicht im Jahre 1896 nur annähernd ein Sechstel des Versicherungsbestandes der Aktiengesellschaften und ihre Prämieneinnahme beträgt etwas mehr als ein Fünftel der Prämieneinnahme der Aktiengesellschaften. Die durchschnittliche Prämie ist bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften am höchsten, weil diese Gesellschaften in der Regel alljährlich eine höhere Prämie einfordern, dafür aber den Versicherten hievon einen Teil in Gestalt von Gewinnanteilen wieder gutzubringen pflegen. Insbesondere ist es die größte Gegenseitigkeitsgesellschaft (Gothaer), auf welche allein der überwiegende Teil der Prämieneinnahmen der Gegenseitigkeitsgesellschaften entfällt, die in der Regel eine Prämie von mehr als 3 ‰ der Versicherungssumme einzuheben pflegt. Aus diesem Grunde treten auch die Schwankungen in den jährlichen Ergebnissen bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften am wenigsten zutage. Nach den Aktiengesellschaften entfällt der größte Teil des Versicherungsbestandes und der Prämieneinnahme der deutschen Feuerversicherungsunternehmungen auf die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten (Sozietäten). Es sind dies staatlich errichtete, oft mit Privilegien und Sonderrechten ausgestattete Versicherungsunternehmungen auf Gegenseitigkeit, vorwiegend zum Zwecke der Immobiliarfeuerversicherung. Teils sind es Zwangsanstalten, bei welchen das Versicherungsverhältnis unmittelbar kraft Gesetzes entsteht, teils Monopolanstalten, teils Anstalten mit gemischtem Charakter und teils auch der freien Konkurrenz ausgesetzte Anstalten. Von den 54 Sozietäten, die im Jahre 1896 tätig waren, entfielen 34 auf Preußen und 20 auf die übrigen deutschen Staaten. 24 waren Zwangs- bzw. Monopolsozietäten und 30 waren Anstalten, die der freien Konkurrenz ausgesetzt waren. Die bayerische Landesbrandversicherungsanstalt, die seit 1799 besteht, ist beispielsweise eine Monopolanstalt, d. h. die Gebäudeeigentümer können zwar nicht zur Versicherung gezwungen werden, müssen aber, wenn sie Versicherung nehmen, bei der Landesanstalt versichern. In Württemberg besteht eine staatlich geleitete Landesanstalt mit Beitrittszwang für nahezu alle Gebäude, ebenso auch in Baden. In Baden bestand damals noch die Einrichtung, daß die Landesanstalt nur $^4/_5$ des Wertes ersetzte und daß das Restfünftel bei einer privaten Feuerversicherungsgesellschaft gedeckt werden konnte. Späterhin (1903) wurde der Zwang auch auf das Restfünftel ausgedehnt. Die Sozietäten beschränken sich in der Regel auf die Versicherung der einfachen Gefahrenklassen (Gebäude zu Wohnzwecken, zum Kleingewerbebetrieb, zur Landwirtschaft usw.), wobei, von wenigen Ausnahmen abgesehen, für die Anstalten die Pflicht zur Annahme der Risiken besteht. Verschiedene Anstalten betreiben auch die Mobiliarversicherung, einige auch die Versicherung von industriellen und kommerziellen Betrieben.

Zur Wahrung und Förderung ihrer Interessen hatten sich die Feuerversicherungsunternehmungen innerhalb der verschiedenen Gruppen schon frühzeitig zu Verbänden zusammengeschlossen. So bestand für die Sozietäten seit dem Jahre 1867 die Vereinigung öffentlicher Feuerversicherungsanstalten, daneben seit dem Jahre 1872 der Verband Deutscher öffentlicher Feuerversicherungsanstalten und außerdem noch, zum Zwecke der Rückversicherung, seit dem Jahre 1871 der Feuerversicherungsverband in Mitteldeutschland. Für die Aktiengesellschaften bestand seit dem Jahre 1857 die sogen. Direktorenkonferenz, die sich im wesentlichen damit befaßte, dem ungesunden Wettbewerb Einhalt zu tun. Auf ihre Anregung wurde am 29. November 1871 der Verband Deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften gegründet, der die rein geschäftliche Seite des Feuerversicherungswesens von seiner Aufgabe ausschloß und sich allein die Vertretung der allgemeinen Interessen seines Wirtschaftszweiges sowie die Verfolgung wissenschaftlicher Zwecke desselben zum Ziele setzte. Im Jahre 1896 schlossen sich auch die Gegenseitigkeitsgesellschaften zusammen und gründeten den Verband deutscher Feuerversicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit.

Die Beziehungen zwischen den einzelnen Gruppen der Unternehmungen waren keine guten. Insbesondere war zwischen den Aktiengesellschaften und den Sozietäten lange Jahre hindurch ein lebhafter Kampf geführt worden und wenn auch in der Mitte der 1890er Jahre die gegenseitigen Verhältnisse wesentlich an Schärfe verloren hatten, so war doch infolge der vielen Gegensätze und der ungleichen Arbeitsmethode beider Unternehmungsformen an eine dauernde Verständigung vorerst nicht zu denken. Die regen Rivalitätsbestrebungen zwischen den einzelnen Gruppen von Unternehmungen, die fortwährende Hervorkehrung der eigenen Vorzüge gegenüber den Nachteilen bei den anderen Unternehmungsformen, die zuweilen noch immer gehässige Formen angenommen hat, haben im Verein mit dem lebhaften Wettbewerb der Unternehmungen auch innerhalb der einzelnen Gruppen für die Versicherten insofern manche Vorteile im Gefolge gehabt, als hiedurch manche Verbesserungen der Versicherungsbedingungen und Reduktionen der Prämiensätze eingetreten sind. Da aber der Prozentsatz der Schäden in den letzten Jahren eine unverkennbar steigende Tendenz zeigte, wurde die Lage der deutschen Feuerversicherung von Jahr zu Jahr eine ungünstigere. Bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften traten die Wirkungen am wenigsten zutage, weil diese Gesellschaften (wie bereits erwähnt) eine wesentlich höhere Prämie einzuheben pflegten. Hingegen hatten die Sozietäten insgesamt seit dem Jahre 1891 keine Überschüsse aus Prämien erzielen können. Auch bei den Aktiengesellschaften war die Quote der erzielten Überschüsse mehr und mehr herabgesunken. In den Berichten der Gesellschaften ist hervorgehoben, daß im Laufe der letzten Jahre die ehedem gewinnbringenden landwirtschaftlichen Risiken sich in recht schadenreiche verwandelt hatten und daher fast keinen Ausgleich mehr für die meist Verlust bringenden Industrierisiken brachten. Noch konnten sich die Gesellschaften nicht entschließen, den veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen und durch eine Revision der Tarife für eine Prämienerhöhung besorgt zu sein. Die ungünstigen heimischen Verhältnisse hatten einzelne Gesellschaften vielleicht eher als sie es ursprünglich beabsichtigten veranlaßt, sich im Auslande, woselbst die Arbeitsbedingungen ungleich besser waren, ein weiteres Arbeitsfeld zu suchen. Die Schaffung einer Organisation im Auslande war für die Gesellschaften wohl mit großen Kosten verbunden, brachte aber schon in kurzer Zeit die gewünschten Erfolge, so daß mehr und mehr die Gesellschaften sich für das ausländische Geschäft interessierten und wenigstens auf dem Wege der Rückversicherung eine indirekte Beteiligung suchten. Fast ausschließlich waren es die Aktiengesellschaften, welche auf diese Weise ihr Geschäftsgebiet erweiterten, während die Gesellschaften auf Gegenseitigkeit, hauptsächlich aber die Sozietäten, nur im Inlande tätig blieben.

Eine bemerkenswerte Erscheinung auf dem Gebiete der Feuerversicherung sind die immer wiederkehrenden Bestrebungen zur Verstaatlichung der Mobiliarfeuerversicherung. Besonders in Bayern tauchten dieselben stets von neuem auf und hatten sich namentlich in der Mitte der 1890er Jahre wieder in besonderem Maße verdichtet. Um zu ermitteln, ob tatsächlich ein Bedürfnis zur Errichtung einer staatlich geleiteten Mobiliarfeuerversicherungsanstalt besteht, hatte die bayerische Regierung eine Enquête über etwaige Beschwerden über die privaten Feuerversicherungsunternehmungen veranstaltet und auf Grund der Enquêteergebnisse im Jahre 1895 von den

Gesellschaften eine Erweiterung der bereits im Jahre 1886 hinsichtlich der notleidenden Risiken getroffenen Vereinbarungen sowie eine Reihe neuer Zugeständnisse verlangt. Im Hinblick auf die neuerdings stärker hervortretenden Bestrebungen nach einer Verstaatlichung der Mobiliarversicherung haben die Gesellschaften sich entschlossen, die Forderungen der Regierung zu erfüllen.*) Als im November des Jahres 1895 in der bayerischen Abgeordnetenkammer neuerdings über die Frage der Errichtung einer staatlich geleiteten Mobiliarversicherungsanstalt eingehend beraten wurde, hat Staatsminister v. Feilitzsch in ausführlichen Darlegungen auf die mannigfachen Gefahren dieses Projektes hingewiesen und am Schlusse seiner Ausführungen bemerkt: „Ein dringendes Bedürfnis zur Errichtung einer staatlich geleiteten Mobiliarbrandversicherungsanstalt kann zurzeit nicht anerkannt werden. Eine billigere Verwaltung seitens der staatlichen Anstalt und eine größere Brandentschädigung kann nicht in Aussicht gestellt werden. Die Errichtung einer staatlichen Monopolanstalt mit Ausschluß aller Privatgesellschaften ist ausgeschlossen. Die Staatsregierung wird die Frage der Errichtung einer staatlich geleiteten Mobiliarversicherungsanstalt auch fernerhin im Auge behalten und diese Frage auch wiederholt prüfen und sollte sie zu einem Ergebnis kommen, daß es ohne große Bedenken und zu Gunsten der Versicherten möglich ist, damit vorzugehen, so wird sie dem eventuellen Wunsche der bayerischen Landesvertretung, soweit es möglich ist, entgegenkommen." Der Antrag des bayerischen Abgeordnetenhauses wurde am 28. April 1896 von der Kammer der Reichsräte abgelehnt.

Im Jahre 1896 war der Geschäftsverlauf weniger schadenreich als im Vorjahre. Vereinzelt zeigten sich auch Bestrebungen nach einer Erhöhung der Prämiensätze. Wie die vor einigen Jahren infolge der großen Speicherbrände in den Hansastädten beschlossenen obligatorischen Prämiensätze für Speicherrisiken eingeführt und auch festgehalten werden konnten, so hätten sich ohne Zweifel auch für die Mehrzahl der gefahrvollen Industrierisiken bei einigem Vorgehen gleichfalls angemessene obligatorische Prämiensätze erzielen lassen. Allein noch hofften die Gesellschaften, daß der ungünstige Schadenprozentsatz nur ein vorübergehender sein werde und ließen auf diese Weise die für eine Erhöhung der Prämiensätze günstige Zeit verstreichen. Einsparungen im Betriebe ließen sich nicht mehr erzielen, im Gegenteil, die Kosten schienen immer größer zu werden, zumal da das neue preußische Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 den Gesellschaften eine erhebliche Mehrbelastung an Kosten brachte und verschiedene Staaten die Einführung einer Feuerwehrsteuer in Aussicht nahmen. In wieder anderen Staaten war diese Steuer bereits eingeführt und sollte noch erhöht werden wie z. B. in Bayern.

*) Auf Grund der neuerlichen Vereinbarungen zwischen der bayerischen Regierung und den privaten Feuerversicherungsgesellschaften wurden den Versicherten seitens der Gesellschaften im wesentlichen folgende Erleichterungen zugestanden: Ermäßigung der Prämiensätze für die sogen. gemiedenen Orte, Ermäßigung der Policen- und Schreibgebühren, Wegfall der Kündigungsklausel, Verpflichtung der Gesellschaft, die Versicherten mindestens einen Monat vor Ablauf der Versicherung schriftlich an denselben zu erinnern, Zulässigkeit von Vorversicherungsverträgen nur innerhalb des letzten Jahres vor Ablauf der Versicherung, Verlängerung der Frist zur Anzeige des Brandschadens von 24 auf 48 Stunden, Anerkennung des Schadens auch bei Nichtvorhandensein eines Versicherungsschildes an dem Versicherungsobjekt, Zugeständnis, daß von der Policenbestimmung, wonach derjenige, der die Beibringung der erforderlichen Belege, Beweise und Verzeichnisse böswillig unterläßt oder sich einer betrügerischen Angabe, oder einer betrügerischen Verschweigung schuldig macht, jeden Anspruch auf Entschädigung, und zwar für alle an dem betreffenden Brande beteiligten Versicherungen verliert, keinen rigorosen Gebrauch zu machen, namentlich dann nicht, wenn es zweifelhaft ist, ob Betrug oder Irrtum vorliegt usw. usw.

Im Herzogtum Altenburg wurde die Feuerlöschsteuer im Jahre 1896 von 1 % auf 2 % der im Herzogtum erhobenen Prämien erhöht.

Der Verband Deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften hatte in diesem Jahre wiederholt Veranlassung, für die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder einzutreten. Als die Sozietäten auf Grund des neuen preußischen Stempelsteuergesetzes nunmehr auch für die Mobiliarversicherung Befreiung von der Entrichtung des Stempels beanspruchten, wandte sich der Verband im August des Jahres 1896 in einer Eingabe an das preußische Finanzministerium, um an Hand der gesetzlichen Bestimmungen die Berechtigung der Sozietäten auf dieses vermeintliche Privilegium zu widerlegen. Der Beschwerde wurde Folge gegeben und den Sozietäten lediglich für die Immobiliarfeuerversicherung die Befreiung von der Entrichtung des Stempels zugesprochen. Von den in der Fachpresse erwähnten weiteren Schritten des Verbandes zur Wahrung der Interessen seiner Mitglieder sind noch hervorzuheben: die Beschwerde über die Spandauer Polizeiverwaltung, welche die Genehmigung der Versicherungspolicen über Rohbauten mit steigendem Werte verweigerte, sofern dieselben über eine höhere als dem Tageswert des in Bau befindlichen Gebäudes entsprechende Versicherungssumme ausgestellt waren, ferner die Eingabe an die Regierung des Fürstentums Reuß ä. L., als die im Fürstentum für gemeinnützige Zwecke im Interesse des Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit von den Gesellschaften erhobenen Abgaben zu anderen Zwecken, wie Kirchenbauten usw. verwendet wurden.

Die zunehmende Verwendung der Elektrizität und die hiedurch bedingte erhöhte Gefahr hatten den Verband Deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften im Verein mit dem Verbande Deutscher Elektrotechniker veranlaßt, „Vorsichtsbedingungen für elektrische Licht- und Kraftanlagen" auszuarbeiten, die am 1. Oktober 1896 zur Einführung gelangten.*) Ebenso wurden „Vorsichtsbedingungen für die Aufstellung und Verwendung von Benzinmotoren in landwirtschaftlichen Betrieben" aufgestellt und eingeführt.

Im Jahre 1897 war der Schadenverlauf wesentlich ungünstiger als im Vorjahre. Die Industrierisiken wie auch das landwirtschaftliche Geschäft brachten erhebliche Schäden. Insbesondere hatten die Brände infolge anscheinend mangelhafter elektrischer Leitungen namentlich in größeren Warenhäusern auffallend zugenommen. Der Verband Deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften verfehlte nicht, die Regierungen auf diese Erscheinung aufmerksam zu machen und erreichte auch, daß mehrfach Anordnungen zu einer strengeren Kontrolle der Feuersicherheit in den Warenhäusern getroffen wurden. Günstiger war der Verlauf des ausländischen Geschäftes; infolge der Ausweisung der nordamerikanischen Lebensversicherungsgesellschaften aus Preußen wurden jedoch den in Nordamerika arbeitenden deutschen Feuerversicherungsgesellschaften nicht unbedeutende Schwierigkeiten bereitet. Noch immer nicht konnten sich die Gesellschaften zu jenen Maßnahmen entschließen, welche die Brandstatistik gebieterisch forderte. Wohl hatten sie im November des Jahres 1897 den Beschluß gefaßt, innerhalb der nächsten fünf Jahre weder neue Begünstigungsverträge abzuschließen, noch bestehende zu erneuern; auch sollte die Stempelsteuer nicht mehr von den Gesellschaften getragen, sondern auf die Versicherten abgewälzt werden. Zu einer Tarifreform war es jedoch nicht gekommen.

Die zunehmende Verwendung des Acetylengases veranlaßte den Verband, in einer eingehenden Denkschrift an die

*) Diese Vorsichtsbedingungen wurden späterhin nach den gemachten Beobachtungen und Erfahrungen wiederholt umgearbeitet.

Reichsregierung die Bitte zu richten, die Einzelregierungen auf die Gefährlichkeit des Acetylengases und die Herstellung und Verwendung desselben aufmerksam zu machen und den Erlaß von Sicherheitsvorschriften anzuregen. Tatsächlich wurden auch bald darauf in den einzelnen Staaten derartige Sicherheitsvorschriften erlassen. Auch der Verband hatte „Vorsichtsbedingungen für die Verwendung von Acetylengasapparaten in Versicherungslokalitäten" aufgestellt und eingeführt.*) Ferner hatte der Verband Deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften eine Denkschrift betr. „Brände, veranlaßt durch unvorsichtiges Umgehen mit Zündhölzern und Abwehr dagegen" ausgearbeitet. Die auffallende Zunahme derartiger Brände hatte auch der Vereinigung öffentlicher Feuerversicherungsanstalten Anlaß zu einer Eingabe an den Reichskanzler gegeben. Der in Aussicht stehende Entwurf zu einem Reichsversicherungsgesetze hatte den Verband veranlaßt, in einer Denkschrift dem Reichsamte des Innern die Wünsche der deutschen Privat-Feuerversicherungsgesellschaften zu unterbreiten. Wiederholt war der Verband genötigt, ungerechtfertigte Angriffe auf die privaten Feuerversicherungsgesellschaften abzuwehren, so z. B. als die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern unter Anwendung von Schlagwörtern wie „Ausbeutung durch die Privatgesellschaften, Verschleuderung der Geldsummen" usw. sich zu einer Agitation zu Gunsten der pommerischen Sozietät veranlaßt sah.

Die Frage der Zulässigkeit der Versicherung von Rohbauten nach steigendem Werte war in der Zwischenzeit durch die gutachtliche Äußerung des neu eingesetzten preußischen Versicherungsbeirates in bejahendem Sinne entschieden worden. Auch mit der Frage der Zulässigkeit der Versicherung indirekter Schäden, insbesondere bezüglich der Versicherung gegen Mietverluste hatte sich der Versicherungsbeirat eingehend beschäftigt und für beide Versicherungsarten eine Aufrechterhaltung des bereits bestehenden Verbotes bewirkt. Auch die Versichererverbände hatten für das Verbot des Betriebes beider Versicherungsarten gestimmt. Veranlassung gab hiezu der Plan einer englischen Gesellschaft, in Deutschland im Anschluß an die Feuerversicherung industrieller Risiken die sogen. Chomageversicherung einzuführen. Die Chomageversicherung bezweckt den Ersatz des indirekten Schadens, bezw. des Gewinnentgangs infolge vorübergehender Unterbrechung des Betriebes durch Feuerschäden, eine Versicherungsart, die man damals noch für unzulässig hielt, weil sie angeblich die Brandspekulation in besonderem Maße zu begünstigen schien. (Durch das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag wurde das Verbot der Chomageversicherung aufgehoben.) Die Anregung zur Einführung der Mietverlustversicherung war von dem Bunde der Berliner Hausbesitzervereine ausgegangen. Die Mietverlustversicherung bezweckt den Ersatz des Verlustes an Mieten infolge Leerstehens eines durch Brand beschädigten Hauses. Wiederholt versuchte in den folgenden Jahren der Zentralverband der städtischen Haus- und Grundbesitzer Deutschlands in Berlin, die Erlaubnis zum Betriebe dieser Versicherungsart herbeizuführen. Allein vergebens; das Verbot blieb bestehen, obwohl die Bedenken, die gegen die Chomageversicherung bei industriellen Risiken geltend gemacht werden konnten, für die wirtschaftlich weit wertvollere Mietverlustversicherung keineswegs zutrafen. In Hamburg, woselbst diese Versicherungsart schon seit längerer Zeit betrieben wurde, hatte sie sich gut bewährt. Erst durch das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag wurde das Verbot wieder aufgehoben.

*) Diese Vorsichtsbedingungen wurden späterhin nach den gemachten Beobachtungen und Erfahrungen wiederholt umgearbeitet.

Auch das Jahr 1898 brachte noch keine Besserung des Schadenverlaufes. Wie aus den Fachzeitschriften und den Berichten der Gesellschaften zu entnehmen ist, trat in diesem Jahre auch im ausländischen Geschäfte der deutschen Gesellschaften, das bisher stets Gewinn gebracht hatte, ein Rückschlag ein. Obwohl für zahlreiche Risikengruppen die bisherigen Prämiensätze sich schon seit einer Reihe von Jahren als unzureichend erwiesen hatten, zeigten sich trotzdem noch keine Anzeichen zur Vornahme einer entsprechenden Tarifreform.

Infolge der Verheerungen, die in diesem Jahre durch einen orkanartigen Sturm in der Umgegend von Köln angerichtet wurden, hatten einige Industriellenverbände die Einführung einer Sturmschädenversicherung im Anschluß an die Feuerversicherung angeregt, gegen welche sich jedoch die Feuerversicherer ablehnend verhielten. (Siehe Sturmschädenversicherung.)

Schon in jener Zeit zeigten sich bei verschiedenen Interessentengruppen (Buchdrucker, Tischler, Haus- und Grundbesitzer, Holzinteressenten, Zuckerindustriellen) Bestrebungen nach Gründung eigener auf Gegenseitigkeit beruhender Versicherungsgenossenschaften zum Zwecke der Verbilligung der Versicherungsprämien, — Projekte, die gerade in der Feuerversicherung wenig Aussicht auf Erfolg versprachen. Wieder andere Interessentengruppen suchten bei den Gesellschaften besondere Vergünstigungen für ihre Mitglieder zu erringen.

In Bayern beschäftigte sich im Jahre 1898 der Landtag wieder mit der Frage der Verstaatlichung der Mobiliarfeuerversicherung. Daneben wurden durch das Finanzgesetz vom 15. Juni 1898 die privaten Feuerversicherungsgesellschaften fortan zu einer Abgabe von 3 % ihrer Bruttoprämieneinnahme aus Bayern zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner und zur Förderung des Löschwesens herangezogen.

Die Vereinigung öffentlicher Feuerversicherungsanstalten hatte im Juni des Jahres 1898 beschlossen, sich eine stärkere Vertretung im preußischen Versicherungsbetriebe zu sichern. Da die gemeinsame Tätigkeit im Versicherungsbeirate nur ausgleichend wirken konnte, war zu erhoffen, daß auch das Verhältnis zwischen Aktiengesellschaften und Sozietäten ein besseres werden würde. Anzeichen einer solchen Wendung zeigten sich übrigens schon in den weiteren Beschlüssen. So ergingen Anregungen zur Führung einer gemeinsamen Statistik, zum Zusammenschluß zur Verurteilung der Bestrebungen einzelner Berufsgruppen, die sich zu besonderen Feuerversicherungsvereinen verbinden wollten, ferner Anregungen, sich an großen Risiken in Verbindung mit den privaten Feuerversicherungsgesellschaften zu beteiligen.

Im November des Jahres 1898 wurde der Entwurf eines Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen veröffentlicht. Über die Aufnahme, die der Entwurf von Seiten der Feuerversicherungsgesellschaften gefunden hatte, siehe Allgemeiner Teil S. 10.

Von den Gutachten, die der preußische Versicherungsbeirat in diesem Jahre abzugeben Gelegenheit hatte, sind besonders zu erwähnen: die Begutachtung der Abänderung des § 39 der preußischen Vormundschaftsordnung, nach welchem die Sozietäten gegenüber den Privatanstalten bevorzugt wurden. Der Absatz 3 des § 39 bestimmte nämlich, daß eine Hypothek- oder Grundschuld für sicher zu erachten ist, wenn sie bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt zu ermittelnden Wertes zu stehen kommt. Der Beirat sprach sich dahin aus, daß alle Werttaxen behördlich bestellter und vereidigter Sachverständiger eine geeignete Grundlage für die Beleihung von Grundstücken mit Mündelgeldern bilden sollten.

Trotzdem wurde die vom Versicherungsbeirate angeregte Änderung, die bei der Abfassung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch durchzuführen gewesen wäre, nicht vorgenommen und auch die wiederholten Versuche des Verbandes Deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften, diese Änderung doch noch durchzusetzen, scheiterten, was unter den Mitgliedern des Versicherungsbeirates eine Verstimmung hervorgerufen hat. Die Frage, ob die Bestimmung zulässig sei, daß bei unterlassener Kündigung der Versicherungsvertrag sich auf die gleiche ursprünglich beantragte Zeitdauer wieder stillschweigend verlängert, entschied der Beirat dahin, daß die stillschweigende Verlängerung von Feuerversicherungsverträgen nur auf ein Jahr für zulässig zu erachten sei. Auch mit der Frage der praktischen Durchführbarkeit einer Versicherung gegen Überschwemmungsschäden, deren Einführung infolge der zahlreichen und verheerenden Überschwemmungen, die der Sommer des Jahres 1897 im Gefolge hatte, vielfach angeregt worden war, hatte sich der Versicherungsbeirat zu befassen. Auf Grund seiner eingehenden Untersuchungen gelangte der Beirat zu dem Schlusse, daß diese Versicherung gegenwärtig nicht durchführbar sei, weil die Schätzung des Risikos und der Prämien mangels genügender statistischer Unterlagen unmöglich ist und ferner, weil diese Versicherung mit einer Häufung der Gefahren verbunden ist und der rationellen Mischung von günstigen und schweren Risiken entbehrt, mithin zweien versicherungstechnisch unentbehrlichen Fundamentalgrundsätzen nicht entsprechen würde. Ende des Jahres 1898 gab der preußische Versicherungsbeirat über den Entwurf des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen sein Gutachten ab.

Schon in jener Zeit begannen einzelne Fabriketablissements zur Erhöhung der Feuersicherheit selbsttätige Feuerlöschbrausen (Sprinkler) oder ähnliche Feuerschutzeinrichtungen einzuführen. Die Gesellschaften unterstützten diese Bestrebungen auf Verminderung der Feuersgefahr dadurch, daß sie auf die Feuerversicherungsprämien jener Etablissements, die mit derartigen Apparaten versehen waren, besondere Rabatte gewährten, sofern diese Einrichtungen den von den Gesellschaften aufgestellten Vorsichtsbedingungen entsprachen.

Im Jahre 1899 hatte wiederum sowohl das inländische wie das ausländische Geschäft der deutschen Feuerversicherungsgesellschaften einen sehr ungünstigen Verlauf genommen; namentlich waren bei den Risiken der Textilbranche große Schäden zu verzeichnen. Ungleich mehr als die direkten Gesellschaften wurden die Rückversicherungsgesellschaften in Mitleidenschaft gezogen. Die Rückversicherer haben bekanntlich in der Regel den größten Teil der schwersten Risiken zu tragen und arbeiten daher fast immer mit einem höheren Schadenprozentsatz als die Direktversicherer. (Vgl. Tab. 48.) Infolge des ungünstigen Schadenverlaufes in den letzten Jahren wurde die Rentabilität des Feuergeschäftes der Verlustgrenze bedenklich nahe gerückt, so daß die Rückversicherer, dem Gebote der Selbsterhaltung gehorchend, sich schließlich veranlaßt sahen, den Direktversicherern zur Durchführung einer durchgreifenden Tarifreform eine Art Ultimatum zu stellen. Da die Direktversicherer auf die Rückversicherer unbedingt angewiesen waren, blieb ihnen kein Ausweg mehr übrig und so wurde denn nunmehr die Tarifreform in Angriff genommen.

Auf ihrem Verbandstage im Jahre 1899 beschlossen die Sozietäten, sich auch im künftigen Versicherungsbeirate einen Platz zu sichern und regten außerdem die Einführung einer allgemeinen Feuerwehrsteuer an, zu der alle in den einzelnen Regierungsbezirken tätigen Unternehmungen im Verhältnis zu ihrer Versicherungssumme Abgaben leisten sollten, — eine Anregung, die einen lebhaften Widerspruch des Verbandes Deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften veranlaßte.

Die Bestrebungen gewisser Interessentengruppen nach Gründung von Sondervereinigungen zum Zwecke der Verbilligung der Feuerversicherung traten immer nachdrücklicher zutage. So schritten im Jahre 1899 die Buchdrucker, die schon seit dem Jahre 1895 sich mit dieser Absicht trugen, zur Gründung einer „Feuerversicherungsgenossenschaft Deutscher Buchdrucker".

Ein vielumstrittenes Kapitel in der Feuerversicherung war von jeher die sogen. polizeiliche Präventivkontrolle. Es sind hierunter die landesrechtlichen Überwachungsvorschriften zu verstehen, welche den Abschluß einer Feuerversicherung von der vorherigen polizeilichen Genehmigung abhängig machen. Obwohl die Präventivkontrolle namentlich in größeren Orten längst zu einer leeren Formalität herabgesunken war, wurde dennoch seitens der Behörden an dieser Einrichtung festgehalten. Vergebens hatten sich die Gesellschaften bemüht, die Präventivkontrolle zu beseitigen; auch der erste Entwurf des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen hatte die für die Präventivkontrolle bestehenden Vorschriften unberührt gelassen. Erst als der Verband Deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften auf eine ministerielle Anfrage hin im Jahre 1900 noch einmal Gelegenheit erhielt, die Unzweckmäßigkeit dieser Vorschriften ausführlich zu begründen, wurde die Aufhebung beschlossen.

Auch in den Jahren 1900 und 1901 war der Verlauf des deutschen Feuergeschäftes ein sehr ungünstiger, insbesondere hatten die industriellen, kommerziellen und landwirtschaftlichen Risiken wieder bedeutende Verluste gebracht. Sehr zahlreich waren auch die Schäden infolge unsachgemäßer Dekorationsbeleuchtungen. Die Ende des Jahres 1899 beschlossene Tarifreform wurde energisch weiter betrieben, so daß bereits mit dem 1. Juni 1900, zunächst für die Risiken der Textilbranche, ein neuer Prämientarif in Kraft treten konnte. Die Ausarbeitung der übrigen Tarife nahm längere Zeit in Anspruch, doch konnten mit dem 1. Juni des Jahres 1901 auch diese Tarife in Wirksamkeit treten. Die Regelung der tariflichen Fragen, die nicht im Programm des Verbandes Deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften lag, war bisher in freien, eines engeren Bandes entbehrenden Zusammenkünften der Gesellschaften erfolgt, die bis in das Jahr 1895 zurückreichten. Jetzt, nachdem die Tarifreform in Angriff genommen worden war, ergab sich auch das Bedürfnis eines engeren Zusammenschlusses der Tarifvereinigung. Zu diesem Zwecke wurde im November 1900 die Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften ins Leben gerufen, der die Aufgabe zukam, die Interessen des Feuergeschäftes wahrzunehmen, durch Ausarbeitung und Einführung gemeinsamer Tarife für eine gesunde Gestaltung der Grundlagen des privaten Feuerversicherungswesens zu sorgen und regelnd in den Wettbewerb der Gesellschaften untereinander einzugreifen.

Die Vornahme der Tarifreform fiel in eine wirtschaftlich ungünstige Zeit. Vor einigen Jahren noch wäre die Einführung erhöhter Tarife bei weitem nicht so schwierig gewesen als jetzt, da durch die Zusammenbrüche verschiedener Banken und größerer Privathäuser über Industrie und Geldmarkt eine Krise hereingebrochen war. Wie vorauszusehen war, gingen sofort nach Einführung der neuen Prämiensätze die Industriellen- und Versichertenverbände unter Führung des Bundes der Industriellen vereinigt zum Angriff vor. Zunächst wurde die Notwendigkeit einer Erhöhung der Prämien überhaupt bestritten und sodann behauptet, die prekäre Lage der deutschen Feuerversicherung sei auf den ungünstigen Ver-

lauf des Auslandgeschäftes in den letzten Jahren zurückzuführen; dort sei mit Prämienerhöhungen einzusetzen. Als Schreckmittel stellte der Bund der Industriellen eine energische Agitation zur Verstaatlichung des ganzen Feuerversicherungswesens in Aussicht und drohte außerdem mit der Errichtung einer eigenen Feuerversicherungsanstalt für die deutsche Industrie. Im April des Jahres 1901 wurde durch seine Initiative ein weiterer Versichertenverband, der Deutsche Feuerversicherungsschutzverband ins Leben gerufen „zur Abwehr der Prämienerhöhungen, die das Feuerversicherungskartell für notwendig erachtet hatte."*) Auch das Auftreten des Haftpflichtschutzverbandes (der sein Programm immer mehr erweiterte und späterhin auch seine Firma in „Deutscher Versicherten- und Haftpflichtschutzverband" abänderte), des Zentralverbandes Deutscher Industrieller und des im Jahre 1900 gegründeten Deutschen Versichertenverbandes vermochten nicht, die Gesellschaften von ihrem Vorhaben abzuhalten. Mit dem Zentralverbande Deutscher Industrieller, der von Anfang an keine agressive, sondern eine mehr zuwartende Haltung eingenommen hatte, konnte bald eine Verständigung erzielt werden. In den bezüglichen Verhandlungen, die Ende Mai des Jahres 1902 stattfanden, legte die Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften unter Vorlage reichen statistischen Materials die Gründe dar, die die Gesellschaften zu einer Erhöhung der Prämiensätze gezwungen haben. Der Zentralverband Deutscher Industrieller konnte auf Grund der Tatsachen den Maßnahmen der Feuerversicherer nur beipflichten, während der Bund der Industriellen sowie der Deutsche Feuerversicherungsschutzverband es nach wie vor ablehnten, sich auf Verhandlungen einzulassen. In der wenige Wochen nach den Verhandlungen mit dem Zentralverbande stattgehabten Generalversammlung der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften wurde der Beschluß gefaßt, für alle unter die neuen Tarife fallenden Risiken eine Prämien- und Schadenstatistik aufzumachen und weiterzuführen.

Nach den ungünstigen Ergebnissen der letzten Jahre brachte das Jahr 1902 endlich die so lange erwartete Wendung zum Besseren. Obwohl die wirtschaftlichen Verhältnisse noch unter den Nachwirkungen der Krise standen und obwohl die neuen Tarife vorläufig nur bei einer geringen Anzahl von Risiken in Anwendung gebracht werden konnten, weil zumeist der Ablauf der bestehenden Versicherungsverträge abgewartet werden mußte, war doch der Schadenverlauf gegenüber den Vorjahren ein wesentlich günstigerer gewesen, wozu allerdings namentlich bei dem landwirtschaftlichen Geschäfte die zahlreichen Niederschläge in den Sommermonaten beigetragen haben.

Nachdem das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen am 1. Januar 1902 in seinem vollen Umfange in Wirksamkeit getreten war, erließ das Kaiserliche Aufsichtsamt am 2. Juni 1902 für die seiner Aufsicht unterstehenden größeren Feuerversicherungsunternehmungen Vorschriften für die Rechnungslegung. (A.P.V. I. 1902, S. 151 u. f.) Da sich das Reichsjustizamt bereits mit dem Entwurfe eines Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag befaßte, überreichte die Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften dem Reichsjustizamte eine Denkschrift, in welcher die Wünsche der privaten Feuerversicherungsgesellschaften in Bezug auf den bevorstehenden Gesetzentwurf niedergelegt waren.

Mehr und mehr gingen die verschiedenen Staaten dazu über, die Feuerversicherungsgesellschaften zu besonderen Abgaben insbesondere für die Kosten des Feuerlöschwesens heranzuziehen. In einigen Staaten, in welchen bereits derartige Vorschriften bestanden, wurde die Abgabenquote erhöht. Vergebens wiesen die Gesellschaften immer wieder darauf hin, daß sie bei der Bemessung der Prämien ohnehin schon dem mehr oder weniger ausgebildeten Zustande der Löscheinrichtungen Sorge tragen, daß die Löscheinrichtungen allen Einwohnern eines Ortes zugute kommen, den Versicherten wie den Unversicherten, letzteren in weit höherem Maße, weil sie eben unversichert sind. Abgesehen davon sei die Pflege der Feuerlöscheinrichtungen eine öffentlich rechtliche Verpflichtung der Gemeinden, deren auch nur teilweise Abwälzung auf die Gesellschaften unzulässig sei. So hatte im Jahre 1901 das Großherzogtum Hessen die seitherige 2%ige Abgabe auf 4% erhöht, wovon, wie das Gesetz besagt, nur ein Drittel der Abgaben für das Feuerlöschwesen und zwei Drittel zu anderen gemeinnützigen Zwecken Verwendung finden sollten. Im Jahre 1902 ging auch Baden dazu über, die Gesellschaften zu einer Abgabe an Löschsteuern zu verpflichten, und zwar bis zu 3% ihrer Bruttoprämie aus Baden. Sachsen, das unter allen deutschen Bundesstaaten die höchsten Beihilfen zu den Kosten der örtlichen Feuerlöschanstalten erhob (je nach der Qualität und Quantität der Löschgeräte, Wasserzufuhr und Feuerwehr der Bezirke wurde eine Abgabe von 1 bis 8% der Prämieneinnahme aus dem Bezirke erhoben, wobei das Verbot bestand, die Steuern auf die Versicherten abzuwälzen), beabsichtigte, den Höchstsatz von 8% auf 12% und im gleichen Verhältnis die übrigen Sätze zu erhöhen. In Preußen, woselbst eine derartige Steuer noch nicht eingeführt war, traten die Bestrebungen nach Einführung einer Abgabe für das Feuerlöschwesen von Jahr zu Jahr nachdrücklicher zutage.

Eine wesentliche Verschlechterung erfuhr die Lage der in Baden arbeitenden privaten Feuerversicherungsgesellschaften, als durch das Gesetz vom 3. August 1902 betreffend die Abänderung des badischen Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 die staatliche Zwangsversicherung künftighin auch auf das bisher freigebliebene und von den privaten Gesellschaften gedeckte Gebäudefünftel ausgedehnt wurde, wodurch den Gesellschaften ein nicht unbedeutender Teil ihrer Prämieneinnahme aus Baden entzogen wurde. Vergebens versuchten die Gesellschaften sowie deren badische Generalvertreter, für die Entziehung des von ihnen aufgebauten Geschäftes eine angemessene Entschädigung zu erwirken.

Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen hatte zwar die Präventivkontrolle beseitigt, hatte aber die etwa bestehenden landesrechtlichen Vorschriften über die polizeiliche Nachkontrolle unberührt gelassen. Verschiedene Bundesstaaten, in welchen bezügliche Vorschriften bestanden, hatten hiefür noch besondere Ergänzungsbestimmungen erlassen. Baden ging hiebei sogar soweit, daß es die Agenten, welche bei den Gemeindebehörden die Anzeigen über Versicherungsabschlüsse zu erstatten hatten, auch noch zur Entrichtung der wesentlich erhöhten Prüfungsgebühren verpflichtete. Die nachhaltigen Bemühungen der Gesellschaften, diese Gebühren auf die Versicherungsnehmer abzuwälzen, sind ohne Erfolg geblieben.

Infolge der von den Gesellschaften vorgenommenen Tarifreform, die unter den Versicherten mächtige Gegenbewegungen hervorgerufen hat, traten die Bestrebungen nach

*) Zweck und Aufgabe des Schutzverbandes ist die Wahrnehmung der Interessen der Feuerversicherungsnehmer im allgemeinen bei den Regierungen und gesetzgebenden Faktoren und gegenüber den Versicherungsanstalten, namentlich in bezug auf die Gestaltung der Versicherungsbedingungen und des Versicherungsvertrages, die Festsetzung der Prämien und die Feststellung der Brandschäden, sowie die Förderung des Feuerschutzes und Feuerlöschwesens.

einer Verstaatlichung der Mobiliarfeuerversicherung in verschiedenen Staaten, namentlich neuerdings in Sachsen wieder nachdrücklicher hervor.

Im Jahre 1903 war der Verlauf des Feuerversicherungsgeschäftes ein sehr günstiger. Hauptsächlich war es das Auslandgeschäft und hier wiederum das nordamerikanische Geschäft, das bedeutende Erfolge brachte. Hingegen nahm das einheimische Feuergeschäft (wie dies auch in den Ergebnissen der Sozietäten [Tab. 18] deutlich zutage tritt), sowohl in der Industrie und Landwirtschaft als auch in der gewöhnlichen Mobiliarversicherung einen wesentlich schadenreicheren Verlauf. Besonders hatten die kleinen Haushaltschäden, die sogen. Bagatellschäden in auffälliger Weise zugenommen.

Die neuen Tarife wurden in der Zwischenzeit noch weiter ausgebaut und hiebei den Wünschen der industriellen Kreise nach Möglichkeit Rechnung getragen, so daß die durch die Einführung der neuen Tarife hervorgerufenen Differenzen immer mehr beseitigt wurden und nach und nach mit den meisten Verbänden der Industriellen eine Verständigung erzielt werden konnte. Der Deutsche Feuerversicherungsschutzverband hingegen verhielt sich noch immer ablehnend und erging sich nach wie vor in heftigen Preßfehden gegen die Vereinigung der Feuerversicherer. Seinen nachhaltigen Bemühungen, sich im Versicherungsbeirate einen Platz zu erringen, ist ein Erfolg nicht beschieden gewesen.

Zu dem in der Zwischenzeit erschienenen Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag hatte die Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften sowie der Verband deutscher Feuerversicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit im September 1903 dem Reichsjustizamte Denkschriften überreicht. Die Gesellschaften wandten sich darin hauptsächlich gegen die den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten neuerdings eingeräumte Sonderstellung sowie gegen die im Entwurf in hohem Maße festgelegte Einschränkung der Vertragsfreiheit durch zahlreiche zwingende Bestimmungen. Im wesentlichen aber fand der Entwurf eine ungleich günstigere Aufnahme als der seinerzeitige Entwurf zum Versicherungsaufsichtsgesetz.

„Als eine neue Versicherungsart auf dem Gebiete der Feuerversicherung, mit deren Zulassung das Aufsichtsamt sich zu beschäftigen hatte, ist zu erwähnen die Versicherung von Waren in Kühlhäusern gegen Entwertung, welche infolge der Zerstörung oder Beschädigung der Eismaschinen und Kühlanlagen durch Feuer, Blitzschlag oder Dampfkesselexplosion eintritt. Das Aufsichtsamt hat bei der Zulassung regelmäßig die Bedingung auferlegt, daß die Gesellschaft die Versicherung gegen den mittelbaren Sachschaden nur für Gegenstände übernehmen darf, welche sie bereits gegen unmittelbaren Brand-(Explosions-)Schaden versichert hat.

Die sogen. indirekte Feuerversicherung in Zuckerfabriken ist auf Antrag einzelnen Gesellschaften für das Gebiet des Deutschen Reiches gestattet worden. Es handelt sich dabei um die Versicherung derjenigen Schäden, welche in notwendiger Folge eines Brandes, Blitzschlags oder einer Explosion durch nachträgliches Verderben der Zwischenprodukte von Rüben entstehen. Hinsichtlich der Bedingungen für diese Versicherungsart hat man sich den einschlägigen Bestimmungen des Erlasses des Kgl. Preußischen Ministeriums des Innern vom 2. Februar 1901 angeschlossen.“ (A.P.V. III. 1904, S. 91.)

Über die Stellungnahme des Aufsichtsamtes gegenüber den namentlich auf dem Gebiete der Feuerversicherung immer häufiger zutage tretenden Bestrebungen gewisser Interessentengruppen, beruflicher Verbände usw. nach Gründung von Versicherungsvereinigungen auf Gegenseitigkeit siehe Allgemeiner Teil S. 14.

Im Jahre 1904 blieben infolge des im allgemeinen wesentlich schadenreicheren Verlaufens des Feuerversicherungsgeschäftes die finanziellen Ergebnisse hinter jenen des Jahres 1903 zurück, was in erster Linie auf die großen Ortsbrände in Aalesund (24. Januar 1904), Baltimore (7. Februar 1904), Rochester (26. Februar 1904) und Toronto (9. April 1904) zurückzuführen war. Außerdem hat die außerordentliche Hitze und Dürre in den Sommermonaten den Verlauf des Feuergeschäftes ebenfalls sehr nachteilig beeinflußt. Verschiedene Ortsbrände sowie zahlreiche Fabrik- und landwirtschaftliche Brände drückten das finanzielle Gesamtergebnis herab.

Im Jahre 1904 hat eine Gesellschaft in Berlin den Betrieb der Feuerversicherung neu aufgenommen und Versicherungsbedingungen eingeführt, die namentlich für die Versicherungen des kleinen und mittleren Hausmobiliars ganz wesentliche Verbesserungen gegenüber den hergebrachten Versicherungsbedingungen aufzuweisen hatten. (Vgl. hierüber A.P.V. III. 1904, S. 90 u. 91.) Die Folge davon war, daß auch die übrigen Gesellschaften, um konkurrenzfähig zu bleiben, ähnliche Zugeständnisse machen mußten. Die Gesellschaften haben daher im Laufe des Jahres 1904 mit Genehmigung des Aufsichtsamtes eine Erklärung zu den allgemeinen Versicherungsbedingungen eingeführt, durch welche die bisherigen Bedingungen verschiedentlich zugunsten der Versicherten abgeändert wurden. (Verlängerung von Fristen, Beseitigung der Verwirkung bei schuldloser Verletzung der Anzeigepflicht, Einschränkung der bedingungsmäßigen Folgen einer Erhöhung der Feuergefährlichkeit auf „erhebliche Fälle“, Einschluß von Rettungskosten in die Versicherung und zwar auch bei erfolgloser Aufwendung, Zulassung von Bevollmächtigten des Versicherten zu Entschädigungsverhandlungen, Auszahlung festgestellter Teilbeträge der Entschädigung.) „Wenn auch — so besagt der Geschäftsbericht des Amtes für das Jahr 1904 — ein Mangel darin erblickt werden muß, daß bei vielen Gesellschaften nach Einführung der „Erklärung“ die allgemeinen Versicherungsbedingungen nunmehr in zwei Teile zerfallen, so hat doch das Aufsichtsamt mit Rücksicht auf die voraussichtlich in naher Zukunft durch das Gesetz über den Versicherungsvertrag gegebene Notwendigkeit einer völligen Umarbeitung der Versicherungsbedingungen geglaubt, für eine kürzere Übergangszeit von der Forderung einer einheitlichen Zusammenfassung der bisherigen Bedingungen mit der „Erklärung“ absehen zu können.“ (A.P.V. IV. 1905, S. 37 u. 38.)

Die in Preußen immer nachdrücklicher auftretenden Bestrebungen nach Heranziehung der Feuerversicherungsgesellschaften zu den Löschkosten der Provinzen hatten das preußische Ministerium des Innern veranlaßt, nach Einholung der Ansichten der Provinzialbehörden diese Frage neuerdings einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Da jedoch die Erhebungen verschiedene rechtliche Bedenken gegen die Einführung einer derartigen Abgabe ergaben, blieb die Regierung auf ihrem ablehnenden Standpunkte bestehen. Wie weit übrigens oft die an die Gesellschaften gestellten Forderungen zur Beihilfe zu den Kosten des Feuerlöschwesens gingen, hatte sich neuerdings in Baden gezeigt. Hier hatte der Bürgerausschuß der Stadt Mannheim im Jahre 1903 anläßlich der Anschaffung einer automobilen Dampffeuerspritze den Beschluß gefaßt, die in der Stadt arbeitenden Feuerversicherungsgesellschaften zur gesonderten Deckung dieses Aufwandes heranzuziehen. Die Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften wandte sich darauf hin in einer Eingabe an das badische Ministerium und erreichte, daß dem Beschluß des Bürgerausschusses der Stadt Mannheim die Genehmigung des Ministeriums versagt wurde. Daß die Feuerversicherungsgesellschaften auf die Quantität und Qualität der vorhandenen

Feuerlöscheinrichtungen Rücksicht nahmen, ließ der Beschluß der Vereinigung erkennen, wonach vom 1. April 1904 ab bei jenen Fabrikrisiken, welche mit automatischen Sprinkleranlagen versehen waren, eine weitere namhafte Erhöhung der Rabatte auf die Tarifprämien eingeräumt wurde. Den Versicherungsnehmern wurde die Verpflichtung auferlegt, die Sprinkleranlagen in gutem Zustande zu erhalten und jährlich mindestens zweimal zu revidieren.

In einzelnen Bundesstaaten ist den privaten Feuerversicherungsgesellschaften auf Grund landesrechtlicher Vorschriften oder besonderer Vereinbarungen die Verpflichtung auferlegt, gewisse Risiken, die wegen ihrer besonderen Feuersgefahr oder aus anderen Gründen keine Deckung finden können (sogen. notleidende Risiken) zu übernehmen. In Bayern z. B. gelten als notleidend die Risiken in den sogen. gemiedenen Orten, ferner in allen anderen Orten die industriellen Risiken, die wenigstens von fünf, und die sonstigen Risiken, die wenigstens von zwei Gesellschaften bereits abgelehnt worden sind. In Sachsen, woselbst das Weichdach als notleidend gilt, haben die Gesellschaften die Verpflichtung, Mobiliarfeuerversicherungen aus weichgedeckten Gebäuden so lange zu übernehmen, bis sie fünf Prozent ihrer im Königreich Sachsen laufenden Gesamtversicherungssumme erreicht haben. Das Aufsichtsamt bemühte sich, für das ganze Reichsgebiet ähnliche Einrichtungen zu schaffen und hatte zu diesem Zwecke mit den verschiedenen Versichererverbänden Unterhandlungen angeknüpft, die auch zu einem befriedigenden Ergebnisse führten. (Siehe hierüber A.P.V. IV. 1905, S. 36 u. 37, A.P.V. V. 1906, S. 72 und A.P.V. VI. 1907, S. 102.)

Wie bereits früher erwähnt, wurde durch das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen die Präventivkontrolle, d. h. die landesrechtlichen Vorschriften, welche den Abschluß von Feuerversicherungsgeschäften von einer vorgängigen polizeilichen Genehmigung abhängig machen, beseitigt. Nun bestanden aber in einzelnen Staaten Vorschriften, die zwar in erkennbarer Weise dem Zwecke der gesetzlich beseitigten Präventivkontrolle dienten, aber doch nicht geradezu das Erfordernis einer vorgängigen polizeilichen Genehmigung zum Gegenstande hatten. Da an diesen Vorschriften festgehalten wurde, richtete der Verband deutscher Feuerversicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit*) im Mai 1904 eine Eingabe an das Reichsjustizamt, damit in den Entwurf zum Reichsgesetze über den Versicherungsvertrag oder in dessen Einführungsgesetz eine Bestimmung aufgenommen werde, durch welche die sämtlichen Präventivkontrollsysteme bzw. -Vorschriften als aufgehoben erklärt werden.

Im Jahre 1895 war der Schadenprozentsatz bei den deutschen Feuerversicherungsgesellschaften ein außergewöhnlich niedriger und infolgedessen waren die finanziellen Ergebnisse wesentlich günstiger als in den Vorjahren. Sowohl bei den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten als auch bei den Aktiengesellschaften erreichte die Quote der erzielten Überschüsse eine Höhe, die in keinem der übrigen Jahre der Beobachtungsperiode erzielt wurde.

Bei den Landesbrandversicherungsanstalten in Sachsen und in Bayern war seit einer Reihe von Jahren die Erscheinung zutage getreten, daß regelmäßig die Schadenquote in den Dörfern eine weit höhere war als in den Städten. Die Stadtgemeinden mußten hohe Prämien bezahlen, um die Verluste, welche die Risiken der Landgemeinden brachten, wieder auszugleichen. Verschiedene Vereinigungen von städtischen Hausbesitzern forderten daher eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, dahingehend, daß die Stadt- und Landgemeinden getrennte Abteilungen bilden sollten, deren jede für ihre eigenen Schäden und Unkosten aufzukommen habe.

Infolge der Zunahme der Brände in den letzten Jahren, insbesondere der durch Spielen der Kinder mit Zündhölzern verursachten Brände hat das württembergische Ministerium des Innern im April 1905 die verschiedenen Oberämter und Polizeibehörden durch Erlasse angehalten, einerseits die Verbreitung der Mobiliarfeuerversicherung nach Kräften zu fördern und anderseits wirksame Maßnahmen zur tunlichsten Vermeidung von Bränden, insbesondere solcher, die durch Spielen der Kinder mit Zündhölzern und feuergefährlichen Stoffen verursacht werden können, zu treffen.

Der große Aufschwung und die vollzogene innere Festigung der deutschen Feuerversicherung veranlaßten verschiedene Gesellschaften, die bisher die Feuerversicherung noch nicht betrieben hatten, diesen Versicherungszweig unter Ausnützung der für andere Versicherungszweige bereits bestehenden Organisation aufzunehmen.

Im Jahre 1906 nahm das deutsche Feuergeschäft einen befriedigenden Verlauf. Für das direkte und indirekte Auslandgeschäft der deutschen Gesellschaften war dagegen das Jahr 1906 ein überaus verlustbringendes Jahr. Die Erdbeben- und Brandkatastrophe, die im April 1906 San Franzisko heimgesucht hatte, führte zu bedeutenden Umwälzungen bei den deutschen Feuerversicherungsgesellschaften. Da Kalifornien sich jahrelang für die Feuerversicherung als ein sehr günstiges Arbeitsfeld erwiesen hatte, waren fast alle Gesellschaften, die im Auslande tätig waren, auch am kalifornischen Feuergeschäft mitbeteiligt. Wohl enthielten die Versicherungspolicen zumeist die Bestimmung, daß Erdbebenschäden von der Versicherung ausgeschlossen seien, allein der Wortlaut der diesbezüglichen Klauseln ließ doch auch die Konstruktion anderer Auslegungen zu, so daß die meisten Gesellschaften es nicht auf eine gerichtliche Entscheidung ankommen ließen, sondern sich mit den Geschädigten verglichen. „Die Gesellschaften sind — so besagt der Jahresbericht der Münchener Rückversicherungsgesellschaft — indem die Parole ausgegeben wurde, nicht mehr von einem Erdbeben, sondern von einer ungeheueren Feuersbrunst zu sprechen, vielfach zu ungerechtfertigten Zahlungen genötigt worden. Sie erlagen dem organisierten Ansturm der kalifornischen Behörden und der dortigen Presse. Statt einig zu sein in der Abwehr übertriebener und ungerechtfertigter Ansprüche, ließen sie sich, als erst das Wort geprägt war: „Wir zahlen Dollar für Dollar!" zu einem Wettbewerbe auf dem Gebiete der Kulanz fortreißen, der einer rationellen Regulierung der Schäden ein Ende machte. Die Versicherungsgesellschaften haben aus dieser Katastrophe eine ernste Lehre zu ziehen: klarer und unzweifelhafter als es bisher der Fall war, muß der Ausschluß aller direkt und indirekt durch Erdbeben hervorgerufenen Schäden in den Policebedingungen vorgesehen werden, denn keine Prämie reicht aus zur Deckung eines solchen unmeßbaren Risikos." Die gleiche Anregung zur Einführung einer wirksam schützenden Erdbebenklausel hatte das Aufsichtsamt in einem im August 1906 an die Feuerversicherungsgesellschaften ergangenen Rundschreiben gegeben. Die Stellungnahme des Aufsichtsamtes zur Frage der Entschädigungspflicht der Gesellschaften war eine äußerst schwierige und wenn noch eine Voreingenommenheit der Gesellschaften gegen die Aufsichtsbehörde bestand, so hat ihr überaus umsichtiges und einsichtsvolles Verhalten anläßlich dieser Katastrophe jedenfalls wesentlich dazu beigetragen, dieselbe zu beseitigen. Nachdem das Amt zunächst von den beteiligten Gesellschaften Erkundigungen über den Umfang ihres Geschäftes

*) In der gleichen Angelegenheit hat sich späterhin, im Jahre 1906, die Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften an den Reichstag und den Staatssekretär des Innern gewendet.

und der dort verwendeten Versicherungsbedingungen eingezogen hatte, trat es in mündliche und schriftliche Verhandlungen mit den beteiligten Unternehmungen, um sich über ihre Stellungnahme zur Entschädigungspflicht sowie über den jeweiligen Stand der Schadenregulierung zu orientieren. Grundsätzlich hat es das Aufsichtsamt, trotz zahlreicher ihm zugegangener Anregungen vermieden, auf den Entschluß der Gesellschaften einzuwirken oder in den Gang der Schadenverhandlungen sich einzumischen. Gegen eine vergleichsweise Erledigung der Schäden hat das Amt keine Bedenken geltend gemacht, ja es glaubte schließlich angesichts der verwickelten Rechtslage unter völliger Wahrung der Entschließungsfreiheit der Gesellschaften eine gütliche Einigung als beste Lösung nahelegen zu sollen. Die an das Aufsichtsamt ergangenen Aufforderungen zu einem amtlichen Einschreiten gegen jene Gesellschaften, die auf Grund besonderer Erdbebenklauseln ihre Zahlungspflicht bestritten, hat das Amt zurückgewiesen und Beschwerdeführer auf den Rechtsweg verwiesen. Jene Gesellschaften, die infolge bedeutender Verluste, die sie erlitten hatten, sich veranlaßt sahen, ihren Versicherungsbestand auf lebensfähigere andere Gesellschaften zu übertragen, um die Abbröckelung ihres sonstigen Versicherungsbestandes zu vermeiden, wurden in ihrem Vorhaben vom Amte durch rasche Erledigung der betreffenden Gesuche unterstützt. (Siehe auch A.P.V. VI. 1907, S. 93 u. f., A.P.V. VII. 1908, S. 94 u. f. und A.P.V. VIII. 1909, S. 187 u. f.)

Infolge der bedeutenden Verluste, welche verschiedene Gesellschaften durch die Katastrophe von San Franzisko erlitten, wandte sich der Deutsche Versicherten- und Haftpflichtschutzverband an das Aufsichtsamt mit dem Ersuchen, „die Aufsichtsbehörde wolle dahin wirken, daß in den Antragsformularen oder im Zusammenhange mit den Versicherungsbedingungen der Geschäftsbereich der Versicherungsunternehmungen nach seinem räumlichen Umfang angegeben werde." Das Aufsichtsamt hat es jedoch abgelehnt, dieser Anregung Folge zu geben. (Siehe A.P.V. VI. 1907, S. 7 u. 8.)

Zu Anfang des Jahres 1906 hatten sich in Bayern und in Baden wieder Bestrebungen nach einer Verstaatlichung der Mobiliarfeuerversicherung gezeigt. Insbesondere in Bayern waren diese fast alljährlich wiederkehrenden Bestrebungen nachdrücklicher als sonst hervorgetreten, doch war ihnen auch in diesem Jahre kein Erfolg beschieden. Die damals erschienene kleine Broschüre von Rasp und Rehm, Bemerkungen zur Frage der Verstaatlichung der Privat-Mobiliar-Brandversicherung in Bayern, behandelt in erschöpfender Weise die Frage der Verstaatlichung vom technisch-wirtschaftlichen und vom juristischen Standpunkte aus und faßt alle gegen die Verstaatlichung sprechenden Gründe zusammen.

Die im Jahre 1905 unter Mitwirkung der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften im Reichsamt des Innern aufgestellten Bestimmungen für Acetylengasbereitung und -Beleuchtung waren in der Zwischenzeit auf dem Wege der Polizeiverordnung in allen Bundesstaaten zur Einführung gekommen. Nunmehr wurde die einheitliche Regelung der Vorschriften für elektrische Anlagen in die Wege geleitet. Den aus den Kreisen der Versicherten geäußerten Wünschen entgegenkommend, wurden die seitherigen strengen Bedingungen für stationäre Benzinmotore (deren Verwendung in der Landwirtschaft und im Kleingewerbe immer häufiger wurde) wesentlich abgemildert und ab 1. August 1906 hiefür neue Bedingungen eingeführt; ferner wurde bei allen industriellen Versicherungen über 100 000 Mark Versicherungssumme die summarische Deklaration gestattet; endlich wurden zur Klarstellung der von einzelnen Industriegruppen erhobenen Beschwerden über angeblich übermäßige Prämienbelastung Erhebungen gepflogen und späterhin auch tatsächlich für einige Risikengattungen Reduktionen der Prämiensätze vorgenommen.

Im Jahre 1907 war der Schadenprozentsatz bei den deutschen Feuerversicherungsgesellschaften ein sehr niedriger und demgemäß die finanziellen Ergebnisse, welche die verschiedenen Unternehmungsgruppen erzielt haben, sehr günstige. Was den Schadenverlauf betrifft, so hatten namentlich die Speicherrisiken infolge der großen Speicherbrände in Bremen, Hamburg, Stettin und Berlin einen sehr schadenreichen Verlauf genommen. Eine Zunahme zeigten ferner die Dachstuhlbrände und Schaufensterbrände, insbesondere aber die kleinen Feuerschäden, die sogen. Bagatellschaden, deren von Jahr zu Jahr erheblich wachsende Anzahl zu Bedenken Anlaß gab. Die Regulierungskosten, die diese kleinen Schäden erforderten, standen zumeist ganz außer Verhältnis zu den Schadenzahlungen.

Die bedeutenden Rabatte, welche die Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften jenen Fabriketablissements gewährte, welche über zweckmäßige Feuerlöscheinrichtungen verfügten, führten zu einer zunehmenden Verbreitung derartiger Schutzeinrichtungen.*) Als die besten Einrichtungen galten die selbsttätigen Feuerlöschbrausen (Sprinkler), deren Anlage allerdings eine ziemlich kostspielige war. (Die Kosten für eine derartige Anlage wurden im Durchschnitt auf 20 000 bis 30 000 Mark geschätzt.) Fabrikrisiken, die durch solche Sprinkleranlagen geschützt waren, erhielten — soferne die Anlagen von einer durch die Vereinigung anerkannten Sprinklerfirma eingerichtet wurden — Prämienrabatte bis zu 40%. Im Jahre 1907 waren in Deutschland ca. 140 Fabriken mit Sprinkleranlagen ausgerüstet. Mit der zunehmenden Verbreitung dieser Einrichtungen ergab sich zur Gewährleistung ihrer unbedingten Wirksamkeit im Falle eines Brandes die Notwendigkeit einer sachgemäßen Kontrolle, weshalb die Vereinigung auf ihrer Generalversammlung im Juni 1907 die Einrichtung eines besonderen Sprinklerüberwachungsdienstes beschloß.

Von Jahr zu Jahr mehrten sich die Gründungen von Sonderversicherungsvereinigungen, zu welchen sich bestimmte Interessenten- oder Berufsgruppen zusammenschlossen, so daß dem Aufsichtsamte mehrfach der Vorwurf gemacht wurde, daß es die Bildung derartiger Vereinigungen begünstige. Durch diese Vereine wurden den Gesellschaften nicht selten die günstigsten Risiken entzogen, weshalb sie diesen Bestrebungen mit Nachdruck entgegenzuwirken suchten und ein etwaiges Versagen solcher Anstalten ins grellste Licht setzten.

In vermehrtem Maße waren in diesem Jahre wieder die Verstaatlichungsbestrebungen zutage getreten, so in Hessen, Württemberg und Sachsen zur Verstaatlichung der Mobiliarfeuerversicherung und im Herzogtum Meiningen zur Einführung einer Zwangsgebäudebrandversicherungsanstalt. In Bayern wurden Ende des Jahres durch das Ministerium des Innern umfangreiche Erhebungen über etwaige Klagen und Beschwerden über die privaten Feuerversicherungsgesellschaften angestellt, die vielfach als Einleitung zur Verstaatlichung der Mobiliarfeuerversicherung angesehen wurden. Neben diesen Verstaatlichungsbestrebungen begann nunmehr auch die Verstadtlichung der Feuerversicherung. So hatte die Stadtverwaltung in Dresden den Beschluß gefaßt, die beweglichen Gegenstände der Stadtgemeinde in sogen. Selbstversicherung zu nehmen, ferner hatte die Stadtverwaltung in Halle die Einführung

*) Im August 1906 wurde eine deutsche Sprinklergesellschaft gegründet, die sich aber lediglich mit der Finanzierung von Sprinkleranlagen beschäftigte. Diese Gesellschaft gründete im Mai 1907 in Berlin eine Versicherungsgesellschaft, die sich speziell mit der Feuerversicherung von Risiken befaßt, die bereits durch Sprinkleranlagen geschützt sind, oder innerhalb Jahresfrist geschützt werden sollen.

einer Selbstversicherung für die städtischen Gebäude beschlossen. In jenen Gebieten, in welchen die Feuerversicherungsgesellschaften noch nicht zu den Feuerlöschkosten herangezogen wurden, tauchten die Bestrebungen nach einer Heranziehung immer wieder auf, so z. B. neuerdings in Preußen, ferner in Elsaß-Lothringen, in Lübeck und im Fürstentum Waldeck-Pyrmont. In letzterem führten sie Anfang 1907 zum Erlaß eines Gesetzes, wonach den Gesellschaften eine Abgabe von 4% ihrer gesamten Einnahmen aus Waldeck und Pyrmont an die Kasse der Immobiliarfeuerversicherungsanstalt des Fürstentums zu leisten hatten.

In der Zwischenzeit hat es auch an Neugründungen von Versichertenverbänden nicht gefehlt. So hatte sich in Köln ein „Rheinischer Versichertenverband" gebildet, ferner in Berlin unter der Firma „Versicherungsschutz" eine Treuhandgesellschaft m. b. H. und endlich in diesem Jahre in Magdeburg eine „Allgemeine Deutsche Versicherungsschutzgesellschaft m. b. H.". Zu größerer Bedeutung ist auch späterhin keiner dieser Versichertenverbände gelangt.

Die Versicherungsgemeinschaften für notleidende Risiken, die auf Anregung des Aufsichtsamtes von der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften organisiert wurden, brachten den Vereinigungsgesellschaften alljährlich Verluste. Neben den bereits bestehenden Versicherungsgemeinschaften in Preußen, Bayern und Sachsen wurden nunmehr auch in Hessen und Baden Versicherungsgemeinschaften für notleidende Risiken gebildet, die ihre Tätigkeit mit dem 1. Januar 1908 aufnahmen. Mit dem gleichen Zeitpunkte traten die von der Vereinigung neu redigierten Versicherungsbedingungen für elektrische Licht- und Kraftanlagen, desgleichen die neu aufgestellten Vorschriften für die Einrichtung selbsttätiger Feuerlöschbrausen in Kraft. Eine besondere Prüfungsstelle hatte die Sprinkleranlagen der bei den Vereinigungsgesellschaften versicherten Etablissements zu prüfen und zu überwachen.

Im Jahre 1908 hatte der Schadenprozentsatz bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften, den Aktiengesellschaften und auch bei den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten gegen das Vorjahr zugenommen. Erheblich schadenreicher als sonst waren namentlich die Risiken der Landwirtschaft und der Industrie verlaufen, aber auch bei der gewöhnlichen Mobiliarfeuerversicherung hatte die Schadenquote zugenommen, so daß trotz des günstigen Verlaufes des Auslandgeschäftes das Gesamtergebnis stark beeinflußt wurde. Die fortwährend zunehmende Zahl der Bagatellschäden bildete den Gegenstand zahlreicher Erörterungen, ohne daß jedoch Mittel und Wege zur Abhilfe gefunden werden konnten.

Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908, das am 1. Januar 1910 in Kraft zu treten hatte, machte eine gänzliche Umarbeitung der Versicherungsbedingungen notwendig, die nunmehr seitens der Versichererverbände in Angriff genommen wurde. Das Verhältnis zwischen den privaten Versicherungsgesellschaften und den Industriellen, das nach Durchführung der Tarifreform ein sehr gespanntes war, hatte sich unterdessen wesentlich gebessert. Die Angriffe gegen die Gesellschaften waren fast gänzlich verstummt; die Industrie hatte sich der zwingenden Notwendigkeit gefügt und die Versichererverbände suchten das wiederhergestellte gute Einvernehmen durch verständige Rücksichtnahme auf alle Anregungen der Industrie zu erhalten. Nur der Versicherungsschutzverband stand noch immer abseits und wollte seine eigenen Wege gehen. Die von ihm seit Jahren geplante Gründung einer „Deutschen Reformversichertenbank" kam mangels Aufbringung des erforderlichen Kapitals nicht zustande.

Um die Verbreitung der zweckmäßigen Sprinkleranlagen, die sich bei Bränden sehr gut bewährten, möglichst zu fördern, ging die Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften in diesem Jahre dazu über, den Höchstrabatt für die mit vorschriftsmäßigem Sprinklerschutz versehenen Risiken auf 50% zu erhöhen. Die sachgemäße Überwachung der Sprinkleranlagen der bei den Vereinigungsgesellschaften versicherten Etablissements wurde in die Hände der Dampfkesselrevisionsvereine gelegt.

Im November 1908 wurde durch die beruflichen und freiwilligen Feuerwehren in Preußen der Preußische Feuerwehrbeirat gegründet. Derselbe bezweckt, die zur Vervollkommnung des Feuerlöschwesens und zur Vermeidung der Brandschäden geeigneten Maßnahmen zu beraten und durchzuführen. Die Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften, die stets bedacht war, alle auf die Verminderung der Feuersgefahr gerichteten Bestrebungen zu fördern, sagte dem Feuerwehrbeirate gerne ihre Unterstützung zu.

Die Verstaatlichungsbestrebungen dauerten fort und schienen immer weiter um sich greifen zu wollen. Zwar hatte die Regierung des Herzogtums Meiningen gegen die im Herzogtum zutage getretenen Bestrebungen nach Einführung eines Gebäudeversicherungsmonopoles sich ablehnend verhalten, dagegen tauchten neuerdings ähnliche Bestrebungen in Elsaß-Lothringen auf. Ferner wurde in Baden die Frage der Verstaatlichung der Mobiliarfeuerversicherung neuerdings wieder in den Vordergrund gerückt.

Im Jahre 1909 nahm das deutsche Versicherungsgeschäft sowie auch das Auslandgeschäft der deutschen Gesellschaften einen erfolgreichen Verlauf. Die durch das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag notwendig gewordene Neubearbeitung der Versicherungsbedingungen nahm die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde und der Gesellschaften in erhöhtem Maße in Anspruch. Zunächst hatten die Mitglieder der Versicherervereinigungen sich über den Gleichlaut der Bedingungen innerhalb ihres Verbandes zu einigen; dann galt es, auch den berechtigten Wünschen der Vertreter der Versicherten aus Handel und Industrie Rechnung zu tragen und endlich waren die Forderungen der Aufsichtsbehörde zu berücksichtigen. Am 26. August 1909 fanden die neuen allgemeinen Versicherungsbedingungen für Feuerversicherungen nebst den Zusatzbedingungen für Landwirtschaft die Genehmigung des Aufsichtsamtes, am 29. November 1909 die allgemeinen Sicherheitsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen und am 29. Dezember 1909 die Bedingungen für die durch das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag nunmehr gestattete Versicherung gegen Mietverlust infolge Brand, Blitzschlag oder Explosion. Die neuen Versicherungsbedingungen weisen gegenüber den bisherigen eine Reihe wesentlicher Fortschritte*) im Interesse der Versicherten auf. Hierüber sowie über die Anwendung und Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen über das Vertragsrecht auf dem Gebiete der Feuerversicherung gibt das Aufsichtsamt in seinen Veröffentlichungen wertvolle Aufschlüsse.

Da auf dem Gebiete der Feuerversicherung in den meisten Bundesstaaten veraltete Gesetze und Verordnungen bestanden, die durch das Versicherungsvertragsgesetz nicht oder doch nur teilweise beseitigt wurden, hat die Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften, um mit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag eine volle Rechtseinheit zu schaffen, an die Bundes-

*) So hatte z. B. das Aufsichtsamt besonderen Wert darauf gelegt, daß die Verwirkung des Entschädigungsanspruchs nur dann eintritt, wenn der Verstoß gegen die Bedingungen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

regierungen das Ersuchen gerichtet, die in ihren Gebieten noch bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften vorbehaltlich einiger begründeter Ausnahmen ausdrücklich für aufgehoben zu erklären. Die Bundesregierungen gaben dieser Anregung größtenteils Folge und schritten zur Aufhebung oder durchgreifenden Revision der diesbezüglichen Bestimmungen.

Infolge der reichsgesetzlichen Regelung des Versicherungsvertragsrechtes wurden nunmehr auch für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten Reformen vorbereitet. So waren in Preußen bereits die Vorarbeiten zu einem Gesetzentwurf über die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten im Gange und auch für die Landesanstalten in Sachsen und in Bayern wurde eine Neuregelung der Rechtsverhältnisse vorbereitet.

Eine schwere Belastung drohte den Feuerversicherungsgesellschaften die zur Finanzreform des Reiches geplante Einführung einer Besteuerung der Feuerversicherungspolicen mit $^1/_4{}^0/_{00}$ der Versicherungssumme sowie die gleichfalls beabsichtigte Einführung eines Policenstempels zu bringen. Die diesbezüglichen Gesetzentwürfe wurden aber im Reichstag abgelehnt.

Auf dem Gebiete des versicherungswissenschaftlichen und versicherungstechnischen Unterrichts hatte in der Zwischenzeit auch die Feuerversicherung mehr und mehr Beachtung gefunden. So wurden im Oktober 1908 an der technischen Hochschule in Aachen zur Ausbildung von Feuerversicherungsingenieuren besondere Kurse für Feuerversicherungstechnik eingerichtet. Durch die Initiative der Vereinigung der Bevollmächtigten in Hannover vertretener Feuerversicherungsgesellschaften*) wurden vom Herbst 1909 ab regelmäßig Vorlesungen aus dem Gebiete der Feuerversicherungswissenschaft und deren Hilfswissenschaften abgehalten. Späterhin, im Jahre 1910, wurde in Hannover ein Lehrinstitut für Feuerversicherungstechnik eröffnet. (Über Programm und Einrichtung desselben siehe Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft Bd. X S. 388/9.) Am 21. Februar 1911 wurde in Köln der „Rheinische Verein für Feuerversicherungs-Wissenschaft" gegründet. Nach seinen Satzungen hat er den Zweck, in Ergänzung der Aufgaben des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft in Berlin und Hand in Hand mit diesem die Wissenschaft von der Feuerversicherung und den verwandten Zweigen, wie Einbruch-, Diebstahl-, Wasserleitungsschäden-, Mietverlust- und Betriebsverlustversicherung zu fördern und das Verständnis hiefür in die weitesten Kreise zu tragen.

Die günstige Weiterentwicklung der deutschen Feuerversicherung dauerte auch im Jahre 1910 fort. Auch in diesem Jahre nahm das deutsche Feuerversicherungsgeschäft einen erfolgreichen Verlauf. Die Gesamtschadenquote zeigte im Vergleich zum Vorjahre sogar eine geringe Abnahme; trotzdem blieb das finanzielle Gesamtergebnis prozentual etwas gegen das Vorjahr zurück, da die Unkostenquote beträchtlich zugenommen hatte. Der Schadenverlauf war im allgemeinen ein normaler. Verschiedentlich machten sich bereits die Wirkungen der wesentlichen Erweiterung der Versicherungsbedingungen bemerkbar. Eine auffallende Zunahme zeigten, abgesehen von den Bagatellschäden, neuerdings die Automobilbrände in Berlin. Da die Vermutung einer vorsätzlichen Brandstiftung vielfach nicht von der Hand zu weisen war, wandten sich die Gesellschaften an die Berliner Kriminalpolizei, die daraufhin eine besondere Zentrale zur Ermittlung der Ursachen bei Automobilbränden errichtete. Nachdem es gelungen war, einige Brandstifter zu entlarven und festzunehmen, nahmen die Automobilbrände wieder bedeutend ab. Die Frage der Behandlung der Bagatellschäden bildete wieder Gegenstand zahlreicher Erörterungen. Auch das Aufsichtsamt hatte auf Grund einer Beschwerde Gelegenheit gehabt, sich mit dieser Frage zu beschäftigen und dabei folgenden Bescheid erteilt: „Aufgabe der Feuerversicherung ist es nur, Schäden zu ersetzen, die durch ein elementares Brandereignis verursacht werden. Wenn demnach die Gesellschaften neuerdings mehr und mehr den Standpunkt vertreten, daß sie für weitergehende Ansprüche ihrer Versicherten nicht einzustehen haben und insbesondere sogen. Bagatellschäden nicht zu ersetzen verpflichtet sind, denen ein Brandereignis der bezeichneten Art nicht zugrunde liegt, so kann dies von der Aufsichtsbehörde nur gutgeheißen werden." (A.P.V. IX. 1910, S. 14.) Seine Auffassung hat das Amt späterhin in einem Gutachten, um welches es von dem herzoglichen Amtsgericht Braunschweig anläßlich einer Prozeßsache angegangen war, eingehend zu begründen Gelegenheit gehabt. (Siehe A.P.V. IX. 1910, S. 272 und Anhang S. 114.)

Durch das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag wurde die Zulässigkeit der früher in dem größten Teile von Deutschland verboten gewesenen sogen. Chomageversicherung, d. h. „einer Versicherung des entgehenden Gewinnes oder vielmehr des durch einen Sachschaden herbeigeführten Einnahmeausfalls auch für den Bereich der Feuerversicherung ausdrücklich anerkannt und lediglich gewisse Vorsichtsbestimmungen getroffen, um einen Mißbrauch der Versicherung hintanzuhalten, namentlich in der Richtung, daß nur der nachweislich erlittene Vermögensnachteil ersetzt werden soll. (Ausschluß von Pauschalpolicen oder Taxen.) Hiermit war für die deutsche Versicherung der Anlaß und die Möglichkeit gegeben, sich der Deckung des auf Ersatz des mittelbaren Schadens gerichteten Versicherungsbedürfnisses in weiterem Umfange als bisher zuzuwenden. So haben mit dem 1. Januar 1910 die der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften angehörenden Unternehmungen auf Grund gleichlautender Bedingungen die Versicherung gegen Mietverlust infolge von Brand, Blitzschlag oder Explosion*) aufgenommen und diese Versicherung demnächst auch auf Mietverluste infolge von Wasserleitungsschäden ausgedehnt. Mit dem 1. Januar 1910 hat ferner eine Gesellschaft, die die Versicherung gegen Feuerschaden nicht betreibt, die Versicherung gegen Mietverlust aufgenommen, der durch Zerstörung oder Beschädigung von Gebäuden infolge von Brand, Blitzschlag, Explosion, Wasserleitungsschäden, Sturm und Einsturz entsteht. Dieselbe Gesellschaft hat gleichzeitig auch die Genehmigung für eine Versicherung von Betriebsverlusten infolge von Brand, Blitzschlag, Explosion oder Wasserleitungsschäden erhalten. Auch von der Vereinigung der Feuerversicherungsgesellschaften wird eine Versicherung gegen Fabrikationsunterbrechung geplant. Während die Mietverlustversicherung, soweit sie lediglich an Sachschäden anknüpft, sich verhältnismäßig einfach gestaltet, bietet die Betriebsverlustversicherung der Natur der Sache nach besondere Schwierigkeiten, namentlich was die Umgrenzung des Risikos und die Berechnung des Schadens anlangt." (Näheres A.P.V. IX. 1910, S. 119 u. f.)

Der Plan einer Gesellschaft, ähnlich wie in der Einbruchdiebstahlversicherung so auch bei der gewöhnlichen kleinen Mobiliarfeuerversicherung sogen. Couponpolicen einzuführen, scheiterte an den mehrfachen Bedenken, die das Aufsichtsamt gegen diese Neuerung geltend gemacht hatte.

Die Erfahrung, daß bei den großen und gefährlichen Feuerrisiken, die den Gesellschaften zumeist durch die großen Maklerfirmen zugeführt wurden, die Prämien häufig nicht, oder doch nur sehr knapp hinreichten, um die anfallenden Schäden

*) Vor mehreren Jahren schon hatte diese Vereinigung in Hannover eine Lehrlingsfachschule ins Leben gerufen.

*) Scharf zu unterscheiden von der Mietverlustversicherung infolge von Sachschäden ist die Versicherung von Mietausfällen infolge Leerstehens von Mieträumen aus sonstigen Ursachen. Hierüber siehe unter „Mietverlustversicherung".

zu decken, veranlaßte die Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften im März 1910 zu dem Beschluß, diesen Maklerfirmen künftighin nur mehr eine Höchstprovision von 10% zu gewähren. Die Maklerfirmen, nicht gewillt, sich diesem Beschluß zu fügen, schritten zur Gründung von zwei selbständigen Feuerversicherungsgesellschaften. Überhaupt war die Gründungslust in den letzten Jahren eine ziemlich rege, so daß der Kreis der Feuerversicherer durch verschiedene Neugründungen eine Erweiterung erfuhr. Auch die vom Deutschen Feuerversicherungsschutzverband schon seit langen Jahren geplante Gründung der „Reform-Versichertenbank" kam in diesem Jahre zustande. Daneben fehlte es nicht an Gründungen beruflich begrenzter Sondervereinigungen für Feuerversicherung; auch hatten verschiedene größere Gemeinden eigene kommunale Versicherungsanstalten gegründet oder das städtische Sachvermögen ganz oder teilweise in sogen. Selbstversicherung übernommen.

Durch das am 1. Oktober 1910 in Kraft getretene Gesetz über die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Preußen wurden die meisten zwingenden Normen des Versicherungsvertragsgesetzes auch auf das öffentliche Feuerversicherungswesen in Preußen übertragen. Außerdem sah dieses Gesetz unter anderem eine sehr weitgehende Annahmepflicht für die Gebäudeversicherung vor und eine Beteiligung der Versicherten an der Verwaltung in Form eines Verwaltungsrates. Es ermöglichte ferner den zwangsweisen Zusammenschluß zu Rückversicherungsverbänden. Im übrigen blieben die bisherigen Privilegien der Sozietäten, die auf ihren öffentlichrechtlichen Charakter zurückzuführen sind (insbesondere die Stempelfreiheit), aufrecht erhalten.

In der Zwischenzeit hatten auch die Rechtsverhältnisse bei der staatlichen Brandversicherungsanstalt in Sachsen durch ein Gesetz eine Neuregelung erfahren. Ferner wurde in Sachsen mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1910 ein Gesetz über Feuerlöschkassenbeiträge der privaten Feuerversicherungsunternehmungen veröffentlicht sowie eine Verordnung betreffend die landesbehördliche Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen. In Bayern wurden die im Jahre 1886 zwischen dem Ministerium des Innern und den in Bayern zum Geschäftsbetriebe zugelassenen privaten Feuerversicherungsgesellschaften getroffenen Vereinbarungen, die im Jahre 1895 abgeändert worden waren, neuerdings einer Revision unterzogen. Die neuen Vereinbarungen gelangten durch Bekanntmachung vom 17. Dezember 1909 zur Veröffentlichung.

Unterdessen hatten auch die Verstaatlichungsbestrebnngen fortgedauert, aber zu keinem Ziele geführt. In Baden, in Sachsen und in Meiningen hatten die Regierungen ihren ablehnenden Standpunkt deutlich erklärt, während in Elsaß-Lothringen die von der Regierung herausgegebene Denkschrift vielfach als eine Vorbereitung zur Verstaatlichung aufgefaßt worden ist. Am nachdrücklichsten waren die Bestrebungen wieder in Bayern zutage getreten. Die im November 1907 von der Regierung angeordneten Erhebungen über die in Bayern bezüglich der Mobiliarfeuerversicherung bestehenden Verhältnisse hatten keine nennenswerten Klagen über die privaten Gesellschaften ergeben. Dennoch wurde vielfach eine Verstaatlichung der Mobiliarfeuerversicherung gewünscht, weil man glaubte, daß hiedurch die Prämiensätze geringer werden würden. Die bayerische Regierung hatte in einer dem Landtage vorgelegten Denkschrift die Frage der Verstaatlichung der Mobiliarfeuerversicherung eingehend erörtert und war zu dem Schlusse gekommen, daß ein dringendes Bedürfnis nach Errichtung einer staatlich geleiteten Mobiliarfeuerversicherungsanstalt derzeit nicht besteht. Auf Ersuchen der bayerischen Regierung hatte das Kaiserliche Aufsichtsamt unterm 26. Januar 1910 ein Gutachten abgegeben, das der Denkschrift der Regierung beigefügt war und das nach sachgemäßer Erörterung aller zu erwägenden Fragen gleichfalls zu dem Ergebnis gelangte, „daß die Errichtung einer staatlich geleiteten, im freien Wettbewerbe mit den Privatgesellschaften stehenden Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt in Bayern ein Wagnis erscheint, das durch schwere Mißstände nicht veranlaßt ist und das einen nennenswerten Gewinn für die Volkswohlfahrt oder auch nur einzelne Teile der Bevölkerung mit hinreichender Sicherheit nicht erwarten läßt". (A.P.V. IX. 1910, S. 272.) Daß die Privatgesellschaften keinen Anlaß gaben, der die Notwendigkeit der Errichtung einer staatlichen Mobiliarfeuerversicherungsanstalt geboten erscheinen läßt, ging aus folgender Stelle des Gutachtens hervor: „Im Jahre 1907 liefen bei den von uns beaufsichtigten Feuerversicherungsunternehmungen im Inland insgesamt 10 974 454 Versicherungsverträge und waren 235 885 Schäden zu regulieren. Wenn demgegenüber jährlich etwa 100 Beschwerden gegen Feuerversicherungsgesellschaften bei uns einlaufen, von denen sich übrigens nur ein sehr geringer Prozentsatz als sachlich begründet zu erweisen pflegt, so darf die deutsche Feuerversicherung mit Stolz auf dieses Ergebnis hinweisen." (A.P.V. IX. 1910, S. 261.)

Im Nachfolgenden werden in Kürze einige Erläuterungen zu den statistischen Tabellen über die Entwicklung der deutschen Feuerversicherung gegeben, in welchen auch auf die Ergebnisse des zunächst folgenden kurzen Auszuges aus den Tabellen 14, 16, 18, 20 und 21 über die Entwicklung der einzelnen Unternehmungsgruppen in der deutschen Feuerversicherung näher eingegangen wird.

Gruppe der Unternehmungen	Jahr	Zahl der Unternehmungen	Versicherungs-Summen in Millionen Mark	Versicherungs-Summen Zunahme gegen 1896 in %	Versicherungs-Summen Anteil an der Gesamt-Vers.-Sa in %	Bruttoprämien-Einnahme in Tausenden Mark	Bruttoprämien-Einnahme Zunahme gegen 1896 in %	Bruttoprämien-Einnahme Anteil an der Gesamt-Präm.-Einnahme in %	Durchschnittl. Prämie in ‰ der Versich.-Summe
Gegenseitigkeitsgesellschaften	1896	17	10.120,36		8,8	25,910		12,1	2,56
Gegenseitigkeitsgesellschaften	1910	15	15.968,47	57,8	7,6	40,847	57,6	11,3	2,56
Aktiengesellschaften	1896	29	63.040,45		53,9	126,541		58,8	2,01
Aktiengesellschaften	1910	36	117.602,55	86,5	56,0	225,711	78,5	62,2	1,92
Sozietäten	1896	54	42.398,83		32,6	60,290		28,0	1,46
Sozietäten	1910	49	75.104,34	77,1	35,8	93,894	5,57	25,9	1,25
kl. preuß. Feuervers.-Vereine	1896	242	1.240,00		1,1	2,317		1,1	1,87
kl. preuß. Feuervers.-Vereine	1910	242	1.240,00		0,6	2,317		0,6	1,87
Insgesamt	1896	342	116.799.64			215,058			1,84
Insgesamt	1910	342	209.915,36	79,7		362,769	68,7		1 73

Tabelle 14 zeigt die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften. Die Zahl der Gegenseitigkeitsgesellschaften ist im Laufe der Beobachtungsperiode von 17 auf 15 herabgesunken. Über die Zahl der Policen gibt die Statistik von Irányi keinen Aufschluß, wohl aber über die Höhe der Versicherungssummen. Diese sind im Laufe der Beobachtungsperiode von 10,12 auf 15,97 Milliarden Mark angestiegen, was einer Zunahme von 57,8% entspricht. Wie aus dem obenstehenden Auszug aus den statistischen Tabellen 14, 16, 18, 20 und 21 ersichtlich ist, sind bei den übrigen Unternehmungsgruppen (abgesehen von den kleinen preußischen Feuerversicherungsvereinen die Versicherungssummen im Laufe des Beobachtungszeitraums erheblich bedeutender angestiegen, nämlich bei den Aktiengesellschaften um 86,5 und bei den Sozietäten um 77,1%. Der Anteil der Gegenseitigkeitsgesellschaften an der Gesamtversicherungssumme sämtlicher Feuerversicherungsunternehmungen ist von 8,8% im Jahre 1896 auf 7,6% im Jahre 1910 herabgesunken. Die Bruttoprämie der Gegenseitigkeitsgesellschaften hat sich von 25,9 Millionen Mark im Jahre 1896 auf 40,8 Millionen Mark im Jahre 1910 erhöht. Auch hinsichtlich der Bruttoprämie ist der Anteil der Gegenseitigkeitsgesellschaften an der Gesamtbruttoprämie sämtlicher Feuerversicherungsunternehmungen herabgesunken, und zwar von 12,1 auf 11,3%. Hingegen ist die Durchschnittsprämie auch im Jahre 1910 die gleiche gewesen wie im Jahre 1896, nämlich 2,56‰ der Versicherungssumme. Die durchschnittliche Prämie ist, wie schon früher dargelegt, bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften am höchsten, weil einige Gesellschaften sehr hohe Prämien einfordern, die sie den Versicherten aber wieder zum Teil in Form von Gewinnanteilen gutbringen. Insbesondere ist es die größte Gegenseitigkeitsgesellschaft (Gothaer), welche an dieser Gepflogenheit festhält und welche infolge ihrer überragenden Größe (von der Gesamtbruttoprämie der Gegenseitigkeitsgesellschaften im Jahre 1910 in Höhe von 40,8 Millionen Mark entfallen auf sie allein ca. 23,3 Millionen Mark) den Gesamtergebnissen der Gegenseitigkeitsgesellschaften ihren Stempel aufdrückt. Diese Gesellschaft erhob im Jahre 1910 eine Durchschnittsprämie von 3,4‰ der Versicherungssumme, während die Schadenzahlungen nur ca. 0,45‰ der Versicherungssumme erforderten, so daß sie allein aus dem Geschäfte einen Überschuß von ca. 16 Millionen Mark zu verzeichnen hatte. Aus der wesentlich höheren Durchschnittsprämie der Gegenseitigkeitsgesellschaften erklärt sich der im Vergleich zu den übrigen Unternehmungsgruppen der Feuerversicherung erheblich geringere Schadenprozentsatz, der in den verschiedenen Jahren der Beobachtungsperiode zwischen 27,8 und 36,6% der Nettoprämie schwankt, sowie die außerordentlich hohe Quote der erzielten Überschüsse, die sich zwischen 47,9 und 56,2% der Nettoprämie bewegt. Die Höhe der Überschüsse ist aber auch zum Teil auf die geringe Quote der Kosten zurückzuführen, die sich zwischen 14,6 und 17,1% der Nettoprämie bewegt und die bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften erheblich niedriger ist als bei den Sozietäten und Aktiengesellschaften, bei welchen sie zwischen 18,1 und 25,5 bzw. 29,2 und 37,1% der Nettoprämie schwankt.

Tabelle 15 zeigt die Entwicklung der Aktiven und Passiven der Gegenseitigkeitsgesellschaften. Von den Summen der Aktiven im Jahre 1910 im Betrage von 78,9 Millionen Mark entfallen 53,1% auf Anlagen in Hypotheken, 33% auf Anlagen in Werteffekten, 4,9% auf Kassenbestände, Bankeinlagen usw., 4,2% auf Grundbesitz, 4% auf sonstige Aktiven, 0,7% auf Verrechnungen mit Rückversicherungsgesellschaften und 0,1% auf Darlehen auf Wechsel und Wertpapiere. Unter den Passiven des Jahres 1910 sind besonders hervorzuheben die Vermögensreserven im Betrage von 33,2 Millionen Mark, die an die Versicherten erteilten Überschüsse, die sich im Jahre 1910 auf 20,6 Millionen Mark beziffern, ferner die Prämienreserven mit 20,3 und die Schadenreserven mit 1,5 Millionen Mark.

Tabelle 16 zeigt die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben bei den Aktiengesellschaften. Die Zahl der die Feuerversicherung betreibenden Gesellschaften ist im Laufe der Beobachtungsperiode von 29 auf 36 angestiegen. Über die Zahl der Policen enthält die Statistik von Irányi keine Angaben. Was die Höhe der Versicherungssummen betrifft, so ist aus dem obenstehenden Auszug aus den statistischen Tabellen 14, 16, 18, 20 und 21 ersichtlich, daß die bei den Aktiengesellschaften versicherten Summen sich im Laufe der Beobachtungsperiode von 63,0 auf 117,6 Milliarden Mark erhöht haben, was einer Zunahme von 86,5% entspricht. Von der Gesamtversicherungssumme sämtlicher Feuerversicherungsunternehmungen entfällt der überwiegende Teil auf die Aktiengesellschaften. Die Anteilsquote stellte sich bereits im Jahre 1896 auf 53,9% und hat sich im Jahre 1910 auf 56,0% erhöht. Da ihr Arbeitsfeld in Deutschland namentlich auf dem Gebiete der Immobiliarversicherung durch die Monopolsozietäten erheblich eingeschränkt ist, haben sie im Laufe der Zeit ihren Wirkungskreis auf das Ausland ausgedehnt. Es entfällt daher ein Teil der Versicherungssummen auf das Auslandgeschäft. Von der Gesamtversicherungssumme der Aktiengesellschaften im Jahre 1910 im Betrage von 117,6 Milliarden Mark treffen nach der Versicherungsstatistik des Kaiserlichen Aufsichtsamtes ca. 98 Milliarden Mark auf deutsches Geschäft. Auch hinsichtlich der Bruttoprämie entfällt der überwiegende Anteil an der Gesamtbruttoprämie der sämtlichen Feuerversicherungsunternehmungen auf die Aktiengesellschaften, und zwar 58,8% im Jahre 1896 und 62,2% im Jahre 1910. Wie aus Tabelle 16 ersichtlich ist, steigt die Bruttoprämie von 126,5 Millionen Mark im Jahre 1896 von Jahr zu Jahr in wechselnder Höhe an und stellt sich im Jahre 1910 auf 225,7 Millionen Mark. Nur einmal, im Jahre 1901, weist sie einen Rückgang gegen das Vorjahr auf. Derselbe war im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß einzelne Gesellschaften sich aus den Vereinigten Staaten infolge des dortselbst in der letzten Zeit sehr ungünstig verlaufenen Geschäftes zurückzogen bzw. schadenreiche Rückversicherungsverbindungen lösten. Der Rückgang ist ein ziemlich erheblicher gewesen, zumal da in diesem Jahre bereits mit der Durchführung der Erhöhung der Prämiensätze begonnen wurde. Der gerade in der Feuerversicherung besonders wichtige Grundsatz der Teilung des Risikos bewirkt eine erhebliche Inanspruchnahme der Rückversicherung, wie dies aus der sehr hohen aber ziemlich gleichmäßigen Rückversicherungsquote hervorgeht. Das Schadenverhältnis ist an und für sich im allgemeinen kein hohes und bewegt sich (von dem San Franzisko-Katastrophenjahr 1906 abgesehen) zwischen 50,7 und 66,9% der Nettoprämie. Wesentlich höher als bei den Sozietäten und Gegenseitigkeitsgesellschaften ist hingegen die Kostenquote, die übrigens im Laufe der letzten Jahre noch weiter angestiegen ist und im Jahre 1910 mit 37,1% ihren höchsten Stand erreicht. Sie umfaßt neben den Ausgaben für Provisionen, Steuern, Abschreibungen usw. auch die nicht unbedeutenden Ausgaben der Gesellschaften für Feuerwehrbeiträge. Die Überschüsse wechseln je nach dem mehr oder minder günstigen Schadenverlauf. Deutlich treten die ungünstigen Jahre 1899—1901, namentlich aber das San Franzisko-Katastrophenjahr 1906 hervor.

Tabelle 17 zeigt den jährlichen Stand der Aktiven und der Passiven der Aktiengesellschaften. Unter den Aktiven treten namentlich die bedeutenden Summen der in Hypotheken und

in Werteffekten angelegten Vermögensbestände hervor. Von den Aktiven, die im Jahre 1910 insgesamt die Summe von 259,3 Millionen Mark erreichen, entfallen 100,1 Millionen Mark (= 38,6%) auf Hypotheken, 91,7 Millionen Mark (= 35,4%) auf Werteffekten, ferner 10,1% der sämtlichen Aktiven auf Kassenbestände und Bankeinlagen, 7,9% auf Grundbesitz, 2,5% auf Darlehen auf Wechsel und Wertpapiere — 2,1% auf Verrechnungen mit Rückversicherungsgesellschaften und 7,6% auf sonstige Aktiven. Unter den Passiven sind namentlich hervorzuheben die Vermögensreserven, die sich Ende 1910 auf 76,1 Millionen Mark beziffern, ferner die Prämien- und Schadenreserven, die sich im gleichen Jahre auf 90,1 bzw. 19,0 Millionen Mark stellen. Inwieweit im San Franzisko-Katastrophenjahr 1906 die Reserven in Anspruch genommen worden sind, läßt sich aus der wesentlich verminderten Summe der Vermögensreserven im Jahre 1906 erkennen.

Tabelle 18 zeigt die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben bei den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten (Sozietäten). Die Zahl der Sozietäten ist im Laufe der Beobachtungsperiode von 54 auf 49 herabgesunken. Von den 49 Anstalten, die im Jahre 1910 tätig waren, entfallen 29 Anstalten auf Preußen und 20 auf das übrige Deutschland; 24 Sozietäten waren Monopolanstalten. Die Sozietäten haben im Laufe des Beobachtungszeitraumes eine sehr günstige Entwicklung genommen, und zwar nicht nur die Monopolsozietäten, sondern auch die der Konkurrenz ausgesetzten Anstalten. In den Jahren 1896—1910 hat sich (wie aus obenstehendem Auszug aus den statistischen Tabellen 14, 16, 18, 20 und 21 hervorgeht) die Versicherungssumme bei den Sozietäten von 42,4 auf 75,1 Milliarden Mark erhöht, was einer Zunahme von 77,1% entspricht. Der Anteil der Sozietäten an der Gesamtversicherungssumme der sämtlichen Feuerversicherungsunternehmungen, der sich im Jahre 1896 auf 32,6% stellt, hat sich im Jahre 1910 auf 35,8% erhöht. Die durchschnittliche Prämie ist von 1,46 im Jahre 1896 auf 1,25‰ der Versicherungssumme im Jahre 1910 herabgesunken. Sie ist bei den Sozietäten wesentlich niedriger als bei den anderen Gruppen der Unternehmungen, und zwar hauptsächlich deshalb, weil die Sozietäten vorwiegend die Immobiliarversicherung betreiben, bei welcher an und für sich die Prämiensätze niedriger sind. Die Bruttoprämie steigt im Laufe der Beobachtungsperiode von 60,3 auf 93,9 Millionen Mark an, zeigt aber in einigen Jahren eine rückläufige Bewegung. Das Rückversicherungsbedürfnis ist bei weitem nicht in dem Grade ausgeprägt wie bei den Aktiengesellschaften. Infolge der hohen Schadenquote in den Jahren 1896—1900 waren die Ergebnisse in diesen Jahren keine günstigen. In den folgenden Jahren trat — abgesehen von dem Rückschlag im Jahre 1903 — eine wesentliche Wendung zum Besseren ein, und namentlich in den letzten fünf Jahren ist die Weiterentwicklung der Sozietäten eine durchaus günstige gewesen.

Tabelle 19 zeigt den jährlichen Stand der Aktiven und Passiven bei den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten. Unter den Aktiven treten hier insbesondere die Summen der in Werteffekten angelegten Vermögenswerte hervor, auf welche der weitaus größte Teil der Gesamtaktiven entfällt. Von den Gesamtaktiven im Jahre 1910 im Betrage von 269,8 Millionen Mark entfallen 176,5 Millionen Mark (= 65,4%) auf Werteffekten, 14,0% der Gesamtaktiven auf Kassenbestände und Bankeinlagen, 14,5% auf Hypotheken, 4,2% auf Grundbesitz und 1,9% auf sonstige Aktiven. Von den Passiven Ende 1910 entfallen 239,6 Millionen Mark auf Vermögensreserven, 2,6 Millionen Mark auf Prämienreserven, 24,8 Millionen Mark auf Schadenreserven und 2,8 Millionen Mark auf diverse Passiven. Die gegenüber den Gegenseitigkeits- und Aktiengesellschaften wesentlich höheren Summen der Schadenreserven sind darauf zurückzurufen, daß die Sozietäten Schadenzahlungen zumeist erst nach Maßgabe des Wiederaufbaus der abgebrannten Gebäude ersetzen.

Tabelle 20 enthält die Ergebnisse von 242 kleinen preußischen Feuerversicherungsvereinen. Da keine neueren Daten erhältlich sind, müssen — um die Lücke einigermaßen zu ergänzen — in Übereinstimmung mit der Statistik von Irányi die letztmals im Jahre 1890 bekannt gewordenen Ergebnisse während der ganzen 15jährigen Periode von 1896 bis 1910 unverändert wiedergegeben werden. Angesichts der geringen Veränderungen, welchen diese Vereine unterliegen, bleibt die Verwendung der älteren Daten ohne nennenswerten Einfluß auf das Gesamtergebnis. Außer den erwähnten 242 kleinen preußischen Feuerversicherungsvereinen besteht in den deutschen Bundesstaaten noch eine sehr große Anzahl von kleinen lokalen Vereinen und Anstalten, über deren Ergebnisse jedoch keinerlei regelmäßige Veröffentlichungen bestehen.

Tabelle 21 zeigt die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der deutschen Feuerversicherungsunternehmungen insgesamt. Die Zahl der Unternehmungen insgesamt ist im Laufe der Beobachtungsperiode wohl manchen Schwankungen unterworfen gewesen, ist aber im Jahre 1910 die gleiche gewesen wie im Jahre 1896. Die Gesamtversicherungssumme, die sich im Jahre 1896 auf 116,8 Milliarden Mark belief, ist im Jahre 1910 auf 209,9 Milliarden Mark angewachsen, was einer Zunahme von 79,7% entspricht. Da der Umfang des Geschäftes bei den Aktiengesellschaften am größten ist, müssen deren Ergebnisse in erster Linie die Gesamtergebnisse beeinflussen. Tatsächlich spiegelt auch die Gesamtübersicht im wesentlichen die Resultate der Aktiengesellschaften wieder, insbesondere treten die für die Aktiengesellschaften ungünstigen Jahre 1899—1901 und 1906 aus den verminderten Gewinnquoten deutlich hervor. Nur sind infolge der gleichmäßigen und außerordentlich günstigen Ergebnisse der Gegenseitigkeitsgesellschaften im Gesamtbild die Schadenquoten wesentlich niedriger und die Überschußquoten wesentlich höher.

Tabelle 22 zeigt den jährlichen Stand der Aktiven und Passiven der deutschen Feuerversicherungsunternehmungen insgesamt. Unter den Aktiven fallen insbesondere die bedeutenden Summen der in Werteffekten angelegten Vermögenswerte auf, die bei den Feuerversicherungsunternehmungen im Jahre 1910 insgesamt 48,4% der gesamten Aktiven bilden. (33,0% bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften, 35,4% bei den Aktiengesellschaften und 65,4% bei den Sozietäten.) Während bei den Lebensversicherungsgesellschaften die Leistung der Versicherer in der Regel erst nach langer Frist fällig wird und daher die Anlage der Vermögenswerte in Werteffekten nur eine minimale ist und in weitaus überwiegendem Maße die Anlage in Hypotheken bevorzugt wird, ist bei den Feuerversicherungsunternehmungen der Bestand an Werteffekten deshalb ein so bedeutender, weil in der Feuerversicherung die Unternehmungen in der Regel fortlaufend mit großen Auszahlungen zu rechnen haben und daher auch über große Beträge rasch realisierbarer Werte verfügen müssen. Von den Passiven der Feuerversicherungsunternehmungen insgesamt entfällt der überwiegende Teil auf die Vermögensreserven, die Ende 1910 die Höhe von 348,9 Millionen Mark erreichen. Hervorzuheben sind ferner noch die Summen der Prämien- und Schadenreserven, die sich Ende 1910 auf 112,9 bzw. 45,4 Millionen Mark stellen.

Transportversicherung.

Der gewaltige Aufschwung in Handel und Industrie und die wesentliche Verbesserung der Verkehrsverhältnisse haben die Weiterentwicklung der Transportversicherung, des ältesten aller Versicherungszweige, in günstiger Weise gefördert.

Die Transportversicherung hat internationalen Charakter und wird daher von der Gestaltung des Güteraustausches zwischen den Völkern der Erde beeinflußt. Da der Güteraustausch sich auch auf dem Seewege vollzieht, wird die Transportversicherung auch von der Lage der Schiffahrt beeinflußt. Mit dem zunehmenden Verkehr wurden größere Anforderungen an die Ausnutzungsfähigkeit der Schiffe gestellt, sowohl hinsichtlich des Fassungsvermögens wie hinsichtlich der Schnelligkeit. Mehr und mehr vollzog sich der Übergang vom Segler zum Dampfschiff, insbesondere aber vom Holzschiff zum Eisenschiff und vom Eisenschiff zum Stahlschiff. Die Entwertung der Schiffe älterer Konstruktionen bildete für die Transportversicherer eine nicht unbedeutende Gefahrerhöhung. Von großer Bedeutung für die deutsche Transportversicherung war die im Juni 1895 hergestellte Verbindung der beiden deutschen Meere durch den Nordostseekanal, wodurch sowohl die Zeitdauer wie auch die Gefahren des bisherigen Seeweges wesentlich verringert wurden. Für die Binnenschiffahrt brachte das Reichsgesetz vom 15. Juni 1895 betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt den Transportversicherern manche Nachteile, da die Verantwortlichkeit der Schiffer gegen früher bedeutend eingeschränkt wurde, ferner weil das Dispachewesen keine gesetzliche Regelung gefunden hatte. In der Flußschiffahrt nahmen die von der preußischen Regierung vorgenommenen Stromregulierungsarbeiten ihren Fortgang.

Der lebhafte Wettbewerb unter den in- und ausländischen Gesellschaften und besonders auch die erhöhte Sicherheit der infolge der Errungenschaften der Technik wesentlich verbesserten Verkehrsmittel hatte im Laufe der letzten Jahre zu einem bedeutenden Sinken der Prämiensätze geführt, so daß die finanziellen Ergebnisse in der Transportversicherung mehr und mehr herabgedrückt wurden und bei verschiedenen Gesellschaften bereits die Verlustgrenze überschritten. Trotzdem im Jahre 1896 sich der Schadenverlauf im allgemeinen in normalen Grenzen hielt, hatten die deutschen Transportversicherungsgesellschaften in diesem Jahre bei einer Bruttoprämie von insgesamt ca. 89 Millionen Mark aus dem Geschäfte nur einen Überschuß von ca. 0,5 Millionen Mark zu verzeichnen. Der Internationale Transportversicherungsverband, zu dem sich eine Anzahl von Transportversicherern bereits im Jahre 1874 zusammengeschlossen hatte und dem auch die deutschen Gesellschaften angehörten, vermochte es nicht, in den Wettbewerb der Gesellschaften regelnd einzugreifen. Zwar bestanden für gewisse Risikengruppen obligatorische Tarife, allein dieselben wurden von den Gesellschaften nicht eingehalten.

Die Jahre 1897 und 1898 brachten zwar ein günstigeres finanzielles Ergebnis, doch war die Besserung nur eine scheinbare, weil bei verschiedenen Gesellschaften die erzielten Ueberschüsse Hand in Hand mit einer Verminderung der Reserven gingen. In der Tagespresse sowie in der Fachpresse wurde die prekäre Lage der Transportversicherung eingehend erörtert und auch in den Sitzungen des Internationalen Transportversicherungsverbandes wurden die Tarif- und Prämienfragen lebhaft diskutiert, ohne daß es gelungen wäre, Mittel und Wege zur Abhilfe zu finden. Vielfach wurde der Meinung Ausdruck verliehen, daß ein engerer Zusammenschluß der Transportversicherer, etwa nach Ländern, weit mehr Gewähr für die Möglichkeit einer Durchführung umfassender Tarifreformen bieten würde als der Internationale Transportversicherungsverband, der die Transportversicherer aller Länder nur mit einem gelockerten Bande umschloß. Auch wurde geltend gemacht, daß für die wirksame Durchführung einer Tarifreform die Festsetzung empfindlicher Konventionalstrafen für Zuwiderhandlungen gegen die tariflichen Vereinbarungen unerläßlich wäre. Allein alle Anregungen scheiterten an der Uneinigkeit der Transportversicherer, die sich nicht einmal hinsichtlich der Wahl gemeinsamer Havariekommissäre einigen konnten. Bei dem internationalen Charakter der Transportversicherung konnten Sanierungsbestrebungen nur dann von Erfolg sein, wenn es gelang, auch die außerhalb des Verbandes stehenden überseeischen Transportversicherer hiefür zu gewinnen. Dieselben verhielten sich jedoch zum größten Teile ablehnend und daher konnten sich auch die eine Tarifreform anstrebenden Gesellschaften nicht zu einem gesonderten Vorgehen entschließen, weil sie eine Gefährdung ihres Versicherungsbestandes durch die Outsider befürchteten. Die Mehrzahl der Gesellschaften glaubte, in der Größe des Geschäftes ein Unterpfand für die Rentabilität zu besitzen und trachtete daher wahllos nach einer Vergrößerung des Versicherungsbestandes. Die Erfahrung lehrte aber, daß diese Taktik verfehlt war. Während die Gesellschaften, namentlich wenn sie keinen anderen Versicherungszweig betrieben, sondern lediglich die Transportversicherung forcierten, in der Regel höhere Schadenprozentsätze aufzuweisen und nur selten günstige Erfolge zu verzeichnen hatten, war jenen Gesellschaften, die neben der Transportversicherung auch andere Branchen betrieben und weniger auf die Größe ihres Transportgeschäftes als auf dessen Qualität bedacht waren, in der Regel ein weit besserer Erfolg beschieden.

In den Jahren 1899 und 1900 war der Schadenprozentsatz höher als in den beiden Vorjahren, weshalb die finanziellen Ergebnisse wieder erheblich herabsanken und verschiedene Gesellschaften genötigt waren, Verluste auszuweisen. Sehr schadenreich war das Seeversicherungsgeschäft, insbesondere das Seekaskogeschäft verlaufen, weshalb der Internationale Transportversicherungsverband die Ausarbeitung einer Statistik in Aussicht nahm, die den Gesellschaften einen Überblick über den Verlauf des Kaskogeschäftes bei den einzelnen Reedereien bieten sollte. Die beabsichtigte Statistik versprach namentlich für die Rückversicherer wertvoll zu werden, denn diese hatten in der Regel den überwiegenden Teil des ungünstigen Seekaskogeschäftes zu tragen, während die Transportversicherer ihren Eigenbehalt auf diese Risiken möglichst einzuschränken suchten und vielfach einen ansehnlichen Provisionsverdienst aus dem an den Rückversicherer abgegebenen Anteil zogen. Reich an Schäden war auch der Verlauf des Flußversicherungsgeschäftes. Auf dem Rhein und der Elbe verursachte der niedere Wasserstand zahlreiche Schäden und auf den östlichen Stromgebieten brachte der frühzeitig eingetretene Winterfrost zahlreiche Einwinterungen mit sich, deren Kosten nach dem deutschen Binnenschiffahrtsgesetz zum Teil den Versicherungsgesellschaften zur Last fielen. Schwere Schäden entstanden auch dadurch, daß infolge der oft sehr umständlichen Zollmanipulation die versicherten Güter längere Zeit auf den Quais und in den Zollschuppen lagern mußten und dadurch besonderen Gefahren (Verderb der Waren, Diebstahl, Brandkatastrophen) ausgesetzt waren, für welche die Gesellschaften meist keine Zuschlagprämie erhielten. Ein weiterer Übelstand, der immer mehr zutage trat, war das Überhandnehmen von Klauseln in den Konossements, wodurch zum

Nachteil der Gesellschaften die gesetzliche Haftpflicht der Reeder durch vertragliche Abreden eingeschränkt wurde. Zur Beratung von Maßnahmen gegen diese schadenbringenden Faktoren in der Seeversicherung tagte im Herbst des Jahres 1900 in Paris ein internationaler Kongreß, auf welchem die Gesellschaften unter anderem beschlossen, von einem noch zu bestimmenden Zeitpunkte ab nur noch die Befreiung der Reeder von der Haftung für nautisches Verschulden anzuerkennen, jedoch für aus kommerziellem Verschulden verursachte Schäden ihre Versicherten nur dann schadlos zu halten, wenn sie ihnen ihre nach dem Gesetz begründeten Ansprüche gegen die Reeder abtreten, d. h. keine Konossements mit Klauseln annehmen, durch welche die Reeder von ihrer diesbezüglichen Haftung befreit werden. Ferner wurde auch eine Begrenzung der Zeitdauer der Haftung für den Aufenthalt der Güter in den Zollschuppen und auf den Quais in Aussicht genommen.

Infolge der ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse zeigte die Bruttoprämie im Jahre 1901 nur eine geringe Zunahme. Der Schadenprozentsatz war geringer als in den beiden Vorjahren, da in der Seeversicherung die Zahl der Totalschäden an Schiffen in diesem Jahre erheblich abgenommen hatte und außerdem die einzelnen Schäden im allgemeinen weniger hohe Beträge erforderten, weil die Schiffsräume nicht in dem Maße zur Verladung von Gütern ausgenützt werden konnten, wie dies in wirtschaftlich günstigen Jahren der Fall ist. Weniger günstig war der Schadenverlauf in der Flußversicherung, während das Valorengeschäft, das allerdings nur einen geringen Umfang hatte, sich in guter Entwicklung befand. Die erfolgreichen finanziellen Ergebnisse des Jahres 1901 wirkten hemmend auf die Sanierungsbestrebungen, obwohl die Notwendigkeit einer Tarifreform und einer rationelleren Ausgestaltung der Bedingungen deutlicher als je zutage trat, da bereits die Rückversicherer Anstalten getroffen hatten, um ihre Beteiligungen in der Transportversicherung nach Möglichkeit einzuschränken. Die Folge davon war, daß jene Gesellschaften, die nicht in einem engeren Verhältnis zu ihren Rückversicherern standen, nur unter erschwerten Bedingungen Rückdeckung fanden und vielfach darauf angewiesen waren, sich gegenseitig Rückversicherung zu geben.

Durch das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 wurden die Transportversicherungsunternehmungen mit Ausnahme der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit von der Notwendigkeit der Zulassung und der behördlichen Aufsicht befreit. „Die Begründung bemerkt hiezu, daß für die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit neben der Notwendigkeit einer reichsgesetzlichen Ordnung des Gesellschaftsrechts auch noch der Umstand entscheidend ins Gewicht falle, daß sich an den deutschen Küsten zum Zwecke der Kaskoversicherung zahlreiche Gegenseitigkeitsvereine von kleinen Schiffern und Fischern gebildet hätten; für einen derartigen Versicherungsbetrieb sei eine wirksame Aufsicht besonders wichtig. Soweit es sich aber nicht um die Versicherung auf Gegenseitigkeit handelt, kann die Transportversicherung von der im Gesetz geordneten materiellen Beaufsichtigung freigelassen werden. Denn hier stehen den Versicherungsanstalten als vertragschließende Teile fast stets geschäftskundige Kaufleute gegenüber, die ihre Interessen selbst zu wahren in der Lage sind; regelmäßig kommen nur kurzlaufende Risiken in Frage und der stark entwickelte internationale Charakter der Transportversicherung bedingt hier eine tunlichst große, möglichst wenig eingeengte Beweglichkeit.“ (Manes-Hagen, Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen. Tübingen 1909. S. 371.)

Im Jahre 1902 zeigte die Brutto- und die Nettoprämie der deutschen Transportversicherungsgesellschaften eine Abnahme. Der Schadenprozentsatz war höher als im Vorjahre, weshalb auch das finanzielle Erträgnis hinter jenem des Vorjahres zurückblieb. In der Seeversicherung zeigte sich neben den alten Schadenfaktoren neuerdings eine auffallende Zunahme der Schiffsbrände, sowie eine Mehrung der Schäden an Ladungen und Schiffen durch verladene Chemikalien. Die Ergebnisse des Flußversicherungsgeschäftes wurden durch den plötzlich und mit seltener Strenge eintretenden Winterfrost stark beeinträchtigt und hatten auch unter dem starken Prämiendrucke zu leiden. Im übrigen war in der allgemeinen Lage der Transportversicherung keine Veränderung eingetreten. Zur Beseitigung der herrschenden Rückversicherungsnot wurden wohl verschiedene Vorschläge gemacht, so unter anderem auch die Gründung eines besonderen Transportrückversicherungsverbandes, allein der praktischen Durchführung dieser Pläne stellten sich unüberwindliche Hindernisse entgegen. Infolge der auf dem internationalen Kongreß in Paris im Jahre 1900 angekündigten Stellungnahme der Transportversicherer zu den Konossementsklauseln hatte die Handelskammer in Hamburg in Gemeinschaft mit den Handelskammern in Bremen und Lübeck die Anregung gegeben, die Haftpflicht der Reeder aus dem Frachtvertrage auf dem Wege internationaler Gesetzgebung zu regeln. Diesen Bestrebungen schloß sich späterhin auch der deutsche Handelstag an, während eine im Dezember 1902 in Berlin abgehaltene Mitgliederversammlung des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft für eine nationale Regelung der Gesetzgebung eingetreten ist, wie sie seitens der Vereinigten Staaten von Amerika durch den „Harter Akt“ bereits geschehen und in Frankreich, Italien usw. in Aussicht genommen worden ist. In Rücksicht auf diese eingeleiteten Bewegungen hat der Internationale Transportversicherungsverband das Inkrafttreten des auf dem Pariser Kongreß gefaßten Beschlusses, das für den 1. Januar 1903 in Aussicht genommen worden war, auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Reich an Erfolgen waren die Ergebnisse, welche die deutschen Transportversicherungsgesellschaften in den Jahren 1903 und 1904 zu verzeichnen hatten. Die Bruttoprämie hatte in beiden Jahren eine bedeutende Steigerung gegenüber den Vorjahren erfahren. Der Schadenprozentsatz war namentlich im Jahre 1904 infolge des besonders günstigen Schadenverlaufes des Seeversicherungsgeschäftes erheblich niedriger als in den bisherigen Jahren der Beobachtungsperiode. Auf die in der Zwischenzeit für das Seeversicherungsgeschäft eingeleiteten Schritte zur Durchführung erhöhter Prämiensätze haben die günstigen Ergebnisse dieser Jahre hemmend gewirkt. Um nicht die guten Risiken großer deutscher Reedereien an die englischen Transportversicherer zu verlieren, mußten die Gesellschaften verschiedentlich zu den alten Prämiensätzen zurückkehren. Was den Schadenverlauf betrifft, so zeigten wiederum die Feuerschäden eine Zunahme. Von Jahr zu Jahr stieg auch die Zahl der kleinen Güterschäden, die weder der Höhe noch ihrer Natur nach auf die Gefahren der Seereise zurückzuführen waren; die Gesellschaften faßten daher den gemeinsamen Beschluß, bestimmte Warengattungen künftighin nur mehr mit der Klausel „frei von Beschädigung außer im Strandungsfalle“ in Deckung zu nehmen. Sehr zahlreich waren auch die Diebstahlschäden, namentlich in den überseeischen Häfen und an der Westküste Amerikas. Schwere Mißstände waren im Seeversicherungsgeschäft an der Levante zutage getreten. Wie in den Fachzeitschriften berichtet wurde, scheuten sich die dortigen Bergungsgesellschaften nicht, zur Erzielung möglichst hoher Bergungslöhne die Schiffskapitäne zu bestechen und sie zu veranlassen, Strandungsfälle direkt herbeizuführen oder zufällige Strandungen absichtlich zu ver-

schlimmern. Gegen diese Übelstände wurde die Aufstellung von Vertrauensmännern in den verschiedenen Hafenplätzen in Aussicht genommen. Daß die Übernahme des Kriegsrisikos ein sehr riskantes Geschäft ist, lehrten die Erfahrungen, die gelegentlich des russisch-japanischen Krieges (1904) gemacht wurden. Derartige Spekulationsversicherungen sind in der Regel das Spezialgeschäft der englischen Versicherer, insbesondere der bekannten Lloyds in London. Sie waren es auch, die sich durch die allerdings sehr hohen Prämien zur Übernahme des Kriegsrisikos verlocken ließen, während die deutschen Transportversicherer diesen Versicherungen möglichst aus dem Wege gingen. Es zeigte sich, daß der Umfang des Risikos bedeutend unterschätzt wurde, zumal da der damalige Stand des Seekriegsrechtes ein unsicherer war. Das Flußversicherungsgeschäft wurde durch den abnorm niedrigen Wasserstand im Sommer 1904 beeinflußt. Vielfach konnte die Ladefähigkeit der Flußschiffe nicht vollständig ausgenützt werden, stellenweise mußte sogar der Schiffahrtsbetrieb gänzlich eingestellt und die Güter mit der Bahn befördert werden, wodurch die Gesellschaften eine merkliche Einbuße an Prämien erlitten. Die infolge des niedrigen Wasserstandes häufigeren Beschädigungen der Schiffskörper fielen weniger den Transportversicherungsgesellschaften als vielmehr den kleinen Flußkaskoversicherungsvereinen zur Last. Einen günstigen Verlauf nahm das Landtransportgeschäft sowie das Valorengeschäft. Die Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Behandlung der Strandung auf Binnengewässern als große Haverei veranlaßten die Gesellschaften zu dem gemeinsamen Beschluß, für Havariegrossekosten künftighin nur mehr auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, nicht aber auf Grund der darüber hinausgehenden Verfrachtungsbedingungen Entschädigung zu leisten. Die Bemühungen der interessierten Kreise, zwischen den Gesellschaften und den Reedereien eine Einigung über die gegenseitige Haftpflicht herbeizuführen, führten zu einer gegenseitigen Verständigung. Bereits im März 1904 konnten die mit den Elbereedereien getroffenen Abmachungen über die Behandlung der großen Haverei in Kraft treten. Den Vereinbarungen schlossen sich bald auch andere Reedereien an und im Jahre 1905 führten auch die Verhandlungen mit den Oderreedereien zu einer Einigung.

Für die dem Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen unterstellten Kaskoversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit hatte das Aufsichtsamt zur Erleichterung der Neuordnung der Rechtsverhälttnisse zu Anfang des Jahres 1904 Muster-Satzungen ausgearbeitet und veröffentlicht. (A.P.V. III. 1904, S. 1 u. f.) „Freilich wird — so besagt der Geschäftsbericht des Amtes für das Jahr 1903 — trotz der durch die Mustersatzung erzielten Erleichterung die Umgestaltung der Satzungen der Kaskovereine noch geraume Zeit erfordern, weil Beschlüsse der Mitgliederversammlungen nur während des Ruhens der Schiffahrt gefaßt werden können, und eine Beanstandung der gefaßten Beschlüsse regelmäßig eine Vertagung der Angelegenheit um etwa ein Jahr bedeutet.“ (A.P.V. III. 1904, S. 89.) Zu dem Entwurfe zum Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag hatten die Transportversicherer in einer ausführlichen Denkschrift an das Reichsjustizamt Stellung genommen.

Von großer Bedeutung für die Transportversicherung sind die Bestrebungen des Comité Maritime International sowie der International Law Assocation, die darauf abzielen, für die in der Seeschiffahrt als besonders störend empfundenen nationalen Rechtsverschiedenheiten durch internationale Verträge einen Ausgleich zu finden. Auf dem Kongreß des Comité Maritime International, der im September 1904 in Amsterdam stattfand, bildeten das Schiffsgläubiger- und Hypothekenrecht, ferner die Kompetenz in Ansegelungsfällen und das Maß der Reederhaftpflicht Gegenstand der Verhandlungen.

Die Bestrebungen nach einer internationalen Regelung der Haftpflicht des Reeders aus dem Frachtvertrage, wonach dem Reeder die Freizeichnung von der Haftpflicht für kommerzielles Verschulden der Schiffsbesatzung untersagt wird, hatten bisher noch zu keinem Erfolge geführt. Auch die Versuche, das Comité Maritime International zur Regelung dieser Frage zu bestimmen, schienen — vorerst wenigstens — ebenfalls zu keinem Ziele zu führen, da das Comité es als seine Aufgabe betrachtete, in erster Linie die außervertraglichen internationalen Rechtsbeziehungen einheitlich zu gestalten und die internationale Regelung vertraglicher Verhältnisse als minder dringlich den Interessenten selbst zu überlassen. Es blieb sonach nur eine nationale Regelung dieser Frage übrig. Um hierauf einen Druck auszuüben, beschlossen die Transportversicherer, den Pariser Beschluß, wonach die Vertretung von Konossementsklauseln, durch welche sich der Reeder von kommerziellem Verschulden freizeichnet, von den Versicherern abgelehnt wird, am 1. Januar 1907 in Kraft zu setzen.

Hand in Hand mit dem gewaltigen Aufschwung des Welthandels in den letzten Jahren und dem gesteigerten Verkehr gingen auch verschiedene Veränderungen in der Organisation des Handels. Die Transportversicherung mußte sich den neuen Bedürfnissen anschmiegen und neben der Seegefahr auch die vorherige oder nachherige Eisenbahn-, Land- und Zwischenlagergefahr decken, wodurch die Grenzen der Seeversicherung immer mehr verwischt wurden. In der Weiterentwicklung der Seeschiffahrt ist insbesondere der bedeutende Aufschwung der Linienreedereien bemerkenswert. Hingegen gestaltete sich die Lage der in freier Frachtfahrt beschäftigten Dampfer, namentlich aber der Segelschiffe, von Jahr zu Jahr ungünstiger.

Die außerordentlich günstige Lage von Handel und Industrie und die durch das bevorstehende Inkrafttreten von Handelsverträgen wesentlich gesteigerte Ein- und Ausfuhr brachte den deutschen Gesellschaften im Jahre 1905 eine erhebliche Steigerung in der Prämieneinnahme. Trotz des gegenüber dem Vorjahre im allgemeinen schadenreicheren Verlaufes des Seeversicherungsgeschäftes gestalteten sich die finanziellen Ergebnisse in diesem Jahre für die deutschen Gesellschaften sehr günstig, da sie sich an den gefährlichen Risiken (Kriegsgefahrversicherungen, Kohlenversicherungen, Kaskoversicherungen in gefährlicher Fahrt) möglichst wenig beteiligt hatten. Der Verlauf des Seeversicherungsgeschäftes wurde durch das ungünstige Wetter auf See nachteilig beeinflußt. Namentlich zeigte die Zahl der verschollenen Schiffe eine auffallende Zunahme, ferner die Schäden durch Werfen und Überbordspülen von Holzdecklast auf Dampfern, sowie die Partialschäden infolge Beschädigung durch schweres Wetter, die das Anlaufen eines Nothafens erforderlich machten. Bedeutende Schäden entstanden auch durch die treibenden Seeminen, die während des russisch-japanischen Krieges in den dortigen Gewässern ausgelegt wurden und nicht mehr eingesammelt werden konnten. Das Flußversicherungsgeschäft wurde wie im Vorjahre durch den niedrigen Wasserstand verschiedener Flüsse im Sommer und durch die Zunahme der Diebstahlschäden, unter welchen neuerdings auch das Landtransportgeschäft zu leiden hatte, beeinflußt.

Über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Kaskoversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit bemerkt das Aufsichtsamt in seinem Geschäftsbericht für das Jahr 1905, daß dieselbe wesentlich gefördert und bei den binnenländischen Vereinen fast beendet ist. „Die Unternehmungen — so besagt der Bericht — beschränken sich zumeist auf die Versicherung

des Schiffskörpers und des Zubehörs. Eine Anzahl steht daneben auch für Haftpflichtschäden mit Ausnahme von Personenschäden ein. Andere, besonders die Vereinigungen am Rhein, haben noch weitergehend die Frachtversicherung und die Wrackversicherung, d. i. die Versicherung gegen die Verpflichtung zur Räumung des Fahrwassers von Schiffstrümmern in ihren Geschäftsbereich einbezogen." (A.P.V. V. 1906, S. 61 u. 62.) Im weiteren verbreitet sich der Bericht des Amtes über die Einrichtungen dieser Vereine, ferner auch über die vom Deutschen Seefischereiverein in Hannover getroffenen Maßnahmen zur Sanierung verschiedener kleiner Versicherungskassen für Seefischereifahrzeuge.

Die auf dem im Vorjahre stattgehabten Kongreß des Comité Maritime International beratenen Grundzüge für die internationale Regelung des Maßes der Reederhaftung sowie des Schiffspfandrechts konnten im Laufe dieses Jahres in Form fester Gesetzentwürfe gebracht werden. Zwei schon auf früheren Kongressen ausgearbeitete Entwürfe, betreffend die Haftung des Reeders beim Zusammenstoß von Schiffen und die Hilfeleistung in Seenot, waren in der Zwischenzeit den Regierungen der seefahrenden Staaten vorgelegt worden. Auf den diplomatischen Konferenzen in Brüssel im Jahre 1905 hatten diese beiden Vertragsentwürfe mit geringen Abänderungen die Billigung der Vertreter von 27 Regierungen (darunter England, Deutschland, Frankreich, Vereinigte Staaten von Amerika) gefunden.

Auch im Jahre 1906 zeigte die Prämieneinnahme eine bedeutende Zunahme. Der Schadenprozentsatz war wiederum ein verhältnismäßig niedriger, weshalb auch die finanziellen Ergebnisse reich an Erfolgen waren, wenngleich sie nicht die Höhe des Vorjahres erreichten. Trotz der günstigen Ergebnisse in den letzten Jahren wurde die Lage der Transportversicherung in der Fachpresse, von seiten der Rückversicherer und auch von den Versicherern selbst nach wie vor vielfach sehr kritisch beurteilt. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Erfolge der letzten Jahre darauf beruhen, daß der Gesamtschadenprozentsatz sich vorübergehend unter der durchschnittlichen Höhe bewegt habe, daß aber schon bei einer geringfügigen Erhöhung über den durchschnittlichen Satz die Ergebnisse sehr nahe an die Verlustgrenze streifen würden. Daß speziell für die Kaskoversicherungen an der Nord- und Ostsee eine Erhöhung der Prämiensätze erforderlich war, zeigte die seitens des Internationalen Transportversicherungsverbandes für diese Risiken ausgearbeitete Statistik, aus der hervorging, daß in den letzten Jahren die bezahlten Schäden die Prämieneinnahme um 25% überstiegen.

Was den Verlauf des Seeversicherungsgeschäftes im Jahre 1906 betrifft, so wurde dasselbe durch die Erdbebenkatastrophen von San Franzisko und Valparaiso nur in geringem Grade beeinflußt. Dagegen verursachten verschiedene große Brände von Zoll- und Quaischuppen sowie der große Taifun an der chinesischen Küste, die Sturmflut im Mexikanischen Golf, ferner die schweren Stürme in der Nord- und Ostsee und im Mittelländischen Meere und endlich auch noch die treibenden Seeminen bedeutende Schäden. Daneben zeigten neuerdings die Schäden bei Überführung von Flußfahrzeugen nach überseeischen Ländern und insbesondere die Brandschäden auf den Liniendampfern eine bedeutende Zunahme. Als dringend notwendig erwies sich die Einschränkung des Lagerrisikos. Der gesteigerte Verkehr bedingte vielfach ein längeres Lagern oder Anstauen der Güter in den Zoll- und Quaischuppen, wodurch die Feuers- und Diebstahlsgefahr wesentlich erhöht wurde. Wie verhängnisvoll dieses Risiko für die Transportversicherer werden kann, zeigte der Brand des Zollhauses in Buenos Aires, welcher einen großen Teil der aus fünf Dampfern stammenden Ladung vernichtete. Zur Beratung wirksamer Maßnahmen gegen die Gefahren und gegen die übermäßige Ausdehnung des Lagerrisikos wurde seitens des Internationalen Transportversicherungsverbandes eine besondere Kommission eingesetzt. Das Flußversicherungsgeschäft hatte unter dem abnorm niederen Wasserstand des Rheins im Herbst 1906 sowie dem vorzeitig eingetretenen Winter und dem Streik der Steuer- und Bootsleute auf der Elbe zu leiden. Im Landtransportgeschäft mehrten sich die Diebstahlschäden an Rollfuhren, desgleichen infolge der Wirren in Rußland die Schäden durch Raub und Diebstahl auf den russischen Bahnen.

Das für den 1. Januar 1907 in Aussicht genommene Inkrafttreten des Pariser Beschlusses (wonach die Vertretung von Konossementsklauseln, durch die sich der Reeder von kommerziellem Verschulden freizeichnet, von den Versicherern abgelehnt wird), mußte wieder verschoben werden, da Lloyds und die englischen Gesellschaften sich ablehnend verhielten und die Transportversicherer verschiedener anderer Länder ihre Zustimmung von der Haltung der englischen Versicherer abhängig gemacht hatten. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung dieser Frage wurde mehrfach eingehend erörtert, doch konnte ein positives Ergebnis nicht erzielt werden. Auch die International Law Association, die auf ihrer im Oktober 1906 in Berlin stattgehabten Versammlung eine Reihe wichtiger völkerrechtlicher und seerechtlicher Fragen erörterte, hatte sich mit dieser Frage beschäftigt. Die Versammlung hat sich jedoch nach eingehender Diskussion gegen eine gesetzliche Beschränkung der Vertragsfreiheit der Reeder ausgesprochen, es aber als wünschenswert bezeichnet, daß die Frage der Einführung einer zwingenden Gesetzgebung nach dem Muster der amerikanischen „Harter Akt" im Auge behalten wird, und daß das kaufmännische Publikum solche Tatsachen zur Kenntnis der Association bringt, welche die Notwendigkeit einer solchen Gesetzgebung dartun könnten. Da in absehbarer Zeit weder durch eine internationale noch durch nationale Gesetzgebung eine Lösung dieser Frage erwartet werden konnte, blieb den Versicherern nichts anderes übrig, als selbst für eine den Erfordernissen entsprechende Regelung zu sorgen. Zu diesem Zwecke wurde eine besondere Kommission eingesetzt, die unter anderem insbesondere die Rechtssprechung verfolgen, die Konossementsklauseln und Maßnahmen der Reedereien prüfen und auch die Bedingungen berücksichtigen sollte, welche die Haftpflichtversicherungsgesellschaften für die Versicherung der Haftpflicht aus dem Frachtvertrage vereinbaren.

Im Jahre 1907 zeigte die Bruttoprämie der deutschen Transportversicherungsgesellschaften eine bedeutende Zunahme. Der Wettbewerb unter den Gesellschaften war ein überaus lebhafter und führte auf dem Gebiete der Seeversicherung verschiedentlich zu einem neuerlichen Sinken der Prämiensätze. Trotz des verhältnismäßig normalen Schadenverlaufes wies die Schadenquote gegen das Vorjahr eine beträchtliche Erhöhung auf, die vorwiegend auf das außerordentliche Anwachsen der Partikularschäden zurückzuführen war. Dazu kam noch, daß auf die Hochkonjunktur in den letzten Jahren in der zweiten Hälfte des Jahres 1907 eine tiefgreifende Krise folgte, die lähmend auf Handel und Seeschiffahrt wirkte und daher auch die Transportversicherung nachteilig beeinflußte. Die finanziellen Ergebnisse wurden ganz bedeutend herabgedrückt und verschiedene Gesellschaften sahen sich genötigt, Verluste auszuweisen. Was die Seeversicherung betrifft, so hatten namentlich die kleinen Schäden bei Warenversicherungen, ferner die Feuerschäden während der Lagerung der Güter und, da die Reeder noch immer uneingeschränkt fortfuhren in den Konossements ihre gesetzliche

Haftung einzuschränken, auch die Diebstahl- und Beraubungsschäden zugenommen. Gegen das Überhandnehmen der Diebstahlschäden an der Westküste Süd- und Zentralamerikas suchten sich die Transportversicherer durch Erhöhung der Prämiensätze für das Diebstahlrisiko und Verschärfung der diesbezüglichen Bedingungen zu schützen. Kleinschäden und Diebstahlschäden sowie hohe Winterungskosten waren auch die Hauptschadenfaktoren im Flußversicherungsgeschäft. Im Landtransportgeschäft spielten die Diebstahl- und Beraubungsschäden auf Rollwagen (die insbesondere in Berlin in hohem Grade zugenommen hatten), desgleichen Nässeschäden und Schäden bei Eisenbahntransporten ins innere Rußland eine große Rolle.

Die fortwährenden Prämienunterbietungen in der Transportversicherung waren auf den lebhaften Wettbewerb mit den außerhalb des Internationalen Transportversicherungsverbandes stehenden Gesellschaften, zu denen vor allem die englischen und amerikanischen Transportversicherer gehörten, zurückzuführen. Solange diese bedeutenden Versicherergruppen ihre eigenen Wege gingen, konnte den Bemühungen des Verbandes auf Einhaltung entsprechender Prämiensätze nur ein bedingter Erfolg beschieden sein. Eine Verständigung mit diesen Gruppen war vorerst noch nicht zu erzielen, obwohl die Verhältnisse dort fast die gleichen waren. So blieb zur Herbeiführung einer Sanierung des Geschäftes nur übrig, unbeirrt um diese Konkurrenz und selbst auf die Gefahr einer Verminderung der Prämieneinnahmen hin, an ausreichenden Prämiensätzen festzuhalten und die Qualität des Geschäftes durch sorgfältige Risikenauswahl zu verbessern.

Auf der im September 1907 in Venedig abgehaltenen Versammlung des Comité Maritime International konnte über die Entwürfe zu einer internationalen Regelung des Schiffspfandrechtes sowie des Maßes der Reederhaftpflicht eine Verständigung erzielt werden. Die Entwürfe sollten nunmehr den beteiligten Regierungen zur Prüfung übergeben werden.

Die bereits in der zweiten Hälfte des Jahres 1907 eingetretene Krise hatte sich im Laufe des Jahres 1908 noch verschärft. Die Folge davon war ein bedeutender Rückgang des Güteraustausches und eine Verschlechterung der Geschäftslage in der Transportversicherung. Sowohl die Brutto- wie die Nettoprämie zeigte gegen das Vorjahr eine Abnahme. Der Schadenprozentsatz war etwas höher als im Vorjahre, weshalb die finanziellen Gesamtergebnisse in diesem Jahre noch mehr herabsanken und 12 Gesellschaften Verluste zu verzeichnen hatten. Die Schadenfaktoren waren im wesentlichen die gleichen wie im Vorjahre. Sehr schadenreich war der Verlauf des Seekaskogeschäftes trotz der in der Zwischenzeit für Kaskoversicherungen vorgenommenen Prämienerhöhungen. Die Reeder, geschädigt durch die infolge der Krise gehemmte Seeschiffahrt, beschwerten sich über die hohen Prämien und hegten die Absicht, sich zu einem Versicherungsverein zusammenzuschließen. Die Diebstahlschäden an der Westküste von Süd- und Zentralamerika zeigten wohl eine Abnahme, allein dieselbe hing ohne Zweifel auch mit dem geringeren Verkehr zusammen. Nicht ohne Einfluß auf den Verlauf des Transportversicherungsgeschäftes blieben auch die politischen Vorgänge auf der Balkanhalbinsel.

Mit Rücksicht auf das am 1. Januar 1910 in Kraft tretende Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag beschloß der Internationale Transportversicherungsverband, die Verbandsbedingungen für alle Zweige der Transportversicherung einer gründlichen Revision zu unterziehen. Die Revision der Seeversicherungsbedingungen sollte im Einvernehmen mit dem Verein Hamburger Assekuradeure, Havariebureau und dem Verein Bremer Seeversicherungsgesellschaften vorgenommen werden. Für die Flußkaskoversicherung, (für welche das Gesetz zwingende Bestimmungen vorsah), sollte die Ausarbeitung der Bedingungen in der Weise gehandhabt werden, daß in den Policeformularen a) für den Rhein, b) für die Weser und c) für das östliche deutsche Stromgebiet durch besondere Zusatzbestimmungen den örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden konnte. Eine innerhalb ganz Deutschland einheitliche Ausgestaltung sollte ferner die Valorenpolice, die Warenpolice für den Landtransport und die Warenpolice für den Flußtransport erfahren, die letztere ähnlich wie die Flußkaskopolice mit besonderen Zusatzbestimmungen für den Rhein und für das östliche deutsche Stromgebiet.

Als eine Unterart der Transportversicherung betreiben verschiedene Gesellschaften die sogen. Automobilversicherung. Während die Literatur und die Praxis diese Versicherungsart zur Transportversicherung rechnete, sprach sich das Aufsichtsamt dahin aus, daß die Automobilversicherung nicht als eine Unterart der Transportversicherung, sondern als ein aufsichtspflichtiger Versicherungszweig anzusehen sei. (Näheres siehe unter Automobilversicherung.)

Infolge der sehr ungünstigen Lage der Transportversicherung zeigte sich nunmehr bei den Transportversicherern aller Länder das Bestreben, eine Erhöhung der Prämiensätze herbeizuführen. Zur Beratung der zu treffenden Maßnahmen hatte der Internationale Transportversicherungsverband im April des Jahres 1909 in Frankfurt eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, an der auch Delegierte verschiedener außerhalb des Verbandes stehender Versichererverbände teilnahmen. Da die Durchführung und gegenseitige Einhaltung von Tarifvereinbarungen um so sicherer erschien, je mehr Verbände sich zu diesem Zwecke zusammenschlossen, so wurde zunächst über den Zusammenschluß mit anderen Verbänden ein Beschluß gefaßt. Der befriedigende Verlauf der Verhandlungen ließ erwarten, daß dieselben in nicht allzu ferner Zeit zu festen, wirksamen Abmachungen führen werden.

Im Vergleich zu den ungünstigen Jahren 1907 und 1908 nahm das Jahr 1909 für die deutschen Transportversicherungsgesellschaften einen besseren Verlauf. Die Krise, die in den beiden Vorjahren auf den Geschäftsverlauf einwirkte, war überwunden und der Welthandel belebte sich wieder. Die Prämieneinnahme der Gesellschaften zeigte eine beträchtliche Steigerung und der Schadenprozentsatz hielt sich im allgemeinen in normalen Grenzen. Das finanzielle Ergebnis war ein bescheidenes. Eine Zunahme zeigten die Bunkerbrände, desgleichen die Kleinschäden sowie die Diebstahlschäden an der Levante und an der südamerikanischen Küste. Daß die Gesellschaften immer mehr unter den Diebstahlschäden zu leiden hatten, war vorwiegend auch auf die Gepflogenheit der See- und Flußreedereien, sich in den Konossements von ihrer Haftpflicht (insbesondere auch von allen Diebstahlschäden während der Fahrt mit ihren Schiffen) freizuzeichnen, zurückzuführen. Alle Bestrebungen hierin einen Wandel zu schaffen hatten bisher noch zu keinem positiven Ergebnisse geführt und trotz der Unhaltbarkeit der Zustände mußten die Transportversicherer mangels Einigkeit von Jahr zu Jahr ihre schon im Jahre 1900 beschlossene Selbsthilfe, die Vertretung der Konossementsklauseln nur insoweit zu übernehmen, als die Ablader den Verfrachter für nautisches Verschulden befreien, immer wieder verschieben.

Die Arbeiten des Comité Maritime International schritten unterdessen langsam vorwärts. Während hinsichtlich der Entwürfe über die Haftung des Reeders bei Zusammenstoß von Schiffen sowie über die Hilfeleistung in Seenot bereits internationale Konventionen vereinbart worden waren

und es nur noch eine Frage der Zeit war, wann dieselben in den einzelnen Ländern die Sanktion der gesetzgebenden Körperschaften erlangten, befanden sich die Entwürfe über die Beschränkung der Haftpflicht des Reeders und über die Frage der Schiffshypotheken- und Pfandrechte noch im Stadium der diplomatischen Verhandlungen. Auf der Bremer Konferenz des Comité, im September 1909, standen als weitere wichtige Materien die Regelung des Seefrachtrechtes und die Entschädigungspflicht der Reeder bei Tötung oder Körperverletzung von Personen zur Diskussion.

Von großer Bedeutung für die Transportversicherung ist die Regelung des Seekriegsrechtes. Schon kurz nach dem russisch-japanischen Kriege hatten die Vereinigten Staaten von Amerika hierzu die Anregung gegeben. Nachdem sodann im Jahre 1906 die International Law Assocition einige wichtige Fragen erörtert hatte, beschäftigte sich im Jahre 1907 auch die zweite internationale Friedenskonferenz in Haag sehr eingehend mit dem Seekriegsrecht. Die weiteren Verhandlungen führten zum Zusammentritt einer internationalen Seekriegskonferenz, die vom 4. Dezember 1908 bis zum 26. Februar 1909 in London tagte. Das Ergebnis war, „daß nunmehr eine nahezu vollständige Kodifikation der Regeln über die Rechte und Pflichten der Kriegführenden in Ansehung des neutralen Seehandels und der neutralen Seeschiffahrt erreicht und dadurch eine wichtige Bürgschaft für die Rechtssicherheit auf dem Meere in Zeiten des Seekrieges geschaffen ist. Die gefaßten Beschlüsse haben die vorbehaltlose Zustimmung aller beteiligten Mächte gefunden und sind bereits von der Mehrzahl der bevollmächtigten Delegierten, darunter auch dem deutschen, unterzeichnet worden." (Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft Bd. X. 1910, S. 163.)

Die im Dezember 1903 vom Kaiserlichen Aufsichtsamte aufgestellte Mustersatzung nebst Versicherungsbedingungen für kleinere Kaskoversicherungsvereine wurde aus Anlaß des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag im September 1909 einer Umarbeitung unterzogen.

Im Jahre 1910 war der Geschäftsverlauf in der Transportversicherung ein befriedigender. Die wirtschaftliche Lage hatte sich im Laufe des Jahres wesentlich gebessert und die Ein- und Ausfuhr infolge der reichlichen Ernte und der Preissteigerungen für verschiedene ausländische Produkte bedeutend zugenommen. Die Gesellschaften hatten daher in diesem Jahre eine bedeutende Zunahme der Bruttoprämie zu verzeichnen. Der Gesamtschadenprozentsatz war gegen das Vorjahr um ein geringes angestiegen, weshalb auch die finanziellen Ergebnisse dieses Jahres nur bescheidene gewesen sind. Wie in den Vorjahren so war es auch im Jahre 1910 das Seeversicherungsgeschäft, das einen sehr schadenreichen Verlauf genommen hatte. Abgesehen von der Zunahme der Totalverluste an Schiffen*) zeigte wieder die Zahl der Schiffsbrände eine Mehrung. Bedeutende Schäden verursachten ferner ausgedehnte Brände in verschiedenen Hafenspeichern, Zollschuppen und Lagerhäusern. Sie überzeugten die Seeversicherer neuerdings von der Notwendigkeit, das für sie unabsehbare Risiko der Feuersgefahr auf dem Lande tunlichst einzuschränken und den Feuerversicherern zu überlassen. Die Diebstahlschäden an der Westküste Südamerikas zeigten infolge der wirksamen Maßnahmen, welche die Gesellschaften getroffen hatten, in diesem Gebiete zwar eine Abnahme, schienen aber in anderen Ländern neuerdings überhand zu nehmen. Das Flußversicherungsgeschäft nahm einen günstigeren Verlauf, weil infolge des milden Winters die Schadenzahlungen für Winterkosten und Havarien verhältnismäßig gering waren und der wasserreiche Sommer fast nirgends zur Einstellung der Flußschiffahrt nötigte. Weniger günstig war der Verlauf des Landtransportversicherungsgeschäftes, während im Valorengeschäft erfolgreiche Resultate erzielt wurden, die jedoch in Anbetracht des geringen Umfanges des Geschäftes ohne wesentlichen Einfluß auf das Gesamtgeschäft blieben. Auch in diesem Jahre waren die Gesellschaften bestrebt, den namentlich in der Seeversicherung zahlreichen und schwerwiegenden Schadenfaktoren entgegenzuwirken und für eine innere Gesundung des Geschäftes zu sorgen, allein noch waren keine bemerkenswerten Erfolge zu verzeichnen. Zu erwähnen ist die Schaffung von Zentralstellen an verschiedenen ausländischen Plätzen, die Verständigung mit den Versicherern in England, Frankreich und Italien sowie die Errichtung eines ständigen Schiedsgerichtes für Schiffskollisionen in der Binnenschiffahrt.

Von großer Bedeutung für die Transportversicherung ist die zunehmende Verbreitung der in den letzten Jahren neu zur Anwendung gekommenen Hilfsmittel zur Verbesserung der Sicherheit der Seeschiffahrt, wozu insbesondere die drahtlose Telegraphie und die Unterwassersignale zu rechnen sind.

Die Frage der Regelung der Konossementsklauseln hatte noch immer keine befriedigende Lösung gefunden. Zwar hatte sich die International Law Association auf ihrer diesjährigen Tagung neuerdings mit dieser Frage befaßt, doch war es zu einem fördernden Beschlusse nicht gekommen. Auch die im Jahre 1910 in Hamburg stattgehabten Verhandlungen deutscher Reeder zwecks Aufstellung eines einheitlichen Konossementformulares führten zu keinem positiven Ergebnisse.

Das bei den Reedern und Kaufleuten wachsende Bestreben, die Grundsätze der großen Haverei immer mehr auszudehnen, veranlaßte die International Law Association zur Einsetzung einer Kommission, welche die Hauptgrundsätze der großen Haverei in den einzelnen Rechten klarzustellen und Vorschläge zur Ausgleichung der Rechtsverschiedenheiten zu machen hatte.

Über die Fortschritte in den Arbeiten des Comité Maritime International ist zu bemerken, daß die internationalen Konventionen über die Haftung des Reeders bei Zusammenstoß von Schiffen und über die Hilfeleistung in Seenot nunmehr den gesetzgebenden Körperschaften der seefahrenden Staaten zur Beschlußfassung vorlagen und in einzelnen Ländern, so z. B. auch in Deutschland bereits gesetzliche Anerkennung gefunden hatten. Hingegen befanden sich die Entwürfe über die Beschränkung der Haftpflicht des Reeders und über die Frage des Schiffshypotheken- und Pfandrechtes infolge der großen Schwierigkeiten, die sich aus den verschiedenen Rechtsauffassungen der Länder ergaben, noch immer im Stadium der Vorberatung.

Die umfangreichen Arbeiten zur Aufstellung der neuen allgemeinen deutschen Seeversicherungsbedingungen erstreckten sich noch bis in das Jahr 1911. Die im Laufe dieses Jahres fertiggestellten Entwürfe wurden in der im September 1911 in München stattgehabten Generalversammlung des Internationalen Transportversicherungsverbandes genehmigt.

In dieser Versammlung wurde einstimmig der Zusammenschluß aller Seeversicherer beschlossen und zu diesem Zwecke für den 28. November 1911 eine internationale Versammlung der Seeversicherer in Paris angesetzt, gelegentlich welcher die „Internationale Vereinigung der Seeversicherer" gegründet wurde. Nach ihren Satzungen bezweckt die Vereinigung die Hebung und Förderung des Seeversicherungswesens auf internationalem Wege. Diesen Zweck sucht die Vereinigung zu erreichen: a) durch Prüfung und Erörterung der die Seever-

---

*) Nach den Berichten des Germanischen Lloyd (der in Deutschland die Schiffsklassifikation besorgt), war im Jahre 1910 die Zahl der Totalverluste an Schiffen gegen das Vorjahr um 63 (53 Dampfer und 10 Segler) und die Zahl der Beschädigungen an Schiffen um 90 (+ 119 an Dampfern und — 29 an Seglern) gestiegen.

sicherung betreffenden Fragen internationalen Charakters; b) durch Vorbereitung internationaler Übereinkommen unter den Seeversicherern; c) durch Vorbereitung gemeinschaftlicher Maßnahmen in Fragen, welche die Seeversicherer mehrerer Länder berühren; d) durch Pflege guter geschäftlicher Beziehungen unter den Seeversicherern aller Länder und den Vereinen derselben; e) durch Bekanntgabe von Vorkommnissen und Gerichtsentscheidungen von internationaler Bedeutung auf dem Wege von Rundschreiben an die Mitglieder und anderweitige Veröffentlichungen. (Zeitschrift für Versicherungswesen 1911 S. 576.)

Zu den nachfolgenden Erläuterungen zu den statistischen Tabellen über die Entwicklung der deutschen Transportversicherung ist zu bemerken, daß sich die Tabellen auf die Darstellung der Ergebnisse der Aktiengesellschaften beschränken. Neben den Aktiengesellschaften sind in der Transportversicherung zahlreiche kleine Gegenseitigkeitsvereine tätig, über deren Ergebnisse jedoch keine regelmäßigen Veröffentlichungen existieren. Lediglich die Ergebnisse der unter Reichsaufsicht stehenden Kaskoversicherungsvereine werden in der seit dem Jahre 1902 vom Kaiserlichen Aufsichtsamte herausgegebenen Versicherungsstatistik veröffentlicht.

Tabelle 23 zeigt die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der deutschen Transportversicherungsgesellschaften. Die Zahl der Gesellschaften bewegt sich im Laufe der Beobachtungsperiode zwischen 46 und 48. Über die Zahl der Versicherungen sowie über die Versicherungssummen enthält die Statistik von Irányi keine Angaben. Die Bruttoprämie ist von 88,9 Millionen Mark im Jahre 1896 auf 187,5 Millionen Mark im Jahre 1910 angestiegen. Im Laufe der gesamten Beobachtungsperiode haben die Gesellschaften insgesamt 1,87 Milliarden Mark Bruttoprämie vereinnahmt, wovon 0,87 Milliarden Mark (= 46,4%) für Rückversicherungsprämien verausgabt wurden und 0,02 Milliarden Mark auf Prämienreservezuwachs entfielen. Die sonach verbleibende Nettoprämie bezifferte sich auf 982,3 Millionen Mark. Hiervon erforderten die Schadenzahlungen 75,7 % und die Ausgaben für Provisionen, Kosten usw. 20,7%, so daß sich die Quote der innerhalb der ganzen Beobachtungsperiode erzielten Überschüsse auf 3,6% der Nettoprämie stellte. Die Höhe der Bruttoprämie läßt die große Bedeutung und Verbreitung dieses Versicherungszweiges erkennen. Der weitaus überwiegende Teil der jährlichen Bruttoprämie entfällt auf die Seeversicherung. Der Rückgang in der Bruttoprämie im Jahre 1902 ist zum Teil darauf zurückzuführen, daß einzelne Gesellschaften, die früher die Ergebnisse in den Nebenbranchen mit in die Transportversicherung einbezogen hatten, nunmehr eine Trennung der Branchen vornahmen. Das Rückversicherungsbedürfnis ist ein sehr ausgeprägtes und hat im Laufe der Jahre noch weiter zugenommen. Sehr bedeutend, jedoch ohne größere Schwankungen in den einzelnen Jahren, ist der Schadenprozentsatz. Die Kostenquote ist im Vergleich zu jener in anderen Versicherungszweigen erheblich geringer. Tatsächlich wird sie sich etwas höher stellen als die Tabelle angibt, weil einzelne Gesellschaften in ihren Jahresberichten die Prämien um die Provisionen kürzen. Die jährlichen Überschüsse wechseln je nach dem mehr oder weniger ungünstigen Schadenverlauf und sind, insgesamt betrachtet und im Vergleich zu dem übernommenen Risiko, recht bescheiden, haben doch die Einnahmen an Zinsen allein innerhalb der Beobachtungsperiode eine höhere Summe erreicht.

Tabelle 24 zeigt den jährlichen Stand der Aktiven und Passiven der deutschen Transportversicherungsgesellschaften. Von den Gesamtaktiven, die sich im Jahre 1910 auf 144,0 Millionen Mark beziffern, entfallen 11,5% auf Kassenbestände und Bankeinlagen usw., 10,8% auf Grundbesitz, 22,4% auf Anlagen in Wertpapieren, 38,2% auf Anlagen in Hypotheken, 2,3% auf Darlehen auf Wechsel und Wertpapiere, — 4,9% auf Verrechnungen mit Rückversicherungsgesellschaften und 19,7% auf sonstige Aktiven.

Unter den Passiven stehen an erster Stelle die Vermögensreserven, die sich Ende 1910 auf 37,1 Millionen Mark beziffern. Hervorzuheben sind außerdem noch die Prämienreserven mit 26,9 und die Schadenreserven mit 35,5 Millionen Mark. Die Veränderungen in den Ziffern der Prämien- und Schadenreserven sind nicht genau festzustellen, weil einzelne Gesellschaften die Prämien- und Schadenreserven nicht abteilen.

Hagelversicherung.

Günstiger als in anderen Ländern hat sich die Hagelversicherung in Deutschland entwickelt. Aktiengesellschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften wetteiferten um die Hegemonie in diesem Versicherungszweige mit wechselndem Erfolge. Nachdem zuletzt im Jahre 1883 der Versicherungsbestand der Aktiengesellschaften ungefähr dem der Gesellschaften auf Gegenseitigkeit wieder annähernd gleich war, überwogen in den späteren Jahren mehr und mehr die Erfolge der Gegenseitigkeitsgesellschaften. Unter letzteren hatte namentlich eine Gesellschaft in Berlin eine sehr günstige Entwicklung genommen und sich in kurzer Zeit zur größten Hagelversicherungsgesellschaft des Kontinents emporgeschwungen.

Wohl in keinem Versicherungszweige ist der Kampf zwischen Aktiengesellschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften mit solcher Erbitterung geführt worden wie in der Hagelversicherung. Verschiedentlich mußten die Aufsichtsbehörden gegen die Kampfesweise der Gesellschaften einschreiten und wenn auch in der Mitte der 1890er Jahre die Konkurrenzverhältnisse sich etwas friedlicher gestalteten, so waren doch die grellen Gegensätze, die zwischen beiden Unternehmungsformen bestanden, noch keineswegs abgemildert. Der lebhafte Wettbewerb unter den Gesellschaften war für die Weiterentwicklung der Hagelversicherung sehr förderlich und kam in erster Linie den versichernden Landwirten zugute. Hinsichtlich der Beitragserhebung waren die Gegenseitigkeitsgesellschaften mehr und mehr dazu übergegangen, von den versichernden Landwirten im Frühjahre eine Vorprämie zu erheben mit der Verpflichtung zur Entrichtung eines Nachschusses in unbegrenzter Höhe, soweit es zur vollen Schadenvergütung notwendig ist. Unter den übrigen seltener angewandten Systemen der Beitragserhebung sind noch hervorzuheben: Erhebung einer Vorprämie im Frühjahre und Verpflichtung zur Zahlung einer limitierten Nachschußprämie unter eventueller Kürzung der Schadenvergütungen bei unzureichenden Mitteln, ferner Entrichtung einer festen Prämie ohne jede Nachschußverbindlichkeit unter eventueller Kürzung der Schadenvergütungen bei unzureichenden Mitteln.

Eine staatliche Regelung fand die Hagelversicherung zuerst in Bayern, woselbst durch das Gesetz vom 13. Februar 1884 die Bayerische Landeshagelversicherungsanstalt ins Leben gerufen wurde. Sie ist im wesentlichen auf folgenden Grundlagen errichtet: Freiwilligkeit des Beitritts ohne Ausschluß von Privatanstalten, mithin freie Konkurrenz, kein Monopol; fester Beitrag ohne Nachschußverbindlichkeit; Fälligkeit des Beitrags am Beginn des Versicherungsjahres (1. März); Einhebung des Beitrages nach der Ernte im Oktober ohne Anrechnung von Verzugszinsen; geringe Verwaltungskosten infolge Über-

nahme der Verwaltung der Anstalt durch die Brandversicherungskammer; Entschädigung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel; regelmäßige Staatszuschüsse*); Stammkapital von einer Million Mark, dessen Zinsen in den Reservefonds fließen; Reservefonds im Bedürfnisfalle zu 1/4 seines jeweiligen Bestandes zur Schadenzahlung verwendbar; Kürzung der Entschädigung bis 80% des abgeschätzten Schadens, wenn Beitrag und Staatszuschuß zur vollen Schadenzahlung nicht ausreichen; Heranziehung von 1/4 des Reservefonds, wenn Beitrag und Staatszuschuß zur Zahlung von 80% des eingeschätzten Schadens nicht ausreichen. Maßgebend für die Errichtung einer staatlichen Hagelversicherungsanstalt in Bayern war neben der erhöhten Hagelgefährlichkeit des Landes vorwiegend das Bestreben, namentlich den kleinen und mittleren Landwirten zu möglichst günstigen Bedingungen Versicherungsschutz zu gewähren. Gerade die kleinen und mittleren Landwirte ließen sich vielfach aus Furcht vor den hohen Prämien und empfindlichen Nachschüssen davon abhalten, bei den bestehenden privaten Hagelversicherungsunternehmungen Versicherungsschutz zu suchen, und die privaten Gesellschaften betätigten sich vorwiegend in Gebieten mit geringer Verlustgefahr und hielten sich von den gefährlichen Gegenden möglichst zurück, so daß mehrere Bezirke der Versicherung gänzlich entbehrten. Auch in anderen Staaten Deutschlands zeigte sich das Bedürfnis, durch staatliche Maßnahmen für zweckmäßige Versicherungsgelegenheit gegen Hagelschäden zu sorgen. Hier suchte man auf anderem Wege als in Bayern, nämlich durch ein Zusammenwirken von Privatgesellschaften und Staats- oder Kommunalbehörden zum Ziele zu gelangen. Um die Ausbreitung der Hagelversicherung im Staatsgebiete zu fördern, wurden unter Vereinbarung bestimmter Prämiensätze mit einer privaten Versicherungsgesellschaft Verträge abgeschlossen, wobei die Regierungen durch staatliche Beihilfe den Versicherten die Nachschußverpflichtung zu erleichtern suchten. Auf diese Weise hatte 1891 die badische Regierung, 1895 die Regierung von Württemberg und 1896 Elsaß-Lothringen mit der größten Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit ein Abkommen getroffen. Hiedurch wurde das Risiko der Versicherung, das bei der Beschränkung auf ein kleines Landgebiet stets ein erhöhtes ist, auf die Versicherungsgesellschaft abgewälzt, für welche angesichts ihres größeren Arbeitsgebietes und des damit verbundenen Gefahrenausgleiches das Risiko ein geringeres war. Außerdem ersparte die bereits vorhandene Organisation der Versicherungsgesellschaft diesen Staaten die Schaffung eines besonderen Verwaltungsapparates.

Im Jahre 1896 waren in Deutschland auf dem Gebiete der Hagelversicherung (einschließlich der Bayerischen Landeshagelversicherungsanstalt) insgesamt 24 Unternehmungen tätig, die in diesem Jahre eine Gesamtbruttoprämie von 25,3 Millionen Mark und eine Gesamtversicherungssumme von 2,34 Milliarden Mark zu verzeichnen hatten. Hievon entfielen auf die 19 Gegenseitigkeitsgesellschaften an Bruttoprämie 17,2 Millionen Mark (12,0 Millionen Mark Prämie und 5,2 Millionen Mark Nachschußprämie) und an Versicherungssumme 1,48 Milliarden Mark. Auf die 5 Aktiengesellschaften entfiel eine Bruttoprämie von 8,1 Millionen Mark und eine Versicherungssumme von 0,86 Milliarden Mark. Aus diesen Ziffern ist zu entnehmen, daß die Gegenseitigkeitsgesellschaften, was die Höhe der Bruttoprämie und der Versicherungssummen betrifft, den Aktiengesellschaften bedeutend überlegen waren. Hingegen standen sie inbezug auf das Gesamtvermögen den Aktiengesellschaften erheblich nach. Während diese ein Gesamtvermögen von 15,6 Millionen Mark aufzuweisen hatten, bezifferte sich das Vermögen der Gegenseitigkeitsgesellschaften nur auf 7,0 Millionen Mark. Das Jahr 1896 war ein sehr schadenreiches Jahr, weshalb die Gegenseitigkeitsgesellschaften bedeutende Nachschüsse (eine Gesellschaft sogar 165%) einfordern mußten und die bayerische Landesanstalt ihrem Reservefonds eine beträchtliche Summe entnehmen mußte, um 80% des Schadens vergüten zu können.

Wie in den übrigen bedeutenderen Versicherungszweigen, so hatten sich auch in der Hagelversicherung die privaten Versicherer schon seit einer Reihe von Jahren zu Verbänden zusammengeschlossen, und zwar die Aktiengesellschaften zum Verband Deutscher Hagelversicherungsaktiengesellschaften und die Gegenseitigkeitsgesellschaften zum Verband befreundeter Hagelversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit. Daneben bestand noch seit einigen Jahren die sogen. Reformvereinigung, eine Vereinigung von drei Gegenseitigkeitsgesellschaften, die unter dem Patronate des Bundes der Landwirte eine Reform des Hagelversicherungswesens beabsichtigten. Es gewann jedoch die Auffassung an Boden, daß es dem Bunde der Landwirte weniger um eine Reform oder Förderung der Hagelversicherung, als vielmehr darum zu tun war, sich durch die weitgehenden Tribute, zu welchen die Gesellschaften verpflichtet worden waren, finanzielle Vorteile zu verschaffen. Die scharfe Beanstandung, die dieser Koalitionsvertrag durch die preußische Aufsichtsbehörde erfuhr, bildete den äußeren Anlaß zu der im Jahre 1897 erfolgten Auflösung der Reformvereinigung.

Wie Preußen infolge verschiedener bei einzelnen Gesellschaften zutage getretener Mißstände sich zu einer Verschärfung in der Beaufsichtigung der Hagelversicherungsunternehmungen veranlaßt gesehen hatte, so gingen auch verschiedene andere Staaten zu ähnlichen Maßnahmen über.

Im Jahre 1897 war der Gesamtschadenprozentsatz ein erheblich geringerer als im Vorjahre. Die Aktiengesellschaften hatten in diesem Jahre einen allerdings nur sehr geringen Geschäftsgewinn zu verzeichnen und die Gegenseitigkeitsgesellschaften konnten im allgemeinen mit wesentlich niedrigeren Nachschüssen als im Vorjahre auskommen. Da Bayern auch in diesem Jahre wieder von zahlreichen und sehr schweren Hagelschlägen heimgesucht wurde, mußte die dortige Landesversicherungsanstalt wiederum einen Teil des Reservefonds in Anspruch nehmen, um 80% des eingeschätzten Schadens vergüten zu können. Die bei der Bayerischen Landeshagelversicherungsanstalt in den letzten Jahren notwendig gewordenen Kürzungen der Entschädigungen gaben mehrfach zu Angriffen auf das System der Schadenkürzung Anlaß. Allein gerade die günstige Entwicklung der bayerischen Landesanstalt und die von Jahr zu Jahr erheblich zunehmende Beteiligung der Landwirte an dieser Versicherungseinrichtung bewiesen, daß dieses System in einem Lande mit erhöhter Hagelgefahr vollkommen zweckentsprechend ist. Der Landwirt ist an schwankende Ernteerträgnisse gewöhnt und findet sich daher im Notfalle weit leichter mit einer Kürzung der Entschädigung ab als mit der Entrichtung empfindlicher Nachschußprämien.

Im Jahre 1898 zeigte die Gesamtversicherungssumme der deutschen Hagelversicherungsunternehmungen eine bedeutende Zunahme gegen das Vorjahr. Die schweren Hagelschläge dieses Jahres, die namentlich in Süddeutschland großen Schaden verursachten, brachten sowohl den Aktiengesellschaften wie auch den Gesellschaften auf Gegenseitigkeit bedeutende Verluste. Erstere deckten die Verluste aus ihren ansehnlichen Reserven,

*) Seit 1884 erhielt die Anstalt einen jährlichen Staatszuschuß von M. 40 000.—, vom Jahre 1892 ab außerdem noch einen besonderen jährlichen Staatszuschuß von M. 70 000.—, der aber nur herangezogen werden durfte, wenn Beitrag und regelmäßiger Staatszuschuß zur Entschädigung von 80% des eingeschätzten Schadens nicht ausreichten. Im Jahre 1898 kam der besondere Staatszuschuß in Wegfall, dagegen wurde der regelmäßige Staatszuschuß von M. 40 000.— auf M. 200 000.— erhöht.

während letztere wieder bedeutende Nachschüsse einfordern und teilweise auch ihre ohnehin sehr schwachen Reservefonds in Anspruch nehmen mußten. Die bayerische Landesanstalt konnte trotz der sehr zahlreichen und schweren Hagelschläge dieses Jahres ohne Zuhilfenahme ihres Reservefonds 85% des eingeschätzten Schadens ersetzen. Der besondere Staatszuschuß von 70 000 Mark war in diesem Jahre in Wegfall gekommen; dafür wurde nunmehr der ordentliche Staatszuschuß von 40 000 M. auf 200 000 M. erhöht.

Im Jahre 1899 zeigte die Gesamtversicherungssumme der deutschen Hagelversicherungsunternehmungen eine geringe Abnahme gegen das Vorjahr. Die Hagelkampagne war wiederum eine sehr schadenreiche und brachte namentlich den Aktiengesellschaften bedeutende Verluste. Daß dennoch das finanzielle Gesamtergebnis einen Überschuß ergab, war auf die außergewöhnlich günstigen Ergebnisse zurückzuführen, welche die Bayerische Landeshagelversicherungsanstalt in diesem Jahre zu verzeichnen hatte. Bayern wurde in diesem Jahre nur in geringem Grade von Hagelschlägen betroffen, weshalb die Landesanstalt neben dem vollen Ersatz des Schadens noch die ansehnliche Summe von ca. 1,5 Millionen Mark ihrem Reservefonds zuweisen konnte.

Im folgenden Jahre (1900) zeigte bei den Aktiengesellschaften und bei den Gesellschaften auf Gegenseitigkeit sowohl die Prämieneinnahme wie auch die Versicherungssumme eine Abnahme gegen das Vorjahr, die im wesentlichen auf den mangelhaften Stand der Winterfrüchte und auf die Beschädigung des Roggens durch Maifröste und die infolgedessen niedriger angesetzten Versicherungssummen zurückzuführen war. Was den Schadenverlauf anlangt, so war derselbe wie im Vorjahre ein ungünstiger. Die Rheinprovinz, Hessen-Nassau, Sachsen, Ostpreußen, namentlich aber Bayern wurden von verheerenden Hagelwettern heimgesucht. Die Bayerische Landeshagelversicherungsanstalt konnte daher in diesem Jahre trotz der höchstzulässigen Inanspruchnahme ihres Reservefonds nur 67% der Schäden ersetzen. Es zeigte sich in diesem Jahre neuerdings, daß das Hagelrisiko bei Beschränkung des Geschäftsgebietes auf ein Land wesentlich größer ist als bei Vorhandensein eines Gefahrenausgleiches durch ein auf mehrere Länder sich erstreckendes Geschäftsgebiet. Noch weit größer ist natürlich das Hagelrisiko bei den kleinen auf einen engen Bezirk beschränkten Hagelversicherungsvereinen, wie solche auch in Deutschland existieren. Diese Vereine verstoßen gegen die einfachsten Grundregeln der Versicherungstechnik; ein schweres Hagelwetter kann ihre Leistungsfähigkeit erschüttern. Tatsächlich hatten auch die diesjährigen Hagelwetter verschiedenen derartigen Vereinen ein rasches Ende bereitet.

Die äußere Weiterentwicklung der Hagelversicherung wurde auch im Jahre 1901 durch den verhältnismäßig schlechten Saatenstand nachteilig beeinflußt, so daß die Gesamtversicherungssumme und bei den meisten Gesellschaften, namentlich bei den Aktiengesellschaften, auch die Prämieneinnahme hinter jener des Vorjahres zurückblieb. Infolge der ungünstigen Witterungsverhältnisse verschob sich die Erntezeit, wodurch die Versicherungsdauer wesentlich verlängert und damit auch das Risiko der Gesellschaften erhöht wurde. Der Schadenprozentsatz war ein ziemlich bedeutender, immerhin aber geringer als in den Vorjahren, weshalb das finanzielle Ergebnis sich erheblich günstiger als in den bisherigen Jahren der Beobachtungsperiode gestaltete. Die Gegenseitigkeitsgesellschaften hatten zwar infolge des Vorprämiensystems wie alljährlich bedeutende Nachschüsse einzufordern, hingegen vermochten die Aktiengesellschaften in diesem Jahre beträchtliche Überschüsse zu erzielen, die weitere Rücklagen in die Reserven ermöglichten. Starke Reserven sind gerade in der Hagelversicherung von besonderer Wichtigkeit, da hier infolge der Katastrophengefahr die Ergebnisse weit größeren Schwankungen als in den übrigen Versicherungszweigen ausgesetzt sind und oft mehrere Jahre mit Verlusten zu rechnen ist, die allerdings durch eine günstige Kampagne wieder ausgeglichen werden können. Die bayerische Landesanstalt konnte in diesem Jahre 97% des eingeschätzten Schadens vergüten.

Mit dem 1. Januar 1902 trat das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen in seinem vollen Umfange in Kraft. Am 2. Juni 1902 erließ das Aufsichtsamt Vorschriften über die Rechnungslegung der seiner Aufsicht unterliegenden größeren Hagelversicherungsunternehmungen.

Der Verlauf der Hagelkampagne des Jahres 1902 war ein sehr ungünstiger. Wohl zeigte die Gesamtversicherungssumme infolge des guten Saatenstandes eine bedeutende Zunahme gegenüber den Vorjahren, allein infolge der zahlreichen und sehr schweren Hagelschläge gestaltete sich das Schadenverhältnis derart ungünstig, daß die Aktiengesellschaften insgesamt einen Verlust von 1,2 Millionen Mark und die Gegenseitigkeitsgesellschaften einen solchen von 0,6 Millionen Mark zu verzeichnen hatten. Die Gegenseitigkeitsgesellschaften, soweit sie mit Vorprämien arbeiteten, mußten ausnahmslos Nachschüsse, schwankend in der Höhe zwischen 25 und 240% der Vorprämie einfordern und zwei Gesellschaften sogar den Betrieb gänzlich einstellen. Die Bayerische Landeshagelversicherungsanstalt mußte einen Teil ihres Reservefonds in Anspruch nehmen, um 80% des eingeschätzten Schadens vergüten zu können.

Im Jahre 1903 zeigte die Gesamtversicherungssumme wieder einen Rückgang gegen das Vorjahr, der hauptsächlich auf die durch den ungünstigen Winter 1902/03 veranlaßten Minderdeklarationen zurückzuführen war. Im allgemeinen war der Schadenverlauf in diesem Jahre wesentlich günstiger als im Vorjahre. In den meisten Gebieten Deutschlands hielten sich die Schäden in normalen Grenzen. Bayern wurde jedoch in diesem Jahre von zahlreichen außerordentlich schweren Hagelschlägen heimgesucht, weshalb die bayerische Landesanstalt nur 57% der festgestellten Schäden ersetzen konnte. Seit Bestehen der Anstalt war dieses Jahr das weitaus ungünstigste Jahr. Es fehlte daher auch nicht an neuerlichen Angriffen gegen die Landesanstalt und das von ihr angewandte System der Schadenkürzung. Wenn auch die Verluste, welche die bayerischen Landwirte durch die erhebliche Kürzung der Entschädigungen in diesem Katastrophenjahre erlitten, bedeutende waren, so konnte doch die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Bayerischen Landeshagelversicherungsanstalt zur Befriedigung des Versicherungsbedürfnisses weniger als je bestritten werden, hatten doch im Laufe der letzten Jahre die in Bayern arbeitenden privaten Hagelversicherungsunternehmungen mehr und mehr ihr Geschäft in Bayern eingeschränkt und neuerdings auch die größte der privaten Hagelversicherungsunternehmungen auf Grund des außerordentlich schadenreichen Verlaufes ihres bayerischen Geschäftes den Beschluß gefaßt, sich gänzlich aus Bayern zurückzuziehen.

Der günstige Saatenstand im Jahre 1904 brachte eine ansehnliche Erhöhung der Gesamtversicherungssumme. Um namentlich die kleinen Landwirte mehr als bisher für die Hagelversicherung zu interessieren, hatten verschiedene Gesellschaften seit einiger Zeit eine sogen. Kollektiv- oder Gemeindeversicherung eingeführt, bei welcher eine beliebige Anzahl von kleinen Landwirten desselben Wohnortes einen gemeinsamen Antrag stellen konnte. Da für sämtliche Antragsteller nur eine Police ausgefertigt wurde, ließen sich die Mehrkosten erheblich einschränken. Der heiße Sommer des Jahres 1904 brachte die Früchte schneller als sonst zur Reife,

so daß die Ernte verhältnismäßig frühzeitig stattfinden konnte, wodurch die Risikodauer erheblich verkürzt wurde. Da zudem die Hagelschläge in diesem Jahre verhältnismäßig gering waren, zählten die finanziellen Gesamtergebnisse zu den besten seit einer langen Reihe von Jahren. Sowohl die Aktiengesellschaften wie auch die Gegenseitigkeitsgesellschaften hatten ansehnliche Überschüsse zu verzeichnen und letztere, soweit sie nach dem System der Vorprämie arbeiteten, bedeutend geringere Nachschüsse als in den bisherigen Jahren der Beobachtungsperiode einzufordern. Da auch Bayern nur in geringem Grade von Hagelschlägen betroffen wurde, gestalteten sich die Ergebnisse der Bayerischen Landeshagelversicherungsanstalt in diesem Jahre außerordentlich günstig. Abgesehen davon, daß die Schäden in voller Höhe vergütet wurden, konnte noch außerdem die ansehnliche Summe von 2,4 Millionen Mark dem Reservefonds zugewiesen werden. Da inzwischen (durch Finanzgesetz vom 14. August 1904) der Reservefonds aus der Staatskasse durch einen Zuschuß in Höhe von 1,5 Millionen Mark verstärkt worden war, bezifferte sich derselbe nunmehr auf 6,3 Millionen Mark.

Nachdem der in Baden, Württemberg und Elsaß-Lothringen eingeschlagene Weg zur Förderung der Hagelversicherung als zweckentsprechend befunden war, ging nunmehr auch Hessen dazu über, mit der größten Gesellschaft auf Gegenseitigkeit ein analoges Abkommen zu treffen. Inzwischen hatten in ähnlicher Weise auch einzelne Landwirtschaftskammern mit privaten Gesellschaften Verträge abgeschlossen.

Unter den Beschwerden, die von Versicherungsnehmern beim Aufsichtsamte vorgebracht wurden, spielten solche über Hagelversicherungsgesellschaften eine bedeutende Rolle. So haben wiederholte Beschwerden das Aufsichtsamt im Oktober 1904 veranlaßt, „bei den sämtlichen seiner Aufsicht unterstellten größeren Hagelversicherungsgesellschaften darauf hinzuwirken, daß das Jahr, in dem der Versicherungsvertrag abläuft, in der Police kenntlich gemacht werde." (A.P.V. IV. 1905, S. 35.) Zahlreiche Beschwerden über die Höhe des Nachschusses bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften hatten schon vor einigen Jahren den Deutschen Landwirtschaftsrat veranlaßt, mit dem Verbande befreundeter Hagelversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit eine Vereinbarung zu treffen, dahingehend, daß die Gesellschaften den Versicherten jährlich bis spätestens 1. Oktober eine Mitteilung über den Verlauf der Hagelkampagne, insbesondere darüber, ob und in welcher Höhe ein Nachschuß erforderlich wird, zugehen lassen.

Als Ende 1904 zwei der größten Hagelversicherungsgesellschaften dem Verbande befreundeter Hagelversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit den Rücken kehrten, schien dessen Fortbestehen ernstlich in Frage gestellt zu sein; schließlich wurde doch Anfang 1905 von den verbleibenden Gesellschaften einstimmig die Fortdauer des Verbandes beschlossen.

Im Jahre 1905 erzielten die Gesellschaften einen ansehnlichen Zugang an neuen Versicherungen, so daß Prämieneinnahme und Gesamtversicherungssumme eine bedeutende Zunahme gegen das Vorjahr aufwiesen. Hingegen war der Verlauf der diesjährigen Hagelkampagne der weitaus ungünstigste seit einer langen Reihe von Jahren. Während Bayern, Baden, Württemberg, Hessen-Darmstadt und Ostpreußen nur wenig von Hagelschlägen heimgesucht wurden, brachen über die übrigen Gebiete Deutschlands äußerst zahlreiche und weitausgedehnte Hagelunwetter herein, die geradezu verheerenden Schaden anrichteten. Dazu kam noch, daß die Gesellschaften das Risiko in diesem Jahre länger als sonst zu tragen hatten, da infolge der naßkalten und regnerischen Witterung die Erntezeit wesentlich hinausgeschoben wurde. So kam es, daß infolge des katastrophalen Geschäftsverlaufs der Schadenprozentsatz, der im Vorjahre nur 66,2% betrug, in diesem Jahre auf 103,3% emporschnellte und die Gesamtergebnisse einen Verlust von 6,7 Millionen Mark ergaben. Die Gegenseitigkeitsgesellschaften konnten sich durch Einziehung von gewaltigen Nachschüssen (13,2 Millionen Mark gegen 1,8 im Vorjahre) helfen, und da die Ergebnisse der Bayerischen Landeshagelversicherungsanstalt in diesem Jahre wiederum sehr günstige waren (volle Schadenvergütung und Überweisung von 0,7 Millionen Mark an den Reservefonds) ergab sich bei der Gegenseitigkeit insgesamt sogar noch ein Gewinn von 0,3 Millionen Mark. Hingegen hatten die fünf Aktiengesellschaften insgesamt einen Verlust von nahezu 7 Millionen Mark erlitten, der einen großen Teil ihrer Reserven verschlang.

Auch im Jahre 1906 war der Verlauf des Hagelversicherungsgeschäftes ein sehr ungünstiger. Nachdem schon im April die ersten Hagelschläge niedergegangen waren, folgten namentlich im Mai und Juni äußerst zahlreiche und schwere Hagelschläge, die großen Schaden anrichteten, weshalb die Gesellschaften auch in diesem Jahre bedeutende Verluste erlitten. Die Gegenseitigkeitsgesellschaften mußten an Nachschußprämien insgesamt 14 Millionen Mark einfordern und die Aktiengesellschaften hatten insgesamt einen Verlust von 1,6 Millionen Mark zu verzeichnen. In den letzten Jahren waren verschiedene Gesellschaften auf Gegenseitigkeit dazu übergegangen, ihre Mitglieder gegen Nachschußzahlungen besonders zu versichern. „Die Durchführung dieser Nebenversicherung — so besagt der Bericht des Aufsichtsamtes für das Jahr 1904 — erfolgt regelmäßig in der Weise, daß die Gesellschaft gegen Zahlung einer Zuschlagsprämie die Versicherung gegen die Nachschußzahlungen bei einer anderen Gesellschaft vermittelt." Die verwickelten Rechtsverhältnisse, die sich ergaben, wenn bei derartigen Kombinationen die Hagelversicherungsanstalt am Gewinn, den die rückversichernde Anstalt erzielt, teilnimmt oder wenn die Anstalt zugleich auch Versicherungen gegen feste Prämien abschließt, veranlaßten das Aufsichtsamt, diesen Modalitäten besondere Beachtung zu schenken und auf eine klare Feststellung der Rechte und Pflichten der bei diesen Kombinationen beteiligten und nicht beteiligten Mitglieder im Geschäftsplan zu dringen. Wiederholt mußte das Aufsichtsamt beanstanden, daß die Versicherung gegen Nachschußzahlungen in den Drucksachen verschiedener Gesellschaften als Versicherung gegen feste Prämie bezeichnet wurde.

Fast ebenso ungünstig wie im Jahre 1906 war der Verlauf des deutschen Hagelversicherungsgeschäftes im Jahre 1907. Wieder mußten die Gegenseitigkeitsgesellschaften enorme Nachschüsse einfordern und wieder hatten die Aktiengesellschaften einen Verlust von weit mehr als einer Million Mark zu verzeichnen. Obwohl auch Bayern in diesem Jahre von schweren Hagelschlägen heimgesucht wurde, vermochte die Bayerische Landeshagelversicherungsanstalt doch ohne Kürzung der Entschädigungen auszukommen und konnte sogar aus den diesjährigen Geschäftsergebnissen noch einen Betrag von 0,16 Millionen Mark ihrem Reservefonds zuführen. Die schweren Verluste, welche die Aktiengesellschaften in den letzten Jahren erlitten hatten, veranlaßten sie, ihre Prämiensätze einer Revision zu unterziehen und für die besonders hagelgefährlichen Gegenden namhafte Prämienerhöhungen vorzunehmen. Die Gegenseitigkeitsgesellschaften waren in der Zwischenzeit noch mehr als bisher zu dem System der Prämienteilung übergegangen, wobei regelmäßig nur ein Teil der Prämie als Vorprämie und der erforderliche Rest als Nachschußprämie eingehoben wurde. Diese Art der Prämienteilung entsprach erfahrungsgemäß am meisten den Interessen der Landwirte, da sie auf die zur Zeit der Frühjahrsbestellung ohnehin schon

erhöhten Auslagen der Landwirte Rücksicht nahm. Hauptsächlich aus diesen Erwägungen heraus hat das Aufsichtsamt diese Art der Prämienregulierung gutgeheißen, dabei aber verlangt, „daß bei der Anwerbung die Versicherungsnehmer über die Verpflichtung zur Nachschußzahlung und die Bedeutung dieser Verpflichtung bei einer verhältnismäßig niedrigen Vorprämie nicht getäuscht werden, daß ferner die Prämien nicht soweit sinken, daß der Vorwurf der Prämienschleuderei gegen die Gesellschaft erhoben werden kann, daß endlich auf Ansammlung eines beträchtlichen Reservefonds Bedacht genommen wird, damit erhebliche Schwankungen in der Höhe der Nachschüsse durch Entnahme aus diesem Fonds vermieden werden können." (A.P.V. VI. 1907, S. 90 u. 91.)

„Bei seiner bisherigen Aufsichtsführung hat das Aufsichtsamt die Erfahrung gemacht, daß der Wettbewerb unter den Hagelversicherungsgesellschaften sich nicht immer innerhalb derjenigen Grenzen hält, welche von Aufsichts wegen noch als erlaubt angesehen werden können. In dieser Beurteilung ist das Aufsichtsamt durch die auf sein Rundschreiben vom 5. Dezember 1907 von den Gesellschaften eingesandten Drucksachen, Zusammenstellungen und Prospekte noch bestärkt worden." (A.P.V. VII. 1908, S. 15.) Zur Beseitigung dieser Mißstände hat das Aufsichtsamt sich daher im März 1908 veranlaßt gesehen, Grundsätze aufzustellen, welche künftighin für die Verwendung von Drucksachen und sonstigen Vervielfältigungen, insbesondere von vergleichenden Zusammenstellungen im Wettbewerbe der Hagelversicherungsgesellschaften zu berücksichtigen waren.

Noch weit schadenreicher als in den Jahren 1906 und 1907 war der Verlauf des deutschen Hagelversicherungsgeschäftes im Jahre 1908. Die ungemein zahlreichen und verheerenden Hagelschläge dieses Jahres brachten den Gesellschaften bebedeutende Verluste, die jenen des Katastrophenjahres 1905 nahezu gleichkamen. Von dem Gesamtverlust von 6,4 Millionen Mark entfielen annähernd 4 Millionen Mark auf die Aktiengesellschaften, während die Gegenseitigkeitsgesellschaften, die in diesem Jahre nicht weniger als 21,6 Millionen Mark an Nachschüssen einfordern mußten, einen Verlust von insgesamt 2,4 Millionen Mark zu verzeichnen hatten, der nahezu zur Gänze auf die Bayerische Landeshagelversicherungsanstalt entfiel. Infolge der außerordentlich zahlreichen und schweren Hagelschläge, von welchen Bayern in diesem Jahre heimgesucht wurde, mußte die Bayerische Landeshagelversicherungsanstalt trotz der höchstzulässigen Inanspruchnahme des Reservefonds ihre Ersatzleistungen auf 76% des eingeschätzten Schadens beschränken. Für die privaten Hagelversicherungsgesellschaften war das Jahr 1908 in ununterbrochener Reihenfolge nunmehr das vierte schwere Verlustjahr, eine Erscheinung, die nach den bisherigen Erfahrungen aus der Hagelstatistik sehr auffallend war. Es hat nicht an Versuchen gefehlt, für diese Tatsache eine wissenschaftliche Erklärung zu finden; so brachte man beispielsweise die erhöhte Hagelgefahr auch mit dem Auftreten vermehrter Sonnenflecke in Verbindung. Allein es schien sich doch nur um eine vorübergehende zufällige Erscheinung zu handeln, denn tatsächlich waren in anderen Ländern Europas die Hagelschläge keineswegs häufiger als sonst. Um dem Betriebe der Hagelversicherung den unberechenbaren Charakter zu nehmen oder doch denselben wesentlich zu mildern, wurden in jener Zeit wiederholt Anregungen gegeben, den Hagelversicherungsbetrieb auf noch breitere Basis zu stellen als bisher und, etwa durch Zusammenschluß der Hagelversicherungsgesellschaften des Kontinents eine gegenseitige Risikenverteilung und damit einen internationalen Gefahrenausgleich herbeizuführen. Der außerordentlich ungünstige Verlauf des deutschen Hagelversicherungsgeschäftes in den letzten vier Jahren hatte die Lage der deutschen Gesellschaften erheblich verschlechtert und namentlich den Aktiengesellschaften schwere Opfer auferlegt. Auf nicht weniger als nahezu 14 Millionen Mark bezifferte sich insgesamt der Geschäftsverlust, den die fünf Aktiengesellschaften erlitten hatten. Die jahrzehntelang mühsam angesammelten Reserven mußten zum großen Teile geopfert und sogar Teile des Aktienkapitals mußten zur Deckung der Verluste angegriffen werden.

Angesichts dieser außerordentlich ungünstigen Lage der Hagelversicherung war es wohl begreiflich, daß ein in diesem Jahre im badischen Landtage eingebrachter Antrag auf Verstaatlichung der Hagelversicherung keine Annahme fand. Hingegen wurde in Baden der Entwurf für die neue Regelung des Hagelversicherungsgesetzes angenommen. Nach demselben werden die Beiträge der Versicherten zum Staatsfonds, aus welchem die Nachschußprämien zu zahlen sind, erhöht.

Nach vier schweren Verlustjahren brachte endlich das Jahr 1909 den Hagelversicherungsgesellschaften eine Erholung. Die Hagelkampagne dieses Jahres nahm einen ganz außergewöhnlich günstigen Verlauf, so daß die Gesellschaften bedeutende Überschüsse erzielten und namhafte Summen in die geschwächten Reserven zurückfließen lassen konnten. Von dem Gesamtüberschuß von über 9 Millionen Mark entfielen auf die fünf Aktiengesellschaften 5,8 Millionen Mark, die zum weitaus größten Teil zur Auffüllung der Reserven verwendet wurden. Die Gegenseitigkeitsgesellschaften hatten insgesamt einen Überschuß von 3,2 Millionen Mark zu verzeichnen. Die Nachschußzahlungen waren sehr gering und bezifferten sich insgesamt nur auf 2,4 Millionen Mark gegen 21,6 Millionen Mark im Vorjahre. Bei der Bayerischen Landeshagelversicherungsanstalt gestalteten sich die Ergebnisse dieses Jahres ebenfalls sehr günstig. Abgesehen davon, daß die Schäden ohne jegliche Kürzung vergütet wurden, konnten noch 1,6 Millionen Mark dem Reservefonds zugeführt werden. Was die äußere Weiterentwicklung der deutschen Hagelversicherung betraf, so nahm dieselbe in den letzten Jahren im allgemeinen einen befriedigenden Verlauf. Die schweren Hagelschläge hatten den Landwirten die Notwendigkeit der Hagelversicherung deutlich vor Augen geführt und bei den noch Zaudernden das Interesse für diese Versicherung lebhaft geweckt. Wenn trotzdem im Jahre 1909 sich in der Prämieneinnahme sowie in der Gesamtversicherungssumme ein Rückgang zeigte (siehe Tabelle 25), so war dies hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß infolge der bedeutenden Prämienerhöhungen, die von den Gesellschaften in Anbetracht der Verluste der letzten Jahre gefordert wurden, viele Landwirte wieder von der Versicherung fernblieben. Außerdem waren verschiedene Gesellschaften daran gegangen, ihr Geschäft in einzelnen besonders gefährdeten Bezirken wesentlich einzuschränken.

Die schweren Verlustjahre hatten in dem Verhältnis zwischen Aktiengesellschaften und Gesellschaften auf Gegenseitigkeit einen Wandel geschaffen und beide Unternehmerformen einander näher gebracht. In gemeinsamen Beratungen wurden Maßnahmen zur Hebung der Geschäftslage und Förderung eines guten Einvernehmens beider Parteien beschlossen und insbesondere für die in Rücksicht auf das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag notwendig gewordene Umgestaltung der Versicherungsbedingungen, Agenturinstruktionen usw. Grundsätze aufgestellt, wobei in den wesentlichsten Punkten eine Einigung erzielt wurde. Bereits am 14. April 1909 hatten die von den Aktiengesellschaften gemeinsam vorgelegten, wörtlich völlig gleichlautenden Versicherungsbedingungen die Genehmigung des Aufsichtsamtes gefunden. Auch die Gegenseitigkeitsgesellschaften hatten gemeinsame Bedingungen ausgearbeitet, die von den meisten Gesellschaften mit mehr oder weniger erheblichen Änderungen angenommen wurden. In seinen Ver-

öffentlichungen für die Jahre 1909 und 1910 (S. 154 u. f. und S. 78 u. f.) hat das Aufsichtsamt einen Überblick über die wesentlichsten Merkmale und Vorzüge der neuen Versicherungsbedingungen gegeben.

Das Inkrafttreten des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag veranlaßte auch eine Abänderung des bayerischen Hagelversicherungsgesetzes von 1884. Durch diese Abänderung (Gesetz vom 4. April 1910) wurden die Fortschritte, welche das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag den bei privaten Versicherungsunternehmungen versicherten Personen gebracht hat, auch auf die Mitglieder der öffentlichen Landeshagelversicherungsanstalt ausgedehnt. Die Abänderung brachte insbesondere die Einführung eines Schiedsgerichtes mit sich, welches gegen die Entscheidungen der Anstaltsverwaltung in gewissen, gesetzlich festgelegten Fällen als oberste Instanz von den Versicherten angegangen werden kann. Anläßlich der Verhandlungen über die Annahme des Gesetzentwurfes wurden zahlreiche Wünsche und Forderungen geltend gemacht, die jedoch in dem neuen Gesetze keine Berücksichtigung finden konnten, so z. B. die Forderung nach einer Erhöhung des Staatszuschusses; der Vorschlag, eine Zwangshagelversicherung für alle Landwirte einzuführen; die Anregung, die Gefahrenklassenfeststellung nicht wie bisher nach politischen Gemeinden, sondern nach Gehöften vorzunehmen, ferner der Antrag, die Haftung der Landesanstalt auch auf Sturmschäden auszudehnen usw.

Was die äußere Weiterentwicklung der deutschen Hagelversicherung im Jahre 1910 betraf, so war dieselbe infolge des guten Saatenstandes eine sehr günstige, weshalb auch die Prämieneinnahme und Gesamtversicherungssumme eine bedeutende Zunahme gegen das Vorjahr zeigte. Hingegen hatte sich die Hoffnung auf eine länger anhaltende Besserung in den Witterungsverhältnissen nicht erfüllt. Wie in den schweren Verlustjahren 1905—1908 so waren auch in diesem Jahre die Hagelschläge außerordentlich zahlreich und verheerend. Infolge der bei den Aktiengesellschaften und bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften durchgeführten Prämienerhöhungen wurden ihre Wirkungen auf die finanziellen Ergebnisse wesentlich abgemildert. Die Aktiengesellschaften hatten einen Gesamtverlust von 372 878 Mark zu verzeichnen. Die Gegenseitigkeitsgesellschaften, soweit sie nach dem System der Vor- und Nachschußprämie arbeiteten, mußten Nachschüsse in der Höhe von 160—350% der Vorprämie einheben. Daß die Gegenseitigkeitsgesellschaften trotzdem einen Überschuß von 334 570 Mark erzielten, war lediglich auf die günstigen Ergebnisse zurückzuführen, welche die Bayerische Landeshagelversicherungsanstalt in diesem Jahre zu verzeichnen hatte. Neben der vollen Vergütung der Schäden konnte die Landesanstalt noch 0,9 Millionen Mark ihrem Reservefonds zuführen, der nunmehr die ansehnliche Höhe von 9,8 Millionen Mark erreichte.

Die nachfolgende Tabelle, welche die wesentlichsten Daten aus den Ergebnissen der Bayerischen Landeshagelversicherungsanstalt enthält, läßt die gleichmäßig fortschreitende, sehr günstige Entwicklung, welche die bayerische Landesanstalt in der verhältnismäßig kurzen Zeit ihres Bestehens genommen hat, erkennen. Vergleicht man die Größe des Versicherungsbestandes im letzten Jahre der Beobachtungsperiode mit jener der verschiedenen deutschen privaten Hagelversicherungsunternehmungen, so steht die Landesanstalt bereits an dritter Stelle. Nur zwei alte Gegenseitigkeitsgesellschaften (die im Jahre 1869 gegründete Norddeutsche und die im Jahre 1826 gegründete Schwedter) haben eine höhere Gesamtversicherungssumme als die Bayerische Landeshagelversicherungsanstalt aufzuweisen. Hinsichtlich der Höhe des Reservefonds überragt die bayerische Landesanstalt die sämtlichen deutschen Hagelversicherungsunternehmungen. Keine der privaten Hagelversicherungsgesellschaften hat einen Reservefonds in dieser Höhe aufzuweisen.

Die Entwicklung der Bayerischen Landeshagelversicherungsanstalt
(aus dem Statistischen Jahrbuch für das Königreich Bayern 11. Jahrg. 1911).

Jahr	Zahl der Versicherten	Versicherungssummen in Mark	Jahresbeiträge der Versicherten in Mark	Hagelschäden der Versicherten in Mark	Geleistete Entschädigung in Mark	Vergütungsprozentsatz	Vermögen des Reservefonds in Mark
1900	125.702	194,511.540	2,475.609	5,203.197	3,485.921	67	2,662.648
1901	131.444	205,095.890	2,683.808	2,854.204	2,768.430	97	2,842.818
1902	137.996	215,821.560	2,884.515	4,076.397	3,262.080	80	2,725.785
1903	141.332	223,343.980	3,081.957	6,818.302	3,886.556	57	2,174.166
1904	144.112	231,808.980	3,683.819	1,309.234	1,309.234	100	6,268.147
1905	142.558	229,526.160	3,764.669	3,083.486	3,083.486	100	7,297.765
1906	142.863	231,246.330	3,849.561	3,593.425	3,593.425	100	7,943.871
1907	145.945	236,036.010	3,887,866	3,782.837	3,782.837	100	8,442.137
1908	156.443	254,587.760	4,136.979	8,354.929	6,349.502	76	6,652.717
1909	163.774	267,560.620	4,721.970	3,202.508	3,202.508	100	8,517.301
1910	166.756	273,032.790	4,873.270	3,864.742	3,864.742	100	9,772.930

Im Nachfolgenden werden einige kurze Erläuterungen zu den statistischen Tabellen über die Entwicklung der deutschen Hagelversicherung gegeben.

Tabelle 25 zeigt die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der deutschen Hagelversicherungsunternehmungen. Während in den übrigen Versicherungszweigen im Laufe der Beobachtungsperiode in der Regel verschiedene Neugründungen stattfanden, ist in der Hagelversicherung nicht nur keine Neugründung, sondern sogar ein Rückgang in der Zahl der Hagelversicherungsunternehmungen zu verzeichnen. Von 19 Gegenseitigkeitsgesellschaften und 5 Aktiengesellschaften im Jahre 1896, waren im Jahre 1910 nur mehr 14 Gegenseitigkeitsgesellschaften (darunter die Bayerische Landeshagelversicherungsanstalt) und 5 Aktiengesellschaften tätig.

Über die Zahl der Versicherungspolicen enthält die Statistik von Irányi keine Angaben. Die Gesamtversicherungssumme ist von 2,34 Milliarden Mark im Jahre 1896 auf auf 3,30 Milliarden Mark im Jahre 1910 angestiegen. Hievon entfallen im letztgenannten Jahre 2,31 Milliarden Mark auf die Gegenseitigkeitsgesellschaften und 0,99 Milliarden Mark auf die Aktiengesellschaften.

Die Prämieneinnahme der Gegenseitigkeitsgesellschaften steigt von 12,0 Millionen Mark im Jahre 1896 im Laufe der Beobachtungsperiode mit verschiedenen Unterbrechungen nur

langsam an und stellt sich auf 23,1 Millionen Mark im Jahre 1910. Wie bereits erwähnt, sind die Gegenseitigkeitsgesellschaften, soweit sie nach dem System der Vor- und Nachschußprämie arbeiten, im Laufe der Jahre immer mehr dazu übergegangen, nur einen Teil der Prämie als Vorprämie und den erforderlichen Rest als Nachschußprämie zu erheben. Die Höhe der letzteren ist im wesentlichen von dem Geschäftsverlauf abhängig, der bekanntlich in der Hagelversicherung sehr großen Schwankungen unterworfen ist. Aus diesem Grunde kann die Gesamtprämieneinnahme der Gegenseitigkeitsgesellschaften nicht oder doch nur sehr bedingt zur Beurteilung der Entwicklung in Betracht gezogen werden. Zuverlässigeren Aufschluß gibt hierüber die Gesamtversicherungssumme und die Prämieneinnahme der Aktiengesellschaften, die von 8,1 Millionen Mark im Jahre 1896 auf 11,7 Millionen Mark im Jahre 1910 angestiegen ist. Sowohl die Bewegung der Gesamtversicherungssumme wie auch der Prämieneinnahme der Aktiengesellschaften lassen erkennen, daß der Gang der äußeren Weiterentwicklung der Hagelversicherung ein verhältnismäßig sehr langsamer und oft unterbrochener gewesen ist. Was die Prämieneinnahme der Aktiengesellschaften betrifft, so ist hiebei allerdings noch zu berücksichtigen, daß dieselbe in ihrer Weiterentwicklung weit hinter jener der Gegenseitigkeitsgesellschaften zurückgeblieben ist. Die Rückversicherungsquote ist sehr gering. In der Rubrik für Rückversicherungsprämien sind übrigens auch die ebenfalls nur unbedeutenden Ziffern des Prämienreservezuwachses enthalten. Von der Gesamtprämieneinnahme im Betrage von 524,1 Millionen Mark entfallen nur 1,6% auf Rückversicherungsprämien und Prämienreservezuwachs. Die Gesamtnettoprämie der Beobachtungsperiode stellt sich sonach auf 515,9 Millionen Mark. 85,5% dieser Summe erforderten die Schadenzahlungen, 15,4% wurden für Provision und Kosten verausgabt, so daß die Gesellschaften im Laufe der gesamten Beobachtungsperiode einen Verlust von 0,9% der Nettoprämie zu verzeichnen haben. Die sprunghaft wechselnde Schadenquote läßt den von den unberechenbaren Zufälligkeiten der Witterungsverhältnisse abhängigen Charakter dieses Versicherungszweiges erkennen. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß die Schwankungen der Schadenquote infolge der bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften erhobenen Nachschußprämien bereits erheblich abgemildert sind. Die im Laufe der Jahre, namentlich aber in den vier Verlustjahren 1905—1908 abnehmende Kostenquote läßt darauf schließen, daß die Gesellschaften bestrebt sind, die ohnehin nicht erheblichen Kosten noch bedeutend einzuschränken. Erwägt man, daß die Gesellschaften aus dem Geschäfte selbst (also abgesehen von den Zinsenerträgnissen) in den 15 Jahren insgesamt keinen Gewinn, sondern einen Verlust von 4,5 Millionen Mark erlitten haben, so erklärt sich hieraus vielleicht zum Teil die auffallende Zurückhaltung des in anderen Versicherungszweigen sonst so gründungsfreudigen Kapitals. Die staatlichen Zuschüsse, welche die bayerische Landesanstalt erhält, sind in Übereinstimmung mit der Irányi'schen Statistik bis zum Jahre 1902 in der Prämieneinnahme der Gegenseitigkeitsgesellschaften und nach dem Jahre 1902 in den Zinsen enthalten. In der wesentlich erhöhten Ziffer der Zinsen im Jahre 1904 ist der außerordentliche Staatszuschuß von 1,5 Millionen Mark, den die bayerische Landesanstalt zur Stärkung ihres Reservefonds zugewiesen erhielt, inbegriffen. Die neben den Versicherungssummen stehenden Prämiensätze geben an, in welchem Verhältnis die jährliche Bruttoprämie sowie die Schadenzahlungen zur Gesamtversicherungssumme stehen. Die Schwankungen in den Prämiensätzen deuten selbstverständlich keine Erhöhung oder Ermäßigung der Prämiensätze an, sondern lassen lediglich die jährliche Durchschnittsprämie, wie sie durch die mehr oder minder hohen Nachschußforderungen beeinflußt wird, erkennen.

Tabelle 26 zeigt den jährlichen Stand der Aktiven und Passiven der deutschen Hagelversicherungsunternehmungen. Der weitaus überwiegende Teil der Aktiven entfällt auf Anlagen in Wertpapieren, weil in der Hagelversicherung fortwährend mit großen Auszahlungen zu rechnen ist und daher bedeutende Summen rasch realisierbarer Beträge vorhanden sein müssen. Von den Gesamtaktiven im Jahre 1910 im Betrage von 30,3 Millionen Mark entfallen 64,6% auf Anlagen in Wertpapieren, 14,1% auf Kassenbestände und Bankeinlagen, 10,5% auf Anlagen in Hypotheken, 1,4% auf Grundbesitz, 1,7% auf Darlehen auf Wechsel und Wertpapiere, — 1,1% auf Verrechnungen mit Rückversicherungsgesellschaften und 8,8% auf sonstige Aktiven. Unter den Passiven stehen die Vermögensreserven an erster Stelle. Sie beziffern sich Ende 1910 auf 16,3 Millionen Mark, wovon allein 9,8 Millionen Mark auf die Bayerische Landeshagelversicherungsanstalt entfallen. Besonders zu erwähnen sind ferner noch die Beträge für eingezahltes Aktienkapital in Höhe von 11,5 Millionen Mark, ferner die Prämienreserven mit 1,5 und die Schadenreserven mit 0,4 Millionen Mark.

Viehversicherung.

In der Viehversicherung wird unterschieden zwischen Viehlebensversicherung nebst ihren Unterarten und zwischen Schlachtviehversicherung.

Die allgemeine Viehlebensversicherung (die vorherrschende Versicherungsart) gewährt Entschädigung im Falle jedes Verlustes des versicherten Tieres durch Tod oder notwendig gewordene Tötung infolge von Krankheit, Seuche oder Verletzung, während die Unterarten der Viehlebensversicherung nur gegen besonders bestimmte und in der Regel kurzfristige Gefahren Versicherungsschutz bieten. So deckt die Seuchenversicherung nur die Schäden, die durch eine oder mehrere benannte Seuchen entstehen, die Weideversicherung die Unfälle auf der Weide, die Operationsversicherung die Verluste bei notwendigen Operationen, die Stutenversicherung die Unfälle tragender Stuten bei der Abfohlung, die Viehtransportversicherung die Unfälle bei Transporten auf der Bahn, Dampfschiffen oder Landwegen und während der Ausstellung, die Manöverversicherung die Verluste aus der Verwendung der Tiere zu Manöverzwecken usw.

Die Schlachtviehversicherung deckt die Verluste, die dem Versicherungsnehmer für nach der Schlachtung amtlich verworfene oder als zum Genuß für Menschen unbrauchbar oder minderwertig bezeichnete Tiere oder Teile derselben entstehen.

Obwohl in Deutschland der Staat durch besondere Gesetze für die Abwehr und Unterdrückung gewisser Viehseuchen gesorgt hat und obwohl den Besitzern der an bestimmten Seuchen gefallenen oder auf polizeiliche Anordnung getöteten Tiere aus Staatsmitteln Entschädigungen geleistet werden und somit gewisse Gefahren aus dem Bereich der Viehversicherung im wesentlichen ausgeschaltet sind, hat die Viehversicherung nur eine verhältnismäßig geringe Ausdehnung gefunden. Dem rationellen Betrieb der Viehversicherung stellen sich ganz besondere Schwierigkeiten in den Weg. In keinem Versicherungszweige ist der Versicherer so ausschließlich auf die Ehrlichkeit des Versicherungsnehmers angewiesen, wie in der Viehversicherung, weil sich im Schadenfall fast nie feststellen läßt, inwieweit durch schlechte Behandlung der Tiere oder durch

sonstige absichtliche oder fahrlässige Handlungen der Schaden herbeigeführt worden ist. Dazu kommen noch die technischen Schwierigkeiten infolge der fortwährenden Veränderungen des Viehbestandes. Nur eine ungemein scharfe Kontrolle kann hier vor Ausbeutungen Schutz bieten. Um diese Kontrolle wirksam zu handhaben, wäre bei großen Gesellschaften mit ausgedehntem Geschäftsgebiet ein Heer von besoldeten Vertrauenspersonen nötig, das ungeheuere Kosten verursachen würde. Hieraus erklärt sich, daß die Viehversicherung vorwiegend von kleinen örtlichen Viehversicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit betrieben wird.*) Hier üben die Mitglieder, weil sie an den Schäden mitinteressiert sind, gewissermaßen selbst die Kontrolle aus. Daneben sind in Deutschland noch verschiedene Gegenseitigkeitsgesellschaften tätig, während die Aktiengesellschaften das Gebiet der Viehversicherung überhaupt noch nicht betreten haben. (Über die in einigen Bundesstaaten erfolgte staatliche Regelung der Viehversicherung siehe weiter unten.)

Zu Anfang der 1890er Jahre war die Lage der deutschen Privat-Viehversicherung keine günstige. Im Gegensatz zu allen übrigen Versicherungszweigen waren gerade auf dem Gebiete der Viehversicherung unsolide Versicherungsunternehmungen keine Seltenheit. In nicht geringer Anzahl waren derartige Unternehmungen entstanden, die oft nur fingierte Garantiefonds besaßen, und durch weitgehende Versprechungen, insbesondere billige Prämien, die leichtgläubigen Landwirte anzulocken und zu Mitgliedern zu gewinnen verstanden. In der Regel war diesen Unternehmungen nur eine kurze Lebensdauer beschieden und schon nach wenigen Jahren pflegten sie mit Hinterlassung von Schulden und Prozessen aller Art in Liquidation zu treten. Derartige Vorkommnisse weckten und nährten das Mißtrauen des Publikums gegen alle Viehversicherungsunternehmungen und boten den landwirtschaftlichen Vereinigungen neben den vielfachen Klagen über die rigorose Handhabung der ungünstigen Versicherungsbedingungen einen berechtigten Anlaß zur Befürwortung staatlich geleiteter Viehversicherungseinrichtungen. Als im Jahre 1893 der Deutsche Landwirtschaftsrat damit begonnen hatte, sich der Viehversicherung anzunehmen, erhofften sich die soliden Gesellschaften eine Besserung der Verhältnisse. In gemeinsamen Beratungen mit den deutschen Viehversicherungsgesellschaften hatte der Deutsche Landwirtschaftsrat Normalstatuten und Normalversicherungsbedingungen ausgearbeitet, die eine wesentliche Verbesserung gegenüber den seitherigen Grundlagen bedeuteten und die späterhin in Preußen als Grundlage für die Prüfung von Konzessionsgesuchen dienten. Den Gesellschaften war hierbei die Gestaltung des Prämienwesens und, falls besondere Gründe vorlagen, auch eine Abweichung von den Normalstatuten gestattet. Zur wirksamen Durchführung der eingeleiteten Reformen wandte sich der Deutsche Landwirtschaftsrat im August 1895 an die einzelnen Regierungen der deutschen Bundesstaaten, die auf die Anregungen gerne eingingen. So führte z. B. 1896 Mecklenburg für die Viehversicherungsunternehmungen die Konzessionspflicht und Staatsaufsicht ein, ebenso wurden in Baden durch Verordnung vom 26. August 1896 unter anderem auch die Viehversicherungsanstalten einer strengen staatlichen Kontrolle unterstellt. Wieder andere Staaten erblickten die Garantie für die Durchführung der erforderlichen Reformen in einer staatlichen Regelung der Viehversicherung. Nachdem bereits Baden im Jahre 1890 (durch Gesetz vom 26. Juni 1890) eine staatliche Viehversicherungsanstalt errichtet hatte, ging im Jahre 1896 auch Bayern zu einer staatlichen Regelung der Viehversicherung über. Durch das bayerische Gesetz vom 11. Mai 1896, das am 1. November in Kraft trat, wurde die Bayerische Landes-Viehversicherungsanstalt ins Leben gerufen. Dieselbe beruht auf Gegenseitigkeit und gewährt Versicherung gegen Verluste, welche durch Umstehen oder Notschlachtung von Rindvieh und Ziegen oder dadurch entstehen, daß das Fleisch eines geschlachteten Rindviehstückes polizeilich ganz oder teilweise für ungenießbar erklärt wird. Der Ersatz beträgt bei umgestandenen Tieren 70%, bei notgeschlachteten 80% des Schätzungswertes. Die Landes-Viehversicherungsanstalt wird gebildet durch die zu einem Landesverbande vereinigten Ortsviehversicherungsvereine; diese, auf Freiwilligkeit und Gegenseitigkeit beruhend, sind die Träger der Versicherung. Der Landesverband übernimmt die Hälfte aller Entschädigungen, die andere Hälfte haben die Ortsviehversicherungsvereine zu tragen. Durch die Schaffung dieser Rückversicherungsgelegenheit bei dem Landesverbande wird den in der Regel finanziell schwachen Ortsviehversicherungsvereinen eine größere Leistungsfähigkeit verliehen. In Anbetracht der gemeinnützigen Bedeutung der Viehversicherung wurde der Bayerischen Landes-Viehversicherungsanstalt neben Gebühren- und Portofreiheit aus Staatsmitteln ein Stammkapital von 0,5 Millionen Mark und ein jährlicher Staatszuschuß*) in Höhe von 40 000 Mark gewährt. Durch Übertragung der Geschäftsführung an die Versicherungskammer ist eine billige Verwaltung gewährleistet. Auch Elsaß-Lothringen ging im Jahre 1896 zu einer staatlichen Regelung der Viehversicherung über und errichtete einen Landesverband der Viehversicherungsvereine in Elsaß-Lothringen. Es vermied hierbei gleichfalls die Anwendung eines Beitrittszwanges, ebenso die Einrichtung umfangreicher staatlicher Organisationen und beschränkte sich darauf, „die bestehenden privaten oder genossenschaftlichen Organisationen unter möglichst einfach zu haltender staatlicher Kontrolle beizubehalten und zu verbessern.“ Im gleichen Jahre zeigten sich auch in Hessen Bestrebungen nach Errichtung einer staatlichen Versicherungsanstalt, ebenso auch in Sachsen, woselbst ein Beitrittszwang in Aussicht genommen wurde.

Die in Baden und in Bayern getroffenen staatlichen Einrichtungen zum Vorbild nehmend, hatte eine der privaten Viehversicherungsgesellschaften (eine Gesellschaft in Perleberg) im Jahre 1896 eine sogen. Gruppen- oder Sammelversicherung eingeführt. Der Zweck dieser Versicherungsart besteht darin, ganze Ortschaften und Ortsvereine wie ein einzelnes Mitglied in die Versicherung aufzunehmen und diesen durch die eigene Mitarbeit ihrer Mitglieder und durch bessere Kontrolle eine billigere Prämienzahlung zu ermöglichen als sie sonst von ihnen gefordert werden muß.

Die Erfolge, welche die Bayerische Landes-Viehversicherungsanstalt in den folgenden Jahren zu verzeichnen hatte, zeigten, daß die getroffenen Einrichtungen sich gut bewährten. Infolge der wirksamen staatlichen Beihilfen war die bayerische Anstalt in der Lage, unter allen bestehenden Viehversicherungseinrichtungen die geringsten Beiträge zu erheben. Diese Erfolge gaben Veranlassung, daß in verschiedenen anderen Gebieten Deutschlands ähnliche Einrichtungen zur Förderung der Viehversicherung getroffen wurden. Weniger günstig waren die Erfahrungen, die in Baden mit der daselbst geschaffenen staatlichen Einrichtung, bei welcher ein Versicherungszwang bestand, gemacht wurden. Namentlich hatten sich die Erwartungen, daß durch den Beitrittszwang die Beiträge wesentlich ermäßigt werden könnten, nicht erfüllt. Durch die Novelle vom 12. Juli 1898 zum Gesetz vom 26. Juni 1890 wurden nach dem bayerischen Vorbilde verschiedene Abänderungen getroffen.

*) Die Anzahl dieser Lokalvereine wird auf mehr als 6000 geschätzt.

*) Der jährliche Staatszuschuß ist seit dem Jahre 1899 erhöht auf 70 000 Mark, seit 1900 auf 100 000 Mark und seit dem Jahre 1908 auf 125 000 Mark.

Die Weiterentwicklung der privaten Viehversicherungsunternehmungen schritt nur langsam vorwärts. Wohl zeigte die Versicherungssumme alljährlich einen bedeutenden Zuwachs, allein derselbe war größtenteils auf die zahlreichen Abschlüsse von kurzfristigen Versicherungen (insbesondere Schlachtviehversicherungen) zurückzuführen. Der Verband Deutscher Viehversicherungsanstalten, zu dem die Gesellschaften sich zusammengeschlossen hatten, bemühte sich zwar sehr, die Interessen der angegliederten Gesellschaften zu fördern. So wurden gemeinsame Versicherungsbedingungen ausgearbeitet und eingeführt und bei den Regierungen und Behörden alle im Interesse der Ausbreitung der Viehversicherung gelegene Schritte getan. Trotzdem vermochten im wesentlichen nur die beiden größten Gegenseitigkeitsgesellschaften bemerkenswertere Erfolge zu erzielen und zwar die eine derselben (eine Gesellschaft in Dresden) vorwiegend auf dem Gebiete der Schlachtviehversicherung und die andere (eine Gesellschaft in Perleberg) auf dem Gebiete der von ihr eingeführten, bereits oben erwähnten Gruppen- oder Sammelversicherung.

Die Erfolge, die in einzelnen Staaten durch Zusammenziehen der kleinen örtlichen Viehversicherungsvereine und deren Vereinigung zu Verbänden erzielt wurden, hatten zur Nachahmung dieses Systems vielfach Anlaß gegeben, verschiedentlich strebten die Lokalvereine selbst einen derartigen Zusammenschluß an. Nur vereinzelt benützten die Gesellschaften diese Gelegenheit, um dadurch, daß sie diesen Verbänden Rückversicherung gewährten, ihren eigenen Geschäftsumfang zu erweitern.

Durch Gesetz vom 15. April 1900 wurde in Bayern eine zweite, von der ersten völlig getrennt zu verwaltende staatliche Viehversicherungsanstalt, die Bayerische Pferdeversicherungsanstalt, geschaffen, die mit Wirksamkeit dom 1. November 1900 ihre Tätigkeit begann. Im wesentlichen auf den gleichen Grundlagen wie die Landes-Viehversicherungsanstalt aufgebaut und gleichfalls aus lokalen, auf Freiwilligkeit und Gegenseitigkeit beruhenden und zu einem Landesverband zusammengeschlossenen Vereinen gebildet, wurde sie ebenso wie ihre Schwesteranstalt mit einem Stammkapital von 0,5 Millionen Mark und einem jährlichen Staatszuschuß von 40 000 Mark ausgerüstet. Sie gewährt Versicherung gegen jene Verluste, welche dem Versicherungsnehmer in unverschuldeter Weise durch Umstehen der versicherten Pferde oder durch notwendig gewordenes Töten derselben infolge gänzlicher dauernder Unbrauchbarkeit entstehen können. Versichert werden Pferde aller Art vom Alter von 8 Monaten bis zu 15 Jahren, wobei jedoch die Versicherungssumme für ein Pferd den Höchstbetrag von 1000 Mark nicht übersteigen darf. Die Entschädigung beträgt 70% des ermittelten Wertes.

Die Errichtung dieser beiden Anstalten legte Zeugnis ab von der weitgehenden Beachtung, die in Bayern der Pflege der Viehversicherung gewidmet wurde. Auch einige andere Bundesstaaten hatten sich in der Zwischenzeit der Viehversicherung angenommen, doch beschränkte sich hier die staatliche Viehversicherungsgesetzgebung auf die Regelung der Schlachtviehversicherung. So wurde im Königreich Sachsen durch Gesetz vom 2. Juni 1898 eine Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung (mit Beitrittszwang) errichtet, die am 1. Juni 1900 den Betrieb aufnahm; ferner wurde im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen durch Gesetz vom 30. Juli 1899 eine Schlachtviehversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit errichtet, die am 1. Oktober 1900 eröffnet wurde.

Unter den wenigen Neuerungen auf dem Gebiete der Viehversicherung sind hervorzuheben: Die Versicherung trächtiger Stuten, die auf Anregung des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen im Jahre 1900 von einer Gesellschaft eingeführt wurde, ferner eine namentlich für Militärpersonen wichtige kombinierte Unfall- und Krankheitsversicherung auf Tod und Unbrauchbarkeit von Pferden einschließlich Chargenpferden, die im Jahre 1901 durch eine Gesellschaft in Frankfurt a. M. zur Einführung gelangte. Diese Versicherung erstreckt sich auf Schäden bei Pferden unter dem Reiter, im Wagen, in Ställen oder auf dem Transport zu dienstlichen Zwecken.

Anläßlich der bevorstehenden reichsgesetzlichen Regelung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau wurde verschiedentlich auch eine reichsgesetzliche Regelung der Schlachtviehversicherung angestrebt. Insbesondere hatte es in jenen Staaten, in welchen noch keine staatliche Regelung der Viehversicherung bestand, wie z. B. in Preußen, an Bestrebungen nicht gefehlt, eine solche im Sinne der Errichtung eines Versicherungszwanges bei öffentlichen, staatlich organisierten und unterstützten Anstalten einzuführen, doch war den bezüglichen Anträgen ein Erfolg nicht beschieden. Auch die preußische Regierung, die über die Zweckmäßigkeit einer Verstaatlichung der Schlachtviehversicherung umfangreiche Erhebungen angestellt hatte, gelangte auf Grund eines fachmännischen Gutachtens, das nach eingehender Beleuchtung aller Ergebnisse und unter Würdigung der vorhandenen hinreichenden Versicherungsgelegenheit bei den bereits bestehenden privaten Anstalten auch auf die Schwierigkeiten einer Verstaatlichung der Schlachtviehversicherung hinwies, zu der Überzeugung, daß eine Verstaatlichung nicht angezeigt erscheine. Zu den eifrigsten Gegnern der Verstaatlichung der Schlachtviehversicherung gehörten selbstverständlich die privaten Versicherungsgesellschaften, die infolge dieser Bestrebungen neuerdings einen Teil ihres Versicherungsbestandes gefährdet sahen. Insbesondere war es die größte Gesellschaft, die in einer Denkschrift in ausführlicher Weise gegen die Verstaatlichung der Schlachtviehversicherung Stellung genommen hat.

Nachdem das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen am 1. Januar 1902 seinem vollen Umfange nach in Kraft getreten war, erließ das Kaiserliche Aufsichtsamt am 2. Juni 1902 Vorschriften über die Rechnungslegung der beaufsichtigten Viehversicherungsunternehmungen. „Um den vielen, dem Aufsichtsamte unterstellten Viehversicherungsvereinen die Umgestaltung ihrer Satzungen zu erleichtern und auch für die Fälle der Neugründung solcher Vereine von vornherein auf die Aufstellung geeigneter Satzungsentwürfe hinzuwirken, wurden im Jahre 1903 im Aufsichtsamte Mustersatzungen für Viehversicherungsvereine und zwar eine solche für größere in das Handelsregister einzutragende Vereine und zweitens eine solche für nicht eintragungsfähige, kleinere Vereine im Sinne des § 53 des Gesetzes ausgearbeitet" und veröffentlicht. (A.P.V. II. 1903, S. 94 u. 95.)*) „Gegenüber den zahlreichen kleinen Gegenseitigkeitsvereinen ohne Rechtsfähigkeit ist das Aufsichtsamt nur ausnahmsweise dazu übergegangen, die Nachsuchung der Zulassung gemäß § 103 des Gesetzes zu erzwingen. Insbesondere bei den außerordentlich zahlreichen Viehversicherungsvereinen, deren Wirksamkeit sich nur auf eine Landgemeinde erstreckt und deren Sicherheit weniger in der Formulierung klarer Satzungsbestimmungen und in der Verleihung der Rechtsfähigkeit, als in dem Gefühl der nachbarlichen Zusammengehörigkeit und der moralischen Verpflichtung der gegenseitigen Hilfeleistung nach Treu und Glauben beruht, konnte auch von einer Empfehlung der Umwandlung abgesehen und abgewartet werden, bis diese Vereine aus eigener Entschließung die Zulassung beantragen." (A.P.V. III. 1904, S. 88.)

*) Späterhin, im Jahre 1904, hat das Aufsichtsamt auch eine Mustersatzung für kleinere Schlachtviehversicherungsvereine aufgestellt und veröffentlicht.

Die Weiterentwicklung der privaten Versicherungsunternehmungen nahm in den folgenden Jahren im allgemeinen einen befriedigenden Verlauf, wozu namentlich die Besserung der wirtschaftlichen Lage und der damit verbundene Aufschwung in der Neuproduktion, daneben aber auch die Schaffung geordneterer Verhältnisse bei den größeren und kleineren privaten Unternehmungen durch die Wirkungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes beigetragen hat. Wiederholt mußte das Aufsichtsamt auf dem Gebiete des Wettbewerbs unter den Gesellschaften ordnend eingreifen. „Der hier geführte Konkurrenzkampf — so besagt der Geschäftsbericht des Aufsichtsamtes für das Jahr 1904 — nötigt das Amt fortwährend zum Einschreiten gegen Entstellungen, die in Prospekten, Zusammenstellungen von Geschäftsergebnissen, Agenturinstruktionen und ähnlichen für die Anwerbetätigkeit bestimmten Drucksachen zur Herabsetzung der Einrichtungen und der Tätigkeit von Konkurrenzgesellschaften gemacht werden.“ (A.P.V. IV. 1905, S. 39.) Ein erbitterter Kampf tobte namentlich zwischen jenen Gesellschaften, die an dem Prinzip der Schadenreduktion festhielten und jenen, die keine Kürzung der Schäden vornahmen, sondern eventuell Prämiennachzahlungen einforderten. Die Spaltung führte schließlich dazu, daß im April 1904 neben dem Verbande der Deutschen Viehversicherungsanstalten, der an der Einhebung einer von Anfang an hinreichenden Prämie festhielt, eine zweite Versicherervereinigung, der Verein Deutscher Viehversicherungsgesellschaften gegründet wurde, der im Gegensatz zu dem Verbande zu Anfang auf dem Standpunkte einer niedrigen Vorprämie ohne Minimalsatz stand und sich im übrigen neben der Interessenvertretung und der Verfolgung der gemeinsamen wissenschaftlichen und praktischen Ziele hauptsächlich auch den Schutz der Mitglieder vor Hintergehungen zur Aufgabe gestellt hat. Als späterhin der Verein erklärte, daß innerhalb des Vereins eine Bindung an ein bestimmtes Prämiensystem nicht bestehe, sondern alle Prämiensysteme, mithin auch das System der nachschußfreien Prämie des Verbandes zulässig seien, konnte zwischen beiden Vereinigungen eine Verständigung erzielt werden. Es wurde der gemeinsame Beschluß gefaßt, gegenseitige Befehdungen unbedingt zu vermeiden, dagegen eine gesunde und reelle Konkurrenz zu entfalten.

Mehr und mehr zeigte sich bei der Viehversicherung das Bestreben, die Versicherten gegen Nachschußzahlungen besonders zu versichern. „Die Durchführung dieser Nebenversicherung — so besagt der Bericht des Aufsichtsamtes für das Jahr 1904 — erfolgt regelmäßig in der Weise, daß die Viehversicherungsgesellschaft gegen Zahlung einer Zuschlagsprämie die Versicherung gegen die Nachschußzahlungen bei einer anderen Gesellschaft vermittelt. Das Bedürfnis nach einer derartigen Kombination scheint jetzt allgemein empfunden zu werden und hat seinen Grund offenbar darin, daß es dem weitaus größten Teile der Viehversicherungsgesellschaften bisher nicht gelungen ist, ihren Prämientarif so festzusetzen, daß sie in der Regel ohne Ausschreibung von Nachschüssen auskommen, während anderseits zahlreiche Viehbesitzer, insbesondere solche mit verhältnismäßig günstigen Risiken, sich ungern auf schwankende Prämienzahlungen einlassen.“ (A.P.V. IV. 1905, S. 34 u. 35.) Die verwickelten Rechtsverhältnisse, die sich hier gerade wie bei der Hagelversicherung ergeben, wenn bei derartigen Kombinationen die Viehversicherungsanstalt am Gewinn, den die rückversichernde Anstalt erzielt, teilnimmt, oder wenn die Anstalt zugleich auch Versicherungen gegen feste Prämien abschließt, veranlaßten das Aufsichtsamt, diesen Modalitäten besondere Beachtung zu schenken und, wie dies auch bei der Hagelversicherung geschah, auf eine klare Festlegung der Rechte und Pflichten der bei diesen Kombinationen beteiligten und nicht beteiligten Mitglieder im Geschäftsplan zu dringen. Wiederholt mußte das Aufsichtsamt beanstanden, daß die Versicherung gegen Nachschußzahlungen in den Drucksachen verschiedener Gesellschaften als Versicherung gegen feste Prämie bezeichnet wurde. Da die Versicherung zu festen Prämien in der Zwischenzeit an Bedeutung erheblich zugenommen hatte, hat das Aufsichtsamt es für geboten erachtet, von den Unternehmungen in den Rechnungsabschlüssen besondere Angaben über die Höhe der vereinnahmten festen Prämien und der auf das Geschäft gegen feste Prämien entfallenden Schäden zu verlangen.

In der Zwischenzeit hatte die Schlachtvieh- und Fleischbeschau durch das Reichsgesetz vom 3. Juni 1903 für das ganze deutsche Reichsgebiet eine einheitliche Regelung erfahren. Daneben waren wieder einige Bundesstaaten zu einer staatlichen Regelung der Schlachtviehversicherung übergegangen. So hatte das Fürstentum Reuß ältere Linie durch Gesetz vom 10. März 1903 eine Schlachtviehversicherungsanstalt mit Beitrittszwang errichtet, ebenso auch das Fürstentum Reuß jüngere Linie durch Gesetz vom 12. März 1903. Mit Gesetz vom 12. April 1905 wurde auch im Großherzogtum Hessen eine staatliche Schlachtviehversicherungsanstalt mit Beitrittszwang errichtet. Zur Erleichterung des Schlachtviehverkehrs innerhalb des Deutschen Reiches wurden Ende 1904 zwischen jenen Bundesstaaten, in welchen staatliche Schlachtviehversicherungsanstalten mit Beitrittszwang bestanden, allgemeine Grundsätze über deren Betrieb und über deren gegenseitige Anerkennung vereinbart.

Die im Jahre 1903 im Aufsichtsamte ausgearbeitete Mustersatzung für kleinere Viehversicherungsvereine wurde im Februar 1906 vom Amte nach Maßgabe der inzwischen gemachten Erfahrungen in verschiedenen Punkten abgeändert bzw. ergänzt. Am 1. Oktober 1906 wurden vom Aufsichtsamte auch für die seiner Aufsicht unterstehenden kleineren Viehversicherungsunternehmungen Vorschriften über die Rechnungslegung erlassen. „Der Erlaß solcher Vorschriften entsprach einem Bedürfnisse, weil eine klare Rechnungslegung von den Vereinen dieser Art nur selten zu erlangen war. Bei Bearbeitung der Vorschriften war das Aufsichtsamt von dem Bestreben geleitet, auf die einfachen Verhältnisse der meist ehrenamtlich verwalteten Kassen möglichst weitgehende Rücksicht zu nehmen und die Rechnungslegung tunlichst einfach zu gestalten.“ (A.P.V. VI. 1907, S. 91.)

Unterdessen war die äußere Weiterentwicklung der privaten Viehversicherungsunternehmungen im allgemeinen nur langsam vorwärts geschritten. Obwohl im Verhältnis zu dem gesamten Viehbestand nur ein sehr geringer Teil versichert war, vermochten nur wenige Gesellschaften eine erheblichere Vergrößerung ihres Versicherungsbestandes und ihrer Prämieneinnahme zu erzielen. Die günstigeren Risiken konnten trotz aller Bemühungen nur in sehr geringem Grade für die Versicherung gewonnen werden und somit fehlte zumeist der erforderliche Gefahrenausgleich. Dazu kam für die privaten Gesellschaften noch die wachsende Konkurrenz der staatlich geleiteten Anstalten, durch welche die Neuproduktion erschwert wurde. Auf das Schadenverhältnis wirkten neben den normalen Schadenfaktoren noch eine Reihe besonderer Umstände ein, welche die Schadenquote erhöhten. Abgesehen von den zahlreichen Ausbeutungsversuchen waren es namentlich die ungünstigen Witterungs- und Futterverhältnisse in den letzten Jahren, die einen nachteiligen Einfluß ausübten. So kam es, daß bei den Gesellschaften die Nachschußforderungen mehr und mehr zur Regel wurden und das Aufsichtsamt es schließlich für angezeigt erachtete, die nach dem System der Vor- und

Nachschußprämien arbeitenden Gesellschaften allmählich und gemeinsam zu einer Erhöhung der Vorprämien zu veranlassen.

Unter den staatlich geleiteten Anstalten hatten namentlich die Bayerische Landes-Viehversicherungsanstalt und die Bayerische Pferdeversicherungsanstalt eine günstige Entwicklung genommen. Wenngleich auch beide Anstalten (nicht zuletzt vielleicht infolge ihres begrenzten Arbeitsfeldes) ähnlich wie die privaten Gesellschaften im allgemeinen nur einen mäßigen Bruchteil der Versicherungsobjekte erfassen konnten, so hatten sie doch in den wenigen Jahren seit ihrer Errichtung bereits einen verhältnismäßig sehr beträchtlichen Versicherungsbestand aufzuweisen. Inzwischen hatten auch die diesen beiden Anstalten zufließenden jährlichen Staatszuschüsse eine Erhöhung erfahren.

In Preußen dauerten die Bestrebungen nach einer staatlichen Regelung der Viehversicherung fort und hatten auch zum Teil Erfolg. So waren nunmehr die Landwirtschaftskammern in den Provinzen Sachsen, in Pommern und im Regierungsbezirk Kassel daran gegangen, die in ihren Bezirken bestehenden örtlichen Viehversicherungsvereine zu Verbänden zusammenzuschließen, deren Verwaltung von den einzelnen Kammern kostenlos betätigt werden sollte. In der Provinz Sachsen wurde von der dortigen Landwirtschaftskammer außerdem, um dem Übelstande der unberechenbaren Prämienschwankungen bei den kleinen Viehversicherungsvereinen abzuhelfen und die Möglichkeit einer gleichbleibenden Prämie auf die Dauer von je fünf Jahren zu gewährleisten, eine Viehrückversicherung geschaffen, die am 1. Januar 1908 in Wirksamkeit trat. Im Königreich Sachsen wurde im Anschluß an die staatliche Schlachtviehversicherung, die übrigens in letzter Zeit besonders gegen ausbeuterische Ausnützungen zu kämpfen hatte, durch Verordnung vom 29. Januar 1909 auch eine staatliche Pferdeversicherungsanstalt eingerichtet.

Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 28. Mai 1908, dessen Inkrafttreten für den 1. Januar 1910 bestimmt war, machte eine Umarbeitung und Anpassung der Satzungen und Versicherungsbedingungen an die zwingenden Vorschriften des Gesetzes erforderlich. „Auf dem Gebiete der Viehversicherung hat das Amt selbst durch Ausarbeitung von Bedingungen sowie durch Umarbeitung der vorhandenen Mustersatzungen den beteiligten Unternehmungen Vorschläge gemacht, in welcher Richtung etwa sich die durch das Gesetz gebotene Änderung des Geschäftsplanes zu bewegen hat. Zum erstenmale aufgestellt wurden die allgemeinen Bedingungen für die Viehlebensversicherung, bestimmt für solche Unternehmungen, die nicht als kleinere Vereine anerkannt sind." (A.P.V. VIII. 1909, S. 155.) Die Mustersatzungen und Versicherungsbedingungen für große und kleinere Viehversicherungsvereine sowie für Schlachtviehversicherungsvereine wurden im Februar des Jahres 1909 vom Aufsichtsamte unter Berücksichtigung der durch das Gesetz und durch die Wahrnehmungen bei der Aufsichtstätigkeit notwendig gewordenen Änderungen im Einvernehmen mit Vertretern der Viehversicherung und der Landwirtschaft umgearbeitet. „Über die vom Verein Deutscher Viehversicherungsgesellschaften in Vorschlag gebrachten Abänderungen und Zusätze zu den von dem Aufsichtsamt ausgearbeiteten allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Viehlebensversicherung wurde mit Vertretern des Vereins am 28. Juni 1909 im Amte mündlich verhandelt. Die dem Verein angehörenden Gesellschaften nahmen bei der Umgestaltung ihrer Bedingungen den Vereinsentwurf, wie er sich nach dieser Besprechung gestaltete, zum Vorbilde." (A.P.V. IX. 1910, S. 79.)

In den neuen Versicherungsbedingungen wurden den Versicherungsnehmern eine Reihe erheblicher Vergünstigungen eingeräumt,*) ein Umstand der eine Erhöhung der Prämiensätze wohl motiviert hätte. Die Gelegenheit wurde jedoch unbenützt gelassen, obwohl gerade in der Viehversicherung im Hinblick auf die konstant sehr hohe Schadenquote eine Erhöhung der Prämien angezeigt erscheinen konnte. Die äußere Weiterentwicklung des Geschäftes nahm im allgemeinen einen befriedigenden Verlauf, insbesondere zeigten die kurzfristigen Versicherungen (Transport-, Weide-, Manöver-, Operations- und Zuchttierversicherungen usw.), die in der Regel gegen feste Prämien betrieben wurden, eine beträchtliche Zunahme. Der Schadenprozentsatz wurde durch die ungünstigen Witterungs- und Futterverhältnisse nicht unwesentlich beeinflußt. Hauptsächlich war es die Kolik, die bei den Pferden und die Tuberkulose, die bei den Rindviehbeständen den größten Teil der Gesamtverluste verursachte. Für die privaten Gesellschaften wurde infolge der wachsenden Zahl der staatlich geleiteten Anstalten die Lage immer schwieriger. Dazu kam noch, daß durch die zunehmende Verwendung der Automobile die Haltung von Luxuspferden wesentlich eingeschränkt wurde und damit diese günstigen und gesuchten Risiken den Gesellschaften mehr und mehr verloren gingen. Endlich zeigte sich auch auf dem Gebiete der Viehversicherung in zunehmendem Maße bei verschiedenen Interessentengruppen das Bestreben nach Gründung von Sondervereinigungen zum Zwecke der Viehversicherung, während nach wie vor daneben wieder andere Interessentengruppen, wie z. B. der Verband Deutscher Lohnfuhrunternehmer eine Verstaatlichung der Viehversicherung anstrebten. Die Konkurrenz der Gesellschaften unter einander hatte zwar im allgemeinen friedlichere Formen angenommen, dennoch hielt der Wettbewerb sich nicht immer innerhalb jener Grenzen, die von Aufsichts wegen noch als erlaubt angesehen werden konnten, weshalb das Aufsichtsamt sich wiederholt zu Einschreitungen veranlaßt sah und späterhin (Anfang 1911) ähnlich wie für die Hagelversicherung, bestimmte Grundsätze für die Verwendung von Drucksachen und sonstigen Vervielfältigungen, insbesondere von vergleichenden Zahlenzusammenstellungen aufgestellt hat.

Unter den staatlich geleiteten Anstalten hatten die beiden bayerischen Anstalten den größten Versicherungsbestand aufzuweisen. Aber auch unter den Viehversicherungsunternehmungen überhaupt sind sie im Laufe der Jahre mit in die vorderste Linie gerückt. Läßt man die Resultate der nur auf dem Gebiete der Schlachtviehversicherung tätigen Berliner Schlachtviehversicherungs-Genossenschaft außer Betracht, so steht die Bayerische Landes-Viehversicherungsanstalt unter sämtlichen deutschen Viehversicherungsunternehmungen an zweiter und die Bayerische Pferdeversicherungsanstalt an dritter Stelle. Daß die bayerischen Anstalten in der kurzen Zeit seit ihrer Errichtung mit Ausnahme einer einzigen privaten Gesellschaft alle anderen überflügelt haben, zeigt die erfolgreiche Entwicklung, die sie bisher genommen haben. Aus dem nachfolgenden Auszug aus dem Statistischen Jahrbuch für das Königreich Bayern (11. Jahrgang S. 99) sind die Ziffern des Geschäftsumfanges beider Anstalten im Jahre 1910 ersichtlich. Nach der Viehzählung vom 10. Oktober 1910 stellte sich in Bayern der Viehbestand an Rindern und Ziegen auf insgesamt 3 798 778 Stück. Demnach waren bei der Bayerischen Landes-Viehversicherungsanstalt im Jahre 1910 8,07% des gesamten Bestandes an Rindern und Ziegen versichert. Der Pferdebestand in Bayern

*) Die Fortschritte, welche das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag den bei privaten Versicherungsunternehmungen versicherten Personen gebracht hat, wurden durch die Abänderung der bayerischen Gesetze über die Vieh- und Pferdeversicherung auch auf die bei den öffentlichen Versicherungsanstalten Bayerns versicherten Personen ausgedehnt.

bezifferte sich nach der Viehzählung am 2. Dezember 1907 auf 392 091 Stück, wovon im Jahre 1910 21,6% bei der Bayerischen Pferdeversicherungsanstalt versichert waren.

im Jahre 1910	Zahl der Vereine	Zahl der Mitglieder	Zahl der versicherten Tiere	Versicherungssummen in Mark
Bayer. Landes-Viehversicherungsanstalt . .	1692	83,062	306,851	84,436.245
Bayer. Pferdeversicherungsanstalt . . .	480	37,574	84,753	59,996.460

Zu den nachfolgenden Erläuterungen zu den statistischen Tabellen über die Entwicklung der deutschen Viehversicherung ist zu bemerken, daß sich die statistischen Tabellen auf die Darstellung der Ergebnisse der größeren Viehversicherungsunternehmungen beschränken. Vom Jahre 1900 ab sind die Resultate der Bayerischen Landes-Viehversicherungsanstalt und vom Jahre 1901 ab auch die Ergebnisse der Bayerischen Pferdeversicherungsanstalt einbezogen. Die Ergebnisse der sehr zahlreichen kleinen örtlichen Viehversicherungsvereine, die außerdem in Deutschland tätig sind und deren Anzahl auf weit mehr als 6000 geschätzt wird, lassen sich statistisch nicht darstellen, weil sie zum Teil überhaupt nicht oder aber nicht regelmäßig oder nur bruchstückweise zur Veröffentlichung gelangen. Über die Ergebnisse der wenigen, vom Aufsichtsamte gemäß § 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes beaufsichtigten kleinen Viehversicherungsvereine veröffentlicht das Aufsichtsamt seit dem Jahre 1905 statistische Angaben.

Tabelle 27 zeigt die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der größeren deutschen Viehversicherungsunternehmungen. Die Zahl der Unternehmungen ist von 22 im Jahre 1896 auf 26 im Jahre 1910 angestiegen. Bemerkenswert ist, daß die Viehversicherung ausnahmslos von Gegenseitigkeitsunternehmungen betrieben wird und daß bislang noch keine Aktiengesellschaft den Betrieb dieses Versicherungszweiges aufgenommen hat. Über die Zahl der versicherten Tiere enthält die Statistik von Iŕányi keine Angaben, wohl aber über die Versicherungssummen. Dieselben sind im Laufe der Beobachtungsperiode von 145,3 auf 768,2 Millionen Mark angestiegen. Die Bruttoprämie, umfassend die Vor- und Nachschußprämien einschließlich Gebühren, stellt sich im Jahre 1896 auf 4,5 Millionen Mark, zeigt im allgemeinen ein langsames, in einigen Jahren unterbrochenes Ansteigen und beziffert sich im Jahre 1910 auf 17,2 Millionen Mark. In den Jahren 1896 bis 1910 haben die Unternehmungen insgesamt 175,9 Millionen Mark Bruttoprämie vereinnahmt, wovon 3,4 Millionen Mark für Rückversicherungsprämien verausgabt wurden und 0,7 Millionen Mark auf Prämienreservezuwachs entfielen, so daß sich die Nettoprämie auf 171,8 Millionen Mark stellte. Hiervon forderten die Nettoschadenzahlungen 79,7% und die Ausgaben für Kosten, Steuern usw. 20,7%, so daß sich ein Verlust in Höhe von 0,4% der Nettoprämie ergab. Sehr beträchtlich sind die für Schäden einschließlich Regulierungskosten verausgabten Summen, die allein vom Jahre 1902 ab regelmäßig höher als die Nettoprämie sind. Nach Abzug des Erlöses aus verwertetem Vieh ergeben sich die Nettoschadenzahlungen, deren Prozentsatz mit wenigen Ausnahmen von Jahr zu Jahr ansteigt. Wie bereits früher erwähnt, entfällt der verhältnismäßig größte Teil der Schäden bei Pferden auf die Kolik und bei Rindern auf die Tuberkulose. Seit dem Jahre 1907 veröffentlicht das Aufsichtsamt eine Schadenursachenstatistik über jene Krankheiten, welche bei den vom Amte beaufsichtigten größeren Viehversicherungsunternehmungen die Ursache der Entschädigungsleistung bilden. Der Prozentsatz der für Provisionen, Kosten und Steuern usw. verausgabten Summen sinkt mit wenigen Ausnahmen von Jahr zu Jahr herab und läßt erkennen, daß die Gesellschaften angesichts der steigenden Schadenquote erfolgreich auf eine tunlichste Einschränkung der Kosten hinarbeiten, um die finanziellen Ergebnisse, die ohnehin durchwegs keine günstigen waren, nicht noch mehr zu verschlechtern. Unter den Zinsen sind die Staatszuschüsse der beiden bayerischen Landesanstalten enthalten. Dieselben bezifferten sich im Jahre 1900 auf 125 000, 1901 auf 171 666 Mark, 1902 bis 1905 auf jährlich 185 000 Mark, 1906 bis 1907 auf jährlich 205 000 Mark und 1908 bis 1910 auf jährlich 225 000 Mark.

Tabelle 28 zeigt den jährlichen Stand der Aktiven und Passiven der größeren deutschen Viehversicherungsunternehmungen. Unter den Gesamtaktiven, die sich Ende 1910 auf ca. 7,5 Millionen Mark stellen, sind besonders hervorzuheben die in Werteffekten angelegten Summen im Betrage von ca. 2,7 Millionen Mark sowie die Summen der Kassenbestände, Bankeinlagen usw. im Betrage von ca. 2,2 Millionen Mark. Unter den Passiven stehen die Summen der Vermögensreserven mit 4,0 Millionen Mark an erster Stelle. An Prämienreserven waren Ende 1910 insgesamt 1,4 und an Schadenreserven ca. 0,6 Millionen Mark vorhanden.

Glasversicherung.

Die Glasversicherung gewährt Ersatz des Schadens durch Zerbrechen von Gläsern aller Art: Schaufenster, Firmenschilder, Ladentischplatten, Türscheiben, Spiegelscheiben, Glasmalereien usw. Der Ersatz erfolgt nach Wahl der Gesellschaft entweder in bar oder in natura. Ausgeschlossen sind Schäden, welche während eines Krieges durch militärische Maßregeln entstehen oder die Folge von bürgerlichen Unruhen, Landesfriedensbruch, Erdbeben, Vulkanausbrüchen oder Zusammensturz der Versicherungslokalitäten sind, ferner Schäden durch Versetzen oder Translokation der Gläser, durch Anbringen oder Verändern von Ornierungen oder durch handwerksmäßige Verrichtungen verursacht werden, die an den versicherten Scheiben oder deren Einfassungen, Umrahmungen oder Schutzvorrichtungen vorgenommen werden, sowie Schäden, welche von dem Versicherten absichtlich oder aus grober Fahrlässigkeit oder mit seinem Vorwissen von einem Dritten veranlaßt werden. Schäden, welche durch Brand und dessen begleitende Umstände, als Lösch-, Rettungs- usw. Maßregeln sowie durch Blitz oder Explosion verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn die Versicherung gegen diese Gefahren in der Versicherungsurkunde ausdrücklich als mitversichert bezeichnet und nicht durch eine anderweitig bestehende Feuerversicherung gewährleistet ist. (Nähere Details der Versicherungsbedingungen siehe Manes, Versicherungswesen; Leipzig 1905, S. 399 u. f.)

Mit der zunehmenden Verwendung von Glas in modernen Bauten hat auch die Glasversicherung an Bedeutung zugenommen. Zahlreiche Gesellschaften hatten im Laufe der Zeit diesen Versicherungszweig als Nebenbranche aufgenommen, während nur wenige Anstalten die Glasversicherung als Hauptzweig betrieben. Konnten die Ergebnisse des Jahres 1896 noch als wohlbefriedigende bezeichnet werden, so sanken dieselben in den folgenden Jahren trotz der günstigen äußeren

Entwicklung dieses Versicherungszweiges immer weiter herab und waren im Jahre 1900 der Verlustgrenze sehr nahe gerückt. Der Grund dieser Erscheinung lag einerseits in dem ungeregelten Wettbewerb der Gesellschaften, der zu einem beträchtlichen Sinken der Prämiensätze geführt hatte, anderseits aber auch in den wiederholten bedeutenden Preissteigerungen für Spiegelglas und in der erhöhten Gefahr des Zerbrechens der Scheiben infolge Verglasung von Schaufenstern in ungewohnten Größen und häufiger Verwendung gebogenen Spiegelglases. Die für die Unternehmungen immer nachteiliger hervortretenden Wirkungen des ungeregelten Wettbewerbes veranlaßten die Gesellschaften im März des Jahres 1901, sich zur Sanierung der Branche zu einem Verbande, dem Deutschen Glasversicherungsverbande, zusammenzuschließen. Nach seinen Satzungen bezweckt der Verband die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen. Insbesondere will der Verband eine Gesundung des Geschäftes herbeiführen und im Hinblick hierauf regelnd in den Wettbewerb der Gesellschaften untereinander eingreifen. Zunächst schritt der Verband zur Ausarbeitung und Einführung eines obligatorischen Prämientarifs, dessen strikte Durchführung durch Festsetzung von Konventionalstrafen für Zuwiderhandlungen gesichert wurde. Der neue obligatorische Tarif trat am 1. September 1901 in Kraft. Seine praktische Anwendung gab jedoch verschiedentlich zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß, so daß seitens der Tarifkommission zur Ausarbeitung eines neuen Tarifes geschritten werden mußte, der am 1. Juli 1902 zur Einführung gelangte. Gelegentlich der im September des gleichen Jahres stattgehabten außerordentlichen Generalversammlung des Deutschen Glasversicherungsverbandes, dem nunmehr 24 in- und ausländische Gesellschaften angehörten, wurde auf das Drängen einzelner Gesellschaften hin das bisherige Verbot, mit Vereinen usw. Vergünstigungsverträge abzuschließen, aufgehoben und es den Gesellschaften freigestellt, derartige Abkommen zu treffen. Damit war aber bereits die strikte Einhaltung der tariflichen Prämiensätze durchbrochen, da mit dem Abschluß von Begünstigungsverträgen in der Regel auch Sonderzugeständnisse hinsichtlich der Prämien und oft auch noch hinsichtlich der Versicherungsbedingungen verknüpft sind. Der Tarif, der noch verschiedene Mängel aufwies, wurde einer nochmaligen Prüfung unterzogen, jedoch nur in einigen wenigen, notwendig erschienenen Punkten abgeändert. Im übrigen wurde die Tarifkommission beauftragt, das sich aus der Praxis ergebende Material zur Normierung der Prämiensätze einstweilen zu sammeln und zu verarbeiten.

In der Zwischenzeit nahm die Weiterentwicklung der deutschen Glasversicherung einen normalen Verlauf, wenngleich die stockende Bautätigkeit nicht ganz ohne Einfluß auf den Neuzugang an Versicherungen geblieben ist. Die Zahl der Schäden hatte erheblich zugenommen, insbesondere zeigten die durch Leichtsinn, Mutwillen und Gewalttätigkeit verursachten Schäden eine auffallende Zunahme. Wenn dennoch die Schadenquote hiedurch nicht erhöht wurde, so war dies auf die ausgleichenden Wirkungen der erhöhten Prämiensätze und der damals sehr niedrigen Glaspreise zurückzuführen.

Da durch die Abschlüsse von Begünstigungsverträgen die tariflichen Prämiensätze mehr und mehr durchbrochen wurden, beschloß der Verband in einer außerordentlichen Generalversammlung im Februar 1903, daß der Abschluß derartiger Verträge wieder eingeschränkt werden müsse. Daß die Glasversicherung gelegentlich auch mit außergewöhnlichen Gefahren zu rechnen hat, bewiesen die schweren Schäden, die der große Orkan verursachte, der am 19. April 1903 in Norddeutschland und in einem Teile von Süddeutschland wütete.

Schon anläßlich der Einführung des obligatorischen Verbandstarifs waren in einzelnen Orten bei gewissen Interessentengruppen Bestrebungen nach Gründung von Sonderversicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit zur Schaffung möglichst billiger Versicherungsgelegenheit zutage getreten. Auf diese allmählich nachdrücklicher hervorgetretenen Bestrebungen hat die Überlegung, wie gefährlich eine Wetterkatastrophe, gleich jener am 19. April 1903, für Glasversicherungsvereine mit örtlich beschränktem Wirkungskreis sich gestalten könnte, hemmend gewirkt.

Die größte Glasversicherungsgesellschaft hatte unterdessen wiederholt den Antrag gestellt, den Abschluß von Vergünstigungsverträgen wieder freizugeben. Von dem Bestreben geleitet, den Tarif zu wahren und in Rücksicht auf die vom internationalen Syndikat der Spiegelglasfabriken angekündigte Verteuerung der Glaspreise um 15—25%, verhielt sich der Verband gegen den Antrag ablehnend, was zur Folge hatte, daß die Gesellschaft im Herbst 1903 ihren Austritt aus dem Verbande ankündigte. Der Umstand, daß die größte Gesellschaft dem Verbande den Rücken kehrte, blieb nicht ohne Einfluß auf die Haltung der übrigen Gesellschaften. Wohl wurde noch gelegentlich der Generalversammlung des Glasversicherungsverbandes am 4. Juni 1904 der Versuch gemacht, dem inzwischen zum Normaltarif herabgesunkenen Verbandstarif wieder obligatorische Kraft zu verleihen, allein die Gesellschaften verhielten sich hiezu ablehnend. Als auch späterhin die diesbezüglichen Anträge einzelner Gesellschaften von der Mehrzahl der Gesellschaften überstimmt wurden und die Gegensätze sich zu verschärfen drohten, wurde am 31. Mai 1905 der Beschluß gefaßt, alle Tariffragen bis auf weiteres von den Beschlüssen des Verbandes auszuschließen. Die Folge davon war, daß alsbald die Prämiensätze durch Extrarabatte gekürzt wurden und infolge des ungeregelten Wettbewerbes noch weiter herabzusinken begannen; mehrfach mußten sogar zur Erhaltung des laufenden Geschäftes Zugeständnisse gemacht werden.

Was die äußere Weiterentwicklung der Glasversicherung betrifft, so nahm dieselbe einen günstigen Verlauf. Infolge der lebhaften Bautätigkeit und der steigenden Verwendung von Spiegelglas zur Herstellung moderner lichtvoller Läden, war der Neuzugang an Versicherungen ein ziemlich beträchtlicher. Eine Neuerung auf dem Gebiete der Glasversicherung war die von einigen Gesellschaften eingeführte Ausdehnung der Versicherung auf jene Schäden, welche an den in einem Schaufenster befindlichen Gegenständen bei Zertrümmerung der Schaufensterscheibe und als deren Folge entstehen können.

Die Schäden hielten sich in den letzten Jahren im allgemeinen in normalen Grenzen, wurden aber infolge der anhaltend hohen Preise für Spiegelglas (der Ersatz in natura war mehr und mehr zur Regel geworden) verteuert. Neuerdings zeigten namentlich die Schäden bei Neubauten eine auffallende Zunahme, weil entgegen der bisherigen Gepflogenheit, bis zur Herstellung der Innenräume provisorische Fenster zu verwenden, nunmehr in der Regel gleich die wertvollen Scheiben eingesetzt wurden, die infolgedessen zahlreichen Gefahren ausgesetzt waren. Desgleichen mehrten sich die Schäden, die infolge der Einwirkungen von Wärme und Kälte auf die bei den großen Scheiben nunmehr in der Regel verwendeten Metalleinfassungen entstanden. Daneben fielen infolge der Verwendung von größeren Scheiben jetzt auch die zahlreichen Schäden durch unvorsichtiges Hantieren mit der Ziehstange des Rollladens mehr ins Gewicht. Im Jahre 1906 kamen noch zahlreiche Schäden durch Sturm dazu und gegen Ende des Jahres für jene Gesellschaften, die noch nach den alten Versicherungsbedingungen arbeiteten, die durch die Roburitexplosion in Annen verursachten schweren Schäden.

Im Juni des Jahres 1907 hatten die Gesellschaften neuerdings beschlossen, den Prämientarif wieder als verbindlich anzusehen, allein schon nach kurzer Zeit mußte das Abweichen von den tariflichen Sätzen für jene Fälle gestattet werden, in welchen die Konkurrenz mit Outsidern in Frage kam. Da deren Anzahl immer größer wurde, hatten die neuerlichen Tarifvereinbarungen keinen praktischen Wert.

Inzwischen hatten die Bestrebungen nach Gründung von Sonderversicherungsvereinigungen auf Gegenseitigkeit zum Zwecke der Verbilligung der Versicherungsprämien namentlich in den Kreisen der Hausbesitzer mehr und mehr an Boden gewonnen und zur Gründung verschiedener solcher Vereine geführt. Ihre Konkurrenz durch niedrige Prämien machte sich bald fühlbar und trug zur Verschärfung des Wettbewerbes bei.

In den folgenden Jahren 1908 und 1909 wurde die äußere Weiterentwicklung der Glasversicherung durch die ungünstige Lage des Baugewerbes beeinflußt. Da die Schäden sich in normalen Grenzen hielten und — mit Ausnahme des großen Sturm- und Hagelwetters, das am 25. Mai 1908 in Berlin tobte — keine größeren Wetterkatastrophen eintraten, blieben die die äußere und innere Weiterentwicklung der Glasversicherung nachteilig beeinflussenden Faktoren vorerst noch ohne nachdrücklichere Wirkung auf die finanziellen Ergebnisse.

Gelegentlich der am 16. Oktober 1908 stattgehabten Generalversammlung des Glasversicherungsverbandes wurde die Ausarbeitung neuer gleichlautender Versicherungsbedingungen nach Maßgabe des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag beschlossen. Die vom Verbande ausgearbeiteten allgemeinen Versicherungsbedingungen haben durch Senatsentscheidung vom 30. November 1909 die Genehmigung des Aufsichtsamtes erhalten und sind am 1. Januar 1910 in Kraft getreten.

Das Jahr 1910 war für die deutsche Glasversicherung kein günstiges. Als der Glasversicherungsverband sich im Dezember 1909 doch genötigt sah, den formell obligatorischen Tarif nunmehr definitiv außer Kraft zu setzen, entspann sich zwischen den Verbandsgesellschaften, den Outsidern und den zahlreicher werdenden Sondervereinigungen ein ungeregelter, sehr lebhafter Wettbewerb, in dessen Verlauf die Prämiensätze bedeutend herabsanken und das Neugeschäft mit erheblich größeren Kosten erstritten werden mußte. Dazu kam noch, daß die Neuproduktion auch unter der drückenden Lage im Baugewerbe (infolge Streiks und Aussperrungen wurde die Bautätigkeit monatelang gänzlich eingestellt) zu leiden hatte. Außerdem hatten die Spiegelglaspreise infolge von Syndikatsbildungen im Zwischenhandel neuerdings eine Erhöhung erfahren. Unter den Schäden zeigten insbesondere die Schäden an den modernen Schaufensterausbauten in den Großstädten eine auffallende Zunahme. Mutwillige und böswillige Beschädigungen der Scheiben, namentlich aber auch Einschlagen derselben durch Einbrecher waren keine Seltenheiten, da die Schaufenster verschiedentlich nachts eines Schutzes durch Rollläden oder zweckentsprechende Gitter entbehrten. Der Prozentsatz der Schäden zeigte bereits eine merkliche Zunahme und da gleichzeitig auch die Quote der Kosten im Ansteigen begriffen war, sank das finanzielle Ergebnis, das die Gesellschaften insgesamt in diesem Jahre zu verzeichnen hatten, erheblich gegen die Vorjahre herab.

Im Nachfolgenden werden in Kürze einige Erläuterungen zu den statistischen Tabellen über die Entwicklung der deutschen Glasversicherungsgesellschaften gegeben. Die Tabellen müssen sich jedoch auf die Darstellung der Entwicklung jener Gesellschaften beschränken, die in ihren Geschäftsberichten die Ergebnisse der Glasversicherung von jenen der übrigen Versicherungszweige trennen. Hauptsächlich in den früheren Jahren pflegten viele Gesellschaften, welche die Glasversicherung als Nebenbranche betrieben, deren Ergebnisse mit jenen anderer Branchen zusammenzuwerfen, aus welchem Grunde es nicht möglich ist, ein vollkommen zuverlässiges Bild über den Entwicklungsgang der deutschen Glasversicherung zu geben. Da in den früheren Jahren in den Berichten der Gesellschaften in der Regel auch Angaben über die Versicherungssummen fehlten, konnte deren Darstellung erst vom Jahre 1904 ab erfolgen. In der Regel wird die Glasversicherung von den Gesellschaften als Nebenbranche betrieben. Unter den 24 Gesellschaften, die im Jahre 1910 diesen Versicherungszweig betrieben, befanden sich nur 10 Anstalten, welche neben der Glasversicherung in keinem anderen Versicherungszweige tätig waren.

Tabelle 29 zeigt die Entwicklung der Einnahmen und und Ausgaben der deutschen Glasversicherungsgesellschaften. Die Zahl der Gesellschaften ist im Laufe der Beobachtungsperiode von 16 auf 24 angestiegen. Von den 24 Gesellschaften, die im Jahre 1910 auf dem Gebiete der Glasversicherung arbeiteten, waren 3 Gegenseitigkeitsgesellschaften und 21 Aktiengesellschaften. Über die Zahl der Policen enthält die Statistik von IránYi keine Angaben. Die Gesamtversicherungssummen, die aus den bereits erwähnten Gründen in der IránYi'schen Statistik erst vom Jahre 1904 ab erscheinen, steigen von Jahr zu Jahr bedeutend an und beziffern sich im Jahre 1910 auf insgesamt 322,6 Millionen Mark. Die Bruttoprämie der deutschen Glasversicherungsgesellschaften stellt sich im ersten Jahre der Beoachtungsperiode auf 2,1 Millionen Mark, zeigt in den folgenden Jahren jährlich eine bedeutende Zunahme und erreicht im Jahre 1910 die Summe von 8,8 Millionen Mark. In den Jahren 1896—1910 haben die Gesellschaften insgesamt eine Bruttoprämie von 78,8 Millionen M. vereinnahmt, wovon nur 2,4% für Rückversicherung verausgabt wurden. Der Prozentsatz der Schäden einschließlich Regulierungskosten (jedoch abzüglich des Erlöses für Glasbruchstücke) bewegt sich in den einzelnen Jahren der Beobachtungsperiode zwischen 55,4 und 67,8% der Nettoprämie. Die Kostenquote, die ziemlich erheblich ist, schwankt zwischen 30,1 und 34,3% der Nettoprämie und hat namentlich in den beiden letzten Jahren zugenommen. Die von den Unternehmungen in den einzelnen Jahren erzielten Überschüsse sind von der Höhe des jeweiligen Schadenprozentsatzes abhängig; sie bewegen sich zwischen 0,1 und 12,1% der Nettoprämie und stellen sich auf 7,4% der Nettoprämie für den ganzen Beobachtungszeitraum.

Tabelle 30 zeigt den jährlichen Stand der Aktiven und Passiven der deutschen Glasversicherungsgesellschaften. Der überwiegende Teil der Aktiven entfällt auf die in Hypotheken angelegten Vermögenswerte. Im Jahre 1910 treffen von den Summen der Aktiven im Betrage von 12,2 Millionen Mark auf Anlagen in Hypotheken 6,1 Millionen Mark, was 50,3% der gesamten Aktiven entspricht. Hervorzuheben sind unter den Aktiven ferner noch die in Werteffekten angelegten Vermögensbestände im Betrage von 2,3 Millionen Mark, sowie die Summen der Kassenbestände, Bankeinlagen usw. mit 2,8 Millionen Mark. Unter den Passiven stehen an erster Stelle die Prämienreserven, die sich im Jahre 1910 auf 8,1 Millionen Mark stellen. Nach diesen sind noch die Schadenreserven mit 1,4 Millionen Mark und die Vermögensreserven im Betrage von 1,3 Millionen Mark besonders zu erwähnen.

Wasserleitungsschädenversicherung.

Die Wasserleitungsschädenversicherung, die in drei Gruppen, als Gebäude-, Mobiliar- und Warenversicherung betrieben wird, bietet Schutz gegen den Schaden, der durch zufälliges Ausströmen von Wasser aus den innerhalb der Versicherungslokalitäten befindlichen häuslichen Wasserleitungsanlagen entsteht, die das Verbrauchswasser zu- oder ableiten. Eingeschlossen in die Versicherung sind auch Schadenersatzansprüche, die infolge eines Wasserleitungsschadens von dritter Seite gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Hausbesitzer oder Mieter erhoben werden können, ausgenommen für Beschädigungen von Waren aller Art, falls dieserhalb nicht besondere schriftliche Vereinbarungen getroffen sind. Auf Grund besonderer Vereinbarungen können auch Wasserschäden, die durch warmes Wasser oder Dampfheizung, durch hydraulische Fahrstühle oder durch Bruch der öffentlichen Leitungsröhren entstehen, in die Versicherung eingeschlossen werden. Ausgeschlossen sind Schäden durch Krieg, Überfall, bewaffnete Macht, bürgerliche Unruhen, Aufruhr oder Erdbeben, ferner Schäden, die durch den Versicherungsnehmer absichtlich herbeigeführt sind oder durch Grund- oder Planschwasser, durch Fußbodenreinigung oder durch Regenwasser verursacht sind. (Über weitere Details der Versicherungsbedingungen siehe Manes, Versicherungswesen; Leipzig 1905, S. 403 u. f.)

Die Wasserleitungsschädenversicherung, die zuerst in Deutschland aufgekommen ist, wurde in den Jahren 1886 bis 1895 nur von einer einzigen Gesellschaft (Neptun in Frankfurt a. M.) betrieben. Ihr folgte im Jahre 1895 eine zweite Gesellschaft (Securitas in Berlin). Die großen Erfolge, die beide Gesellschaften in diesem Versicherungszweige erzielten, veranlaßten späterhin, im Jahre 1901, mehrere Gesellschaften (vorwiegend Feuerversicherungsgesellschaften) zur Aufnahme dieses Versicherungszweiges im Nebenbetrieb. Im September 1903 wurde auf Anregung der ältesten Gesellschaft der „Verband die Wasserleitungsschädenversicherungsbranche betreibenden Gesellschaften" gegründet, dem mit Ausnahme von zwei Gesellschaften alle in diesem Versicherungszweige tätigen Unternehmungen beitraten. Zweck des Verbandes ist, durch Austausch der Erfahrungen und Festsetzung einheitlicher Versicherungsprinzipien die Branche auf solider Basis anzulegen und auszubauen. Von der Einführung gemeinsamer Versicherungsbedingungen wurde vorerst Abstand genommen, hingegen die Ausarbeitung eines einheitlichen Prämientarifs beschlossen. Der neue Tarif trat am 1. Januar 1904 in Kraft.

War bisher die Entwicklung nur langsam vorwärts geschritten, so konnte nunmehr, angesichts der zunehmenden Konkurrenz, auf eine weitere Verbreitung der Kenntnis dieses Versicherungszweiges und damit auch auf eine größere Ausdehnung des Geschäftes gerechnet werden. Tatsächlich zeigte auch die Bruttoprämie in den folgenden Jahren 1904 und 1905 eine beträchtliche Steigerung. Der Schadenprozentsatz war ein sehr niedriger, doch blieben die finanziellen Ergebnisse in diesen Jahren bedeutend hinter jenen der Vorjahre zurück, weil bei jenen Gesellschaften, welche diesen Versicherungszweig neu aufnahmen, bedeutende Ausgaben für die Organisation entstanden, wodurch die Gesamtkostenquote erheblich gesteigert wurde. Wie in der Einbruchdiebstahlversicherung, so wurden auch in der Wasserleitungsschädenversicherung durch die Einführung von sogen. Couponpolicen besondere Erleichterungen für den Abschluß von Haushaltversicherungen getroffen. Diese Couponpolicen lauteten auf bestimmte Versicherungssummen und konnten gegen Entrichtung der entsprechenden, im vorhinein festgesetzten Prämie, ohne daß es einen förmlichen Antrages bedurfte, an die Versicherungsnehmer ausgehändigt werden. Der an der vorgedruckten Police anhängende Coupon wurde abgetrennt und an die Gesellschaft eingesandt, die sodann den Empfang des Coupons schriftlich bestätigte.

Während in kleineren Orten sich das Publikum gegenüber der Wasserleitungsschädenversicherung im allgemeinen sehr zurückhaltend zeigte, fand der neue Versicherungszweig in den Großstädten günstige Aufnahme und rasche Verbreitung, so daß sich hier die Gesellschaften allmählich auch an schwerere Risiken, wie die Versicherung von Etablissements mit Sprinkleranlagen gegen Wasserleitungsschäden wagen konnten. Hatte der zunehmende Wettbewerb unter den Gesellschaften schon früher zu einer bemerkenswerten Erweiterung der Versicherungsbedingungen geführt, indem auch die Reparaturen an Wasserleitungsanlagen in die Versicherung einbezogen wurden, so gingen die außerhalb des Verbandes stehenden Gesellschaften dazu über, im Interesse der Vergrößerung ihres Geschäftes noch weitere Zugeständnisse zu machen. Die immer größer werdende Zahl der außerhalb des Verbandes stehenden Gesellschaften lockerte mehr und mehr das Band, das die Verbandsgesellschaften umschlossen hielt. Zwar beschloß der Verband in seiner Generalversammlung im Jahre 1905 noch die Aufrechterhaltung des obligatorischen Tarifes, doch mußten bereits Zugeständnisse eingeräumt werden, um die Verbandsgesellschaften in die Lage zu setzen, gegenüber den Outsidern konkurrenzfähig bleiben zu können. Als jedoch späterhin eine der Verbandsgesellschaften mit dem Berliner Hausbesitzerverein einen Begünstigungsvertrag abschloß, löste sich im April des Jahres 1907 der Verband gänzlich auf.

Auch im Jahre 1906 war der Schadenprozentsatz ein sehr niedriger, weshalb die Gesellschaften trotz der noch immer ziemlich hohen Kostenquote ansehnliche Überschüsse erzielten. Hingegen war das finanzielle Ergebnis des Jahres 1907 ein sehr bescheidenes. Infolge des ungemein strengen und lang anhaltenden Winters 1906/07 zeigten die Schäden eine bedeutende Zunahme und da die Kostenquote noch keine merkliche Abnahme aufwies, sank die Quote der Überschüsse auf ein Minimum herab. Nicht ohne Einfluß hierauf ist auch gewesen, daß infolge der Auflösung des Verbandes ein ungemein lebhafter ungeregelter Wettbewerb einsetzte, in dessen weiterem Verlaufe die bisherigen Prämiensätze merkliche Abstriche erfuhren. In den folgenden Jahren nahm die Weiterentwicklung der Wasserleitungsschädenversicherung einen günstigen Verlauf. Sowohl im Jahre 1908 wie auch im Jahre 1909 zeigte die Bruttoprämie eine beträchtliche Zunahme, die zum Teil darauf zurückzuführen war, daß verschiedene Gesellschaften mit dem Bund der Berliner Grund- und Hausbesitzer einen Vertrag abgeschlossen hatten; allerdings mußten bei diesem Vertrage hinsichtlich der Prämiensätze besondere Zugeständnisse gemacht werden. Der Prozentsatz der Schäden wurde zwar durch die strengen Winterfröste nachteilig beeinflußt; da aber bei verschiedenen Gesellschaften die Organisationskosten inzwischen erheblich abgenommen hatten, ergaben sich insgesamt doch beträchtliche Überschüsse.

Die in den übrigen Versicherungszweigen schon früher zutage getretenen Bestrebungen gewisser Interessentengruppen nach Gründung von Sonderversicherungsvereinen zum Zweck der Verbilligung der Versicherungsprämien, schienen nunmehr auch auf das Gebiet der Wasserleitungsschädenversicherung überzugreifen. Hier waren es namentlich die Kreise der Hausbesitzer, die die Bildung derartiger Vereinigungen anstrebten.

Die durch das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag notwendig gewordene Umarbeitung der bisher verwendeten Versicherungsbedingungen wurde frühzeitig in Angriff genom-

men, so daß die von einer größeren Anzahl von Gesellschaften gemeinsam vorgelegten allgemeinen Versicherungsbedingungen bereits durch Senatsentscheidung vom 24. November 1909 die Genehmigung des Aufsichtsamtes fanden. Verschiedene Gesellschaften nahmen nunmehr auch die Versicherung gegen Mietverluste infolge von Wasserleitungsschäden auf. Außerdem hat eine Gesellschaft die in der Unfall- und Haftpflichtversicherung übliche Vorsorgeversicherung auch für die Wasserleitungsschädenversicherung eingeführt. Daneben haben zahlreiche Feuerversicherungsgesellschaften, die am 1. Januar 1910 die Versicherung gegen Mietverluste infolge von Brand, Blitzschlag oder Explosion aufgenommen haben, diese Versicherung auch auf Mietverluste infolge von Wasserleitungsschäden ausgedehnt. Eine Gesellschaft erhielt auch die Genehmigung zur Einführung einer Versicherung von Betriebsverlusten infolge von Brand, Blitzschlag, Explosion oder Wasserleitungsschäden. (Siehe auch Feuerversicherung, S. 54.)

Im Jahre 1910 war der Neuzugang an Versicherungen im Vergleich zu den Vorjahren ein erheblich geringerer. Hingegen war der Schadenprozentsatz infolge des ungewöhnlich milden Winters wesentlich niedriger als in allen übrigen Jahren der Beobachtungsperiode. Infolgedessen erreichte die Quote der Überschüsse in diesem Jahre eine Höhe, wie sie ähnlich in keinem der übrigen Jahre erzielt wurde.

Zu den nachfolgenden Erläuterungen zu den statistischen Tabellen über die Entwicklung der deutschen Wasserleitungsschädenversicherungsgesellschaften ist einleitend zu bemerken, daß die beiden Gesellschaften, die im Jahre 1896 in diesem Versicherungszweige arbeiteten, neben der Wasserleitungsschädenversicherung auch die Unfallversicherung betrieben haben. Da aber beide Gesellschaften in diesem Jahre die Ergebnisse in der Wasserleitungsschädenversicherung nicht von jenen in der Unfallversicherung trennten, wurden in der Iranyi'schen Statistik die gesamten Ergebnisse, die sich keiner anderen Branche anschließen ließen, für die Wasserleitungsschädenversicherung ausgewiesen. In den Jahren 1897 und 1898 hat nur noch eine der beiden Gesellschaften ihre Ergebnisse nicht nach Branchen getrennt und auch diese ist nach dem Jahre 1898 zu einer Trennung der Ergebnisse nach Branchen übergegangen.

Tabelle 31 zeigt die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der deutschen Wasserleitungsschädenversicherungsgesellschaften. Die Zahl der Gesellschaften ist im Laufe der Beobachtungsperiode von 2 auf 20 angestiegen, und zwar sind es ausnahmslos Aktiengesellschaften, die in diesem Versicherungszweige arbeiten. Über den Versicherungsbestand enthält die Statistik von Iranyi keine Angaben.*) Die Bruttoprämie ist von 0,48 Millionen Mark im Jahre 1899 auf 2,57 Millionen Mark im Jahre 1910 angestiegen. Das Bedürfnis nach Rückversicherung ist in der Wasserleitungsschädenversicherung nur in geringem Grade vorhanden, doch zeigt die Rückversicherungsquote im letzten Drittel der Beobachtungsperiode eine Zunahme. Der Schadenprozentsatz ist gegenüber den meisten anderen Versicherungszweigen ein sehr geringer. Er wird im wesentlichen durch die Witterungsverhältnisse in den Wintermonaten beeinflußt und schwankt in den einzelnen Jahren der Beobachtungsperiode zwischen 28,1 und 48,5% der Nettoprämie. Sehr bedeutend sind in der Wasserleitungsschädenversicherung die Ausgaben für Provisionen und Kosten. Bei Erkundung des normalen Kostenprozentsatzes müssen die Kostenquoten in den Jahren nach 1901 außer Betracht bleiben, da in diesen Jahren mehrere Gesellschaften den Betrieb dieses Versicherungszweiges aufgenommen haben und daher infolge der bedeutenden Organisationskosten, die durch dessen Einführung entstanden sind, der Kostenprozentsatz eine beträchtliche Steigerung erfahren hat. Auch die Kostenquoten in den Jahren 1896—1898 müssen unberücksichtigt bleiben, einerseits weil im Jahre 1895 ebenfalls eine Gesellschaft die Wasserleitungsschädenversicherung aufgenommen und bedeutende Unkosten für die Organisation gehabt hat, anderseits weil in den Ziffern der Jahre 1896—1898 (wie bereits bemerkt) nicht ausschließlich die Ergebnisse der Wasserleitungsschädenversicherung enthalten sind. Somit dürfte der normale Kostenprozentsatz sich aus dem Durchschnitt der Kostenquoten in den Jahren 1899—1901 ergeben. Abgesehen von einigen Jahren, in welchen infolge der bedeutenden Organisationskosten sich die Kostenquote besonders hoch stellte (1904 und 1905), oder in welchen der Schadenprozentsatz eine erhebliche Steigerung zeigte (1907), sind die finanziellen Ergebnisse im allgemeinen sehr günstige gewesen. Die Wasserleitungsschädenversicherung befindet sich noch im Stadium der Entwicklung; alle Anzeichen lassen erkennen, daß sie auf guter Grundlage aufgebaut ist und einer gedeihlichen Weiterentwicklung entgegensehen kann.

Tabelle 32 zeigt den jährlichen Stand der Aktiven und Passiven der deutschen Wasserleitungsschädenversicherungsgesellschaften. Die Statistik von Iranyi weist nach dem Jahre 1902 nur mehr die Ziffern für die Prämien- und Schadenreserven und die diesen gegenüberstehenden Aktivposten aus. Die übrigen Ziffern (für Vermögensreserven, Aktienkapital, erteilte Überschüsse usw.) werden fortan bei jenem Versicherungszweige ausgewiesen, der bei den einzelnen Gesellschaften der ausschlaggebende ist. Von den Aktiven, die sich im Jahre 1910 auf insgesamt 1,87 Millionen Mark beziffern, entfallen 0,99 Millionen Mark (= 52,9%) auf Anlagen in Werteffekten, 0,81 Millionen Mark auf Kassenbestände, Bankeinlagen usw. und ca. 0,07 Millionen Mark auf sonstige Aktiven. Die Prämienreserven stellen sich Ende 1910 auf insgesamt 1,63 und die Schadenreserven auf 0,24 Millionen Mark.

*) In der vom Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung herausgegebenen Versicherungsstatistik für das Jahr 1910 über die unter Reichsaufsicht stehenden Unternehmungen (S. 241) werden als Bestand an selbstabgeschlossenen Versicherungen für Ende 1910 insgesamt 109 768 Policen über M. 4 430 235 Versicherungssumme ausgewiesen.

Einbruchdiebstahlversicherung.

Die moderne Diebstahlversicherung — aus England stammend — gelangte erst gegen Anfang der 1890er Jahre in Deutschland zur Einführung. Die ersten tastenden Versuche führten zu keinen Ergebnissen; als jedoch nach Mitte der 1890er Jahre eine Reihe von Gesellschaften diesen Versicherungszweig auf neuer Basis zur Einführung brachten, fand derselbe eine sehr günstige Aufnahme und gelangte in kurzer Zeit zu bedeutender Ausdehnung.

Auf dem Gebiete der Diebstahlversicherung ist zu unterscheiden zwischen der gewöhnlichen Diebstahlversicherung und der sogen. Einbruchdiebstahlversicherung.

Die gewöhnliche Diebstahlversicherung deckt die Schäden aus gewöhnlichem Diebstahl, beschränkt sich aber in Deutschland im allgemeinen auf die Fahrraddiebstahlversicherung. Diese Versicherungsart wurde gegen Mitte der 1890er Jahre von verschiedenen Spezialanstalten, hauptsächlich von Gegenseitigkeitsgesellschaften betrieben und fand lebhaften Zuspruch. Allein in kurzer Zeit nahmen die Schäden derart überhand, daß diese Gesellschaften empfindliche Nachschüsse einfordern mußten und vielfach vor die Existenzfrage gestellt wurden.

Die Einbruchdiebstahlversicherung deckt die infolge eines in diebischer Absicht unternommenen Einbruchs in die Versicherungslokalität entstandenen Schäden. Dem Einbruch gleich erachtet wird die Eröffnung von Türen und Behältnissen durch falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge, ferner das Einsteigen und, sofern der Diebstahl zur Nachtzeit erfolgt, auch das Einschleichen in die Versicherungslokalitäten.

Während die gewöhnliche Diebstahlversicherung mehr und mehr in den Hintergrund trat, nahm die Entwicklung der Einbruchdiebstahlversicherung in kurzer Zeit einen überraschend günstigen Verlauf. Zahlreiche Gesellschaften, hauptsächlich Feuerversicherungsgesellschaften, nahmen den Betrieb der Einbruchdiebstahlversicherung auf. Trotz der bedeutenden Organisationskosten, die mit der Einführung dieses Versicherungszweiges verknüpft waren, verblieben den Gesellschaften infolge des sehr niedrigen Schadenprozentsatzes dennoch ansehnliche Überschüsse. Diese erfolgreichen Ergebnisse entfachten aber bald einen ungemein lebhaften Wettbewerb unter den Gesellschaften, dessen Begleiterscheinungen im Versicherungswesen bekanntlich fast regelmäßig Extrarabatte, Prämienunterbietungen und Sonderzugeständnisse in den Versicherungsbedingungen sind. So erfuhren denn auch in diesem Versicherungszweige die Prämiensätze allmählich merkliche Abstriche und verschiedentlich wurde sogar unter gewissen Voraussetzungen das unabsehbare Risiko des gewöhnlichen Diebstahls in die Versicherung eingeschlossen. Der ungeregelte Konkurrenzkampf wurde im Jahre 1900 durch die Begründung des „Verbandes der die Einbruchdiebstahlversicherung betreibenden Gesellschaften" abgeschlossen. Der Verband bezweckt die Wahrung der allen beteiligten Gesellschaften gemeinsamen Interessen. In erster Linie wurde die Ausarbeitung gemeinsamer gleichlautender Versicherungsbedingungen beschlossen und daneben auch die Einführung neuer gemeinsamer Tarife geplant. Die bezüglichen Arbeiten schritten rasch vorwärts und bald konnte das Geschäft auf den neuen Grundlagen betrieben werden. In Preußen wurden die neuen Bedingungen der dortigen Aufsichtsbehörde vorgelegt, die in Anbetracht der Neuheit und Wichtigkeit dieses Versicherungszweiges für den privaten Versicherungsbetrieb ein Gutachten des Versicherungsbeirates einholte. Der preußische Versicherungsbeirat, der sich im November 1900 mit dieser Angelegenheit befaßt hat, regte einige Abänderungen an und empfahl im übrigen die Genehmigung der Bedingungen. Nach erfolgter Änderung der Bedingungen fanden dieselben zu Anfang des Jahres 1901 die Genehmigung.

Wenn auch die Neigung zur Gewährung von Extrarabatten auf die Tarifprämien fortbestand und seitens des Verbandes nicht ganz unterdrückt werden konnte, so hatten sich doch die vom Verbande getroffenen Einrichtungen im allgemeinen bisher gut bewährt. Den auf eine Reduktion der Prämiensätze abzielenden Bestrebungen suchte der Verband mit dem Hinweis auf den allmählich ansteigenden Schadenprozentsatz und die namentlich im großstädtischen Geschäfte mehr als bisher zutage tretenden Ausbeutungen durch unlautere Elemente entgegenzutreten. Daneben war der Verband, dem im Jahre 1902 bereits 32 in- und ausländische Gesellschaften angehörten, bestrebt, die wenigen, dem Verbande noch fernstehenden Gesellschaften zum Beitritt zu gewinnen.

Nachdem das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen seinem vollen Umfange nach am 1. Januar 1902 in Kraft getreten war, suchten verschiedene Unternehmungen, die bisher nur in einigen Bundesstaaten konzessioniert waren, beim Aufsichtsamte um die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe im ganzen Deutschen Reiche nach. Über die aus diesem Anlaß vom Aufsichtsamte geforderte Abänderung der Versicherungsbedingungen siehe Allgemeiner Teil Seite 13.

Um den Abschluß von Haushaltversicherungen möglichst zu erleichtern und zu vereinfachen, hatten die Gesellschaften sogen. Couponpolicen eingeführt. Dieselben lauteten auf fest bestimmte, in den Text der Police eingedruckte Versicherungssummen (in der Regel über 5000 Mark, 10 000 Mark oder 15 000 Mark) und konnten gegen Entrichtung der ebenfalls im Voraus unabänderlich festgesetzten Prämie, ohne daß es eines förmlichen schriftlichen Antrages bedurfte,*) an die Versicherungsnehmer ausgehändigt werden. Der an der vorgedruckten Police anhängende Coupon wurde abgetrennt und der Gesellschaft zugesandt, die sodann den Empfang des Coupons schriftlich bestätigte. Einzelne Gesellschaften hatten auch für Warenvorräte, sowie für Comptoirs und Bureaux derartige Couponpolicen eingeführt.

In den folgenden Jahren zeigte die Prämieneinnahme ebenfalls alljährlich eine beträchtliche Zunahme, woraus sich erkennen ließ, daß die Einbruchdiebstahlversicherung immer weiteren Kreisen zugänglich gemacht wurde und tatsächlich einem notwendigen Bedürfnisse entsprach, gelang es doch in den seltensten Fällen, das gestohlene Gut wieder zurückzuerlangen. Auch die Wach- und Schließgesellschaften konnten, wie sich mehrfach gezeigt hatte, keinen zuverlässigen Schutz gegen Einbruchdiebstähle gewähren. In der Zwischenzeit wurden die von den Gesellschaften gesammelten Erfahrungen verwertet und die tariflichen Bestimmungen in einigen Punkten einer Revision unterzogen. Während bei einigen Risiken die Prämiensätze als zu hoch gegriffen erschienen, hatten andere Risikenklassen Verluste gebracht. So hatten sich als besonders gefahrvoll erwiesen die Juwelier- und Uhrmachergeschäfte, die Kolonial-, Delikatessen-, Käse-, Butter- und Konfektionsgeschäfte, ferner die Gasthöfe, Restaurants, Cafés sowie die nur von einer Familie bewohnten und zeitweilig leer stehenden Villen. Die Prämientarife wurden entsprechend abgeändert und für einzelne Bezirke Deutschlands, in welchen Einbruchdiebstähle besonders häufig zutage traten, noch besondere Zuschläge vorgesehen, so z. B. für das Ruhrgebiet, den oberschlesischen Industriebezirk, ferner für Berlin und Vororte, sowie für Hamburg, Altona und Stettin. Für Bankgeschäfte und Kassenverwaltungen wurde, einem bei derartigen Betrieben wiederholt hervorgetretenen Bedürfnis Rechnung tragend, eine Versicherung gegen die Gefahren der Beraubung von Kassenboten auf ihren Geschäftsgängen (unter Ausschluß aller durch Treubruch entstandenen Schäden) eingeführt. Von dieser bemerkenswerten Erweiterung der Versicherung wurde in der Folgezeit ausgiebig Gebrauch gemacht.

Infolge der besonderen Zurückhaltung der Gesellschaften bei Versicherung von Uhrmachern und Juwelieren „wurde beim Aufsichtsamte Beschwerde darüber geführt, daß die Angehörigen des Uhrmacher- und Goldschmiedegewerbes teils gar nicht, teils nur unter außerordentlich schweren Bedingungen Versicherung ihrer Waren und Geschäftsräume gegen Einbruchdiebstahl finden könnten. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß es den Anschein habe, als ob sich die sämtlichen Einbruchdiebstahlversicherungsgesellschaften zu einer Verein-

*) Bei der Versicherung nach vorhergehendem schriftlichen Antrag ist der Versicherer gemäß § 10 des Versicherungsaufsichtsgesetzes verpflichtet, dem Versicherungsnehmer vor Abschluß des Vertrages ein Exemplar der maßgebenden allgemeinen Versicherungsbedingungen gegen eine besonders auszufertigende Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Laut Beschluß des Aufsichtsamtes vom 25. Juli 1902 kann bei Einbruchdiebstahlversicherungen, deren Abschluß auf der Börse vollzogen wird, von dieser Verpflichtung unter der Voraussetzung Abstand genommen werden, daß die maßgebenden allgemeinen Versicherungsbedingungen auf der Police enthalten sind.

barung zusammengetan hätten, nach der sie Uhrmacher- und Goldschmiedebetriebe nicht mehr in Versicherung nehmen wollten. Schließlich wurde angeregt, durch die Vermittelung des Amtes mit den beteiligten Gesellschaften ähnliche Abmachungen zu treffen, wie sie in der Feuerversicherung bezüglich der sogen. notleidenden Risiken bestehen." Das Aufsichtsamt erteilte hierauf unter eingehender Begründung seines Standpunktes einen vorerst ablehnenden Bescheid, wies darauf hin, daß unter den Gesellschaften eine Vereinbarung über den Ausschluß der Uhrmacher- und Goldschmiedebetriebe nicht bestehe, und gelangte zu dem Schlusse: „Unseres Erachtens bleibt nichts anderes übrig, als zunächst auf dem Gebiete der Einbruchdiebstahlversicherung, die sich zur Zeit noch mehr oder minder im Versuchsstadium befindet, die Weiterentwicklung der Dinge abzuwarten. Solange nicht größere und sicherere Erfahrungen vorliegen, kann es diesseits mit Aussicht auf Erfolg nicht versucht werden, eine Vereinbarung der beteiligten Versicherungsgesellschaften zu dem Zwecke herbeizuführen, um durch die Gemeinschaft dieser Gesellschaften besonders schweren, sonst nicht unterzubringenden (notleidenden) Risiken Versicherung zu gewähren." (A.P.V. V. 1906, S. 13 und 14.)

Der Schadenprozentsatz war im allgemeinen auch in den folgenden Jahren ein niedriger. Dennoch erforderten die häufigen Schäden, daß die für Geschäftsversicherungen im Ruhrgebiet und oberschlesischen Industriebezirk bereits vorgesehenen Prämienzuschläge noch weiter erhöht wurden. Gelegentlich der im Juni 1907 stattgehabten Generalversammlung des Verbandes wurde auch für Berlin und Vororte eine Erhöhung der Prämiensätze bzw. Zuschläge namentlich für Geschäftsversicherungen festgesetzt und der Geltungsbereich der neuen Prämiensätze auch auf Hamburg, Altona und Stettin ausgedehnt.

Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, das am 1. Januar 1910 in Kraft zu treten hatte, machte eine Umgestaltung und Anpassung der Versicherungsbedingungen an die Vorschriften des neuen Gesetzes notwendig. Auf der im Oktober 1908 stattgehabten Generalversammlung des Einbruchdiebstahlversicherungsverbandes, dem nunmehr 35 in- und ausländische Gesellschaften angehörten, wurde die Ausarbeitung gemeinsamer gleichlautender Versicherungsbedingungen beschlossen. Die vom Verbande ausgearbeiteten neuen Versicherungsbedingungen, die eine Reihe von Verbesserungen zu Gunsten der Versicherungsnehmer enthielten, haben durch Senatsentscheidung vom 24. November 1909 die Genehmigung des Aufsichtsamtes erhalten.

Infolge der in den letzten Jahren verübten zahlreichen Einbrüche in Pfandleihen in Berlin, Elberfeld und Essen beschloß die sächsische Regierung im Jahre 1909 die Einführung eines staatlichen Versicherungszwanges für Pfandleihen und ließ den Kammern einen diesbezüglichen Gesetzentwurf zugehen. „Die Einführung des staatlichen Versicherungszwanges ist — wie unter anderem die Begründung ausführt — zum Schutze der den ärmeren Klassen angehörenden Verpfänder geboten, die davor bewahrt werden müssen, daß sie nach Ausplünderung eines Pfandleihgeschäftes durch Einbrecher einem zahlungsunfähig gewordenen Pfandleiher gegenüberstehen und mit ihrem Anspruch auf Herausgabe des den Darlehensbetrag übersteigenden Pfandwertes leer ausgehen."

Von der Versicherung gegen Beraubung der Kassenboten bei ihren Geschäftsgängen wurde in den letzten Jahren namentlich von den Banken und Kassenverwaltungen ausgiebig Gebrauch gemacht. In der Zwischenzeit wurde die Versicherung gegen Beraubung noch weiter ausgebaut und Anfang des Jahres 1910 neben der bisherigen Beraubungsversicherung nunmehr auch im Anschluß an Haushaltversicherungen eine Versicherung gegen Beraubung in der Versicherungslokalität oder auf Gängen, Wegen und Fahrten innerhalb Deutschlands (gegen besonderen Zuschlag eventuell auch außerhalb Deutschlands) eingeführt, ebenso auch eine Versicherung gegen Beraubung im Kassenlokal bei Bankgeschäften und Kassenverwaltungen, Fabriken, Engros-Geschäften, Bergwerks- und sonstigen Kontoren, nicht aber in Detailgeschäften.

In der Schadenpraxis der Gesellschaften zeigte sich, daß hauptsächlich die in den Nächten von Samstag auf Montag leerstehenden und mit Wohnräumen nicht zusammenhängenden Geschäftslokale zur Beraubung von Geldschränken von den Einbrechern heimgesucht wurden. Selbst die härtesten Panzerschränke konnten den modernen Einbrecherwerkzeugen nicht widerstehen. Die Diebe, die sich weder durch Portiers noch durch die Wach- und Schließmannschaften abhalten ließen, gingen mit einem derartigen Raffinement zu Werke, daß die Vermutung des Bestehens wohlorganisierter Einbrecherbanden in den Großstädten nicht von der Hand zu weisen war. Zahlreich waren namentlich auch in den Großstädten die fingierten Diebstähle, ferner die Diebstähle durch Einschlagen und Plündern der Schaufenster und die Einbrüche in Boden- und Kellerräumen. Daß die Zahl der schweren Diebstähle in den letzten Jahren bedeutend zugenommen hat, ist aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich, die aus dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich, 32. Jahrgang 1911, zusammengestellt ist. Dabei ist noch die gewiß nicht unbedeutende Zahl der schweren Diebstähle unberücksichtigt, bei welchen es nicht gelang, der Täter habhaft zu werden und sie zur Verurteilung zu bringen.

Im Deutschen Reiche verurteilte Personen						Bevölkerungswachstum		
wegen Verbrechen u. Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt			wegen schweren Diebstahls			Volkszahl		
im Jahre	Anzahl	Zunahme gegen 1905 %	Anzahl	in % d. Verurteilten insgesamt	Zunahme gegen 1905 %	im Jahre	in Tausenden	Jährliche Zunahme %
1905	520.356		13.668	2,6				
1906	533.767	2,6	14.866	2,8	8,8	1905	60.641	
1907	530.723	2,0	15.151	2,9	10,8	1910	64.903	1,36
1908	548.410	5,4	17.997	3,3	31,7			
1909	544.183	4,6	19.237	3,5	48,8			

Zu den nachfolgenden Erläuterungen zu den statistischen Tabellen über die Entwicklung der deutschen Einbruchdiebstahlversicherung ist zu bemerken, daß in den früheren Jahren einzelne Gesellschaften die Ergebnisse der Einbruchdiebstahlversicherung mit jenen einer oder mehrerer anderen Branchen zusammenzuwerfen pflegten, so daß ein vollkommen genauer Überblick über den Entwicklungsgang der ersten Jahre nicht gegeben werden kann.

Tabelle 33 zeigt die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der deutschen Einbruchdiebstahlversicherungsgesellschaften. Die Zahl der Gesellschaften ist von 3 im Jahre 1897 auf 42 im Jahre 1910 angestiegen. Über den Versicherungsbestand enthält die Statistik von Iránvi keine Angaben.*) Die Bruttoprämie ist von 0,3 Millionen Mark im Jahre 1897 in rasch fortschreitender Entwicklung auf 13,7 Millionen Mark im Jahre 1910 angestiegen. Aus dieser gewaltigen Zunahme läßt sich erkennen, daß die Einbruchdiebstahlversicherung in verhältnismäßig kurzer Zeit zu außerordentlicher Ver-

*) In der vom Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung herausgegebenen Versicherungsstatistik für das Jahr 1910 über die unter Reichsaufsicht stehenden Unternehmungen (S. 239 bzw. S. 243) sind als Bestand an selbst abgeschlossenen Versicherungen für Ende 1910 insgesamt 904 341 Versicherungen über 12,26 Milliarden Mark Versicherungssumme ausgewiesen.

breitung gelangt ist. In den Jahren 1897 bis 1910 insgesamt haben die Gesellschaften 82,8 Millionen Mark an Bruttoprämien vereinnahmt, wovon 25,2 Millionen Mark (=30,5%) für Rückversicherungsprämien verausgabt wurden und 6,9 Millionen Mark auf Prämienreservezuwachs entfielen, so daß sich die Nettoprämie auf 50,7 Millionen Mark stellte. Der Schadenprozentsatz ist ein sehr niedriger. Die Schadenzahlungen erforderten in den Jahren 1897 bis 1910 insgesamt nur 28,4% der Nettoprämie, hingegen absorbierten die Ausgaben für Provisionen und Kosten insgesamt 44,5% der Nettoprämie. Die sonach in diesen Jahren insgesamt erzielten Überschüsse bezifferten sich auf 27,1% der Nettoprämie. Die Kostenquote, die in den einzelnen Jahren zwischen 32,8 und 54,1% der Nettoprämie schwankt, ist deshalb so bedeutend, weil in der Einbruchdiebstahlversicherung in der Regel nur kleine Prämienbeträge in Betracht kommen, die an und für sich höhere Kosten verursachen, ferner weil die Durchführung der Organisation mit großen Kosten verknüpft ist.

Tabelle 34 zeigt den jährlichen Stand der Aktiven und Passiven der deutschen Einbruchdiebstahlversicherungsgesellschaften. Die Statistik von Iranyi bringt hier in der Regel nur die Ziffern für die Prämien- und Schadenreserven und die denselben gegenüberstehenden Posten der Aktiven. Die übrigen Ziffern sind bei jenem Versicherungszweig ausgewiesen, der bei den Gesellschaften der ausschlaggebende ist.

Von den Gesamtaktiven im Jahre 1910 im Betrage von 10,4 Millionen Mark entfallen 59,5% auf Kassenbestände und Bankeinlagen, 34,7% auf Werteffekten, 2,9% auf Hypotheken, — 0,1% auf Verrechnungen mit Rückversicherungsgesellschaften und 3,0% auf sonstige Aktiven. Die Prämienreserven stellten sich Ende 1910 auf 8,2 Millionen Mark und die Schadenreserven auf 2,2 Millionen Mark.

Sturmschädenversicherung.

Als im August des Jahres 1898 ein furchtbarer Sturm in der Gegend von Köln große Verheerungen anrichtete, machte sich vielfach das Bedürfnis geltend, auch gegen derartige Gefahren Versicherungsschutz zu finden. Insbesondere war es der Verein der Industriellen des Regierungsbezirkes Köln, der die maßgebenden Kreise für die Einführung einer Unwetterversicherung zu interessieren versucht hat und zu diesem Zwecke an die Feuerversichererverbände, verschiedene Handelskammern und sonstige wirtschaftliche Verbände mit dem Ersuchen herantrat, sich gutachtlich über die aufgeworfene Frage zu äußern. Der Gedanke fand im allgemeinen eine beifällige Aufnahme, allein die Bedenken, die namentlich von den Feuerversicherern geltend gemacht worden waren, ließen die Durchführung des Vorhabens vorerst unmöglich erscheinen. Die Feuerversicherer verhielten sich von Anfang an gegen die Unwetterversicherung, die als eine Zusatzversicherung zur Feuerversicherung gedacht war, ablehnend, weil zur Beurteilung des Risikos keinerlei zuverlässige und ausreichende statistische Grundlage vorhanden war und die damalige ungünstige Lage der Feuerversicherung jegliches Experimentieren verbot. Daneben befürchteten die Feuerversicherer auch, es könne im Konkurrenzkampfe nur zu leicht zu einer prämienfreien Übernahme dieses durchaus nicht zu unterschätzenden Risikos kommen. Die Feuerversicherer regten daher an, die Unwetterversicherung als selbständigen Versicherungszweig einzuführen. Tatsächlich entschloß sich auch eine Gesellschaft in Köln hiezu und nahm im Jahre 1899 den Betrieb der Sturmschädenversicherung auf. Ihr folgte sodann im Jahre 1904 eine Gesellschaft in Stuttgart.

Die Sturmschädenversicherung gewährt Versicherungsschutz gegen denjenigen Schaden, welcher an den versicherten beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen durch Stürme (Wirbelwinde, Cyklone, Tornados) verursacht wird. Als unbewegliche Gegenstände werden massive Gebäulichkeiten aller Art versichert. Bewegliche Gegenstände werden nur insoweit versichert, als sie zum Gebrauche in gewerblichen, industriellen oder landwirtschaftlichen Betrieben oder zur Einrichtung von Wohnhäusern dienen, also lebendes und totes Inventar, Maschinen und Gerätschaften sowie Hausmobilien im gewöhnlichen Sinne. (Über nähere Details der Versicherungsbedingungen siehe Manes, Versicherungswesen; Leipzig 1905, S. 406.)

Zu den nachfolgenden Erläuterungen zu den statistischen Tabellen über die Entwicklung der deutschen Sturmschädenversicherung sei einleitend bemerkt, daß die Befürchtungen, die Human in seiner Studie über die Sturmschädenversicherung (in Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch XXII. Jahrgang, Wien 1904) ausgesprochen hat, „daß diese Versicherungsart überhaupt nie hinreichend bekannt oder wenigstens nie recht populär werden wird" sich zum großen Teil bewahrheitet haben. Heftige Stürme oder Orkane zählen in Deutschland zu den seltenen Ereignissen, namentlich solche, die derartige Verwüstungen anrichten, wie der eingangs erwähnte Sturm im August des Jahres 1898 und seltene Ereignisse vermögen erfahrungsgemäß nur selten auf die Dauer ein Versicherungsbedürfnis zu erhalten. Hieraus erklärt sich, daß die Weiterentwicklung dieses Versicherungszweiges sich nur in bescheidenen Grenzen gehalten hat.

Tabelle 35 zeigt die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der deutschen Sturmschädenversicherungsgesellschaften. Über den Bestand an Versicherungen enthält die Statistik von Iranyi keine Angaben.*) Die Bruttoprämie, die sich im Jahre 1902 auf 107 376 Mark stellt, zeigt in den folgenden Jahren verschiedentlich eine rückläufige Bewegung und beziffert sich im Jahre 1910 auf 168 813 Mark. In den Jahren 1902 bis 1910 haben die beiden Gesellschaften an Bruttoprämien insgesamt 1 205 819 Mark eingenommen, hievon aber den weitaus überwiegenden Teil (87,5%) für Rückversicherungsprämien verausgabt. Die Nettoprämie stellt sich auf insgesamt 203 882 Mark. Die Schadenzahlungen absorbierten in diesem Zeitraum insgesamt 34,0 und die Provisionen und sonstigen Kosten nur 4,2% der Nettoprämie, so daß ein Überschuß von 61,8% der Nettoprämie erzielt wurde. Die bedeutende Rückversicherungsquote läßt erkennen, daß die Gesellschaften trotz des bisher für sie sehr günstigen Schadenprozentsatzes sehr vorsichtig zu Werke gehen und die Sturmschädenversicherung nach den bei den Katastrophenrisiken anwendbaren Prinzipien behandeln. Die negativen Ziffern der Kostenquoten in den Jahren 1906 bis 1909 bedeuten, daß die Gesellschaften von den Rückversicherern mehr Provisionen eingenommen haben als sie selbst verausgabt haben.

Tabelle 36 zeigt den jährlichen Stand der Aktiven und Passiven der deutschen Sturmschädenversicherungsgesellschaften. Die Statistik von Iranyi bringt hier nur die Ziffern für die Prämien- und Schadenreserven und die diesen gegenüberstehenden Aktivposten. Die übrigen Ziffern (für Aktienkapital, Vermögensreserven usw.) sind bei jenem Versicherungszweig ausgewiesen, der bei den Gesellschaften der ausschlaggebende ist.

An Aktiven waren im Jahre 1910 29 112 Mark an Kassenbeständen und Bankeinlagen usw. vorhanden. Die Prämienreserven stellten sich Ende 1910 auf 28 688 Mark und die Schadenreserven auf 424 Mark.

---

*) In der vom Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung herausgegebenen Versicherungsstatistik für das Jahr 1910 über die unter Reichsaufsicht stehenden Unternehmungen (S. 239) sind als **Bestand an selbst abgeschlossenen Versicherungen für Ende 1910 insgesamt 1632 Policen über M. 205 010 000 Versicherungssumme ausgewiesen.**

Maschinenversicherung.

Die Maschinenversicherung erstreckt sich auf alle Schäden an Maschinen — ausgenommen jener durch natürliche Abnützung —, welche durch den Betrieb, durch Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit der Arbeiter oder anderer Personen, durch Sturm, Wolkenbruch und Eisgang, infolge Kurzschluß, Blitz und Explosion, soweit diese Fälle durch die Feuerversicherung überhaupt nicht gedeckt werden können, ferner bei Montage und Demontage innerhalb des Betriebsgrundstücks und schließlich infolge von Guß- und Materialfehlern verursacht werden. Ausgenommen sind Schäden durch Feuer und einige andere bestimmt bezeichnete Ursachen. (Nähere Details über die Versicherungsbedingungen siehe Manes, Versicherungswesen; Leipzig 1905. S. 427 u. f.).

Der Betrieb der Maschinenversicherung wurde in Deutschland erst im Jahre 1903 von einer Gesellschaft in Stuttgart aufgenommen; ihr folgten im Laufe des Jahres 1904 zwei weitere Gesellschaften, eine in Berlin und eine in Köln. Die Einführung der Maschinenversicherung entsprach ohne Zweifel einem durch die moderne Entwicklung des wirtschaftlichen und industriellen Lebens geschaffenen Bedürfnisse, sind doch bedeutende Werte in den maschinellen Anlagen jedes größeren Etablissements sowohl für die Krafterzeugung als auch für die Arbeitsleistung festgelegt und empfindlich die Kosten, die durch die Beschädigung der Maschinen entstehen. Da den Gesellschaften die aus der Praxis sich ergebenden Erfahrungen fehlten, suchten sie durch hohe Beteiligung der Rückversicherer sich vor größeren Verlusten zu bewahren. Der Schadenprozentsatz war von Anfang an ein verhältnismäßig erheblicher; dazu kamen in den ersten Jahren neben den allgemeinen Unkosten noch bedeutende Ausgaben für die Organisation, so daß die ersten vier Jahre einen Verlust ergaben. Der fortwährend steigende Schadenprozentsatz ließ erkennen, daß die Prämiensätze nicht ausreichend genug bemessen waren. Allein an eine Erhöhung derselben konnte deshalb nicht gegangen werden, da die Interessenten schon durch die Höhe der bisherigen Prämiensätze vielfach von dem Abschluß einer Maschinenversicherung abgehalten wurden und sich aus diesem Grunde bereits eine Stockung des Neugeschäftes bemerkbar machte. Die Gesellschaften entschlossen sich daher, eine Umgestaltung der Geschäftsgrundlagen vorzunehmen, zumal da sich in der Praxis gezeigt hatte, „daß die Merkmale einer von außen her eintretenden Beschädigung leicht zu ermitteln waren, daß dagegen bei inneren Schäden die eigentliche Schadenursache (Guß-, Material-, Konstruktionsfehler usw.) nur selten mit Sicherheit festgestellt werden konnte. Aus dieser Erwägung heraus wurde in den neuen Bedingungen die Ersatzpflicht auf äußere Schadenursachen eingeschränkt; dafür wurden aber entsprechend niedrigere Prämien vorgesehen als bei der umfassenderen Deckung der alten Bedingungen." Im Jahre 1908 wurden den Gesellschaften vom Aufsichtsamte diese neuen Bedingungen genehmigt, neben welchen jedoch wahlweise der Abschluß nach den bisherigen Bedingungen offen gehalten bleiben sollte. (A.P.V. VIII. 1909, S. 189.)

Nachdem durch das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag das Verbot der Versicherung gegen Betriebsverlust aufgehoben worden war, gewährte eine Gesellschaft „im Anschluß an die Maschinenversicherung und für ihre Dauer auch Deckung für den Betriebsverlust, der durch einen unter die Versicherung fallenden Maschinenschaden erwächst. Als Betriebsverlust gelten:

a) Vermögensnachteile durch Produktionsverminderung infolge Stillstandes der beschädigten Maschine,
b) Beschädigung oder Entwertung der zur Verarbeitung auf der betreffenden Maschine befindlichen Rohmaterialien und halbfertigen Waren,
c) Lohnzahlungen an die an der beschädigten Maschine beschäftigten Arbeiter, soweit sie nicht anderweitig beschäftigt werden können.

Der Verlust ist im einzelnen nachzuweisen, jedoch hat die Gesellschaft hiefür keinen höheren Betrag zu ersetzen, als für den Materialschaden selbst." (A.P.V. IX. 1910, S. 121.)

In Nachfolgendem werden in Kürze einige Erläuterungen zu den statistischen Tabellen über die Entwicklung der deutschen Maschinenversicherung gegeben.

Tabelle 37 zeigt die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der deutschen Maschinenversicherungsgesellschaften. Über den Versicherungsbestand enthält die Statistik von Irányi keine Angaben.*) Die Bruttoprämie ist von 185 122 Mark im Jahre 1904 auf 418 271 Mark im Jahre 1910 angestiegen. Insgesamt haben die 3 Gesellschaften in den Jahren 1904—1910 eine Bruttoprämie von 2 392 601 Mark eingenommen, wovon der überwiegende Teil (74,6 %) für Rückversicherungsprämien verausgabt wurde. Die Nettoprämie stellt sich auf insgesamt 579 382 Mark; die Schadenzahlungen erforderten 69,4 % der Nettoprämie. Da die Kostenquote sich infolge der mit der Schaffung der Organisation verbundenen erhöhten Kosten auf 46,7% der Nettoprämie stellte, ergab sich ein Verlust in Höhe von 16,1% der Nettoprämie.

Tabelle 38 zeigt den jährlichen Stand der Aktiven und Passiven der deutschen Maschinenversicherungsgesellschaften. Die Statistik von Irányi bringt hier nur die Ziffern der Prämien- und Schadenreserven und die denselben gegenüberstehenden Posten der Aktiven. Die übrigen Ziffern der Aktiven und Passiven sind bei jenem Versicherungszweig ausgewiesen, der bei den Gesellschaften der ausschlaggebende ist. An Aktiven sind in der Statistik von Irányi für Ende 1910 66 918 Mark an Kassenbeständen und Bankanlagen usw. ausgewiesen. Die Prämienreserven stellen sich Ende 1910 auf 39 245 Mark und die Schadenreserven auf 27 673 Mark.

Kreditversicherung.

Das Problem der Kreditversicherung ist bis zum heutigen Tage nur in geringem Umfange gelöst. Wohl reichen die Projekte bis in das Jahr 1720 zurück, allein ihre Geschichte ist eine fortlaufende Reihe mehr oder minder gescheiterter Versuche.

In Deutschland wurde die Kreditversicherung zuerst durch eine englische Gesellschaft eingeführt. Das System, nach welchem diese Gesellschaft die Kreditversicherung betrieb (englisches System), war in seinen Grundzügen folgendes: „Versichert wird der ganze Umsatz einer Firma, jedoch von den Verlusten, die auf diesen Umsatz treffen, nur die außergewöhnlichen, d. h. diejenigen, welche einen bestimmten Prozentsatz überschreiten. Auch müssen die Verluste unverschuldet sein. Eine Hauptstütze, dies zu kontrollieren, bilden die Auskunfteien. Als Grundlage für die Prämienberechnung dienen hauptsächlich: Deklaration der Umsätze und Nettoverluste der letzten fünf Jahre durch den Versicherten, der zu versichernde Höchstkredit im Ganzen und für einen einzelnen Kunden. Typisch ist weiterhin bei diesem System: Beschränkung des Versicherungsvertrags auf ein Jahr, um immer wieder die rechnerische

*) In der vom Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung herausgegebenen Versicherungsstatistik für das Jahr 1910 über die unter Reichsaufsicht stehenden Unternehmungen (S. 319) sind als Bestand an selbst abgeschlossenen Versicherungen für Ende 1910 insgesamt 1960 Versicherungen über M. 196 343 422 Versicherungssumme ausgewiesen.

Basis nachprüfen und allenfalls schädliche Elemente rechtzeitig abstoßen zu können."*)

Dieses System erwies sich jedoch als ungeeignet für die deutschen Kreditverhältnisse, und da die Ergebnisse sich immer ungünstiger gestalteten, sah sich die Gesellschaft schließlich im Jahre 1903 genötigt, ihr deutsches Geschäft zu liquidieren. Der Versicherungsbestand wurde auf eine deutsche Gesellschaft in Hamburg übertragen, die bereits im Jahre 1898 den Betrieb der Kreditversicherung auf ähnlichen Grundlagen, jedoch unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Kreditverhältnisse aufgenommen hatte. „Diese Gesellschaft ging im Jahre 1906 dazu über, neben der bisher betriebenen Versicherung von Warenkrediten in Form der Pauschalversicherung des gesamten Jahresumsatzes der versicherten Firmen, nunmehr auch die Versicherung bestimmter Einzelkunden auf laufende Police in ihren Geschäftsplan aufzunehmen. Bei dieser Versicherungsart wird einerseits der Versicherer in die Lage gesetzt, das Risiko beim Kunden selbst zu erfassen, anderseits wird es dem Versicherungsnehmer möglich, nur solche Kredite unter Versicherung zu bringen, für die ein wirkliches Versicherungsbedürfnis besteht und für die einzelnen Verlustfälle bereits innerhalb des Versicherungsjahres in gewissen Grenzen Entschädigung zu erlangen." (A.P.V. VI. 1907, S. 105. Daselbst auch Näheres.)

Im Jahre 1907 erhielt eine Gesellschaft in Berlin vom Aufsichtsamte die Genehmigung zur Einführung einer neuen Form der Kreditversicherung, deren Grundzüge in den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamtes, VII. Jahrgang, 1908, S. 96 und 97, wiedergegeben sind. Im wesentlichen beruht die Neuerung darauf, daß die Gesellschaft den Kreditinstituten, welche an eingetragene Firmen auf zehn Jahre unkündbare Barkredite gewähren, gegen eine vom Kreditnehmer zu zahlende Versicherungsprämie die rechtzeitige Zahlung von Kapital und Zinsen unter der Bedingung garantiert, daß seitens des Schuldners bei einer dritten Anstalt eine Lebensversicherung genommen wird, durch welche im Falle seines Todes oder bei ordnungsmäßiger Beendigung des Darlehens- und damit des Kreditversicherungsverhältnisses die Mittel geboten werden, das Darlehen zurückzuzahlen.

In der Zwischenzeit hat es in wissenschaftlichen und versicherungstechnischen Kreisen nicht an Versuchen gefehlt, um das Problem der Kreditversicherung in einer für die Interessenten befriedigenden Weise der Lösung näher zu rücken. Insbesondere sind bemerkenswert die Schriften: Herzfelder, Das Problem der Kreditversicherung mit besonderer Berücksichtigung der berufsmäßigen Auskunfterteilung und des außergerichtlichen Vergleichs, Leipzig 1904; v. Liebig, Beiträge und Vorschläge zum Problem der Kreditversicherung, Berlin 1905; Bleicher, Kritik der vorerwähnten Schriften (in Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft, Bd. IV, S. 503 u. f.); Molt, Die Kreditversicherung (in Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft, Bd. V, S. 443 u. f.); Herzfelder, Zur Kritik des Kreditversicherungsproblems (in Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft, Bd. V, S. 549 u. f.); Manes, Versicherungswesen, Leipzig 1905, § 54. Wenn auch schließlich die Lösung des Problems noch in weiter Ferne zu liegen schien, so haben diese Schriften doch wesentlich dazu beigetragen, unter Verwertung der aus der Praxis hervorgegangenen Erfahrungen wertvolle Anregungen für künftige Versuche zu geben und sie in jene Bahnen zu lenken, in welchen eine Entwicklung zur Reife zu erwarten war. Daß die derzeitigen Versuche noch nicht befriedigten, ließ der Geschäftsbericht für das Jahr 1908 der Kreditversicherungsgesellschaft in Hamburg erkennen. „Die Kreditversicherung — so besagt der Bericht — hat sich infolge stärkeren Angebotes im Umfange etwas gehoben, doch stellt sich immer klarer heraus, daß das Deckung suchende Publikum im allgemeinen nicht bereit ist, Prämien in der Höhe zu zahlen, die von seiten einer Versicherungsgesellschaft der großen Kosten wegen verlangt werden müssen. Nur ein Bruchteil der angebotenen Geschäfte führt zur Annahme und es belasten die Kosten der nicht zustande gekommenen Angebote in unverhältnismäßiger Weise die zum Abschluß gelangten Versicherungen. In dieser Beziehung sind die Bankgeschäfte besser daran als wir, da sie ohne Mehrspesen arbeiten und sich deshalb mit billigeren Sätzen begnügen können. Der von uns erzielte Erfolg konnte daher dem Aufwand an Arbeit, Kosten und Sorgen nicht entsprechen und da wir uns sagen mußten, daß das Mißverhältnis zwischen Prämienangebot und Nachfrage derzeit noch nicht ausgeglichen werden kann, sehen wir uns veranlaßt, die Übernahme fernerer Angebote bis auf weiteres abzulehnen." Die Gesellschaft beschränkte sich daher nunmehr auf die Verwaltung des bestehenden Geschäftes, ging aber bald daran, die Bedingungen der von ihr betriebenen Pauschalversicherung des Jahresumsatzes aus tatsächlich ausgeführten Warenlieferungen auf Grund der seither gemachten Erfahrungen einer Neubearbeitung zu unterziehen. Nachdem die neuen Bedingungen die Genehmigung des Aufsichtsamtes erlangt hatten, begann die Gesellschaft Ende 1910 den Betrieb der Kreditversicherung auf den neuen Grundlagen wieder aufzunehmen. „Das sogen. englisch-hamburgische System, um welches es sich nunmehr handelt, beruht auf dem Gedanken, daß der Versicherungsnehmer in einem Geschäftsjahre durchschnittlich einen gewissen Prozentsatz vom Gesamtumsatz infolge Zahlungsunfähigkeit seiner Kunden verliert und daß die Versicherung dann entschädigend eintreten soll, wenn die Verluste diesen erfahrungsmäßigen Prozentsatz übersteigen." (A.P.V. X. 1911, S. 106. Daselbst auch Näheres.)

Ende 1910 wurde ein neues Kreditversicherungsunternehmen, die sogen. Stuttgarter Kreditversicherung gegründet. Das neue Unternehmen wird von dem 1910 gegründeten Deutschen Kreditversicherungsverband auf Gegenseitigkeit und einer Versicherungsaktiengesellschaft in Stuttgart gemeinsam betrieben, und zwar in Verbindung mit einer Auskunftshaftpflichtversicherung. Die Stuttgarter Kreditversicherung versichert nicht etwa wie das englisch-hamburgische System der sogen. Blindversicherung den ganzen Umsatz des Kaufmanns ohne Zahl und Person der Schuldner zu kennen, sondern ist im Gegenteil bestrebt, sowohl den Kreditgeber wie den Schuldner möglichst genau kennen zu lernen. Aus diesem Grunde kann die Mitgliedschaft beim Verbande nur durch Abschluß einer sogen. Auskunfthaftpflichtversicherung erworben werden. Das Mitglied hat dem Verbande Auskunft über die Vermögensverhältnisse dritter Personen zu erteilen. Wird es aus diesem Anlaß für den Schaden eines Dritten haftbar gemacht, so findet es Deckung durch die Auskunfthaftpflichtversicherung. Das Mitglied hat das Recht, beim Verbande eine Kreditversicherung zu beantragen. Ausfälle bis zu 300 Mark übernimmt der Verband, Ausfälle darüber hinaus bis zu einem festzusetzenden Höchstbetrag deckt die Gesellschaft. Jeder Schuldner wird einer bestimmten Gefahrenklasse zugeteilt, nach welcher sich der Prozentsatz der Entschädigung richtet. (Näheres hierüber A.P.V. X. 1911, S. 107 u. 108.)

Zu den nachfolgenden Erläuterungen zu den statistischen Tabellen über die Entwicklung der deutschen Kreditversicherung ist zu bemerken, daß die Kreditversicherung in Deutschland zwar schon seit dem Jahre 1898 von einer Gesellschaft in Hamburg betrieben wurde, jedoch die erzielten Ergebnisse erst vom Jahre 1902 ab zur Veröffentlichung gelangten. In der

*) Aus Herzfelder, Zur Kritik des Kreditversicherungsproblems (in Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft Bd. V. S. 550).

Statistik von Iranyi werden für das Jahr 1904 auch die Ergebnisse einer Gesellschaft in Stuttgart ausgewiesen. Dieselbe hat jedoch anscheinend den Betrieb bald wieder eingestellt, während die Gesellschaft in Berlin, die im Jahre 1907 den Betrieb der Kreditversicherung aufgenommen hat, ihr ganzes Geschäft in Rückdeckung gegeben hat.

Tabelle 39 zeigt die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in der deutschen Kreditversicherung. Über den Versicherungsbestand enthält die Statistik von Iranyi keine Angaben.*) Die Bruttoprämie, die im Jahre 1908 mit 611 497 Mark ihren höchsten Stand erreicht, sinkt in den folgenden Jahren erheblich herab, da die Gesellschaft in Hamburg damals den Betrieb einschränkte, bzw. sich auf die Verwaltung des bereits bestehenden Geschäftes beschränkte und erst Ende 1910 den Betrieb auf neuer Grundlage wieder aufnahm. Im Jahre 1910 stellt sich die Bruttoprämie auf nur 92 951 Mark. In den Jahren 1902—1910 wurden insgesamt 2 788 302 Mark Bruttoprämie vereinnahmt, wovon 80,5% für Rückversicherungsprämien verausgabt wurden. Die hohe Rückversicherungsquote läßt erkennen, daß die Gesellschaft sehr vorsichtig vorgeht. Nach Abzug des Prämienreservezuwachses verblieben 537 572 Mark, wovon 65,6% für Schadenzahlungen und 26,8% für Provisionen und Kosten ausgegeben wurden, so daß sich ein Überschuß in Höhe von 7,6% der Nettoprämie ergab. Da der Anteil, den die Gesellschaft für eigene Rechnung hält (Nettoprämie), nur gering ist, mithin bedeutende Unterschiede in den jährlichen Schaden- und Überschußquoten nichts Auffallendes sind, lassen sich aus den Ergebnissen keine definitiven Schlüsse ziehen.

Tabelle 40 zeigt den jährlichen Stand der Aktiven und Passiven. Die Statistik von Iranyi bringt hier nur die Ziffern für die Prämien- und Schadenreserven und die dieser gegenüberstehenden Aktivposten. Die übrigen Ziffern sind bei jenem Versicherungszweig ausgewiesen, der bei der Gesellschaft der ausschlaggebende ist.

An Aktiven waren Ende 1910 70 281 Mark an Kassenbeständen und Bankeinlagen usw. vorhanden. Die Prämienreserve stellte sich Ende 1910 auf 31 281 Mark und die Schadenreserve auf 39 000 Mark.

Kautionsversicherung.

Die Kautionsversicherung, auch Garantieversicherung, Unterschlagungsversicherung oder Versicherung gegen Veruntreuung genannt, gewährt Ersatz für die Verluste, welche Behörden und Arbeitgeber durch Veruntreuungen von Geldern und Wertpapieren seitens ihrer Beamten und Angestellten erleiden können.

Die Kautionsversicherung wird in zwei von einander vollständig verschiedenen Formen betrieben. Die eine Form, welche die ältere ist, verbindet die Kautionsversicherung mit der Lebensversicherung. Der Antragsteller hat bei der Versicherungsgesellschaft eine Lebensversicherung abzuschließen; auf Grund dieser Lebensversicherung leistet die Versicherungsgesellschaft die Kaution und zwar entweder in Bar oder in Wertpapieren oder in Form eines Garantiescheines. Der Antragsteller (Kautionsschuldner) hat für diese Bürgschaftsleistung der Gesellschaft neben der Prämie für die Lebensversicherung eine jährliche Kautionsrisikoprämie, sowie Zinsen und Verwaltungskostenbeiträge zu leisten. Als in Deutschland die Dienstkautionen für die Staatsbeamten Ende der 1890er Jahre aufgehoben wurden, hat diese ziemlich umständliche Form der Kautionsversicherung im Laufe der Zeit mehr und mehr an Bedeutung verloren.

Die zweite Form, auch selbständige Kautionsversicherung genannt, weil sie nicht den Abschluß einer Lebensversicherung voraussetzt, hat die Kautionslebensversicherung fast vollständig verdrängt. Sie bezweckt gleichfalls, Behörden und Arbeitgebern gegen jene Verluste Versicherungsschutz zu bieten, welche ihnen dadurch erwachsen können, daß Angestellte in Ausübung ihrer Dienstverrichtungen Veruntreuungen, Diebstähle oder Unterschlagungen an Geld, Wertpapieren und Waren begehen. Die Versicherung kann sowohl von den Angestellten zu Gunsten des Arbeitgebers, als auch vom Arbeitgeber selbst für bestimmte einzelne oder für sämtliche, namentlich zu bezeichnende Angestellte (meist ohne Wissen der Angestellten) abgeschlossen werden.

In Deutschland wurde die selbständige Kautionsversicherung zuerst von einer Gesellschaft in Köln im Jahre 1899 eingeführt, die ihre Ergebnisse in diesem Versicherungszweig erstmals für das Jahr 1902 veröffentlicht hat. Ihr folgte im Jahre 1904 eine Gesellschaft in Berlin und 1909 eine Gesellschaft in Stuttgart.

Im Jahre 1909 hat die selbständige Kautionsversicherung „durch die Einführung der sogen. Kollektiv-Garantieversicherung eine Erweiterung in dem Sinne erfahren, daß die Versicherung für eine lediglich der Zahl nach bestimmte Personengesamtheit genommen werden kann. Eine Namhaftmachung der Angestellten ist bei dieser Art der Versicherung nicht erforderlich, vielmehr genügt die Angabe einer Höchstzahl der Angestellten, auf welche sich der Versicherungsschutz bezieht. Diese Versicherung wird entweder für das gesamte Personal, so namentlich bei Bankgeschäften, oder die Gesamtheit derjenigen Angestellten gewährt, welche mit den Kassengeschäften betraut sind. Bankgeschäfte können nur für ihr gesamtes Personal Versicherung nehmen. Die Prämie bestimmt sich nach der Zahl der Angestellten und der Versicherungssumme, mit welcher die Gesellschaft für die in Betracht kommende Gesamtheit haften soll. Bei Vermehrung des Personals über die tarifmäßige oder vereinbarte Höchstzahl ist innerhalb 14 Tagen Anzeige zu erstatten und die entsprechende Mehrprämie zu zahlen, andernfalls ist die Gesellschaft nur im Verhältnisse der versicherten Höchstzahl zu der Zahl der wirklich beschäftigten Angestellten bzw. im Verhältnisse der gezahlten Prämie zu der Prämie, die infolge der Personalvermehrung zu zahlen gewesen wäre, entschädigungspflichtig. Innerhalb dieser Grenzen wird die Versicherung durch einen Wechsel in dem betreffenden Personale nicht berührt." (A.P.V. IX. 1910, S. 122 u. 123.)

Zu den nachfolgenden Erläuterungen zu den statistischen Tabellen über die Entwicklung der deutschen Kautionsversicherung ist zu bemerken, daß die Tabellen sich auf die Darstellung der Ergebnisse der sogen. selbständigen Kautionsversicherung beschränken. Die andere Form der Kautionsversicherung, die Kautionslebensversicherung, bei welcher der Abschluß einer Lebensversicherung die Grundlage bildet, wird nur von Lebensversicherungsgesellschaften betrieben. Diese pflegen jedoch die hierin erzielten Ergebnisse nicht auszuscheiden, weshalb eine ziffermäßige Darstellung nicht erfolgen kann.

Tabelle 41 zeigt die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der deutschen Kautionsversicherungsgesellschaften. Über den Versicherungsbestand gibt die Statistik von Iranyi keinen Aufschluß.*) Die Bruttoprämie ist von 42 149 Mark

*) In der vom Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung herausgegebenen Versicherungsstatistik für das Jahr 1910 über die unter Reichsaufsicht stehenden Unternehmungen sind als Bestand an selbst abgeschlossenen Versicherungen für Ende 1910 insgesamt 30 Versicherungen über M. 807 333 Versicherungssumme ausgewiesen.

*) In der vom Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung herausgegebenen Versicherungsstatistik für das Jahr 1910 über die unter Reichsaufsicht stehenden Unternehmungen (S. 319) sind als Bestand an selbst abgeschlossenen Versicherungen für Ende 1910 insgesamt 1476 Versicherungen über M. 67 481 068 Versicherungssumme ausgewiesen.

im Jahre 1902 auf 620 058 Mark im Jahre 1910 angestiegen. In den Jahren 1902 bis 1910 haben die Gesellschaften insgesamt 3 318 207 Mark an Bruttoprämien vereinnahmt, wovon 1 612 621 Mark für Rückversicherungsprämien verausgabt wurden und 262 128 Mark auf den Prämienreservezuwachs entfielen. Von der hiernach verbleibenden Nettoprämie im Betrage von 912 071 Mark erforderten die Schadenzahlungen 63,2% und die Ausgaben für Provisionen und Kosten 24,6%, so daß in den Jahren 1902 bis 1910 insgesamt ein Überschuß in Höhe von 12,2% der Nettoprämie verblieb.

Tabelle 42 zeigt den jährlichen Stand der Aktiven und Passiven der deutschen Kautionsversicherungsgesellschaften. Die Statistik von Iranyi bringt hier nur die Ziffern für die Prämien- und Schadenreserven und die denselben gegenüberstehenden Aktivposten. Die übrigen Ziffern der Aktiven und Passiven sind bei jenem Versicherungszweig ausgewiesen, der bei den Gesellschaften der ausschlaggebende ist.

An Aktiven waren Ende 1910 630 316 Mark an Kassenbeständen, Bankeinlagen usw. vorhanden. Die Prämienreserven stellten sich Ende 1910 auf 315 580 Mark und die Schadenreserven auf 314 736 Mark.

Veruntreuungsversicherung.

Veruntreuungsversicherung, Kautions- und Garantieversicherung, Unterschlagungsversicherung, sind im wesentlichen nur verschiedene Bezeichnungen für die Versicherung von Behörden und Arbeitgebern gegen Verluste, welche ihnen daraus erwachsen, daß Angestellte in Ausübung ihrer Dienstverrichtungen Veruntreuungen, Diebstähle oder Unterschlagungen von Geld, Wertpapieren und Waren begehen. Während von den drei Gesellschaften, welche diesen Versicherungszweig betreiben, zwei denselben als Kautions- und Garantieversicherung bezeichnen und nicht weiter unterscheiden, ob die Versicherung von dem (oder den) Angestellten zu Gunsten des Arbeitgebers genommen oder vom Arbeitgeber für den (oder die) Angestellten abgeschlossen wird, hat die dritte Gesellschaft hierin eine scharfe Abgrenzung vorgenommen.

Sie unterscheidet zwischen Kautionsversicherung, wenn die Versicherung von dem (oder den) Angestellten zu Gunsten des Arbeitgebers genommen wird und zwischen Veruntreuungsversicherung, wenn der Arbeitgeber die Versicherung für seine Angestellten beantragt. Da auch das Aufsichtsamt in seinen Veröffentlichungen die Ergebnisse der als Veruntreuungsversicherung bezeichneten Versicherungsart getrennt von jenen der übrigen Kautions- und Garantieversicherung behandelt, gelangt die Veruntreuungsversicherung auch in dieser Abhandlung gesondert zur Darstellung.

Die Versicherung gegen Veruntreuung gewährt Barersatz für die direkten Vermögensnachteile, die dem Versicherungsnehmer dadurch erwachsen, daß ein in die Versicherung einbezogener Angestellter in der im Versicherungsantrage bezeichneten dienstlichen Eigenschaft während der Dauer der Versicherung eine Veruntreuung (Unterschlagung § 246 RStGB.) von Geldern oder Wertpapieren zum Nachteil des Versicherungsnehmers begangen hat. Auf Antrag und gegen Prämienzuschlag kann die Versicherung auf die direkten Vermögensnachteile erstreckt werden, die die Angestellten des Versicherungsnehmers durch anderweitige Veruntreuungen bei Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten, insbesondere durch Unterschlagung von Waren oder durch Diebstahl (§ 242 RStGB.) verursachen.

Die Versicherung kann sowohl als Einzel- wie auch als Kollektivversicherung abgeschlossen werden, d. h. entweder nur für einige oder mehrere namentlich zu bezeichnende Personen, oder aber für sämtliche mit Geld und Geldeswert in Berührung kommenden Angestellten bzw. eine genau zu umschreibende Gruppe derselben. Die letztere Versicherungsform, die Kollektivversicherung, bietet wesentliche Vergünstigungen und Erleichterungen. Insbesondere bedarf es hier nicht der Angabe der Namen der betreffenden Angestellten des Arbeitgebers, auch wird der Fortbestand der Versicherung durch einen Wechsel im Personal nicht berührt.

Die Veruntreuungsversicherung in dieser Form gelangte erst im Jahre 1909 durch eine Gesellschaft in Stuttgart zur Einführung.

Tabelle 43 zeigt die Ergebnisse, welche diese Gesellschaft in der Veruntreuungsversicherung erzielt hat. Über den Versicherungsbestand enthält die Statistik von Iranyi keine Angaben.*) In den Jahren 1909 und 1910 hatte die Gesellschaft insgesamt eine Bruttoprämie von 18 506 Mark vereinnahmt, wovon 13 862 Mark Rückversicherungsprämien verausgabt wurden und 1 264 Mark auf Prämienreservezuwachs entfielen, so daß sich die Nettoprämie auf nur 3380 Mark stellte. Die Schadenzahlungen absorbierten 12 335 Mark und die Ausgaben für Provisionen und Kosten 2 976 Mark, so daß sich ein Verlust von 11 931 Mark ergab. Die Prämienreserve stellte sich Ende 1910 auf 1 264 Mark und die Schadenreserve auf 7 902 Mark. Die Ergebnisse sind demnach vorläufig noch keine günstigen gewesen. In Anbetracht des noch sehr geringen Umfanges des Geschäftes, insbesondere des für eigene Rechnung gehenden Anteils, lassen sich aus den Ergebnissen noch keine definitiven Schlüsse ziehen.

Automobilversicherung.

Mit dem Aufkommen der Automobile, die zu Anfang mehr den Sportsinteressen dienten, späterhin aber auch zu geschäftlichen Zwecken (als Droschken, Omnibusse, Geschäfts- und Lastautomobile usw.) in ausgedehntem Maße Verwendung fanden, machte sich auch das Bedürfnis geltend, für diese wertvollen und Beschädigungen leicht ausgesetzten Fahrzeuge Versicherungsschutz zu finden. Eine umfassende Automobilversicherung gelangte jedoch erst im Jahre 1901 auf Anregung des Mitteleuropäischen Motorwagenvereins in Berlin durch eine Transportversicherungsgesellschaft in Köln zur Einführung. In Kürze wurde der Betrieb dieser Versicherungsart auch von verschiedenen anderen Gesellschaften, hauptsächlich aber von Transportversicherungsgesellschaften aufgenommen.

Die Automobilversicherung erstreckt sich auf alle durch einen Unfall, d. h. durch eine äußere, gewaltsame Veranlassung hervorgerufenen Beschädigungen an dem versicherten Kraftfahrzeug, insbesondere durch Umschlagen oder Absturz desselben, Zusammenstoß mit anderen Fuhrwerken oder irgendwelchen festen oder in Bewegung befindlichen Gegenständen, ferner durch Erdfall, Brücken- oder Straßeneinsturz oder durch ähnliche von außen wirkende Ereignisse, sowie durch mutwillige oder böswillige Beschädigung seitens dritter fremder Personen und zwar während das Kraftfahrzeug läuft, transportiert wird oder sich im Ruhezustande befindet. Schäden an Pneumatiks und Gummireifen allein werden nicht vergütet.

*) In der vom Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung herausgegebenen Versicherungsstatistik für das Jahr 1910 über die unter Reichsaufsicht stehenden Unternehmungen (S. 321) werden als Bestand an selbst abgeschlossenen Versicherungen für Ende 1910 insgesamt 63 Policen über M. 1 182 500 Versicherungssumme ausgewiesen.

Die Versicherung deckt auch Schadenfälle, hervorgerufen durch dem Versicherten bei genügender Sorgfalt nicht erkennbare Mängel an der Konstruktion oder dem Material seines Automobils. Das Diebstahlrisiko ist, soferne es sich um den Diebstahl des ganzen Kraftfahrzeugs oder einzelner unter sicherem Verschluß befindlicher Teile während der Reise desselben handelt, mitversichert. Die Feuers-Explosions- und Kurzschlußgefahr kann mitversichert werden. Die Versicherung ruht bei Preis-, Wett- und Trainingsfahrten, kann jedoch gegen Zahlung einer Zuschlagsprämie auf diese Risiken ausgedehnt werden. Schäden, welche an den Zylindern sowie an der Kühlvorrichtung durch Einfrieren des Kühlwassers entstehen, werden jedoch nicht ersetzt.

Zu lebhaften Erörterungen führte die Frage, ob die Automobilversicherung als eine Unterart der Transportversicherung anzusehen sei, als im März des Jahres 1907 das Kaiserliche Aufsichtsamt ein Rundschreiben an alle die Automobilversicherung betreibenden Gesellschaften erließ, in welchem es unter näherer Begründung die Ansicht vertrat, daß die Automobilversicherung nicht als eine Unterart der Transportversicherung im Sinne des § 116 des Versicherungsaufsichtsgesetzes anzusehen ist und daher der Beaufsichtigung gemäß § 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes unterliegt. „Die in Betracht kommenden Unternehmungen haben indessen in ihrer Mehrzahl diese Auslegung des Gesetzes als zutreffend nicht anerkannt, vielmehr an der von ihnen seither vertretenen gegenteiligen Ansicht festgehalten und hierbei Unterstützung durch das von einem namhaften Vertreter der Versicherungswissenschaft auf Veranlassung einer Transportversicherungsgesellschaft erstattete Gutachten gefunden. Das Kaiserliche Aufsichtsamt hielt es infolgedessen für angezeigt, die ganze Frage einer erneuten eingehenden Prüfung zu unterziehen. Zu einer Änderung seiner Stellungnahme hat sich indessen kein Anlaß gegeben." (A.P.V. VII. 1908, S. 17 u. f. Daselbst auch Begründung.)

„Gegen jene Gesellschaften, welche es ablehnten, ohne vorgängige instanzielle Entscheidung ihrerseits die Genehmigung nachzusuchen, wurde das Verfahren auf Einstellung dieses Betriebes gemäß §§ 64, 73 Abs. 1 Nr. 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingeleitet. Das Verfahren fand seinen Abschluß durch Senatsentscheidung vom 16. Juni 1908, in welcher die vom Amte bisher vertretene Rechtsauffassung gebilligt und die Automobilversicherung als nicht zur Transportversicherung im Sinne des § 116 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gehörig und somit als aufsichtspflichtig erklärt wurde. Obwohl diese Entscheidung Rechtskraft erlangte, nahm das Amt weiterhin noch eine abwartende Stellung ein, da inzwischen vor den ordentlichen Gerichten ein Rechtsstreit anhängig geworden war, in dem Kläger auf eine Feststellung dahin abzielte, daß Policen über Automobilversicherung Transportversicherungspolicen im Sinne der Tarifstelle 70e des preußischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 seien. Nachdem die erste Instanz der Klage stattgegeben, die zweite Instanz dagegen sie zurückgewiesen hatte, hat das Reichsgericht mit Urteil vom 8. Februar 1910 dahin entschieden, daß die fraglichen Verträge im Sinne des bürgerlichen Rechtes als Transportversicherungsverträge anzusehen seien. Der Unterschied der Auffassung zu der vom Aufsichtsamte vertretenen beruht im wesentlichen darauf, daß für letzteres der Gesamtinhalt der für die Einrichtung und Durchführung der Versicherung maßgebenden Bedingungen entscheidend war, während das Reichsgericht dem Begriffe der Transportgefahr die ausschlaggebende Bedeutung beimißt. Die Frage der Auslegung des § 116 des Versicherungsaufsichtsgesetzes wird allerdings in der gerichtlichen Entscheidung offen gelassen; da sie aber, wie vornherein nicht verkannt wurde, in hohem Grade zweifelhaft erscheint, und da eine Verschiedenheit der Auffassung zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden vom praktischen Standpunkt aus zu Unzuträglichkeiten führen würde, glaubte das Amt, sich in dieser Angelegenheit einer Durchführung des eigenen Standpunktes enthalten und demnach die sogen. Automobilversicherung gleichmäßig allen dieselbe betreibenden Gesellschaften gegenüber bis auf weiteres als aufsichtsfrei behandeln zu sollen. Damit haben auch die Verhandlungen ihr Ende erreicht, welche zum Zwecke der Genehmigung der von den beteiligten Gesellschaften gemeinsam ausgearbeiteten Versicherungsbedingungen im Vorjahre (1909) eingeleitet worden waren." (A.P.V. IX. 1910, S. 122.)

Die Prämieneinnahme in der Automobilversicherung dürfte eine sehr beträchtliche sein, sind doch hier, dem Risiko entsprechend, die Prämiensätze ziemlich hohe. So beträgt beispielsweise die Jahresprämie für ein Luxusautomobil im Anschaffungswerte von 15 000 Mark einschließlich der Feuers- und Explosionsgefahr 540 Mark. Die Geschäftsberichte der Gesellschaften enthalten leider keine ziffernmäßigen Angaben über die Automobilversicherung, sondern man pflegt die Ergebnisse dieser Branche mit den Ergebnissen der Transportversicherung zusammenzuwerfen. Nur eine Gesellschaft in Stuttgart veröffentlicht ihre diesbezüglichen Ergebnisse. Diese Gesellschaft nahm aber erst im Jahre 1905 den Betrieb der Automobilversicherung auf, liquidierte im Jahre 1907 die Branche und nahm sie im Jahre 1910 neuerdings auf.

Tabelle 44 muß sich aus den bereits erwähnten Gründen auf die Darstellung der Ergebnisse jener Gesellschaft beschränken, die allein über die Automobilversicherung Daten veröffentlicht. Über den Versicherungsbestand enthält die Statistik von Iránvi keine Angaben. In den Jahren 1905 bis 1907 und 1910 hat die Gesellschaft im ganzen eine Bruttoprämie von 216 881 Mark vereinnahmt, wovon 132 711 Mark Rückversicherungsprämien verausgabt wurden und 44 885 Mark auf Prämienreservezuwachs entfielen, so daß sich die Nettoprämie auf 39 285 Mark stellte. Die Schadenzahlungen bezifferten sich insgesamt auf 41 131 Mark und die Kosten auf 34 155 Mark, so daß sich ein Verlust von 36 001 Mark ergab. Die Prämienreserve stellte sich Ende 1910 auf 56 961 Mark und die Schadenreserve auf 14 670 Mark. In Anbetracht des geringen Anteils, den die Gesellschaft für eigene Rechnung hält und da über den Verlauf des in Rückdeckung gegebenen Geschäftes keine Ziffern veröffentlicht sind, lassen sich aus den Ergebnissen noch keine definitiven Schlüsse ziehen.

Wertgegenständeversicherung.

Unter Wertgegenständeversicherung ist die Versicherung von Kunst-, Luxus- und solchen Gegenständen zu verstehen, welche einen Liebhaberwert haben.

„Die Versicherung bezweckt Ersatz für den durch die Beschädigung des versicherten Gegenstandes entstandenen direkten Vermögensnachteil. Gedacht ist bei der Versicherung in erster Linie an Denkmäler, Gemälde, kunstgewerbliche Gegenstände und wissenschaftliche Apparate, weiter aber auch an Pflanzungen und Parkanlagen. Ausgeschlossen sind in der Regel Schäden, die durch Naturereignisse oder beim Transport entstehen; doch wird gegen Zahlung einer Zuschlagsprämie auch hiergegen versichert. Ersetzt werden 80 % der Reparaturkosten, bei nicht reparierbarer Beschädigung oder völliger Zerstörung 80 % des Wertes, höchstens jedoch die Versiche-

rungssumme." (A.P.V. V, 1906, S. 58.) Nähere Details über die Versicherungsbedingungen siehe Manes, Versicherungslexikon, Artikel Kunstgegenständeversicherung.

Der Betrieb der Wertgegenständeversicherung wurde im Jahre 1906 durch eine Gesellschaft in Stuttgart eingeführt.

Tabelle 45 zeigt die von dieser Gesellschaft in der Wertgegenständeversicherung erzielten Ergebnisse. Über den Versicherungsbestand enthält die Statistik von Irányi keine Angaben.*) In den Jahren 1906 bis 1910 hat die Gesellschaft eine Bruttoprämie von insgesamt 26 701 Mark vereinnahmt, wovon 13 325 Mark Rückversicherungsprämien verausgabt wurden und 3 236 Mark auf Prämienreservezuwachs entfielen, so daß sich die Nettoprämie auf 10 140 Mark stellte. Während die Schadenzahlungen sich insgesamt nur auf 2 775 Mark stellten, erreichten die Ausgaben für Provisionen und Kosten die Summe von 7 680 Mark, weshalb sich ein Verlust von 315 Mark ergab. Die Prämienreserve bezifferte sich Ende 1910 auf 3 236 Mark und die Schadenreserve auf 175 Mark. In Anbetracht dessen, daß sich dieser Versicherungszweig noch im ersten Anfangsstadium seiner Entwicklung befindet, lassen sich aus den Ergebnissen noch keine definitiven Schlüsse ziehen.

Mietverlustversicherung.

Bei der Mietverlustversicherung ist zu unterscheiden zwischen Mietverlustversicherung infolge von Sachschäden (beispielsweise Brand, Blitz, Explosion usw.) und Mietverlustversicherung infolge von Leerstehen an sich vermietungsfähiger Räume.

Die Mietverlustversicherung infolge von Sachschäden ist bereits gelegentlich der Darstellung der Entwicklung der Feuerversicherung erwähnt worden.

Die Versicherung gegen Mietverluste infolge Leerstehens an sich vermietbarer Räume, „welche — wie der Geschäftsbericht des Aufsichtsamtes für das Jahr 1909 ausführt — neuestens in Norwegen und Dänemark auf lokaler Grundlage eine beachtliche Ausgestaltung erfahren hat, stellt ihrem Wesen nach einen besonderen Versicherungszweig dar, dessen Risiko mit dem Verhältnisse von Angebot und Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt in engem Zusammenhange steht. Das Aufsichtsamt wurde in den letzten Jahren mit mehreren derartigen Projekten für Aktien- wie für Gegenseitigkeitsunternehmungen befaßt", doch hat erst im Jahre 1910 ein Verein auf Gegenseitigkeit in Berlin die Genehmigung zum Betriebe dieser Form der Mietverlustversicherung erhalten. (A.P.V. IX. 1910, S. 121.) „Der Verein versichert seine Mitglieder mit einem in die Police vereinbarten Prozentsatze, höchstens aber 80% des jährlichen Mietertrages für die einzelnen zur Versicherung angenommenen Räume, und zwar nach Maßgabe der tatsächlich vor Eintritt des Schadenfalls erzielten Mieten. Versicherungsfähig sind an sich nur Wohnräume; Räume, welche zu gewerblichen Zwecken dienen, dürfen nur insoweit mitversichert werden, als die dafür versicherte Summe $^1/_5$ der Gesamtversicherungssumme für das betreffende Grundstück nicht übersteigt und nur zu einem Entschädigungssatze von höchstens 60%. Es ist eine gewisse Karenzzeit vorgesehen, auch ist die Entschädigungsleistung zeitlich auf die Dauer von zwei Jahren begrenzt. Für Neubauten gelten einschränkende Bestimmungen. Die Zahlung der Entschädigungssumme erfolgt am Schlusse des Geschäftsjahres, jedoch kann schon vorher eine teilweise Entschädigung als Vorschuß gewährt werden. Ergibt sich bei Aufstellung des Jahresabschlusses, daß die Einnahmen zur Deckung der Verbindlichkeiten nicht ausreichen, so sind neben dem etwa vorhandenen Reservefonds der Gründungsfonds und die Mitglieder mit Nachschußprämien bis zu 100% der einfachen Jahresprämie in einer satzungsmäßig näher geregelten Reihenfolge heranzuziehen. Eine Kürzung der Leistungen des Vereins ist nicht vorgesehen. Die Jahresprämie kann während der Dauer der Versicherung erhöht werden, jedoch steht dem Versicherungsnehmer für diesen Fall das Recht der vorgängigen Kündigung zu. Gegen eine mißbräuchliche Ausnutzung der Versicherung sind eine Reihe von Kautelen getroffen. Endlich ist noch zu erwähnen, daß auch den Hypothekengläubigern unter gewissen Voraussetzungen ein Zugriff auf die Entschädigungssumme sowie das Recht der Aufrechterhaltung der Versicherung durch Prämienzahlung an Stelle des säumigen Versicherungsnehmers eingeräumt wird." (A.P.V. X. 1911, S. 108.)

Mit dem Aufkommen dieser Versicherungsart begannen auch in den Kreisen der Hausbesitzer die Bestrebungen nach Bildung von Sonderversicherungsvereinigungen auf Gegenseitigkeit, so z. B. namentlich in München und in Dresden.

Tabelle 46 zeigt die im Jahre 1910 seitens einer Unternehmung erzielten Ergebnisse in der Mietverlustversicherung. Über den Versicherungsbestand enthält die Statistik von Irányi und auch die Statistik des Aufsichtsamtes keine Angaben. Die Bruttoprämie beziffert sich auf nur 217 Mark, wovon 157 Mark der Prämienreserve zugeflossen sind, so daß sich die Nettoprämie auf nur 60 Mark stellte. Schäden sind keine angefallen. In Anbetracht der minimalen Ziffern lassen sich aus den Ergebnissen keinerlei Schlüsse ziehen.

Rückversicherung.

Die Rückversicherung ist aus dem versicherungstechnischen Grundsatze der größtmöglichen Teilung des Risikos hervorgegangen. Wie die Direktversicherer, so verfolgen auch die Rückversicherer die Politik, sich an möglichst vielen Risiken zu beteiligen. Übersteigt die Beteiligung das Maximum, das die Rückversicherungsgesellschaft auf ein und dasselbe Risiko halten will, so wird der überschießende Teil bei anderen Gesellschaften in Rückversicherung gegeben (Retrozession). Man unterscheidet zwischen fakultativer und obligatorischer Rückversicherung, je nachdem der Direktversicherer bei dem Rückversicherer rückversichern kann oder muß. Ferner wird unterschieden zwischen Exzedenten- und Quotenrückversicherung. Im ersteren Falle gibt der Direktversicherer nur die einen bestimmten Betrag überschreitende Summe (Exzedent) in Rückdeckung und zwar ganz oder quotenweise, je nachdem ein oder mehrere Rückversicherer beteiligt werden sollen. Bei der Quotenrückversicherung wird der Rückversicherer mit einer bestimmten Quote an jedem Risiko, das der Direktversicherer zeichnet, beteiligt. Die Quotenrückversicherung ist für den Rückversicherer wesentlich günstiger, eben weil er an jedem Risiko, also auch an dem besten, quotenmäßig beteiligt wird. Die Leistung des Rückversicherers bestimmt sich nach dem Verhältnis seines Anteils zur Gesamtversicherungssumme. Die gebräuchlichste Art

*) In der vom Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung herausgegebenen Versicherungsstatistik für das Jahr 1910 über die unter Reichsaufsicht stehenden Unternehmungen (S. 321) werden als Bestand an selbst abgeschlossenen Versicherungen für Ende 1910 insgesamt 160 Policen über M. 2 600 619 Versicherungssumme ausgewiesen.

der Rückversicherung ist die quotenweise Exzedentenrückversicherung, d. h. der Rückversicherer erhält einen bestimmten Anteil am Exzedenten.

Auf dem Gebiete der Rückversicherung beherrschte bereits in der Mitte der 1890er Jahre die deutsche Rückversicherung den Weltmarkt. Deutschland hatte nicht nur die meisten, sondern auch die größten Rückversicherungsgesellschaften aufzuweisen. Mehr und mehr wurden die Großagenturen und Rückversicherungsbureaux ausländischer Gesellschaften, die früher die Führung inne hatten, durch die bedeutende Entwicklung der einheimischen Rückversicherungsgesellschaften in den Hintergrund gedrängt und verloren an Bedeutung. Unter den Rückversicherungsgesellschaften nahmen die reinen Rückversicherungsgesellschaften, die sich lediglich mit Rückversicherung befaßten, die dominierende Stellung ein. Sehr viele Gesellschaften betrieben die Rückversicherung als Nebenzweig, wieder andere Gesellschaften hatten zum Zweck der Rückversicherung eigene Gesellschaften, sogen. Tochteranstalten gegründet, endlich bestanden für bestimmte Gruppen von Gesellschaften Rückversicherungsverbände wie z. B. für die deutschen Lebensversicherungsgesellschaften und für die Feuersozietäten. Die Rückversicherung erstreckte sich in jener Zeit vorwiegend auf die Feuer- und Transportversicherung und nur in geringem Maße auch auf einige andere Versicherungszweige. Die geringe Rentabilität des deutschen Feuer- und Transportgeschäftes hatte die Rückversicherungsgesellschaften veranlaßt, sich in erhöhtem Maße dem weit ergiebigeren ausländischen Geschäfte zu widmen. Gerade das internationale Geschäft bot den besten Gefahrenausgleich und förderte auch die Unabhängigkeit der Rückversicherungsgesellschaften. Erst durch die größere Unabhängigkeit von den deutschen Direktversicherern waren die Rückversicherer in der Lage, einen Einfluß auf die Tarifpolitik der Direktversicherer auszuüben.

Die Entwicklung der deutschen Rückversicherung trat hauptsächlich in dem raschen Emporblühen der reinen Rückversicherungsgesellschaften zutage. Insbesondere war es die größte Rückversicherungsgesellschaft — die Münchener Rückversicherungsgesellschaft — die einen mächtigen Aufschwung nahm. Durch ihre Politik, verschiedene schwächere direkte Anstalten finanziell zu stärken, hatte sie eine Reihe von Gesellschaften verschiedener Länder dauernd an sich gekettet und sich einen großen Kreis geschaffen, der ihr verpflichtet blieb. Erweitert wurde dieser Kreis durch jene Gesellschaften, die auf dem Wege der Rückversicherung einen Anteil an dem bedeutenden internationalen Geschäfte der Münchener Rückversicherungsgesellschaft erhielten.

Das Jahr 1896 nahm für die deutsche Rückversicherung im allgemeinen einen befriedigenden Verlauf. Die Ergebnisse in der Hauptbranche, der Feuerversicherung, wurden zwar durch den schadenreichen Verlauf des deutschen Feuerversicherungsgeschäftes stark beeinflußt, doch bot vielen Gesellschaften der günstige Verlauf des Auslandgeschäftes hierfür einen Ausgleich. Wesentlich günstiger erwies sich das noch geringe Lebens- und Unfallrückversicherungsgeschäft, während das Transportgeschäft, wie bei den Direktversicherern, an den unzureichenden Prämiensätzen krankte. War früher die Rückversicherung im wesentlichen auf die Feuer- und Transportrückversicherung beschränkt, so zeigte sich nunmehr bei verschiedenen Gesellschaften ein wachsendes Interesse für die übrigen Versicherungszweige. Hauptsächlich in der Lebens- und Unfallversicherung suchten die Rückversicherer stärkere Beteiligungen zu erhalten, vereinzelt wurde auch die Hagel- und Viehversicherung und auch die Einbruchdiebstahlversicherung in den Bereich der Rückversicherung gezogen.

Im Jahre 1897 nahm das Feuerrückversicherungsgeschäft einen wesentlich besseren Verlauf, der hauptsächlich auf die erfolgreichen Ergebnisse des Auslandgeschäftes zurückzuführen war. Hingegen hatte sich das Transportrückversicherungsgeschäft erheblich verschlechtert. Wenn trotzdem die Rückversicherungsgesellschaften ihr Engagement in diesem Versicherungszweig nicht einschränkten, so war dies darauf zurückzuführen, daß in den Rückversicherungsverträgen vielfach die gleichzeitige Übernahme eines Anteils auch in der Transportversicherung zur Bedingung gemacht wurde. Es zeigte sich hierin noch eine gewisse Abhängigkeit von den Direktversicherern, der die Mehrzahl der Rückversicherungsgesellschaften noch unterworfen war.

Die Ergebnisse des Jahres 1898 brachten wohl einen erheblichen Neuzugang an Prämien, blieben aber in finanzieller Beziehung wesentlich gegen das Vorjahr zurück, weil neben der dauernd ungünstigen Lage der Transportversicherung das ausländische Feuerversicherungsgeschäft sehr schadenreich verlaufen war. Die größte Rückversicherungsgesellschaft hatte auch den größten Prämienzuwachs zu verzeichnen. Verschiedene Neugründungen, die in letzter Zeit unter ihrem Patronate stattfanden, hatten ihren Konzern wieder wesentlich erweitert und ihr namentlich auch in der Lebens- und Unfallrückversicherung einen bedeutenden Prämienzugang gebracht. Ihre wachsende Machtstellung versuchte sie dadurch auszunützen, daß sie auf die mit ihr in Vertragsverhältnis stehenden Gesellschaften zu Gunsten der in der Feuer- und Transportversicherung notwendig erschienenen Tarifreform einzuwirken versuchte. Waren schon für die direkten Gesellschaften der Feuer- und Transportbranche die finanziellen Ergebnisse nur sehr wenig befriedigende, so war die Lage der Rückversicherungsgesellschaften in diesen Versicherungszweigen eine noch weit ungünstigere, weil erfahrungsgemäß die Rückversicherer regelmäßig mit höheren Schadenquoten zu rechnen haben. Die meisten Rückversicherungsverträge basierten auf der sogen. quotenweisen Exzedentenrückversicherung, d. h. der Direktversicherer behielt bei jedem Risiko einen bestimmten Betrag für eigene Rechnung und gab nur den überschießenden Teil (Exzedenten) in Rückdeckung, wovon der Rückversicherer einen quotenmäßigen Anteil erhielt. Der Direktversicherer war hierdurch wesentlich im Vorteil, weil er gerade die besseren Risiken zum größten Teile allein in Deckung nehmen konnte, während der Rückversicherer zumeist die schwereren Risiken zu tragen hatte. So blieb beispielsweise fast das ganze gute Mobiliarfeuerversicherungsgeschäft in Händen der Direktversicherer, während den Rückversicherern an den schweren industriellen Risiken der größte Anteil zufiel. Dazu kam, daß die Rückversicherer den Direktversicherern und vielfach noch überdies den Maklern, welche die Rückversicherungsverträge vermittelt hatten, namhafte Provisionen vergüten mußten. Wesentlich günstiger für den Rückversicherer war die sogen. Quotenrückversicherung, bei welcher der Rückversicherer an jedem Risiko, das der Direktversicherer zeichnete, mit einer bestimmten Quote beteiligt wurde. Derartige Verträge konnten jedoch zumeist nur bei jenen Gesellschaften erreicht werden, welche in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse zum Rückversicherer standen, wie dies z. B. bei der größten Rückversicherungsgesellschaft in erhöhtem Maße der Fall war. Für die meisten Rückversicherungsgesellschaften aber, die auf die Exzedentenrückversicherung angewiesen waren, wurde die Rückkehr der Direktversicherer zu einer gesunden Tarifpolitik immer mehr zu einer Existenzfrage.

Der sehr schadenreiche Verlauf des industriellen Feuerrückversicherungsgeschäftes und teilweise auch der Transportrückversicherung in den Jahren 1899, 1900 und 1901 brachte den deutschen Rückversicherungsgesellschaften erhebliche Verluste und nötigte sogar einige Anstalten zur Einstellung des Betriebes. Den eindringlichen Vorstellungen der Rückversicherer war es

zwar bereits Ende 1899 gelungen, die direkten Feuerversicherer zu einer Tarifreform anzuhalten, allein die Durchführung derselben fiel in eine wirtschaftlich sehr ungünstige Zeit und stieß auf die größten Schwierigkeiten. Abgesehen davon konnten die neuen Tarife zumeist erst nach Ablauf der bestehenden Versicherungsverträge angewendet werden und somit auch die Ergebnisse der Tarifreform nur allmählich zutage treten. Damit war wohl Aussicht auf eine allmähliche Verbesserung der Rentabilität des Feuergeschäftes in Deutschland vorhanden, allein auch im Auslande herrschten vielfach ähnlich ungünstige Verhältnisse wie in Deutschland, ohne daß bisher Maßnahmen zu einer Sanierung getroffen werden konnten. Da es den Rückversicherern nicht gelang, die Transportversicherer zu einer Erhöhung der Prämiensätze anzuhalten, suchten sie ihr Engagement in der Transportversicherung mehr und mehr einzuschränken, so daß die Transportversicherer vielfach genötigt waren, sich gegenseitig Rückversicherung zu gewähren. Angesichts der Verluste, welche die Rückversicherungsgesellschaften in den Jahren 1899 bis 1901 zu verzeichnen hatten, waren sie neben der Einwirkung auf die Direktversicherer zur Erhöhung der Prämiensätze bestrebt, auch ihre eigenen Produktionskosten möglichst einzuschränken. Die Rückversicherer mußten den Direktversicherern in der Regel sehr hohe Provisionen vergüten, die nicht selten höher waren als die Kosten, welche die Direktversicherer hatten. Hier halfen sich die Rückversicherer mit gestaffelten Provisionssätzen, d. h. die Provisionssätze, die der Direktversicherer erhielt, waren nach dem schadenreicheren oder günstigeren Verlauf des Geschäftes geringere oder höhere. Dadurch wurde das Interesse der Direktversicherer an dem Schadenverlauf des rückversicherten Geschäftes mehr geweckt. Eine weitere Möglichkeit zur Herabminderung der Produktionskosten bot sich in der Umgehung der Makler, die sich mit Vermittlung von Rückversicherungsverträgen befaßten; die oft sehr erheblichen Provisionssätze, die diesen Vermittlern zufielen, konnten erspart werden, wenn die Rückversicherer sich mit den Gesellschaften direkt in Verbindung setzten. Wohl war dieser so einfach erscheinende Weg tatsächlich mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft, allein angesichts der gebieterischen Notwendigkeit, die eigenen Kosten zu reduzieren, mußten die Widerstände beseitigt werden. In diesen ungünstigen Jahren hatte sich die Politik der größten Rückversicherungsgesellschaft wohl bewährt. Ihre außerordentliche Größe war eine starke Bürgschaft ihrer Sicherheit, weil nach den bisherigen Erfahrungen das internationale Geschäft noch am besten einen Gefahrenausgleich bot. Ihr Betrieb erstreckte sich auf alle nennenswerten Branchen und bot somit auch einen Ausgleich innerhalb der einzelnen Branchen. Die Gesellschaften ihres Konzerns waren meist zu ergiebigen Quotenverträgen verpflichtet und erhielten hierfür einen Anteil an ihrem Weltgeschäfte. Infolgedessen wurde diese Gesellschaft und ihr Konzern durch die ungünstigen Verhältnisse in der Rückversicherung weit weniger berührt als die übrigen Rückversicherungsunternehmungen.

In den folgenden Jahren 1902 bis 1905 war der Schadenprozentsatz bei den deutschen Rückversicherungsunternehmungen im allgemeinen ein geringerer als in den Vorjahren, weshalb sich auch die Ergebnisse des Geschäftsverlaufes wieder besser gestalteten. Was die äußere Weiterentwicklung betrifft, so zeigte die Bruttoprämie in diesen Jahren eine erhebliche Zunahme. Aus der etwas höheren Retrozessionsquote geht hervor, daß die Rückversicherungsgesellschaften in höherem Grade als bisher Rückversicherung genommen haben. Im Feuerrückversicherungsgeschäft machten sich allmählich die Wirkungen der in Deutschland vorgenommenen Tarifreform bemerkbar. Im ausländischen Feuerrückversicherungsgeschäft hatte im Jahre 1902 namentlich das russische Feuergeschäft einen sehr günstigen Verlauf genommen. Auch in den Jahren 1903 und 1905 war der Verlauf des ausländischen Geschäftes ein erfolgreicher, hingegen traten im Jahre 1904 seine nicht zu unterschätzenden Gefahren zum ersten Male nachdrücklicher zutage. Die großen Ortsbrände von Aalesund, Baltimore, Rochester und Toronto erforderten bedeutende Summen; daneben wurde auch das einheimische Feuergeschäft durch die außergewöhnliche Trockenheit des ganzen Sommers 1904 nachteilig beeinflußt, so daß in diesem Jahre fast alle Gesellschaften in der Feuerrückversicherung Verluste erlitten. Der Verlauf des Transportrückversicherungsgeschäftes zeigte in den Jahren 1902 bis 1905 im allgemeinen eine Wendung zum Besseren. Mehr und mehr gingen die Rückversicherungsgesellschaften dazu über, den überwiegenden Teil ihres Transportrückversicherungsgeschäftes wieder in Rückversicherung (Retrozession) zu geben und ihren eigenen Anteil hieran immer mehr einzuschränken. Das Rückversicherungsgeschäft in den übrigen Versicherungszweigen nahm im allgemeinen einen normalen Verlauf.

Zu dem in der Zwischenzeit veröffentlichten Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag hatten auch die Rückversicherer Stellung genommen und in ihrer Eingabe an das Reichsjustizamt im wesentlichen den Standpunkt vertreten, daß die Rückversicherung von der durch den Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung des Versicherungsvertragsrechtes ganz auszuschließen sei.

Das Jahr 1906 war für die deutschen Rückversicherungsgesellschaften ein außerordentlich ungünstiges Jahr. Die Erdbeben- und Brandkatastrophe von San Franzisko hatte in nachdrücklichster Weise dargetan, daß die in einer weitgehenden Internationalisierung liegenden Gefahren bisher bedeutend unterschätzt worden waren. Infolge der ungeheueren Verpflichtungen, die durch diese Katastrophe einer großen Anzahl deutscher Rückversicherungsunternehmungen auferlegt worden waren, wurden einige derselben (namentlich Rückversicherungstochteranstalten direkter Feuerversicherungsgesellschaften), die sich über ihre Kräfte am internationalen, insbesondere am amerikanischen Geschäfte beteiligt hatten, derart in Mitleidenschaft gezogen, daß sie unter der Last ihrer Verpflichtungen zusammenbrachen und zur Liquidation schreiten mußten. Obwohl der Schadenverlauf in den übrigen Versicherungszweigen mit Ausnahme der Unfall- und Hagelrückversicherung ein durchweg günstiger war und obwohl das Feuergeschäft der an der Katastrophe von San Franzisko nicht beteiligten Rückversicherungsgesellschaften ebenfalls einen Gewinn brachte, bezifferte sich dennoch der ausgewiesene Verlust auf 14,5 Millionen Mark. Die Vermögensreserven der Gesellschaften insgesamt waren von 39,6 auf 27,0 Millionen Mark herabgesunken und die Schadenreserven von 37,9 auf 57,6 Millionen Mark angestiegen.

Die Katastrophe von San Franzisko hat den Direktversicherern die Notwendigkeit und Unentbehrlichkeit der Rückversicherer deutlich vor Augen geführt. Sie hat aber auch gelehrt, daß es für den Rückversicherer notwendig ist, im Rückversicherungsvertrage Bestimmungen zu treffen, die es ihm ermöglichen, in besonderen Fällen auf die Entscheidungen des Direktversicherers einen Einfluß auszuüben. Mit der üblichen allgemeinen Bestimmung, daß der Rückversicherer für die Schäden nach Maßgabe des Direktversicherers zu haften hat — eine Bestimmung, die nach der Praxis auch auf die auf dem Kulanzwege geleisteten Entschädigungen ausgedehnt wurde — war dem Rückversicherer jede Einwirkung auf die Maßnahmen des Direktversicherers genommen. Tatsächlich war anläßlich der Katastrophe von San Franzisko die Frage, ob wirklich eine Entschädigungsverpflichtung bestand, in den meisten Fällen zweifelhaft. Nur vereinzelt wurde eine

richterliche Entscheidung gesucht, während die Mehrzahl der Direktversicherer auf dem Kulanzwege Entschädigung leistete und die Rückversicherer sich der Entscheidung der Direktversicherer fügten. (Siehe auch Feuerversicherung S. 51, ferner Manes, Versicherungslexikon, Artikel „Rückversicherung", S. 1054.)

Die Abwickelung der San Franziskoschäden erstreckte sich noch bis in die folgenden Jahre. Welche bedeutenden Summen infolge dieser Katastrophe von den Rückversicherungsgesellschaften zu leisten waren, läßt sich danach beurteilen, daß die größte Rückversicherungsgesellschaft allein mehr als 20 Millionen Mark zu vergüten hatte. Die in den Reihen der Rückversicherer infolge der Liquidation einzelner Anstalten entstandenen Lücken wurden wieder ausgefüllt und zwar teils durch Neugründungen, teils durch Gesellschaften, die den Betrieb der Rückversicherung neu aufnahmen.

Im Jahre 1907 zeigte die Bruttoprämie eine erhebliche Zunahme gegen das Vorjahr. Der Schadenprozentsatz war in diesem Jahre geringer als in den bisherigen Jahren der Beobachtungsperiode und da auch die Quote der Unkosten eine Minderung zeigte, war das finanzielle Ergebnis ein erfolgreiches. Auffallend ist die Höhe der in diesem Jahre ausgewiesenen buchmäßigen Kursverluste.

Die Ergebnisse des Jahres 1908 blieben hingegen hinter jenen des Vorjahres nicht unbedeutend zurück. Einerseits zeigte die Bruttoprämie nur eine sehr geringe Zunahme, anderseits war infolge des sehr schadenreichen Verlaufes der Transport- und Hagelrückversicherung die Gesamtschadenquote höher als im Vorjahre. Auch die Unkostenquote hatte sich wieder erhöht.

Der Betrieb der Rückversicherung bedarf nach dem Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen keiner Zulassung und unterliegt auch keiner behördlichen Beaufsichtigung, sofern die Rückversicherung nur ausschließlich oder neben einem aufsichtsfreien Versicherungszweige wie z. B. der Transportversicherung betrieben wird. Der Bundesrat kann jedoch anordnen, daß bestimmte Vorschriften des Gesetzes auch auf solche Unternehmungen Anwendung finden. Von diesem Rechte machte der Bundesrat Gebrauch und erließ am 18. Juni 1908 die Bekanntmachung, daß vom 1. Januar 1909 ab verschiedene Vorschriften des Gesetzes auf alle inländischen privaten Versicherungsunternehmungen, welche die Rückversicherung in gesetzlich aufsichtspflichtigen Versicherungszweigen zum Gegenstande haben, Anwendung finden. Es waren dies die Vorschriften über die Rechnungslegung, über das Recht der Aufsichtsbehörde, die Richtigkeit der Veröffentlichungen zu kontrollieren, Versammlungen und Sitzungen der Organe der Gesellschaften zu besuchen und statistische Nachweisungen zu verlangen, endlich die Vorschriften über die Heranziehung der Gesellschaften zu den Kosten der Aufsichtsführung. „Die Beobachtung der engen Wechselbeziehungen zwischen der direkten und der Rückversicherung — so besagt der Geschäftsbericht des Aufsichtsamtes für das Jahr 1908 — führte während der Aufsichtstätigkeit des Amtes immer mehr dazu, in der durch § 116 des Versicherungsaufsichtsgesetzes den Rückversicherungsunternehmungen eingeräumten Sonderstellung einen Mangel zu erblicken, der geeignet war, die Wirksamkeit der Aufsicht über den direkten Versicherungsbetrieb wesentlich zu beeinträchtigen. Das Bedürfnis, die Rückversicherungsanstalten einer gewissen Aufsicht zu unterstellen, hat sich namentlich auch durch die an die Katastrophe von San Franzisko sich anknüpfenden Erfahrungen als ein dringendes erwiesen. Die hier eingetretenen, wenn auch ohne erklärte Zahlungsunfähigkeit verlaufenen Zusammenbrüche mehrerer deutscher Feuerversicherungsgesellschaften entstanden zum Teil daraus, daß die notleidenden Gesellschaften vermöge ihrer Rückversicherungsverbindungen, namentlich im Wege der Retrozession, weit über ihre Kräfte am transatlantischen Geschäfte beteiligt waren, zum Teil auch dadurch, daß mit unzureichenden Mitteln ausgestattete Tochter-Rückversicherungsanstalten leistungsunfähig wurden. Die Rückwirkung der Katastrophe war in den letzten Fällen um so schlimmer, als es sich bei Mutter- und Tochteranstalten um dieselben Risiken und um dieselben Aktionäre handelte. Wenn bei den Wechselbeziehungen der Interessen des Erstversicherers und des Rückversicherers die aufsichtsbehördliche Tätigkeit vor dem letzteren Halt machen muß und sich einen Einblick in den Geschäftsbetrieb und in die finanzielle Lage des Rückversicherers nicht erzwingen kann, so ist sie machtlos gegenüber den Gefahren, die vom Rückversicherer her dem Erstversicherer und damit dem Versicherten drohen können." (A.P.V. VIII. 1909, S. 152.)

Unterem 5. Februar 1909 erließ das Aufsichtsamt für die beaufsichtigten Rückversicherungsunternehmungen Vorschriften über die Rechnungslegung, bei deren Ausarbeitung für das Amt vornehmlich zwei Gesichtspunkte maßgebend waren: „Einmal mußten die Interessen der Rückversicherer gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten geschont werden, soweit dies nur irgend anging. Es muß mit der Tatsache gerechnet werden, daß die deutschen Rückversicherer ihr Aliment überwiegend aus dem Ausland erhalten. Sie durften daher, soweit nicht handelsrechtliche Vorschriften entgegenstanden, nicht gezwungen werden, in ihren Rechnungsabschlüssen Verhältnisse und Geschäftsbeziehungen offen zu legen, an deren Geheimhaltung sie zur Wahrung ihrer Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt ein berechtigtes Interesse haben. Diesen Interessen der Rückversicherer an der Geheimhaltung gewisser Verhältnisse gegenüber der Öffentlichkeit hat das Amt Rechnung getragen, indem es sich in den erlassenen Vorschriften damit einverstanden erklärte, daß die Rückversicherer solche Angaben, auf deren Geheimhaltung sie Wert legen müssen, die aber für die Aufsichtstätigkeit des Amtes notwendig sind, nicht in dem öffentlichen Rechenschaftsberichte, sondern nur dem Amte gegenüber in besonderen Erläuterungen zum Rechnungsabschlusse machen. Die andere wichtige Richtschnur für den Erlaß der Rechnungsvorschriften war durch die Interessen der Direktversicherer gegeben: ihnen mußten durch die Vorschriften gewisse Einblicke in das Geschäft und die Vermögenslage der Rückversicherer ermöglicht werden. Doch brauchte dieser Einblick nicht tiefer in Einzelheiten einzudringen als die Direktversicherer selbst es zur Wahrung ihrer Interessen für geboten erachteten." (A.P.V. VIII. 1909, S. 153.)

Im Jahre 1909 war der Geschäftsverlauf in der Rückversicherung im Ganzen betrachtet ein befriedigender. Die im allgemeinen günstige Lage des direkten Geschäftes kam auch den Rückversicherern zugute und zeigte sich namentlich in der erheblichen Steigerung der Gesamtbruttoprämie. Der Schadenprozentsatz war etwas niedriger als im Vorjahre. Abgesehen von der Transportbranche, die den Rückversicherern auch in diesem Jahre einen Verlust brachte, war der Geschäftsverlauf in allen übrigen Branchen, insbesondere in der Feuerrückversicherung ein günstiger. Der Wettbewerb unter den Gesellschaften wurde allmählich immer lebhafter und richtete sich in erster Linie auf die Lebensversicherung. Um auf diesem Gebiete Beteiligungen zu erhalten, überboten sich die Rückversicherer vielfach an Zugeständnissen und die Direktversicherer nützten die Gelegenheit aus, so daß die Vertragsbedingungen für die Rückversicherer ungünstiger und damit auch die Gewinnchancen geringer wurden. In den Nebenbranchen hatten die Rückversicherer ebenso wie die Direktversicherer eine auffallende Zunahme der kleinen Schäden und eine namentlich auf dem Gebiete der Haftpflichtversicherung besonders zutage tretende Verminderung der Prämiensätze aufzuweisen. Dabei wuchsen auch in diesen Branchen die Ansprüche der Direktversicherer auf Provisionen, Superprovisionen

und Gewinnanteile aus dem in Rückdeckung gegebenen Geschäfte. Die auf dem Gebiete der Rückversicherung inzwischen neuerdings hervorgetretenen Konzentrationsbestrebungen hatten in diesem Jahre vier Gesellschaften zur Bildung einer Interessengemeinschaft zusammengeführt.

„Die vom Aufsichtsamt erlassenen Vorschriften über die Rechnungslegung der inländischen Rückversicherungsunternehmungen fanden im Jahre 1910 bei der Aufstellung der Rechnungsabschlüsse für das Geschäftsjahr 1909 zum ersten Male praktische Anwendung. Hierbei ergaben sich bei den Rückversicherungsanstalten gegen einzelne Bestimmungen — hauptsächlich aus Gründen der Geheimhaltung von Geschäfts-Vorgängen und -Ergebnissen — Bedenken. Nach mündlicher Beratung mit einigen Vertretern der Anstalten erklärte das Amt sich bereit, — ohne die Rechnungsvorschriften selbst abzuändern —, bis auf weiteres davon abzusehen, die Vorschriften in allen Punkten zur Durchführung zu bringen. Inzwischen soll abgewartet werden, ob und inwieweit etwa die Öffentlichkeit — vor allem die Erstversicherer — ein Interesse an einer weitergehenden Trennung und Offenlegung geltend machen." (A.P.V. X. 1911, S. 88.)

Das erfolgreichste Jahr, das die deutschen Rückversicherungsgesellschaften innerhalb der gesamten Beobachtungsperiode zu verzeichnen hatten, war das Jahr 1910. Infolge der im allgemeinen günstigen Geschäftslage der direkten Gesellschaften zeigte die Bruttoprämie die höchste bisher in einem Jahre erzielte Zunahme. Der Schadenprozentsatz war in diesem Jahre geringer als in allen übrigen Jahren des Beobachtungszeitraumes. Namentlich war es das ausländische Feuerrückversicherungsgeschäft, daneben auch das Unfall- und Haftpflichtrückversicherungsgeschäft, das einen sehr günstigen Verlauf genommen hatte. Sogar auf dem Gebiete der Transportrückversicherung war eine Wendung zum Besseren eingetreten, so daß die Rückversicherungsgesellschaften im Jahre 1910 auch in diesem Versicherungszweige einen wenn auch nur geringen Gewinn aufzuweisen hatten. Der Wettbewerb unter den Gesellschaften, der namentlich auf dem Gebiete der Lebensversicherung ein besonders lebhafter war, dauerte auch in diesem Jahre unvermindert fort. Gegen Ende des Jahres fanden mehrere Gründungen neuer Rückversicherungsanstalten statt.

Im nachfolgenden werden einige Erläuterungen zu den statistischen Tabellen über die Entwicklung der deutschen Rückversicherung gegeben.

Tabelle 47 zeigt die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der deutschen Rückversicherungsgesellschaften. Die Zahl der auf diesem Gebiete tätigen Gesellschaften ist von 33 im Jahre 1896 auf 38 im Jahre 1898 angestiegen, dann bis zum Jahre 1902 allmählich auf 32 herabgesunken und nach dem Jahre 1908 wieder auf 33 angestiegen. Ausnahmslos sind es Aktiengesellschaften, die die Rückversicherung betreiben. Über die Zahl der in Rückdeckung gegebenen Versicherungen sowie über deren Versicherungssummen enthält weder die Statistik von Iranyi noch die vom Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung herausgegebene Versicherungsstatistik irgendwelche Angaben. Die Bruttoprämie, die sich im Jahre 1896 auf 107,5 Millionen Mark bezifferte, ist in den folgenden Jahren rasch und (abgesehen vom Jahre 1908) ziemlich gleichmäßig angestiegen und erreichte im Jahre 1910 die Summe von 390,9 Millionen Mark. Diese schnell fortschreitende Entwicklung und die in Betracht kommenden gewaltigen Summen bekunden die große Bedeutung, die der Rückversicherung zukommt. Sie besorgt die Durchführung eines der wichtigsten versicherungstechnischen Grundsätze: Atomisierung und Nivellierung der Risiken. Zu diesem Zwecke geben auch die Rückversicherungsgesellschaften ihrerseits wieder einen beträchtlichen Teil ihres Geschäftes in Rückdeckung. Von der im Laufe der gesamten Beobachtungsperiode von den Gesellschaften vereinnahmten Bruttoprämie im Betrage von 3,67 Milliarden Mark wurden 1,40 Milliarden Mark (= 38,1%) für Retrozessionsprämien verausgabt; 0,21 Milliarden entfielen auf Prämienreservezuwachs, so daß sich die Nettoprämie auf 2,06 Milliarden Mark stellte. Hiervon wurden 69,2% für Schadenzahlungen verausgabt und 29,4% für Provisionen und Kosten. Der hiernach für die gesamte Beobachtungsperiode verbleibende Überschuß bezifferte sich auf 1,4% der Nettoprämie. Infolge der Größe des Geschäftes und des dadurch geschaffenen besseren Gefahrenausgleiches ist das Schadenverhältnis (abgesehen von dem San Franzisko-Katastrophenjahr 1906) im allgemeinen keinen größeren Schwankungen unterworfen. Hingegen ist die Schadenquote an und für sich eine ziemlich bedeutende und, wie aus den Tabellen 48 und 49 speziell für die Feuer- bzw. Transportrückversicherung ersichtlich ist, bei den Rückversicherungsgesellschaften in der Regel höher als bei den direkten Gesellschaften. Es ist dies darauf zurückzuführen, daß die überwiegende Mehrzahl der Rückversicherungsverträge Exzedentenverträge sind, bei welchen der Direktversicherer einen bestimmten Teil (sein Maximum) für eigene Rechnung hält und die seinen Selbstbehalt überschießende Summe (den Exzedenten) ganz oder quotenweise an einen oder mehrere Rückversicherer abgibt. Auf diese Weise verbleiben in der Regel gerade die günstigen Risiken (wie z. B. das reine Mobiliargeschäft in der Feuerversicherung) in den Händen der Direktversicherer, während die gefährlichen Risiken (wie z. B. die Fabrikrisiken) zum überwiegenden Teile dem Rückversicherer überwiesen werden. Auch die Kostenquote, die zudem in den letzten Jahren eine Zunahme zeigt, ist eine sehr erhebliche, weil die Rückversicherer für das ihnen überwiesene Geschäft den Direktversicherern namhafte Provisionen, Superprovisionen und oft auch noch Gewinnanteile vergüten müssen. Nicht selten erhalten auch die Makler, welche die Rückversicherungsverträge vermittelt haben, noch Provisionen. Daraus, daß die Schadenquote bei den Rückversicherungsgesellschaften in der Regel höher ist als bei den direkten Gesellschaften und daß ferner die Kostenquote sehr erheblich ist, erklärt sich der geringe Geschäftsgewinn, den die Rückversicherungsgesellschaften zu verzeichnen haben. Die Wirkungen von Prämienreduktionen bei den Direktversicherern treten daher auch in der Regel in den Ergebnissen der Rückversicherungsgesellschaften zuerst zutage, weshalb die Rückversicherer zu den eifrigsten Förderern der Kartellierungsbestrebungen bei den Direktversicherern gehören. Sie waren es auch, die Ende 1899 die Feuerversicherungsgesellschaften zu einer Tarifreform veranlaßt haben.

Die Tabellen 48 bis 51 zeigen, in welcher Weise sich die Gesamtergebnisse in der Rückversicherung auf die einzelnen Hauptversicherungszweige verteilen. Da aus den Geschäftsberichten einzelner Gesellschaften nicht ersichtlich ist, wie sich die Ergebnisse auf die einzelnen Branchen verteilen, konnten die Resultate dieser Gesellschaften in den Tabellen 48 bis 50 nicht berücksichtigt werden, sondern mußten in Tabelle 51 (Entwicklung der Rückversicherung in den gemischten Branchen) zusammengefaßt zur Darstellung gelangen.

Tabelle 48 zeigt die Entwicklung der Rückversicherung in der Feuerversicherung. Auf die Feuerversicherung entfallen nahezu zwei Drittel der gesamten Prämieneinnahme der Rückversicherungsgesellschaften. Die schon mehrfach erwähnte Tatsache, daß der Rückversicherer in der Regel nicht gleichmäßig am Geschäfte des Direktversicherers partizipiert, sondern vorwiegend hohe Quoten der gefährlicheren Risiken überwiesen erhält, und infolgedessen regelmäßig mit einem höheren Schadenprozentsatz zu rechnen hat, tritt in besonderem Maße

in der Feuerrückversicherung zutage. In der Tabelle ist die Schadenquote der Rückversicherer jener der direkten Gesellschaften (und zwar der Aktiengesellschaften) gegenübergestellt und ersichtlich gemacht, inwieweit erstere die letztere jährlich übersteigt. Im Laufe der gesamten Beobachtungsperiode war die Schadenquote der Rückversicherer um 12,1% höher als jene der Direktversicherer. Aus diesem Grunde haben die Rückversicherer während des ganzen Beobachtungszeitraumes nur einen Überschuß in Höhe von 0,9% der Nettoprämie erzielt, während die direkten Gesellschaften (Aktiengesellschaften) in diesem Zeitraum einen Überschuß von 8,9% der Nettoprämie zu verzeichnen hatten.

Tabelle 49 zeigt die Entwicklung der Rückversicherung in der Transportversicherung. Wie schon früher erwähnt, ist in der Transportversicherung die Schadenquote höher als in den übrigen Versicherungszweigen, hingegen ist die Quote der Unkosten erheblich geringer. Aus den gleichen Gründen wie in der Feuerversicherung ist auch auf dem Gebiete der Transportversicherung die Schadenquote bei den Rückversicherern höher als bei den direkten Transportversicherungsgesellschaften. Im Laufe der gesamten Beobachtungsperiode war der Schadenprozentsatz bei den Rückversicherern um 4,4% höher als bei den Direktversicherern. Da die Rückversicherungsgesellschaften sich vergeblich bemüht hatten, die direkten Transportversicherungsgesellschaften ähnlich wie die Feuerversicherungsgesellschaften zu einer Tarifreform anzuhalten, hatten sie den Betrieb der Transportrückversicherung mehr und mehr eingeschränkt, indem sie eine von Jahr zu Jahr größer werdende Quote des von ihnen übernommenen Geschäftes ihrerseits wieder in Rückdeckung (Retrozession) gaben und nur einen geringen Teil für eigene Rechnung behielten. In der Tabelle kommen diese Maßnahmen der Rückversicherer in der seit dem Jahre 1901 schwankenden Bruttoprämie, der immer höher werdenden Retrozession, namentlich aber in der verminderten Nettoprämie, die in keinem der folgenden Jahre wieder die Höhe wie im Jahre 1901 erreichte, zum Ausdruck. In den Jahren 1896 bis 1910 haben die Rückversicherungsgesellschaften in der Transportversicherung nur einen Überschuß in Höhe von 1,9% der Nettoprämie erzielt, während die direkten Transportversicherungsgesellschaften in diesem Zeitraum einen Überschuß von 3,6% der Nettoprämie zu verzeichnen hatten.

Tabelle 50 zeigt die Entwicklung der Rückversicherung in der Lebens- und Unfallversicherung. Die sehr rasch ansteigende Bruttoprämie, die namentlich in den letzten sechs Jahren eine bedeutende Zunahme aufweist, läßt erkennen, daß die Rückversicherungsgesellschaften bestrebt sind, in diesen Versicherungszweigen ihr Geschäft möglichst zu vergrößern. Aber auch hier sind die Gewinnchancen der Rückversicherer infolge der hohen Kosten des Geschäftes (neben hohen Provisionen mußten den Direktversicherern oft noch Superprovisionen und Gewinnanteile zugestanden werden) wesentlich eingeschränkt. Im Laufe der gesamten Beobachtungsperiode haben die Rückversicherer aus diesem Geschäfte nur einen Überschuß in Höhe von ca. 2% der Nettoprämie erzielt.

Tabelle 51 zeigt die Entwicklung der Rückversicherung in den gemischten Branchen bzw. die Entwicklung jener Gesellschaften, welche in ihren Geschäftsberichten die Ergebnisse nicht nach Branchen trennen. Die bedeutende Verlustziffer im Jahre 1906 ist auf die schweren Schäden, welche die Katastrophe von San Franzisko brachte, zurückzuführen.

Tabelle 52 zeigt den jährlichen Stand der Aktiven und Passiven der deutschen Rückversicherungsgesellschaften. Von den Gesamtaktiven, die sich im Jahre 1910 auf 420,3 Millionen Mark beziffern, entfallen 6,8% auf Kassenbestände und Bankeinlagen usw., 0,3% auf Grundbesitz, 29,1% auf Anlagen in Wertpapieren, 22,2% auf Anlagen in Hypotheken, 0,2% auf Darlehen auf Wechsel und Wertpapiere, 40,8% auf Verrechnungen mit Rückversicherungsgesellschaften und 0,6% auf sonstige Aktiven. Unter den Passiven stehen an erster Stelle die Prämienreserven, die sich Ende 1910 auf 272,4 Millionen Mark beziffern. Hervorzuheben sind ferner die Vermögensreserven mit 59,7 Millionen Mark sowie die Schadenreserven mit ca. 50 Millionen Mark.

Rückblick.

Dem Rückblick auf die wesentlichen Merkmale der neuzeitlichen Entwicklung der deutschen Privatversicherung werden zunächst einige Erläuterungen zu den statistischen Tabellen 53—55, welche die Ergebnisse der Gesellschaften insgesamt zusammenfassen, vorangeschickt.

Tabelle 53 zeigt die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaften insgesamt. Die Zahl der Unternehmungen ist im Laufe der Beobachtungsperiode von 526 auf 500 herabgesunken. Nach den einzelnen Tabellen zusammengezählt, würde sich die Gesamtzahl der Gesellschaften in den einzelnen Jahren weit höher stellen, weil verschiedene Gesellschaften mehrere Versicherungszweige betreiben und daher in jedem dieser Versicherungszweige mitgezählt sind.

Über den Versicherungsbestand der Gesellschaften insgesamt können leider keine Angaben gemacht werden. Die Statistik von IránYi bringt Angaben über die Zahl der Policen nur für die Lebensversicherung und Angaben über die Versicherungssummen nur für einige der bedeutenderen Versicherungszweige. In der Haftpflichtversicherung beispielsweise ist es überhaupt unmöglich, die Versicherungssummen anzugeben, weil hier vielfach Versicherungen zu unbegrenzten Ersatzleistungen abgeschlossen werden. Aus diesem Grunde enthält auch die vom Kaiserlichen Aufsichtsamte herausgegebene Versicherungsstatistik über die unter Reichsaufsicht stehenden Unternehmungen keine zusammenfassende Darstellung des Versicherungsbestandes der beaufsichtigten Unternehmungen insgesamt.

Die Bruttoprämie der Gesellschaften insgesamt steigt in ununterbrochen fortschreitender Entwicklung von 726 Millionen Mark im Jahre 1896 auf 1,75 Milliarden Mark im Jahre 1910. Im Laufe der gesamten Beobachtungsperiode haben die Gesellschaften insgesamt 17,82 Milliarden Mark Bruttoprämie vereinnahmt, wovon 3,96 Milliarden Mark (= 22,2%) für Rückversicherungsprämien verausgabt wurden und 1,61 Milliarden Mark auf Prämienreservezuwachs entfielen. Von der hiernach verbleibenden Nettoprämie in Höhe von 12,25 Milliarden Mark erforderten die Schadenzahlungen 65% und die Ausgaben für Provisionen und Kosten 23,3%, so daß die Gesellschaften insgesamt im Laufe der Beobachtungsperiode aus dem Geschäfte einen Überschuß in Höhe von 11,7% der Nettoprämie zu verzeichnen hatten. Die Rückversicherungsquote, die in den einzelnen Jahren zwischen 18,8 und 23,6% der Bruttoprämie schwankt, erscheint auffallend niedrig. Es ist dies darauf zurückzuführen, daß bei der Lebensversicherung, die unter allen Versicherungszweigen die größte Prämieneinnahme aufweist, die Rückversicherungsquote sehr gering ist. Da der Kostenprozentsatz sehr gleichmäßig ist (nur in den beiden letzten Jahren zeigt er eine größere Zunahme), hängt die Höhe der Geschäftsgewinnquote von der Höhe der Schadenquote ab. Im allgemeinen zeigt die Schadenquote keine er-

heblichen Schwankungen, da die Größe des gesamten Geschäftes einen Ausgleich schafft. Immerhin treten besonders un=günstige und schadenreiche Jahre dennoch deutlich hervor, so vor allem das San Franzisko=Katastrophenjahr 1906 und ferner die Jahre 1899—1901 und 1908. Beachtenswert sind auch die Ziffern der jährlichen Kursdifferenzen. Sie ergeben in den Jahren 1896—1910 insgesamt einen Verlust von 22,6 Millionen Mark, wovon allein 12,5 Millionen Mark auf das Jahr 1907 entfallen. Dabei haben die Gesellschaften, wie aus Tabelle 54 ersichtlich ist, nur einen sehr geringen Teil ihrer Aktiven (im Jahre 1910 nur 10,1%) in Wertpapieren angelegt. Würden sich die in letzter Zeit wiederholt zutage getretenen Be=strebungen verwirklichen und die Gesellschaften gezwungen, einen größeren Teil ihrer Vermögensstände in Staatspapieren anzulegen, so würden die Verluste schon gleich beim Übergang zur Anlage in Staatspapieren noch ungleich größere. Nament=lich in der Lebensversicherung würden hiedurch in erster Linie die Versicherten geschädigt. Die Stabilität der Überschüsse würde wesentlich beeinträchtigt und die Dividenden würden geringer werden. Wie sich die Verhältnisse in Kriegszeiten bei bedeutenden Kursstürzen gestalten würden, wäre gar nicht abzusehen.

Tabelle 54 zeigt den jährlichen Stand der Aktiven der Gesellschaften insgesamt. Die gewaltigen Summen, die hier zutage treten, lassen die wirtschaftliche Bedeutung der deutschen Privatversicherung erkennen. Im Jahre 1910 beziffern sich die Aktiven der sämtlichen deutschen Gesellschaften, die in die Statistik einbezogen sind, auf 6,3 Milliarden Mark, wovon allein 4,66 Milliarden Mark (= 73,8% der gesamten Aktiven) in Hypotheken angelegt sind. Diese bedeutende Summe zeigt, welche Bedeutung die Versicherungsgesellschaften auf dem Hypothekenmarkte erlangt haben. Nach dem Statistischen Jahr=buch für das Deutsche Reich, 32. Jahrgang 1911, ist der Hypothekenbestand der deutschen Hypothekenbanken in den Jahren 1905—1910 von 8,5 auf 10,6 Milliarden Mark ge=stiegen. Im gleichen Zeitraum stieg der Hypothekenbestand der deutschen Versicherungsgesellschaften (wie aus Tabelle 54 ersichtlich ist) von 3,4 auf 4,7 Milliarden Mark. Wenn demnach zwar der Hypothekenbestand der deutschen Hypothekenbanken mehr als doppelt so hoch ist wie jener der deutschen Versiche=rungsgesellschaften, so zeigt doch der Zuwachs ein für die Versicherungsgesellschaften günstigeres Verhältnis. Der weit=aus größte Teil des Hypothekenbestandes entfällt auf die Lebensversicherungsgesellschaften, bei welchen im Jahre 1910 ca. 4,22 Milliarden Mark (= 85,9% ihrer gesamten Aktiven) in Hypotheken angelegt waren, während bei den übrigen Unter=nehmungen insgesamt nur 0,44 Millarden Mark (= 31,5% ihrer gesamten Aktiven) in Hypotheken angelegt waren. Wie schon bei den Ausführungen zu Tabelle 11 erwähnt, ist bei den Lebensversicherungsgesellschaften die Quote der in Hypotheken angelegten Summen deshalb so bedeutend, weil in der Lebens=versicherung die Leistung des Versicherers erst nach vielen Jahren fällig wird. Bei den übrigen Gesellschaften bleiben zumeist nur die Sicherheitsfonds voraussichtlich festgelegt. In Wertpapieren waren im Jahre 1910 insgesamt nur 10,1% der gesamten Aktiven angelegt, und zwar entfielen in den Hauptver=sicherungszweigen nachstehende Quoten der Aktiven auf Anlagen in Wertpapieren: Lebensversicherung 2,5%, Unfall= und Haft=pflichtversicherung 20,4%, Transportversicherung 22,4%, Rück=versicherung 29,1%, Feuerversicherung 48,4% und Hagelver=sicherung 64,6%. Die bedeutenden Summen an Kassenbestän=den und Bankeinlagen lassen erkennen, wie schwer neue An=lagewerte zu finden sind. Von den in Grundbesitz festgelegten Summen entfällt der größte Teil auf die Lebensversicherung, sodann folgt die Feuer= und Transportversicherung. Die Sum=men für Policen= und Kautionsdarlehen entfallen auf die Lebensversicherung, ein verschwindend geringer Teil auch auf die Unfallversicherung.

Tabelle 55 zeigt den jährlichen Stand der Passiven der Gesellschaften insgesamt. Unter den Verpflichtungen der Ge=sellschaften gegenüber den Versicherten stehen an erster Stelle die Prämienreserven. Sie erreichten im Jahre 1910 die ge=waltige Summe von 4,65 Milliarden Mark, wovon allein 4,11 Milliarden Mark auf die Lebensversicherungsgesellschaften entfielen. Die Schadenreserven, welche die Summen der im Laufe des Geschäftsjahres angemeldeten, aber noch nicht be=zahlten Schäden darstellen, bezifferten sich im Jahre 1910 auf 185,1 Millionen Mark. Sehr günstig haben sich die Gewinn=reserven der Versicherten entwickelt. Sie beliefen sich Ende 1909 auf 389,6 Millionen Mark, wozu noch der Gewinn für die Versicherten aus dem Jahre 1909 mit 152,7 Millionen Mark kam, so daß zu Beginn des Jahres 1910 542,3 Millionen Mark an Gewinnreserven vorhanden waren, wovon im Jahre 1910 111,2 Millionen Mark an die Versicherten verteilt wurden und demgemäß noch 431,1 Millionen Mark verblieben. Aus den Ergebnissen des Jahres 1910 wurden den Versicherten 161,6 Millionen Mark gutgeschrieben. Bemerkenswert ist, daß die Überschüsse der Aktionäre im Laufe der Jahre bei weitem nicht in dem Maße zugenommen haben wie die den Versicher=ten zugeschriebenen Überschüsse. Während erstere von 18,4 Millionen Mark im Jahre 1896 auf nur 34,8 Millionen Mark im Jahre 1910 angestiegen sind, haben sich letztere von 59,2 Millionen Mark im Jahre 1896 auf 161,6 Millionen Mark im Jahre 1910 erhöht. Sehr günstig haben sich auch die Ver=mögensreserven entwickelt, die im Laufe der Beobachtungs=periode von 281,6 auf 602,6 Millionen Mark angewachsen sind. Im Jahre 1896 weisen die Vermögensreserven vorüber=gehend einen nicht unerheblichen Rückgang auf, da in diesem Jahre infolge der Katastrophe von San Franzisko verschie=dene Gesellschaften genötigt waren, zur Deckung der bedeu=tenden Verluste auch die Vermögensreserven in Anspruch zu nehmen. Die Vermögensreserven einschließlich des Gewinn=vortrags, das eingezahlte Aktienkapital und die Verpflichtungen der Aktionäre für das noch aushaftende Aktienkapital bilden für die Versicherten neben den rechnungsmäßigen Deckungs=mitteln ein weiteres Unterpfand für die Sicherheit der Ge=sellschaften.

Am Schlusse der Ausführungen über die Entwicklung der deutschen Privatversicherung in den letzten fünfzehn Jahren angelangt, erscheint es geboten, noch einen abschließenden Rück=blick auf die wesentlichen Merkmale der neuzeitlichen Entwick=lung in der deutschen Privatversicherung zu werfen.

Die aus der Tabelle 53 ersichtliche bedeutende Zunahme der Prämieneinnahme der Gesellschaften im Laufe der einzelnen Jahre der Beobachtungsperiode, der sich ziffernmäßige zu=sammenfassende Angaben über die Zunahme der bei den Ge=sellschaften versicherten Werte leider nicht gegenüberstellen lassen, bekundet dennoch deutlich das von Jahr zu Jahr an=wachsende Versicherungsbedürfnis sowohl auf dem Gebiete der Realversicherung wie auch auf jenem der Personalversiche=rung. Auf dem Gebiete der Realversicherung hat die be=deutende Zunahme der Vermögenswerte das Versicherungs=bedürfnis vermehrt. Das wachsende Versicherungsbedürfnis hat nicht nur zu einer vollen Entfaltung der bestehenden großen Sachversicherungszweige geführt, sondern auch eine Reihe neuer Versicherungszweige ins Leben gerufen, wie z. B. die Maschinenversicherung, die Automobilversicherung, die Wertgegenständeversicherung, die Streikversicherung, die Miet=verlustversicherung, die Betriebsverlustversicherung, die Unter=schlagungsversicherung u. a. Auf dem Gebiete der Personal=versicherung ist es hauptsächlich die zunehmende Wertung des

menschlichen Lebens und der menschlichen Gesundheit, durch welche das Versicherungsbedürfnis mehr und mehr zugenommen hat und, wie die Erfolge in der Volksversicherung beweisen, namentlich auch in die unteren Schichten der Bevölkerung vorgedrungen ist.

Was die Unternehmungsformen betrifft, so beschränken sich dieselben im wesentlichen auf die Aktiengesellschaften und auf die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Die Einzelversicherer, die offenen Handelsgesellschaften, die Gesellschaften m. b. H. und andere Gesellschaftsformen sind gänzlich in den Hintergrund getreten. Zum Betriebe der Lebens-, Unfall-, Haftpflicht-, Feuer- und Hagelversicherung, also gerade der wichtigsten Versicherungszweige sind nach dem Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen nur die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit in der durch das Gesetz ausdrücklich geregelten Verfassung und die Aktiengesellschaften zugelassen und alle übrigen Unternehmungsformen ausgeschlossen. Einzelversicherer finden sich im wesentlichen nur noch auf dem Gebiete der Viehversicherung, und zwar für ganz bestimmte Zwecke, wie z. B. für die Finnen- und Trichinenversicherung oder auch Schlachtviehversicherung, daneben noch in einigen kleinen Versicherungszweigen wie z. B. der Auslosungsversicherung und vereinzelt auch noch auf dem Gebiete der Seeversicherung. Die schroffen Gegensätze, die früher zwischen den Aktiengesellschaften und den Gegenseitigkeitsunternehmungen bestanden, haben sich mehr und mehr abgemildert. Das Bestreben beider Unternehmungsformen, die besonderen Vorteile, welche die andere Unternehmungsform den Versicherten bietet, sich nach Möglichkeit zu eigen zu machen, hat diese ausgleichende Wirkung gezeitigt. Auf dem Gebiete der Viehversicherung sind ausschließlich Gegenseitigkeitsunternehmungen tätig, auf dem Gebiete der Hagelversicherung überwiegen sie an Zahl und Bedeutung die Aktiengesellschaften, in den übrigen Versicherungszweigen hingegen treten die Gegenseitigkeitsgesellschaften an Zahl und Bedeutung immer mehr hinter die Aktiengesellschaften zurück. Die Einführung neuer Versicherungszweige erfolgt in der Regel nur durch die Aktiengesellschaften.

Die Konzentrationsbewegungen im modernen Wirtschaftsleben treten in verschiedener Weise auch im Versicherungswesen zutage, so insbesondere durch das bedeutende Anschwellen der großen mächtigen Aktiengesellschaften, durch Zusammenschluß mehrerer großer Aktiengesellschaften durch sogen. Fusionierungen, durch Gründung von Tochteranstalten und durch Bildung von Interessengemeinschaften.

Im Gegensatz zu diesen Konzentrationsbewegungen steht die Tendenz der Zersplitterung, die im Laufe der Beobachtungsperiode in fortwährend zunehmendem Maße auf dem Gebiete der Haftpflichtversicherung und der Feuerversicherung zutage getreten ist und auch auf verschiedene andere Versicherungszweige übergegriffen hat. Es handelt sich hier um eine Absonderung einzelner Berufe oder verschiedener Interessentengruppen von den allgemeinen Versicherungsunternehmungen durch Bildung eigener Sonderversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit mit örtlich, sachlich oder hinsichtlich des Personenkreises beschränktem Wirkungsgebiet. In der Regel verfolgen diese Vereinigungen einen doppelten Zweck; einerseits soll durch die Werbetätigkeit des Vereins und der Vereinsmitglieder die Ersparung der Kosten eines umfangreichen besoldeten Anwerbepersonals und damit eine wesentliche Verbilligung der Versicherungsprämien erzielt werden, anderseits — und zwar ist dies in der Regel der Hauptzweck dieser Vereinigungen — soll die geschaffene günstige Versicherungsgelegenheit das Mittel bilden, das die nach Beruf, Stand, Konfession, auch bestimmten Interessen nur lose zusammengehörigen Personen mit einem festen Band umschließen soll. Für die allgemeinen Versicherungsunternehmungen liegt in dieser zunehmenden Trennung und Zersplitterung insofern eine gewisse Gefahr, als hierdurch die erforderliche Risikenmischung beeinträchtigt wird. Gegenüber dieser eigenartigen Erscheinung in der neuzeitlichen Entwicklung der deutschen Privatversicherung hat das Aufsichtsamt eine neutrale Stellung eingenommen und sich darauf beschränkt, bei derartigen Versicherungsgründungen ein besonderes Augenmerk auf die Schaffung rechtlich geeigneter Einrichtungen und hinreichender finanzieller Bürgschaften zu richten. Es bleibt abzuwarten, ob diese Versicherungsorganisationen auf die Dauer sich als entwicklungsfähig erweisen werden.

Gegenüber der weitgehenden Differenzierung nach bestimmten Personen- und Schadenkreisen bei den vorerwähnten Versicherungsorganisationen zeigt sich bei den allgemeinen Versicherungsunternehmungen eine wachsende Tendenz der Kombinierung. Von Jahr zu Jahr wächst die Zahl der Gesellschaften, die neben den bisher von ihnen betriebenen Versicherungszweigen noch weitere Versicherungszweige aufnehmen, einerseits um im Hinblick auf den lebhaften Wettbewerb die verschiedenartigen Versicherungsbedürfnisse des eigenen Kundenkreises tunlichst allein befriedigen zu können, anderseits weil der kombinierte Versicherungsbetrieb eine Reduktion der Gesamtkosten für die Organisation und Akquisition ermöglicht, da die Aufnahme der neuen Versicherungszweige unter Ausnützung der für die seither bereits betriebenen Versicherungszweige bestehenden Organisation erfolgt. Im Interesse der Sicherheit des Betriebes hat das Aufsichtsamt bei Neuzulassungen für den kombinierten Versicherungsbetrieb insoferne eine Einschränkung getroffen, als es neben dem Betrieb der Lebensversicherung zwar den Betrieb der Unfall- und Haftpflichtversicherung nicht aber gleichzeitig auch den Betrieb der großen Sachversicherungszweige, wie z. B. der Hagel-, Feuer- und Transportversicherung durch eine und dieselbe Gesellschaft zugelassen hat, weil katastrophale Schäden in diesen Versicherungszweigen (wie z. B. die Erdbeben- und Brandkatastrophe von San Franzisko) leicht auch die Sicherheit des Lebensversicherungsbetriebes beeinträchtigen können. Um dennoch den angestrebten kombinierten Versicherungsbetrieb im vollen Umfange durchführen zu können, haben einige Lebensversicherungsunternehmungen zu diesem Zwecke eigene, mit ihnen in Personalunion stehende Tochtergesellschaften gegründet.

Wie im modernen Wirtschaftsleben in zunehmendem Maße sich die Unternehmer zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen zu Verbänden zusammenschließen, so zeigt sich die gleiche Entwicklung auch auf dem Gebiete des Versicherungswesens. In allen bedeutenden Versicherungszweigen haben sich die Gesellschaften zu Verbänden vereinigt, in den größeren Versicherungszweigen finden sich vielfach Verbände innerhalb der Hauptunternehmungsformen, also Verbände der Aktiengesellschaften und Verbände der Gegenseitigkeitsgesellschaften. Auch die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten haben sich zu Verbänden vereinigt, so z. B. die Feuersozietäten zur Vereinigung öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland, ebenso auch die erst vor kurzem ins Leben getretenen öffentlichen Lebensversicherungsanstalten. Zweck dieser Verbände innerhalb der einzelnen Versicherungszweige ist die Wahrung der gemeinsamen Interessen. Hinsichtlich der zu diesem Zwecke geschaffenen besonderen Einrichtungen wird auf die Ausführungen zu den Einzeldarstellungen (siehe insbesondere Seite 23 und 24, ferner Seite 38) verwiesen. Um die innerhalb der einzelnen Versicherungszweige bestehenden Verbände einander näher zu bringen und um die allen diesen Verbänden gemeinsamen Interessen namentlich in bezug auf die Gesetzgebung und die Staatsaufsicht zu wahren und zu fördern, wurde

Anfang 1911 die Vereinigung der deutschen Privatversicherung gegründet.

Werden in die Aufgaben der innerhalb der einzelnen Versicherungszweige bestehenden Versichererverbände auch Abmachungen hinsichtlich des Wettbewerbes der Gesellschaften untereinander einbezogen (z. B. durch Festsetzung von Minimalprämien, Verbot des Abschlusses von Begünstigungsverträgen, Einführung gemeinsamer gleichlautender Versicherungsbedingungen usw.), so spricht man von Versicherungskartellen. Wie aus den Einzeldarstellungen hervorgeht, kommt es zu Kartellbildungen in der Regel erst dann, wenn infolge des lebhaften Konkurrenzkampfes der Gesellschaften untereinander die Prämiensätze mehr und mehr herabsinken und zu einer merklichen Abnahme des Geschäftsgewinnes führen. Regelmäßig bleiben einige Gesellschaften außerhalb des Kartells. (Outsider.) Die Konkurrenz mit diesen Outsidern nötigt die Kartellgesellschaften zu besonderen Zugeständnissen und Abweichungen von den Prämiensätzen des Kartells, wodurch bereits die erste Bresche in das Kartell geschlagen wird. Neugegründete Gesellschaften, die ins Geschäft kommen wollen, nehmen in der Regel an der Kartellierung nicht teil; die Zahl der Outsider wächst, einige Gesellschaften treten aus dem Kartell aus und schließlich erfolgt die Auflösung des Kartells.

Die Kartellierungsbestrebungen der Versicherer haben verschiedentlich bei den Versicherten eine Gegenbewegung hervorgerufen und zur Gründung verschiedener Versichertenverbände, sogen. Schutzverbände geführt. Die älteste derartige Vereinigung, der 1892 gegründete Haftpflichtschutzverband deutscher Industrieller (in Köln) hat auf dem Gebiete der Haftpflichtversicherung durch Aufstellung von Normativbedingungen und durch Verhandlungen mit den Versicherungsgesellschaften für seine Mitglieder neben vorteilhaften Änderungen der Vertragsbestimmungen auch niedrigere Prämiensätze durchzusetzen vermocht. Er hat späterhin seine Tätigkeit auch auf andere Versicherungszweige ausgedehnt und dementsprechend seine Firma in „Deutscher Haftpflicht- und Versicherungs-Schutzverband" umgeändert. Die Bildung des Feuerversicherungskartells im Jahre 1900 führte zur Gründung des Deutschen Versichertenverbandes in Leipzig und des Deutschen Feuerversicherungs-Schutzverbandes in Berlin. Letzterer Verband, der späterhin ebenfalls sein Tätigkeitsgebiet auf andere Versicherungszweige ausdehnte und sich „Deutscher Versicherungs-Schutzverband" nannte, hat eine Reformgesellschaft für die Feuerversicherung gegründet. Noch verschiedene derartige Verbände sind ins Leben getreten, um den Versicherten mit Rat und Tat in allen Versicherungsfragen beizustehen und ihre Interessen gegen die Versicherer zu wahren; zu größerer Bedeutung sind sie indessen nicht gelangt.

Noch einer weiteren Art von Zusammenschlußbestrebungen ist hier zu gedenken, nämlich jener der Versicherungsbeamten und Versicherungsvertreter. Unter den bedeutenderen Organisationen, die sich hier im Laufe der Beobachtungsperiode gebildet haben, sind namentlich hervorzuheben der Verband der deutschen Versicherungsbeamten, der im Jahre 1910 bereits mehr als 6000 Mitglieder zählte, die sich in 32 Sektionen über ganz Deutschland verteilen, der Bund der Versicherungsvertreter und der Verband der deutschen Versicherungs-Generalvertreter. Zweck dieser Vereinigungen ist vorwiegend die Hebung der allgemeinen Standesinteressen, Beseitigung bedenklicher Personen aus dem Versicherungsfach, Pflege der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder und Pflege und Förderung der fachwissenschaftlichen Ausbildung durch Unterrichtskurse.

Ein besonderes Merkmal der neuzeitlichen Entwicklung des deutschen Versicherungswesens ist das Entstehen einer besonderen Versicherungswissenschaft. Nachdem in der Mitte der 1890er Jahre an der Universität zu Göttingen ein Seminar für Versicherungswissenschaft errichtet worden war und nachdem im Jahre 1899 der Deutsche Verein für Versicherungs-Wissenschaft ins Leben getreten war, haben namentlich die Ende der 1890er Jahre entstandenen Handelshochschulen die Versicherungswissenschaft in ausgedehntem Maße berücksichtigt und weitergefördert. Mehr und mehr folgten dann auch die Universitäten und nahmen Vorlesungen aus dem Gebiete des Versicherungswesens in ihr Programm auf. Von Jahr zu Jahr erweiterte sich der Kreis der Vorlesungen über Versicherungswesen an den Universitäten und Handelshochschulen, verschiedentlich wurden Versicherungsseminare nach dem Muster des Göttinger Seminars eingerichtet und heute wird es kaum mehr Universitäten und Hochschulen geben, auf welchen das Versicherungswesen keine Berücksichtigung findet. Ein besonderes Verdienst um die Förderung der Versicherungswissenschaft hat sich unstreitig der Deutsche Verein für Versicherungs-Wissenschaft erworben, der zur besonderen Pflege der einzelnen Zweige der Versicherungswissenschaft verschiedene Fachabteilungen (für Versicherungsrecht, Versicherungswirtschaft, Versicherungsmathematik und Versicherungsmedizin) eingerichtet hat. Seine Zeitschrift und seine Veröffentlichungen bilden eine wertvolle Bereicherung der Versicherungsliteratur.

Angesichts der gewaltigen Entwicklung, welche die deutsche Privatversicherung genommen hat, mußte sich auch die Gesetzgebung des Versicherungswesens annehmen. Durch das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901, das sogen. Versicherungsaufsichtsgesetz, das auf dem System der Konzession und materiellen Staatsaufsicht beruht, wurden die einzelstaatlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen aufgehoben und die Normen der öffentlichen Beaufsichtigung einheitlich für das ganze Reichsgebiet geregelt. Daneben erhielt auch das Recht der Gegenseitigkeitsvereine eine einheitliche Gestaltung. Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 hat das vom Bürgerlichen Gesetzbuch unberührt gelassene Versicherungsvertragsrecht einheitlich für das ganze Reichsgebiet geregelt. Es hat die notwendige Sicherheit des Rechtsverkehrs geschaffen und einen angemessenen Ausgleich zwischen den sich oft schroff gegenüberstehenden Interessen der Versicherungsnehmer und der Versicherer herbeigeführt. Auch in verschiedenen anderen Ländern wurden Fortschritte auf dem Gebiete der Versicherungsgesetzgebung erzielt und es ist ein bemerkenswertes Zeichen für die gewaltige Entwicklung des privaten Versicherungswesens und für die ihm innewohnende starke Tendenz der Internationalisierung, daß bereits zwischen einer Reihe europäischer Staaten abschließende Verhandlungen über eine Vereinheitlichung der von den Versicherungsunternehmungen zu fordernden Rechnungsnachweise stattgefunden haben.